This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

7260

Austria. Armee.
"

Dienst-Reglement

für die

kaiserlich-königliche Kavallerie.

Erster Theil.

Wien.
Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.
1860.

L6

UE219
A9
1860
f

Armee-Befehl.

Das Dienstreglement für Meine gesammte Kavallerie enthält die Kriegsgesetze, die persönlichen Vorschriften für alle Chargen, das Disciplinar-Strafrecht, das gerichtliche Verfahren und die sonstigen Dienstverrichtungen im Frieden und Kriege, in Garnisonen und im Felde, und zeichnet jedem Einzelnen den Umfang seiner Dienstpflichten und seines Wirkungskreises genau vor.

Indem Ich diesen Normen Meine Genehmigung ertheile, befehle Ich den Vorgesetzten aller Grade dahin zu wirken, daß das Dienstreglement, welches die Grundlage aller übrigen Dienstvorschriften bildet, seinem vollen Inhalte nach und in seinem wahren Geiste aufgefaßt und als unabweichliches Gesetz beobachtet und vollzogen werde.

Wien, am 18. Juni 1860.

Franz Josef m. p.

Eid.

Unſer Kriegsvolk ſoll Uns **Franz Joſef** dem Erſten, Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn und Böhmen, der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, Erzherzog von Oeſterreich u. ſ. w. folgenden Eid ſchwören:

Wir ſchwören zu Gott dem Allmächtigen einen feierlichen Eid, Seiner Apoſtoliſchen Majeſtät, unſerem Allerdurchlauchtigſten Fürſten und Herrn, **Franz Joſef** dem Erſten, Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn und Böhmen, der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, Erzherzog von Oeſterreich u. ſ. w. treu und gehorſam zu ſein, auch Allerhöchſt Ihren Generalen und allen unſeren übrigen Vorgeſetzten zu gehorchen, dieſelben zu ehren und zu beſchützen, ihren Geboten und Befehlen in allen Dienſten Folge zu leiſten, gegen jeden Feind, wer es immer ſei, und wo immer es Seiner kaiſerlichen Majeſtät Wille erfordern mag, zu Waſſer und zu Lande, bei Tag und Nacht, in Schlachten, in Stürmen, Gefechten und Unternehmungen jeder Art, mit einem Worte, an jedem Orte, zu jeder Zeit und in allen Gelegenheiten tapfer und mann-

haft zu ſtreiten, unſere Truppen, Fahnen, Standarten und Geſchütze in keinem Falle zu verlaſſen, uns mit dem Feinde nie in das mindeſte Einverſtändniß einzulaſſen, uns immer ſo, wie es den Kriegsgeſetzen gemäß iſt, und braven Kriegsleuten zuſteht, zu verhalten, und auf dieſe Weiſe mit Ehre zu leben und zu ſterben. So wahr uns Gott helfe. Amen!

Durch dieſen Eid verbindet ſich der Soldat, nicht nur die militäriſchen Standespflichten getreu zu erfüllen, ſondern auch alles zu unterlaſſen, was Ehre und Rechtſchaffenheit verbieten.

Der Dawiderhandelnde hat die in den nachfolgenden Kriegs-Artikeln angedrohten Folgen zu gewärtigen.

Kriegs-Artikel.

I.

Von der Subordinations-Verletzung.

1. Wer sich dem Vorgesetzten mit Waffen oder mit gewaltthätiger Handanlegung an dessen Person im Dienste, oder auf einen erhaltenen Dienstbefehl widersetzt; wer in oder außer dem Dienste auf seinen Vorgesetzten in der Absicht, ihn zu tödten, einen Angriff unternimmt, soll mit dem Tode durch Erschießen bestraft, und wenn die That in Reih und Glied oder vor einer versammelten Truppe unter solchen Umständen geschah, daß auf die Gemüther der Uebrigen ein dem Dienste nachtheiliger Eindruck zu besorgen war, standrechtlich behandelt werden.

Wer in Kriegszeiten die Vollziehung eines Dienstbefehles, wenngleich nicht gewaltthätig, doch auf eine ungestüme oder beleidigende Weise verweigert, oder einen Dienstbefehl von Wichtigkeit nicht vollzieht, unterliegt nach Umständen, besonders, wenn der Befehl einen Dienst gegen den Feind betraf, oder aus dessen Nichtbefolgung ein großer Nachtheil entstanden ist, derselben Strafe.

2. Der Soldat hat auch solchen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten, die nicht den eigentlichen Militär-Dienst, sondern andere, zum Vortheile des Staates oder der Truppe zu leistende Verrichtungen, wozu der Soldat die nöthige Geschicklichkeit besitzt, zum Gegenstande haben. Wer sich einem solchen Befehle gewaltthätig widersetzt, soll in Kriegszeiten, nach Wichtigkeit der Umstände, mit dem Tode durch Erschießen bestraft werden.

3. Andere, als die bisher bezeichneten Fälle des Ungehorsams, sie mögen aus Böswilligkeit, oder auch nur aus Sorglosigkeit entstehen, sind scharf, nach Wichtigkeit des

Dienstbefehles aber, und des aus der Nichtvollziehung desselben entstandenen Schadens, besonders in Kriegszeiten, auf das schärfeste zu bestrafen.

4. Die Subordination verpflichtet den Untergebenen bei strenger Strafe, seinem Vorgesetzten in und außer Dienste die gebührende Ehrerbietung zu bezeigen. Selbst in dem Falle, wo der Befehl eines Vorgesetzten offenbar dem Dienste, oder der dem Monarchen schuldigen Treue zuwider ist, oder eine sonst offenbar unerlaubte Handlung zum Gegenstande hätte, daher nicht zu vollziehen ist, müssen die dem Vorgesetzten deßhalb zu machenden Vorstellungen auf eine die ihm schuldige Achtung nicht verletzende Art geschehen.

II.

Von der Meuterei und Empörung.

1. Alle meuterischen Aeußerungen und Aufreizungen sind scharf, wenn sie aber eine dem Dienste gefährliche Stimmung der Gemüther bereits hervorgebracht haben, auf das schärfeste, und in Kriegszeiten, nach Wichtigkeit der Umstände, ja selbst in Friedenszeiten, wenn ein schnell abschreckendes Beispiel nothwendig wird, standrechtlich durch Erschießen zu bestrafen.

Auf dieselbe Strafe ist auch im kriegsrechtlichen Wege in Kriegs- und Friedenszeiten zu erkennen, wenn bei einer meuterischen Auflehnung Einer der Meuterer an den Vorgesetzten Hand angelegt, oder sich der Waffe gegen ihn bedient hätte.

2. Artet die Meuterei einer Masse bewaffneter Mannschaft zu einer solchen Empörung aus, daß zur Herstellung der Ordnung die Anwendung einer bewaffneten Gewalt nothwendig wird, so ist das Standrecht kundzumachen, und Jeder, der nach dieser Kundmachung nicht zum Gehorsam zurückkehrt, mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen; bei einer großen Zahl der Empörer ist diese Strafe an jedem zehnten Manne, den das Los trifft, und an jedem mitschuldigen Offizier und Unter-Offizier zu vollstrecken.

Findet das Standrecht nicht Statt, so sind die Aufwiegler und Rädelsführer, sowie jeder mitschuldige Offizier und Unter-Offizier kriegsrechtlich mit dem Tode durch Erschießen, die übrigen Theilnehmer an der Empörung aber schärfestens zu bestrafen, außer sie hätten Jemanden von der gegen sie aufgebotenen Mannschaft verwundet oder getödtet, in welchem Falle auch sie dieselbe Todesstrafe zu treffen hat.

3. Offiziere und Unter-Offiziere, die von einem meuterischen Verständnisse Kenntniß erhalten, und demselben nicht sogleich Einhalt zu thun suchen, oder die Anzeige davon zu machen unterlassen, sind als Vorschubleister des Verbrecheus zu bestrafen.

III.

Von der Widersetzlichkeit und dem achtungswidrigen Betragen gegen die Wachen.

1. Wer sich einer Militär-Wache, Patrouille, Ronde oder einem in der Ausübung seines Dienstes begriffenen Gendarme mit tödtlichen Waffen widersetzt, und dieselbe verwundet, oder absichtlich in der Vollziehung eines wichtigen Dienst-Auftrages verhindert, ist in Kriegs- und Friedenszeiten mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

Auch sind die Wachen ermächtiget, Jeden niederzuschießen, der sie gewaltthätig verletzt und entläuft, oder der in feindesgefährlichen Orten sich verdächtig macht, und auf Anrufen der Wache ohne befriedigende Antwort die Flucht ergreift, oder der als ein gefährlicher Verbrecher von der Wache ergriffen oder streng verwahrt werden soll, und ohne ihren drohenden Zuruf zu achten, entflieht, sofern kein anderes Mittel zur Anhaltung des Einen und Anderen vorhanden ist.

2. Andere Fälle gewaltsamer Widersetzlichkeit gegen eine Militär-Wache unterliegen nach ihrer Wichtigkeit, besonders in Kriegszeiten, der schärfesten Strafe.

3. Wer der Wache, die ihn verhaften will, wenngleich ohne gewaltthätige Widersetzung, zu folgen sich weigert; wer muthwillig in der Nähe eines Wachpostens Lärm macht, oder eine Wache auf was immer für eine Art beleidiget, ist scharf zu bestrafen.

IV.

Von der Desertion.

1. Wer eidbrüchig und treulos entweicht, und durch das Militär eingebracht wird, soll, besonders wenn er schon wiederholt entwichen ist, oder denjenigen, der ihn anhalten will, schwer verwundet oder gar getödtet hat, mit dem Tode durch Erschießen bestraft werden.

2. Jedenfalls hat diese Strafe denjenigen zu treffen:

a) der bei einreißender Desertion nach kundgemachtem Standrechte;

b) in Kriegszeiten in Gesellschaft von zwei oder mehreren Kameraden, oder von einer Schildwache in der Nähe des Feindes, oder einem anderen wichtigen Dienstposten;

c) als Offizier von einer auf dem Kriegsfuße stehenden Truppenabtheilung entwichen ist.

3. Die Desertion zum Feinde ist mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen.

4. Die freiwillige Selbstmeldung oder die Einbringung des Deserteurs durch eine auf die Kriegsartikel nicht verpflichtete Person, befreit zwar den Schuldigen von der Todes-

ſtrafe, er unterliegt aber einer anderen nach Wichtigkeit der Umſtände auszumeſſenden Strafe.

Ueberdieß verwirkt jeder Deſerteur bis zu ſeiner Rückkehr das Recht, über ſein Vermögen zu verfügen, oder eine Erbſchaft zu erlangen, ſowie den Anſpruch auf die Invaliden-Verſorgung, auf das Dienſt-Gratiale und die den Freiwilligen zugeſtandenen Begünſtigungen, und hat außer dem Falle der Todesſtrafe bei einer Abweſenheit von nicht mehr als ſechs Monaten, ein Jahr über ſeine Dienſtzeit, bei längerer Abweſenheit aber die doppelte Zeit der letzteren nachzudienen.

5. Eigenmächtige Entfernungen ohne die Abſicht, ſich für immer dem Militär-Dienſte zu entziehen, ſind nach Maßgabe der Umſtände, beſonders in Kriegszeiten, ſcharf zu beſtrafen.

V.

Von der Deſertions-Complot-Stiftung.

Wer zwei oder mehrere in eidlicher Verpflichtung ſtehende Militär-Perſonen zur Deſertion beredet, iſt, wenngleich dieſe nicht wirklich erfolgt, die Beredeten jedoch und der Complot-Stifter über die Ausführung der Deſertion ſich auch nur einverſtanden haben, gleich einem Deſerteure zu beſtrafen, und ſofort, wenn ihn nicht die Todesſtrafe trifft, zu einer Disciplinar-Kompagnie zu überſetzen, bei welcher er zu einer achtjährigen, vom Tage der Ueberſetzung zu berechnenden Dienſtleiſtung zu verhalten iſt.

VI.

Von der Pflichtverletzung im Wachdienſte.

1. Wer als Wache auf dem Poſten ſteht, und dieſen, bevor er abgelöst wird, eigenmächtig verläßt, oder ohne Beiſein des Auffführers ſich ablöſen läßt, auf dem Poſten ſchläft, ſich berauſcht, oder überhaupt denſelben nicht ordnungsmäßig verſieht, ſowie auch derjenige, der ſich ähnlicher Uebertretungen auf einem die Ablöſung von Schildwachen beſtreitenden Poſten ſchuldig macht, iſt ſchärfeſtens, und in Kriegszeiten nach Wichtigkeit der Umſtände und des Nachtheiles, der für den Dienſt daraus entſtanden iſt, mit dem Tode durch Erſchießen zu beſtrafen.

2. Die ſchärfeſte Strafe hat auch derjenige zu gewärtigen, der, beſonders vor dem Feinde, einer Ronde oder Patrouille eine falſche oder gar keine Loſung gibt; wer einen Arreſtanten, zu deſſen Bewachung oder Escortirung er beordert iſt, aus Sorgloſigkeit oder

gar absichtlich entweichen läßt; so wie auch die Patrouille, Ronde, oder der Gendarme, wenn sie Verbrechen oder Unordnungen, deren Verhinderung oder Abstellung ihnen obliegt, nicht steuern, oder gar daran selbst Theil nehmen.

3. Der Kommandant eines Postens oder einer Escorte, der seine Untergebenen gehörig zu belehren unterläßt, Pflichtverletzungen duldet, oder selbst begeht, ist nach Wichtigkeit des Postens und des zu besorgenden oder entstandenen Nachtheiles schärfestens, in Kriegszeiten aber, wenn dieß vor dem Feinde geschah, und großer Nachtheil daraus entstanden ist, mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

VII.

Von der Feigheit.

1. Wer sich des Verbrechens der Feigheit schuldig macht, ist insgemein schärfestens zu bestrafen.

Auf die Todesstrafe durch Erschießen aber ist zu erkennen:

a) gegen den Kommandanten eines festen Platzes oder Hafens, wenn er denselben ohne geleistete äußerste Gegenwehr verläßt, oder dem Feinde übergibt, sowie gegen den Kommandanten eines nicht befestigten Platzes, oder einer auf freiem Felde aufgestellten Truppenabtheilung, wenn er ohne geleistete äußerste Gegenwehr und ohne in eine Lage versetzt zu sein, die jeden Widerstand unwirksam macht, sich oder seine Truppe mit oder ohne Kapitulation gefangen gibt; endlich auch gegen den Kommandanten, wenn er die militärische Stellung, die er auf das äußerste zu vertheidigen angewiesen war, bei dem Anmarsche des Feindes verläßt, und dadurch erheblichen Nachtheil verursacht;

b) gegen denjenigen, der in einer feindlichen Gelegenheit sein Geschütz, die Munition oder die ihm zur Leitung oder Bedeckung anvertraute Bespannung ohne äußerste Noth verläßt, oder dem Feinde Preis gibt;

c) gegen denjenigen, der gegen den Feind zu streiten sich weigert, während eines Gefechtes zaghaft zurückbleibt, sich verbirgt oder gar davonläuft.

2. Von den an solcher Feigheit des Kommandanten mitschuldigen Offizieren sollen der dem Kommandanten im Range am nächsten stehende, wie dieser selbst, die übrigen aber nach Maßgabe der Umstände schärfestens bestraft werden.

Derselben Strafe unterliegen die Offiziere auch dann, wenn sie es unterlassen haben, den feigen Kommandanten eines festen Platzes, nach ihm fruchtlos gemachten Vorstellungen

zu verhaften, und unter dem Kommando desjenigen, dem es nach der Dienstes-Ordnung gebührt, den Platz mit vereinten Kräften zu vertheidigen.

3. Wenn eine ganze Truppenabtheilung im Gefechte ihre Schuldigkeit nicht thut, gegen den Willen des Kommandanten einen festen Platz ohne geleisteten pflichtmäßigen Widerstand verläßt, sich ohne Noth gefangen gibt, oder durch ihre Muthlosigkeit den Kommandanten zum Rückzuge, oder zur Kapitulation zwingt, so sind die Urheber, sowie die schuldtragenden Offiziere, und von den übrigen der zehnte Mann nach dem Lose zu erschießen. Ueberdieß soll die feige Truppe, bis sie sich wieder vor dem Feinde auszeichnet, die Fahne verlieren, kleinere Abtheilungen aber sind unter andere Truppenkörper zu vertheilen.

4. Wer in einem von dem Feinde eingeschlossenen festen Platze von dessen Uebergabe oder überhaupt in feindlichen Gelegenheiten zaghafte oder gefährliche Reden führt, soll, wenn dadurch eine Gefahr entstanden ist, durch Kriegs- oder Standrecht mit dem Tode durch Erschießen, außer diesem Falle aber schärfestens bestraft werden.

5. Jeder Vorgesetzte ist in den Fällen, wo die Feldflüchtigkeit oder die zaghaften Reden eines Untergebenen von augenblicklicher Gefahr für den Dienst oder den Geist der Truppe sein könnten, ermächtiget und verpflichtet, den Strafbaren auf der Stelle niederzumachen, oder die augenblickliche Vollziehung dessen zu befehlen.

VIII.

Von der Störung der Zucht und Ordnung.

1. Wer sich dem Vollzuge einer ihm zuerkannten Strafe mit thätiger Vergreifung an dem Vorgesetzten oder Kommandanten der Exekution widersetzt, ist mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

2. Wer während eines Gefechtes beim Vorrücken oder Rückzuge, bevor es erlaubt worden, oder sogar gegen das ergangene Verbot auf Beute ausgeht, ist scharf; wenn er sich aber gegen den abmahnenden Vorgesetzten widerspenstig zeigt, mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen, und in Fällen, wo ein abschreckendes Beispiel nothwendig ist, sogleich niederzumachen.

3. Wer im Kriege als Nachzügler betreten wird; wer in Feindes Nähe in einem festen Platze auf einem ungewöhnlichen oder verbotenen Wege, besonders unter solchen Umständen aus- und eingeht, daß dadurch der Platz einer Gefahr ausgesetzt wird; wer einen wehrlosen,

verwundeten oder krank darnieder liegenden Feind auszieht oder mißhandelt, ist auf das schärfeste zu bestrafen.

4. Wer außer dem Wachtdienste durch Berauschung zur gehörigen Versehung eines Dienstes sich unfähig macht, oder im Zustande der vollen Berauschung eine Handlung begeht, die nach dem Gesetze als Verbrechen zu behandeln ist, soll nach Maß des verursachten Schadens mit schwerer Strafe belegt werden.

5. Mindere Uebertretungen der zur Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung bestehenden Vorschriften sind nach Wichtigkeit der Umstände zu ahnden.

IX.

Von der Hintansetzung der Dienstesvorschriften im Allgemeinen.

1. Wichtigere Uebertretungen der Dienstesvorschriften sind, je nachdem sie in Kriegs- oder Friedenszeiten vorfallen, und größeren oder geringeren Nachtheil verursachen, sehr scharf zu bestrafen.

Hiezu gehören:

a) Unvorsichtige Mittheilung von geheimen Aufträgen, Dispositionen, Signalen, Plänen, der Losung, Parole oder des Feldgeschreies an Personen, die davon keine Wissenschaft haben sollen; aus Sorglosigkeit verursachter Verlust dieser Gegenstände; Erstattung unrichtiger Rapporte, Unterlassung der Aufstellung von Vorposten und Vedetten, der Aussendung von Patrouillen und Ronden, sowie der Vor- und Nachhut bei Märschen; Nichtbeobachtung der Vorschriften über die Oeffnung und Schließung der Thore in festen Plätzen, Unterredung, Briefwechsel oder anderer Verkehr mit feindlichen Personen ohne höhere Genehmigung;

b) zwecklose Aufopferung der Mannschaft, Sorglosigkeit bezüglich ihrer Erhaltung und Verpflegung, sowie der Erhaltung der Waffen, Munition, Rüstung, der Dienstpferde und sonstigen Dienst-Erfordernisse, Verwendung streitbarer Leute zu Privat- oder sonstigen unerlaubten Diensten; Unterlassung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit der Vorgesetzten auf die Untergebenen bei Vollziehung der Dienstbefehle; Zögerung bei der Beförderung dringender Befehle;

c) Mißhandlung eines Untergebenen mit Schlägen oder Stößen; widerrechtliche Bestrafung, Verhaftung oder Belastung derselben mit unerlaubten Abzügen oder Anschaffungen;

d) Veräußerung oder muthwilliges Verderben der Monturs-, Bewaffnungs- und Rüstungsstücke, der Munition oder Dienstpferde; Tabakrauchen oder Beisichführen feuergefährlicher Gegenstände in Munitions-Magazinen, Laboratorien oder Bereitungsorten der Patronen, in Depots oder anderen Aufbewahrungsorten zur Explosion geeigneter Vorräthe, in unmittelbarer Nähe derselben, im Umfange eines Artillerie-Parkes oder während des Transportes solcher Gegenstände;

e) eigenmächtige Entfernung vom Kampfplatze, um sich ohne Noth mit Wegschaffung von Gefangenen, Verwundeten oder erbeuteten Gegenständen zu befassen;

f) verzögertes Einrücken zeitlich von ihrer Truppe oder Dienstbestimmung getrennter Offiziere, nach vollzogenem Auftrage, oder nach Aufhören des Hindernisses ihrer Rückkehr.

2. Hat der Schuldtragende die Möglichkeit, daß die in dem Absatze a) erwähnten Dienstgeheimnisse zur Kenntniß des Feindes gelangen, voraussehen können, und ist aus dieser Kundgebung ein großer Nachtheil entstanden, so ist gegen denselben auf die Todesstrafe durch Erschießen zu erkennen, welche Strafe in Kriegszeiten nach der Größe des entstandenen Nachtheiles, oder Wichtigkeit der sonst obwaltenden Umstände, auch gegen denjenigen in Anwendung zu kommen hat, der das in dem Absatze d) angeführte Verbot des Tabakrauchens übertreten hat.

3. Wenn das im Absatze e) erwähnte Wegbleiben vom Gefechte so überhand nimmt, daß es der Truppe augenblickliche große Gefahr droht, so sind die Vorgesetzten, falls ihre Abmahnungen unwirksam bleiben, ermächtiget, den Widerspenstigen auf der Stelle niederzumachen, oder dieß durch Andere vollziehen zu lassen.

X.

Von der Selbstbeschädigung.

1. Wer nach abgelegtem Diensteide in der Absicht, sich dem Militär-Dienste zu entziehen, durch Verstümmlung seines Körpers, oder durch geflissentliche Hervorbringung einer Krankheit zum Militär-Dienste sich untauglich macht, ist, je nachdem er bei seinem Truppenkörper gänzlich undienstbar geworden ist, oder nicht, schärfestens zu bestrafen, und nach Umständen in eine Disciplinar-Kompagnie einzutheilen.

Auch ist er im Falle gänzlicher Undienstbarkeit, wenn er ein Vermögen besitzt, zur

2. Jeder Selbstbeschädiger verliert, falls er für einen Anderen eingestanden ist, das Einstands-Kapital und die den Freiwilligen zugestandenen Begünstigungen.

XI.

Von der Verwirkung des Anspruches auf die Achtung Anderer, insbesondere der Standesgenossen.

1. Wenn ein Offizier, nachdem er in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathen ist, mit Verletzung seines gegebenen Ehrenwortes, aus der Gefangenschaft entweicht, wenn er bei andern ernsten Anlässen ein mit seinem Ehrenworte bekräftigtes Versprechen nicht zuhält, wenn er wissentlich eine unwahre Thatsache unter seinem Ehrenworte verbürgt, oder solches zu einer dem Strafgesetze zuwiderlaufenden Zusicherung mißbraucht, so ist er mit der Entlassung zu bestrafen.

2. Eine gleiche Strafe hat jener Offizier zu gewärtigen, der durch öffentliches unanständiges Benehmen seine Standesehre befleckt, oder durch ein solches, oder andere Personen beleidigendes Benehmen sich eine seinen Stand herabwürdigende Beschimpfung zugezogen hat.

XII.

Von der unbefugten Werbung.

1. Wer im Inlande wen immer, oder im Bereiche der Aufstellung österreichischer Truppen im Auslande einen zu ihrem Dienststande oder Gefolge gehörigen Mann für andere als österreichische Kriegsdienste, oder für den Waffendienst einer aufrührerischen Partei wirbt, oder wer einen zum Militär-Dienste dieses Staates eidlich verpflichteten Mann auch nur zur Ansiedlung in einem fremden Lande wirbt, oder sich desselben zu einem der erwähnten Zwecke durch List oder Gewalt bemächtiget, ist in Kriegszeiten, wenn die That zu Gunsten des Feindes oder der Aufrührer unternommen worden, mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen, und wenn er während des Krieges ergriffen wird, standrechtlich zu behandeln.

Ist die Falschwerbung in Friedenszeiten, oder zu Gunsten einer anderen als der feindlichen Macht oder Aufrührer verübt worden, so unterliegt der Schuldige der schärfesten Strafe.

2. Dem Falschwerber oder dessen Mitschuldigen, der die Geworbenen wegzuschaffen freiwillig unterläßt, oder deren Abgang selbst verhindert, oder zu einer Zeit der Behörde die Anzeige macht, wo sie davon noch keine Kenntniß hatte, und die That unwirksam gemacht werden kann, wird Straflosigkeit und Geheimhaltung der Anzeige zugesichert.

XIII.

Von der Ausspähung (Spionerie) und Begünstigung des Feindes.

1. Wer die Stärke oder den Zustand der Kriegsmacht zu Land oder zu Wasser, überhaupt solche Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates Beziehung haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde, oder der Macht, mit welcher ein Krieg auszubrechen droht, oder aber einer aufrührerischen Partei im Innern davon Nachricht zu geben, ist in Kriegszeiten, oder wenn offenkundig gegen die fremde Macht oder die Aufrührer militärische Maßregeln getroffen werden, mit dem Tode durch den Strang und wenn er auf der That oder noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtlich, außer diesen Zeitverhältnissen aber nach Wichtigkeit der Umstände schärfestens zu bestrafen.

2. Dem bei dem Verbrechen Mitwirkenden, welcher aus Reue das Verbrechen entweder selbst verhindert, oder der Behörde zu einer Zeit die Anzeige macht, wo sie noch keine Kenntniß davon hatte, und der Schade abgewendet werden kann, wird Strafloſigkeit und Geheimhaltung der Anzeige zugesichert.

3. Wie die Ausspähung sind auch andere Einverständnisse mit dem Feinde und sonstige Unternehmungen zu behandeln, welche zum Zwecke haben, der österreichischen Armee oder einem mit derselben verbündeten Heere einen Nachtheil oder dem Feinde einen Vortheil zuzuwenden.

XIV.

Vom Hochverrathe.

1. Das Verbrechen des Hochverrathes begeht, wer etwas unternimmt:

a) wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder gefährdet, oder eine Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt werden soll; oder

b) was auf eine gewaltsame Veränderung der Regierungsform; oder

c) auf die Losreißung eines Theiles von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länder-Umfange des Kaiserthumes Oesterreich, auf Herbeiführung oder Vergrößerung einer Gefahr für den Staat von Außen, oder einer Empörung, oder eines Bürgerkrieges im Innern angelegt wäre.

Diese Handlungen sind auch dann als Hochverrath zu behandeln, wenn sie gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes gerichtet werden.

2. Wegen dieses Verbrechens trifft die Todesstrafe durch den Strang im Falle a) jeden Schuldigen, in den Fällen b) und c) aber die Urheber, Anstifter, Rädelsführer und alle jene, welche bei einer solchen hochverrätherischen Unternehmung unmittelbar mitgewirkt haben. Die entfernter Betheiligten sind zu der schärfesten Strafe, selbst bis zu lebenslangem schweren Kerker zu verurtheilen. Uebrigens bleibt jeder Schuldige für den Ersatz des dadurch dem Staate oder Privat-Personen verursachten Schadens mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.

3. Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht in ihrer Fortschreitung verhindern konnte, zu verhindern oder anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, oder wer eine Person von der ihm eine solche Unternehmung bekannt ist, der Behörde vorsätzlich nicht anzeigt, ist als Mitschuldiger am Hochverrathe schärfestens zu bestrafen.

4. Wer sich in eine auf Hochverrath abzielende Verbindung eingelassen, in der Folge aber, durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen den Vorgesetzten oder der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schade verhindert werden konnte, entdeckt, dem wird gänzliche Strafloſigkeit und die Geheimhaltung der Anzeige zugesichert.

XV.

Von der Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt, es geschehe dieß durch persönliche Beleidigung, durch öffentlich oder vor anderen Personen vorgebrachte Schmähungen, durch Verbreitung oder Mittheilung von bildlichen Darstellungen oder Schriften, sowie auch Jener, der sich solcher Handlungen gegen andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses schuldig macht, ist schärfestens zu bestrafen.

XVI.

Von der Störung der öffentlichen Ruhe.

Wer

a) zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers, wider den einheitlichen Staatsverband des Kaiserthums, wider die Regierungsform oder Staatsverwaltung aufzureizen sucht; oder

b) zum Ungehorsam oder zum Widerstande gegen Gesetze oder Anordnungen öffentlicher Behörden auffordert oder zu verleiten sucht; oder

c) Verbindungen in der in a) und b) angedeuteten Richtung zu stiften, oder Andere zur Theilnahme an solchen zu verleiten sucht, oder selbst daran Theil nimmt, wird, wenn diese Handlungen nicht etwa als Meuterei zu behandeln sind, sowie auch derjenige, der

d) eine der im Artikel XIV bezeichneten Handlungen gegen einen deutschen Bundesstaat, oder das Oberhaupt eines dieser Staaten begeht, in soferne sich darin nicht ein schwereres Verbrechen darstellt, schärfestens bestraft.

XVII.

Vom Aufstande und Aufruhre.

1. Wer sich einem Aufstande, d. i. einer Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, anschließt, hat, besonders wenn er als Aufwiegler oder Rädelsführer sich hervorgethan, die schwerste Strafe zu gewärtigen.

2. Wenn es bei einer solchen Zusammenrottung so weit kömmt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß, so ist Aufruhr vorhanden, und falls demselben durch Standrecht Einhalt gethan werden muß, der Schuldige mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen, sonst aber nach der Größe der Bosheit und Gefährlichkeit, besonders gegen die Aufwiegler und Rädelsführer, bis auf lebenslangen schweren Kerker zu erkennen.

XVIII.

Von der öffentlichen Gewaltthätigkeit.

Alle öffentlichen Gewaltthätigkeiten, insbesondere gewaltthätige Störung oder gefährliche Bedrohung öffentlicher Behörden oder in Vollziehung ihres Amtes begriffener öffentlicher Personen; der gewaltsame Einfall in fremdes unbewegliches Eigenthum; boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes überhaupt, besonders an Eisenbahnen, Staats-Telegraphen, Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Brücken u. dgl., Entführung von Frauens-Personen, oder sonst unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen; gefährliche Drohungen, um einzelne Personen, Gemeinden oder ganze Bezirke in Furcht zu versetzen — sind mit scharfer, und wenn aus der Beschädigung ein Unfall für die körper-

liche Sicherheit eines Menschen, oder in größerer Ausdehnung für das Eigenthum Anderer entstanden ist, mit schärfester Strafe zu belegen, welche bei besonders erschwerenden Umständen selbst bis zum lebenslangen schweren Kerker gesteigert werden kann.

Hatte endlich eine solche Beschädigung den Tod eines Menschen zur Folge, und konnte dieses von dem Thäter vorausgesehen werden, so ist gegen letzteren auf die Todesstrafe durch den Strang zu erkennen.

XIX.

Vom Mißbrauche der Dienstgewalt.

1. Wer von der ihm anvertrauten dienstlichen Gewalt oder Stellung was immer für einen Mißbrauch macht, um Jemanden, es sei der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, Schaden zuzufügen, ist sehr scharf zu bestrafen.

2. Wer bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen oder bei Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten seinen Dienst zwar nach Pflicht ausübt, aber, um denselben auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder wer sich dadurch überhaupt bei Führung seiner Dienstgeschäfte zu einer Parteilichkeit verleiten läßt, sowie derjenige, der einen anderen zum Mißbrauche der Dienstgewalt zu verleiten sucht, ist scharf zu bestrafen, und verfällt das etwa gegebene oder angebotene Geschenk oder dessen Werth dem hiezu gesetzlich bestimmten öffentlichen Fonde.

XX.

Von der Verfälschung öffentlicher Kredits-Papiere.

Die Nachahmung oder Verfälschung öffentlicher, als Münze geltender Kredits-Papiere, oder der von einer öffentlichen Kasse ausgestellten Schuldverschreibungen oder deren Coupons, ist an dem Thäter, sowie an demjenigen, der dazu mitwirkt, oder im Einverständnisse mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen die Papiere ausgibt, sehr scharf, und wenn die Nachmachung des als Münze geltenden Kredits-Papieres mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung erleichtern, mit lebenslangem schweren Kerker zu bestrafen.

XXI.

Von der Münzverfälschung.

Wer unbefugt Münze schlägt, echte Stücke in ihrem Werthe verringert, oder ihr die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht, oder sonst falscher Münze

Ansehen echten Geldes gibt, eben so, wie derjenige, der zur Ausgabe der verfälschten Münze im Einverständnisse mit dem Verfälscher oder einem Mitschuldigen mitwirkt, oder endlich die Theile, um welche echte Geldstücke verringert wurden, an sich löset, ist nach Maß des verursachten Schadens schärfestens zu bestrafen.

XXII.

Von der Religionsstörung.

Wer durch Reden oder Handlungen Gott lästert, eine im Staate bestehende Religions-Uebung stört, durch entehrende Mißhandlung der zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, oder durch sonstige Handlungen, Reden oder Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeugt; wer Unglauben zu verbreiten, oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht, ist nach Maß der Bosheit und Gefährlichkeit, besonders wenn durch eine dieser Handlungen öffentliches Aergerniß gegeben wird, scharf zu bestrafen.

XXIII.

Von schweren Unzuchtsfällen.

Nothzucht, Unzucht wider die Natur und andere schwere Unzuchtsfälle sind, besonders wenn die beleidigte Person dadurch einen wichtigen Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten hat, schärfestens, und wenn das Verbrechen der Nothzucht den Tod dieser Person zur Folge hatte, mit lebenslangem schweren Kerker zu bestrafen.

XXIV.

Vom Morde, Todtschlage, schweren körperlichen Beschädigungen.

1. Wer gegen einen Menschen in der Absicht, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen, oder eines andern Menschen Tod erfolgte, macht sich des Mordes schuldig, und ist mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen.

Gleiche Strafe verwirkt auch derjenige, der den Thäter hiezu bestellt, oder unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt, oder auf eine andere thätige Weise hiezu mitgewirkt hat.

2. Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todtschlag und auf das schärfeste zu bestrafen.

Wenn aber bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod erfolgt ist, soll der Todtschlag an allen Denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

3. Schwere, wenngleich nicht in mörderischer, aber doch in anderer feindseliger Absicht an einem Menschen verübte körperliche Beschädigungen werden nach Wichtigkeit der Verletzung und der sonstigen Umstände bestraft.

XXV.

Von der Brandlegung.

Wer vorsätzlich in Freundesland, oder ohne Befehl und ohne hiezu durch die Nothwendigkeit der Vertheidigung im Kriege berechtiget zu sein, in einem feindlichen Lande Feuer anlegt, ist nach Beschaffenheit der Umstände, besonders, wenn das Feuer ausgebrochen, und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, getödtet wird, mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen.

Nur wenn das Verbrechen unter keinen gefährlichen Umständen begangen wurde, und keinen erheblichen Schaden nach sich zog, ist auf eine andere, jedoch immer auf eine schwere Strafe zu erkennen.

XXVI.

Vom Diebstahle.

1. Alle Diebstähle sind scharf, und wenn sie fünfundzwanzig Gulden übersteigen, als Verbrechen zu bestrafen.

2. Ohne Rücksicht auf den Betrag hat eine sehr scharfe Strafe einzutreten, wenn

a) der Dieb mit einer Waffe, zu deren Tragung er berufsmäßig nicht verpflichtet ist, oder mit anderen der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen;

b) wenn er gegen eine Person Gewalt oder gefährliche Drohung angewendet hat, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, wenn der Diebstahl von Mehreren durch Einsteigen oder Einbrechen verübt wurde; wenn er an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache, oder an Nahrungs- oder Vertheidigungs-Erfordernissen eines gegen den Feind vertheidigten Platzes, oder an Eisenbahnen, Staats-

Telegraphen, Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Brücken u. dgl., oder an dem Gute, zu dessen Bewachung der Thäter bestimmt war, verübt wird, wenn der Soldat seinen Kameraden, Vorgesetzten, oder Letzterer seinen Untergebenen bestiehlt.

3. Auch dann ist auf eine sehr scharfe Strafe zu erkennen, wenn der Diebstahl während eines gemeinen oder dem Bestohlenen insbesondere zugestoßenen Bedrängnisses; wenn er an einem geweihten Orte, oder von mehreren Diebsgenossen, wenn er mit Einbruch, Einsteigen, oder an versperrten oder versiegelten Sachen verübt; wenn er am ärarischen Gute, am Vieh auf der Weide, an Bienenstöcken in der Militär-Grenze, an Früchten oder Ackergeräthen auf dem Felde, am Quartierträger oder dessen Familie, am Dienstgeber oder anderen Hausgenossen, oder von Leuten begangen wurde, vor denen man sich ihres freien Eintrittes wegen, nicht leicht hüten kann, oder endlich, wenn der Thäter schon zweimal Diebstahls wegen bestraft wurde, und in allen in diesem Absatze bezeichneten Fällen der Werth des Gestohlenen fünf Gulden übersteigt.

4. In Kriegszeiten ist der Diebstahl mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen, wenn er sich über einhundert Gulden beläuft, und überdieß dadurch erschwert ist, daß entweder aus dem Verbrechen in Bezug auf militärische Operationen ein großer Nachtheil entstand, oder daß drei von den in den Absätzen 2 und 3 angeführten Fällen zugleich eintreffen.

XXVII.

Von der Veruntreuung.

1. Wer ein ihm vermöge seiner dienstlichen Stellung, oder zur Zeit eines allgemeinen, oder dem Beschädigten zugestoßenen Bedrängnisses anvertrautes Gut vorenthält, oder sich zueignet, unterliegt, wenn der Gegenstand der Veruntreuung fünf Gulden übersteigt, der schärfesten Strafe, die um so strenger auszumessen ist, als die That noch durch Fälschung oder Unterschlagung von Rechnungen oder Urkunden erschwert wäre.

2. Würde durch eine aus Anlaß einer dienstlichen Stellung begangene Veruntreuung, wenn der Gegenstand derselben einhundert Gulden übersteigt, in Kriegszeiten bezüglich der militärischen Operationen gegen den Feind ein großer Nachtheil herbeigeführt, so ist auf lebenslangen schweren Kerker zu erkennen.

3. Veruntreuungen, welche nicht unter den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Umständen begangen werden, sich jedoch auf mehr als fünfzig Gulden belaufen, sind nach Wichtigkeit der Umstände sehr scharf zu bestrafen.

4. Gegen geringere, als die vorerwähnten Veruntreuungsfälle hat eine den Umständen angemessene Bestrafung einzutreten.

XXVIII.

Vom Raube.

1. Wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihrer oder sonst einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen, macht sich des Raubes schuldig, die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung, oder nur mit Drohung geschehen.

2. Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen, und ohne Erfolg geblieben ist, unterliegt der schwersten Strafe, was um so mehr dann der Fall ist, wenn auf die Drohung das fremde Gut wirklich geraubt wurde, wenn sie, wäre auch die Beraubung nicht gelungen, mit gewaltthätiger Handanlegung an eine Person verbunden; wenn sie zur Nachtzeit nach vorhergegangenem Einsteigen oder Einbruche, oder mit mörderischen Waffen, oder anderen solchen Werkzeugen, oder in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen geschehen ist.

3. Hat ein Soldat zu einem mit gewaltthätiger Handanlegung vollbrachten Raube die militärischen Waffen mißbraucht, oder hat er sich solcher Waffen bei einem Raube bedient, wobei Jemand eine schwere körperliche Beschädigung erlitten, oder durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Drohung in einen qualvollen Zustand versetzt wurde, der Raub mag vollbracht worden sein oder nicht, so ist der Verbrecher in Kriegs- und Friedenszeiten mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen.

4. Gleiche Todesstrafe hat den Schuldigen auch dann zu treffen, wenn der Raub in Kriegszeiten oder in der Militär-Grenze, wenngleich ohne militärische Waffen, verübt, und für einen Menschen mit den im vorigen Absatze erwähnten Folgen verbunden war.

XXIX.

Von der Plünderung.

1. Wer im In- oder Auslande während eines Marsches, Feld- oder Uebungslagers, oder ohne hiezu erhaltene Ermächtigung in Kriegszeiten mit Benützung des durch Ansammlung einer größeren bewaffneten Macht bei den Landesbewohnern hervorgebrachten Eindruckes fremdes bewegliches Gut für sich oder Andere wegnimmt, es mag dieses in Gebäuden, Kellern, Scheuern oder auf der Straße geschehen, macht sich der Plünde-

rung schuldig, und soll nach Maß des verursachten Schadens, besonders wenn die That während eines gemeinsamen Bedrängnisses, oder an zum Gottesdienste gewidmeten, an ärarischen oder dem besonderen Schutze des Thäters anvertrauten Sachen verübt wurde, oder mit Einbruch oder Einsteigen verbunden war, schärfestens bestraft werden.

2. Ist bei der Plünderung einer Person Gewalt angethan worden, so hat der Schuldige die wider den Raub verhängte Strafe verwirkt.

3. Bei einreißender Plünderung ist gegen die Schuldigen standrechtlich zu verfahren, und wenn in feindlichen Gelegenheiten dem Verbrechen nur durch ein augenblicklich abschreckendes Beispiel Einhalt gethan werden kann, der Thäter von dem Offizier auf der Stelle niederzumachen.

4. Nach diesem Kriegs-Artikel machen sich auch jene Militär-Vorgesetzte sträflich, die zur Plünderung Erlaubniß oder Befehl geben, ohne daß dieß durch militärische Rücksichten geboten ist.

XXX.

Vom Betruge.

1. Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Anderen in Irrthum führt, wodurch Jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde, oder andere Person an seinem Eigenthume, oder an anderen Rechten Schaden leiden soll, begeht einen Betrug und ist scharf zu bestrafen.

Einer solchen Gesetzes-Uebertretung macht sich insbesondere derjenige schuldig, welcher gefundene oder ihm irrthümlich zugekommene Sachen geflissentlich verhehlt und sich zueignet, oder welcher erobertes feindliches Gut, dessen Zueignung als Beute nach den Gesetzen oder besonderen Befehlen nicht gestattet ist, verheimlichet oder für sich behält.

2. Bei besonderer Kühnheit oder Arglist der That, sowie auch wenn meineidig die Musterung oder Revision hintergangen, oder ein falscher Eid gerichtlich angeboten oder abgelegt wurde, oder wenn der zugefügte oder beabsichtigte Schaden dreihundert Gulden übersteigt, ist die Strafe auf das schärfeste auszumessen, und kann selbe, wenn durch den falschen Eid ein sehr wichtiger Schade verursacht wurde, bis zum lebenslangen schweren Kerker gesteigert werden.

XXXI.

Vom Zweikampfe und Rencontre.

1. Ausforderungen, Zweikämpfe und Schlägereien (Rencontres) unterliegen einer strengen Strafe.

Wenn aber aus dem Zweikampfe der Tod eines der Streitenden erfolgt, oder die Verabredung schon ursprünglich auf solche Tödtung gerichtet war, so ist im ersten Falle der Todtschläger, im letzteren derjenige, welcher diese Art des Kampfes gefordert hat, auf das schärfeste zu bestrafen.

2. Einer gleichen Bestrafung sind nach Maß des geübten Einflusses und der aus dem Zweikampfe entstandenen Folgen auch Jene zu unterziehen, die durch was immer für Aufreizungen den Zweikampf absichtlich veranlaßt, oder als Secundanten dabei mitgewirkt haben.

3. Auch die Kommandanten machen sich straffällig, die einen bevorstehenden Zweikampf oder eine Schlägerei, obwohl sie dieß zu hindern in der Lage waren, zu verhindern absichtlich unterlassen.

4. Dagegen entfällt jede Strafe für die Streitenden, wenn sie von dem Kampfe noch vor dessen Beginne freiwillig abgestanden sind; und für die Mitschuldigen und Secundanten, wenn sie sich für die Beilegung des Streites, und zwar die Ersteren mit Erfolg eifrigst verwendet haben.

XXXII.

Von der Verleumdung und sonstigen Ehrenbeleidigung.

1. Verleumdungen, wodurch Jemand vor der Behörde fälschlich eines Verbrechens beschuldiget wird, sowie Ehrenbeleidigungen, wodurch Jemand durch Mittheilung erdichteter Thatsachen einer unehrenhaften oder unsittlichen Handlung, die ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen geeignet ist, beschuldiget wird, unterliegen schwerer Strafe, welche nach Maß der von dem Thäter angewendeten Arglist, der dem Verleumdeten zugezogenen Gefahr und dem persönlichen Verhältnisse des Schuldigen gegen den Beleidigten oder Verleumdeten zu verschärfen ist.

2. Insbesondere werden Ehrenbeleidigungen zwischen Offizieren zu Verbrechen, und sind als solche scharf zu bestrafen, wenn sie in einer nach dem Stande derselben für schimpf-

lich geltenden körperlichen Mißhandlung, oder in Schmähungen bestehen, wodurch Einer den Anderen in Gegenwart einer oder mehrerer Personen verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht.

XXXIII.

Von der Contumaz-Uebertretung.

Vergehungen gegen solche Anstalten und Vorschriften, welche zur Hintanhaltung einer drohenden Gefahr der Pest oder anderer ansteckender Krankheiten getroffen sind, werden nach den dießfalls bestehenden besonderen Gesetzen bestraft; derjenige aber, welcher nach bereits gezogenem Pest-Cordon auf Anrufen nicht zurückgeht, ist von der Wache, wenn kein anderes Mittel erübriget, niederzuschießen, und derjenige, welcher, nach schon gezogenem engsten Pest-Cordon, mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache durch den Cordon bricht, oder sich heimlich einschleicht, standrechtlich zu behandeln, und mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

XXXIV.

Von der zweifachen Ehe und Weglegung eines Kindes.

Das Verbrechen der zweifachen Ehe, sowie die Weglegung eines Kindes sind nach Wichtigkeit der dabei unterlaufenden Umstände sehr scharf zu bestrafen.

XXXV.

Vom, Verbrechern geleisteten Vorschube.

Die Vorschubleistung zu einem Verbrechen durch boshafter Weise unterlassene Hinderung, durch Verheimlichung der Anzeigungen zur Entdeckung des Verbrechens, oder des Thäters, oder durch Verhinderung seiner Ergreifung oder Erleichterung seiner Flucht, wird außer den Fällen, wo solche Begünstigung der Verbrechen als Mitschuld oder Theilnehmung daran zu behandeln ist, scharf; wenn aber der Vorschub zur Entweichung einem wegen Hochverrath, Ausspähung, Begünstigung des Feindes, unbefugter Werbung oder Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere Verhafteten geleistet worden ist, auf das schärfeste bestraft.

Nachdem die Kriegs-Artikel nur den Zweck haben, den an dieselben eidlich verpflichteten Soldaten die wesentlichsten und wichtigsten Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuches gegenwärtig zu halten, so versteht es sich von selbst, daß für sie auch alle übrigen Anordnungen dieses Gesetzbuches über Handlungen und Unterlassungen, deren Strafbarkeit Jedermann selbst erkennen kann, verbindliche Kraft haben, obgleich sie in die Kriegs-Artikel nicht aufgenommen wurden. — Es hat daher dieses Strafgesetzbuch für die Militär-Gerichte zur ausschließlichen Richtschnur zu dienen.

I. Hauptstück.

Standespflichten.

I. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Für den Soldaten überhaupt.

Bestimmung.

Die Kriegsartikel sind das Gesetz des Soldaten, durch einen feierlichen Eid hat er ihre Befolgung zugesagt.

Die öffentliche Sicherheit von Außen und von Innen sind Zweck und Beruf seines ehrenvollen Standes.

Liebe zu Gott und seinem Monarchen, ein gesitteter Lebenswandel, Gehorsam, Treue, Standhaftigkeit in Ausübung seiner Pflichten, Herzhaftigkeit und Tapferkeit vor dem Feinde sind seine Tugenden.

Mit einem Worte, ein Kriegsmann muß ein Ehrenmann sein.

Ehrbegierde, als Triebfeder all seiner Handlungen, soll ihn leiten auf dem Wege zum Ruhme; sie erwirbt ihm Achtung und Belohnung.

Alles, was zum Vortheile seines Monarchen gereicht, muß derselbe zu befördern, alles Nachtheilige abzuwenden trachten, und Jeden der dagegen handelt, oder bei welchem eine dem Dienste gefährliche Unternehmung mit Grund vermuthet wird, seiner Schwur- und Pflichttreue gemäß alsogleich anzeigen.

Seine Fähigkeiten und Fertigkeiten, seine Kunst oder Profession ist er verpflichtet zum Besten des Dienstes anzuwenden.

Wenn sich Fälle ereigneten, daß einem zeitlichen Mangel an Brot, Löhnung oder Montur nicht ausgewichen werden könnte, soll der Soldat sich keinesfalls dem Mißmuthe hingeben oder gar denselben äußern, sondern sich mit der Ueberzeugung beruhigen, daß man diesem Mangel baldmöglichst abhelfen und das Entbehrte nachtragen werde; ein Kriegsmann aber verbunden sei mit dem Guten auch das Ueble für den Staat zu tragen.

Gottesfurcht.

Die Gottesfurcht ist die wirksamste Triebfeder eines moralischen Lebenswandels, und dieser gehört unter die vorzüglichsten Eigenschaften eines Soldaten. Grundsätze, die den Menschen zur Erfüllung seiner Pflichten anfeuern, ihn in den Beschwerlichkeiten des Lebens unterstützen, seinen Muth beleben, in Gefahren beruhigen und im Unglücke trösten, müssen geehrt werden.

Der wichtige Einfluß, den sie auf die Bestimmung des Soldaten nehmen, fordert jeden auf, diese erbaulichen Empfindungen wohl zu unterhalten, sein Betragen danach einzurichten, und hier wie in allen Gelegenheiten sein Benehmen mit Anstand, Würde und männlichem Ernste zu verbinden.

Es sind wohlthätige Bande, die in der menschlichen Gesellschaft nie gelöst werden dürfen. Witzeleien, Kritiken und unzeitige Gespräche über Religionsgegenstände müssen vermieden, und Alles, was eine Gehässigkeit zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen erregen könnte, muß beseitigt werden.

Jedem ist seine Andacht in der gehörigen Zeit gestattet.

Moralität.

Die Moralität ist vom Ehrenstande des Soldaten unzertrennlich; sie an sich zu bewahren, ist Pflicht jedes Einzelnen.

Vor Trunkenheit, Schuldenmachen, Spielen um Geld, Umgang mit liederlichen Dirnen und verdorbenen Gesellen soll sich der Soldat sorgfältig hüten. Diese Laster

entfernen ihn von seinen Berufspflichten, hindern ihn mit seinem Einkommen auszulangen, rauben ihm Ehre und Gesundheit, verleiten ihn zu Verbrechen und stürzen ihn ins Unglück.

Der Soldat darf an dem allgemeinen Gute weder Schaden thun, noch Schaden thun lassen; er soll vielmehr Alles vermeiden, woraus, selbst gegen seinen Willen, irgend ein Nachtheil oder Unglück entstehen könnte.

Jeder Soldat ist seinem Monarchen, dem er dient, und dem Staate, den er schützt, die Erhaltung seiner Gesundheit schuldig. Reinlichkeit und Enthaltsamkeit sind hiezu die sichersten Mittel.

Betragen.

Wohlanständigkeit soll den Soldaten in allen Verhältnissen auszeichnen.

Seine Haltung muß frei und ungezwungen, sein Betragen vernünftig und bescheiden, seine Sprache freimüthig sein wie seine Denkungsart.

Mit jedem Kameraden von was immer für einer Truppengattung oder verbündeten Macht muß er im besten Einvernehmen, mit den Landesbewohnern friedlich und gefällig, mit Fremden in höflicher Sitte leben, und Niemand die gebührende Achtung versagen.

Einigkeit.

Einigkeit ist die ungezwungene und freudige Uebereinstimmung aller Soldaten eines Truppenkörpers, die Ehre desselben und das Beste des Dienstes mit gemeinschaftlichen Kräften zu fördern. Aus diesem Grundsatze folgt, daß Jeder seine Pflichten gewissenhaft, bereitwillig und pünktlich erfülle, Einer dem Andern mit edler Theilnahme an die Hand gehe, begangene Fehler unverzüglich gutzumachen und künftigen Ungehörigkeiten vorzubeugen trachte.

Schonung des Unwürdigen und Verheimlichung unehrenhafter Handlungen sind gegen die Einigkeit.

Es ist sehr kleinlich Jemand um seine Verdienste und Vorzüge zu beneiden, den weniger ausgezeichneten Kameraden gering zu schätzen oder auf eine andere Art zu kränken, und dadurch sich selbst und das Ansehen seines Standes herabzuwürdigen.

Im Geiste der Einigkeit liegt es, daß Jeder seinen Kriegsgefährten freundlich und liebevoll begegne, gegen Untergebene in und außer Dienst, frei von Leidenschaft und Vorurtheil, gerecht, höflich und wohlwollend, gegen Höhere ehrerbietig und aufrichtig sei.

Dies sind die unfehlbaren Mittel, um eine wahre Einigkeit zu erwirken, und solche Grundsätze müssen durch Wort und Beispiel allgemein gemacht und gefördert werden.

Sollte all dem ungeachtet eine Spaltung entstehen, so muß das Uebel gleich Anfangs getilgt werden; man muß die Ursache aufsuchen, Mißverständnisse heben, die Betreffenden zurechtführen und wider den unruhigen Urheber mit aller Strenge verfahren.

Es versteht sich von selbst, daß die Einigkeit und das gute Einvernehmen auch mit andern Regimentern, Korps, verbündeten Truppen und mit den Landesbewohnern unterhalten werden soll.

Das Beste des Dienstes, der Vortheil der Truppe und das Ansehen des Ganzen gewinnen durch das gesittete, anständige und freundschaftliche Benehmen jedes Einzelnen.

Gemeingeist (Esprit de corps).

Das standhafte Vertrauen eines Regimentes oder selbstständigen Truppenkörpers auf seine Ordnung, Einigkeit und Tapferkeit, und der edle Eifer den sich erworbenen Ruhm in keiner Gelegenheit entreißen zu lassen, bezeichnen den Gemeingeist.

Durch den Gemeingeist findet ein Jeder seine Ehre in der Ehre des Ganzen.

Wenn dieser Geist schon dem angehenden Soldaten eingeflößt und dergestalt fortgepflanzt wird, daß er endlich den ganzen Truppenkörper beseelt, so wird Jeder seine Pflichten ohne Zwang und mit aller Hingebung erfüllen, seine Kräfte und Talente anwenden, seine Fähigkeiten ausbilden, sich zu höheren Stellen und zu den wichtigsten Unternehmungen geschickt machen.

Von einer solchen Truppe kann man sich in den gefährlichsten Unternehmungen den besten Erfolg versprechen, und sicher darauf rechnen, daß der Feind sie niemals ganz besiegen oder aus dem Felde schlagen, vielmehr daß dieselbe jede durch Mißgeschick erlittene Schlappe bei erster Gelegenheit mit Heldenmuth zu rächen wissen werde.

Solch militärischer Geist ist allgemein einzuflößen und zu erhalten.

Das Beispiel der Höheren und das Benehmen Derjenigen, die anerkannte Verdienste und die gute Meinung der Kriegsgefährten für sich haben, können hiezu das Meiste beitragen; nur muß man auch solchen Werth in den Einzelnen zu erhalten wissen, und selbst dann, wenn ihre Aufführung nicht ganz ohne Tadel wäre, die zur Nachahmung reizende Erkenntniß ihrer wesentlichen Vorzüge nie unterdrücken.

§ 2.

Für den Untergebenen überhaupt.

Subordination.

Die Subordination besteht in dem unbedingten Gehorsam, welchen jeder Geringere dem Höheren stufenweise und mit Ehrerbietung zum Besten des Dienstes zu leisten schuldig ist.

Das unabweichliche System dieser Ordnung ist die Seele der ganzen Kriegsmacht, das Grundgesetz der militärischen Disciplin und die Grundlage des Dienstes.

Die Subordination umfaßt jede Rangstufe vom Gemeinen bis zum Feldherrn, ohne auf die Vorzüge der Abkunft oder auf andere Vortheile des Glückes Rücksicht zu nehmen.

Weit entfernt die Subordination mit dem Begriffe einer sklavischen Unterwürfigkeit zu vermengen, ist sie eine edle, auf das allgemeine Wohl abgesehene, und zur Erreichung des gemeinschaftlichen Endzweckes wesentlich erforderliche Verbindlichkeit die Pflichten seines Standes der Leitung seiner Vorgesetzten unterzuordnen.

Die Betrachtung, daß das Wohl des Ganzen und die Ehre jedes Einzelnen nur durch die strengste Befolgung dieser Ordnung erreicht werden können, führt zur Erkenntniß ihres großen Werthes.

Jeder Untergebene hat daher seinem Vorgesetzten, ob dieser auch auf der nämlichen Rangsstufe mit ihm stünde, oder durch die Nothwendigkeit der Umstände in gewissen Fällen selbst als Jüngerer ihm vorgesetzt würde, ohne Widerrede unverzüglich zu gehorchen.

Aller Rangstreit muß in dem Augenblicke des Dienstes verstummen; das Wohl desselben muß einzig abgesehen werden.

Diese Nothwendigkeit bestimmt den unabänderlichen Grundsatz, daß man allemal und besonders in solchen Fällen, in welchen die Umstände keine Vorstellungen gestatten, oder der Vorgesetzte auf die ihm gegebene Aufklärung der obwaltenden Anstände keine Rücksicht nehmen wollte, die Befehle zuerst vollziehen müsse, und sich über das hiebei erlittene Unrecht erst nach dem Vollzuge beschweren könne.

Nur dann, wenn die Befehle klar und offenbar gegen den Dienst oder die Wohlfahrt des Staates gerichtet wären, darf der Untergebene, nachdem er alle Umstände wohl erwogen und eine vollkommene Ueberzeugung geschöpft hat, nicht gehorchen.

Während der Kriegsgefangenschaft ist das Verhältniß der Subordination nicht aufgehoben

Eine Folge der Subordination ist die Achtung und Ehrerbietung, welche jeder Untergebene seinen Vorgesetzten und überhaupt jeder Geringere dem Höheren in und außer dem Dienste zu bezeigen schuldig ist.

Selbst im vertraulichsten Umgange gebührt dem Höheren jener gewisse Vorzug, der mit der schuldigen Achtung und der im Dienste erforderlichen Ehrerbietung im genauesten Verhältnisse steht.

Wer seine Vorgesetzten ehrt, huldigt seinem Stande und würdigt sich selbst.

Es soll daher Niemand von seinen Vorgesetzten übel sprechen, und deren Fehler und Schwachheiten zu tadeln oder lächerlich zu machen suchen.

Ehre und Vernunft verbieten die Herabwürdigung jedes Kriegsgefährten, um so mehr jene der Höheren.

Der Untergebene muß Vertrauen zu seinen Vorgesetzten hegen, sie als seine wohlmeinenden Lehrer, Führer und Oberen hochschätzen, und sich ihre Belehrungen und Ausstellungen wohl zu Gemüthe führen.

Jeder Geringere ist verpflichtet den Höheren zuerst zu begrüßen.

Doch ehrt es den Stand und gibt einen guten Begriff von dem militärischen Geiste eines Offiziers, wenn er dem altgedienten Kameraden, ohne vorher ängstlich nach dem Abzeichen seiner Charge zu spähen, mit freundlichem Gruße entgegen tritt.

Ebenso läßt sich von jener feineren Bildung, wie sie den Offizier in allen Gelegenheiten kennzeichnen soll, mit vollem Rechte erwarten, daß er gegen Militär-Parteien, sowohl im dienstlichen, wie außerdienstlichen Verkehre, um so mehr Zuvorkommenheit und Höflichkeit entwickle, als in der Offizierscharge kein Subordinations-Verhältniß zur höheren Diätenklasse der Militär-Parteien liegt.

Der Untergebene benennt jeden Höheren, indem er ihn bei seiner Charge mit dem Vorsatze: „Herr!“ anspricht.

Bei Bitten und Beschwerden.

Wenn der Soldat vom Wachtmeister abwärts etwas zu bitten, zu melden oder eine Beschwerde vorzubringen hat, wendet er sich immer an seinen unmittelbaren Vorgesetzten.

Kann dieser dem Ansuchen nicht willfahren, so wird solches stufenweise bis zu dem Eskadrons-Kommandanten gebracht. Sollte auch dieser die Genugthuung versagen, so

kann zwar der Soldat verlangen, daß seine Angelegenheit bis an das Divisions-, nach Umständen an das Regiments-Kommando gelange; allein er muß auch wohl und ohne Gehässigkeit die bereits erhaltene Aufklärung oder den ihm ertheilten Bescheid überlegen, um nicht muthwillig und ohne hinreichenden Grund die höheren Vorgesetzten zu behelligen, und sich dafür einer verdienten Ahndung auszusetzen.

Wenn mehrere Soldaten in einer und derselben Angelegenheit etwas vorzubringen hätten, so dürfen ihrer nur zwei im Namen der Uebrigen und in der stufenweisen Ordnung ihr Anliegen vertreten.

Nur am Tage der Musterung ist jedem Soldaten gestattet, mit Uebergehung dieser stufenweisen Ordnung, eine gegründete Bitte oder Beschwerde dem General unmittelbar vorzubringen.

Der Offizier kann sein Anliegen oder eine Beschwerde mit Vorwissen des unmittelbaren Vorgesetzten stufenweise bis zum Regiments-Kommando vortragen.

Angelegenheiten, welche das ganze Offiziers-Korps betreffen, werden durch den Aeltesten einer jeden Charge dem Regiments-Kommando zur Kenntniß gebracht.

Wenn aber in beiden Fällen eine Klage den Regiments-Kommandanten beträfe und von ihm die Genugthuung verweigert würde, so kann beim Regiments-Inhaber, und erst dann, wenn dieser den gewünschten Bescheid nicht ertheilt, höheren Ortes um Abhilfe angesucht werden.

Bei auferlegtem Arreste.

Den auferlegten Arrest muß der Soldat mit Ergebung annehmen, binnen vierundzwanzig Stunden zwei Kameraden bitten schicken, und nach der Entlassung für die empfangene Strafe danken, widrigenfalls solche verschärft würde.

Der des Arrestes Entlassene meldet sich bei dem Vorgesetzten, welcher den Arrest — und bedankt sich bei jenem, welcher die Strafe verhängt und die Entlassung verfügt hat.

Der des Arrestes entlassene Offizier meldet sich auch bei allen seinen unmittelbaren Vorgesetzten und den Stabsoffizieren des Regimentes.

Beim Abgehen und Ankommen.

Beim Abgehen oder Ankommen hat sich der Soldat bei seinen unmittelbaren Vorgesetzten und bei jenen zu melden, an welche er durch die persönlichen Vorschriften gewiesen ist.

Die Offiziere melden sich überdies bei allen Stabsoffizieren des Regimentes, bei den Platz-, Stations- und General-Kommanden.

Wo immer Militär in Ortschaften liegt, muß sich der Geringere, wenn ein Höherer dahin kommt, bei diesem melden. Dies hat auch bei den Platz- und Stations-Kommanden zu geschehen, wenn der Soldat sich in einem Orte über vier und zwanzig Stunden aufhält.

Der beurlaubte Offizier, welcher solche Meldung ohne Grund unterläßt, wird seines Urlaubes verlustig.

§ 3.

Für den Vorgesetzten überhaupt.

Mannszucht.

Die Mannszucht besteht in der strengen Ordnung, alle Befehle behend und ohne Widerrede ins Werk zu setzen; dann in der unausbleiblichen Bestrafung Derjenigen, welche ihre Schuldigkeit in Ausübung der vorgeschriebenen Ordnung außer Acht lassen, und bei welchen die Triebfeder der Ehre allein nicht vermögend ist, die Erfüllung oft schwerer Pflichten zu betreiben. Sie muß im Frieden mit angemessener, im Kriege mit unerbittlicher Strenge gehandhabt werden.

Durch die Mannszucht soll jeder Truppenkörper ein sicheres, schlagfertiges Werkzeug in der Hand des Kommandanten sein.

Hiezu ist dem Vorgesetzten die nöthige Gewalt verliehen, und er kann vor dem Feinde den pflichtvergessenen Untergebenen wegen Ungehorsam, Feigheit oder Plünderung augenblicklich niedermachen.

Dem Untergebenen darf man in keiner Gelegenheit eine Abweichung von der Vorschrift gestatten, weil jede Nachlässigkeit, selbst ein unbedeutend scheinender Fehler dem Dienste die nachtheiligsten Folgen bringen kann. Ordnung und Genauigkeit müssen daher dem Kriegsmanne so zu sagen zur Natur werden, und beim leichtsinnigen oder gleichgiltigen Soldaten ist auch das geringste Versehen zu ahnden.

Dagegen muß der Vorgesetzte mit dem Blicke des Menschenkenners alle Umstände und Folgen des Versehens beurtheilen, die gewöhnliche Aufführung und das Gefühl des Uebertreters vergleichen; zwischen demjenigen, welcher selten und dem andern, welcher öfter fehlt, den gehörigen Unterschied machen, hienach die Strafe ermessen, und nie zu strengeren Maßregeln schreiten, so lange die gelinderen den Endzweck zu erreichen vermögen.

Die Mannszucht umfaßt übrigens gleich der Subordination jede Rangstufe in eben demselben Verhältnisse.

Es kann daher der Höhere jeden Geringeren von was immer für einem Regimente, Korps oder Branche mit der gehörigen Schonung und Mäßigung zur Ordnung führen, mit Nachdruck verweisen und in Arrest setzen; allein er muß letzteres mit allen Ursachen dem betreffenden Kommandanten anzeigen.

Der Vorgesetzte muß darüber wachen, daß alle Befehle und Vorschriften genau vollzogen werden. Fern von kleinlicher Bevormundung soll er dabei jedem Untergebenen die Selbstständigkeit in seinem Wirkungskreise lassen, die eigenen Befugnisse nie überschreiten, und eben so wenig Befehle ertheilen, die mit dem Dienstverhältnisse offenbar in keiner Beziehung stehen.

Hemmung der Desertion.

Die Gesetze der Disciplin machen es jedem Vorgesetzten zur Pflicht, dem Verbrechen der Desertion mit Klugheit vorzubeugen und dessen schädlichen Folgen aus allen Kräften zu steuern.

Das rücksichtslose, oft harte Benehmen der Vorgesetzten, oder ihre Sorglosigkeit und der dadurch vermehrte Leichtsinn der Soldaten, Müßiggang und eine willkürliche Lebensweise geben die nächste Ursache zur Entweichung; so wie im Gegentheile eine sorgfältige, durch echten Soldatengeist geleitete vernünftige Mannszucht das sicherste Abhaltungsmittel eines Verbrechens ist, welches dem Staate nicht allein seine Kriegsmänner, ihre Montur, Waffen, Pferde und Rüstungen, sondern auch nicht selten in dem entscheidendsten Augenblicke die Früchte aller angestrengten Bemühungen und Auslagen raubt.

Der Vorgesetzte lerne seine Leute kennen, beobachte ihre Handlungen, und leite sie unbemerkt; er nähere sich den Verdächtigen und suche ihr Vertrauen zu gewinnen; frei von Vorurtheilen übergehe er keinen Einzelnen, sondern würdige bald diesen, bald jenen einer theilnehmenden Aufmerksamkeit; er entferne den Müßiggang und beschäftige den Soldaten, ohne ihm die nöthige Erholung zu entziehen; er erwecke und unterhalte in demselben Ehrliebe und das Selbstgefühl eines ehrlichen Kriegsmannes; er behandle den Fehlenden mit väterlicher Strenge: und es wird nur wenige Niederträchtige geben, die Ehre und Vaterlandsliebe auf die Seite setzen und treulos ihre Standarten verlassen.

Erhaltung des Mannes und Pferdes.

Jeder Vorgesetzte muß auf den Vollzug und die Handhabung der zur Erhaltung und Schonung des Soldaten und der Dienstpferde bestehenden Vorschriften die strengste Aufmerksamkeit verwenden.

Die unvermeidlichen Abgänge sind ohnehin im Militärstande so mannigfaltig, daß nur durch Aufbietung aller Kräfte der erforderliche Kriegsstand ununterbrochen ergänzt zu werden vermag.

Außerdem kann es nicht gleichgiltig sein, ob sich ein abgerichteter und vor dem Feinde erfahrener Soldat oder ein Rekrut im Regimente befinde. Jedermann weiß wie viel Zeit es erfordert, dem angehenden Soldaten die Eigenschaften beizubringen, die mit dem gedienten Manne verloren gingen, und wie viel Mühe und Zeitaufwand es kostet, statt des zu Grunde gegangenen Dienstpferdes ein anderes zum Dienstgebrauche vollkommen abzurichten.

Es bedarf also keines weiteren Beweises, um alle Vorgesetzten von der Wichtigkeit der sorgfältigen Erhaltung des Mannes und der Schonung der Dienstpferde zu überzeugen.

Besondere Bestimmungen.

Der Vorgesetzte muß nicht bloß die eigenen, sondern auch die Obliegenheiten seiner Untergebenen genau kennen; um sie zu unterrichten, soll er sie in jeder Geschicklichkeit übertreffen.

Wo ein Kommandant von was immer für einer Charge fehlt, wird er, bevor er nicht benanntlich ersetzt ist, durch den im Range oder in der Charge Nächstkommenden unverweilt vertreten. Hieraus erwächst für Jeden die Pflicht, die Obliegenheiten der nächst höheren Charge kennen zu lernen.

Der Vorgesetzte spricht die im § 4 benannten Individuen so wie den Offiziersdiener mit: „Ihr", den Patrullführer mit: „Er", die übrigen Untergebenen, nämlich den Korporal, Führer, Wachtmeister und Kadeten mit: „Sie" an; den Offizier, die Militär-Parteien und Beamten überdies mit Benennung der Charge und dem Vorsatze: „Herr!" Den schuldigen Gruß des Untergebenen erwiedert er in angemessener Weise.

II. Abschnitt.

Persönliche Vorschriften für die Individuen des streitbaren Standes eines Kavallerie-Regimentes.

§ 4.

Für den Gemeinen.

Ein rechtschaffener Kriegsmann muß seinem Stande mit wahrer Anhänglichkeit ergeben sein, und seine volle Aufmerksamkeit ganz jenem Unterrichte und jenen Kriegsübungen schenken, durch welche ihm die Geschicklichkeit beigebracht wird, seiner ehrenvollen Bestimmung in ihrem ganzen Umfange nachzukommen.

Die Kenntniß des Lesens und Schreibens ist dem Soldaten nöthig; zu seiner künftigen Beförderung wesentlich erforderlich, setzt sie ihn in den Stand, Befehle, Rapporte und andere Auskünfte verstehen und selbst ertheilen zu können.

Er muß sich bemühen, nicht nur die Vorgesetzten der Eskadron, sondern auch die Offiziere des ganzen Regimentes, und die unmittelbar vorgesetzten Generale kennen und nennen zu lernen.

Werden ihm Rekruten zur Aufsicht und ersten Bildung übergeben, so soll er es als eine Ehre ansehen, seine künftigen Kriegsgefährten mit Liebe und Gelassenheit über den Dienst zu belehren und sie zu Soldaten zu bilden.

Der Mann muß mit seiner Löhnung auskommen, und davon das Waschgeld, den Hufbeschlag und alle zur Sauberkeit gehörigen Auslagen, wie den Limito-Rauchtabak, den er nie verkaufen darf, bestreiten.

Er soll von Niemand etwas borgen und Niemand etwas leihen, und darf, wenn ihm die Wirthschaft für seine Kameraden übertragen wird, bei schwerster Strafe von dem ihm anvertrauten Menage-Gelde nichts unterschlagen.

Der Soldat soll stets nach Vorschrift gekleidet sein, und muß für seine Montur, Waffen, Munition und vollständige Ausrüstung unabläßig Sorge tragen. Er darf davon nichts verlieren oder verkaufen, sondern muß Alles dergestalt rein und in Ordnung halten, daß er zu jeder Stunde davon Gebrauch machen, und mit seiner ganzen Rüstung bei Tag und Nacht unverzüglich zu Pferde ausrücken könne.

Sobald etwas an seiner Montur oder übrigen Sorten getrennt oder zerrissen ist, muß er es sogleich herstellen und größere Beschädigungen anzeigen.

Täglich und besonders in der Frühe muß er Mund und Augen mit frischem Wasser reinigen, die Haare kämmen, die Hände und auch öfters die Füße waschen, die Nägel abschneiden, und jede Woche wenigstens einmal Wäsche wechseln.

Unreifes Obst, verdorbene Eßwaaren so wie unausgebackenes Brot soll er nicht genießen.

Das Baden im Sommer ist der Gesundheit zuträglich, soll aber nie einzeln, sondern nur unter gehöriger Aufsicht geschehen.

Des Sonnenstiches wegen soll der Mann nie mit bloßem Haupte in der Sonne liegen.

Wenn er stark erhitzt ist, darf er sich weder jähe abkühlen, noch plötzlich seinen Durst löschen. Bei großem Froste soll er nicht gleich in warme Stuben treten, vielmehr sich erst in ungeheizten Räumen erholen, und die allenfalls erfrorenen Theile durch Reiben mit Schnee oder kaltem Wasser zu beleben trachten.

Sobald der Mann erkrankt, muß er es auf der Stelle melden, keine Krankheit aus Furcht vor dem Spitale verheimlichen, sondern bedenken, daß eine Krankheit in ihrem Entstehen oft durch eine Kleinigkeit geheilt wird; daß ferner das Spital der Ort sei, der vom Monarchen mit der wohlthätigsten Sorgfalt zur Heilung bestimmt, und daher mit den erforderlichen Aerzten, Wärtern, Arzneien und mit der möglichsten Bequemlichkeit versehen ist.

Sollte es ihm daselbst an etwas gebrechen, so findet er bei den täglichen Visitirungen hinlänglich Gelegenheit seine Beschwerden vorzutragen, wobei er auf sichere Abhilfe rechnen kann.

Das Pferd ist der unzertrennliche Gefährte des Reiters in den wichtigsten Augenblicken seines Lebens, es führt ihn zum Ruhme, es hilft ihm siegen, es rettet ihn aus der Gefahr; Ursachen genug, daß er es liebe, schone und pflege. Es ist aber auch eine kostbare

Ausgabe für seinen Monarchen, und daher muß er es so lange als möglich zu erhalten suchen.

Der Reiter soll die Natur und das Temperament seines Pferdes kennen, und es danach behandeln; er darf dasselbe nie mißhandeln, sondern soll vielmehr mit Geduld und Liebkosungen seine Untugenden abzugewöhnen trachten. Er muß es fleißig putzen, zur rechten Zeit füttern, es ordentlich tränken und so oft als nöthig gehörig abwarten.

Die nämliche Sorgfalt muß er auch jenen Dienstpferden zuwenden, die außer dem seinigen ihm zur Obsorge und Pflege anvertraut werden.

Ein ausgebildeter Reiter muß sein Pferd gut und zweckmäßig satteln, packen, zäumen und reiten können. Er muß sich eines unstäten Sitzes und des Schlafens zu Pferde enthalten, welche die gewöhnlichen Ursachen des Satteldruckes auf langen Märschen sind. Er soll sich Begriffe vom Hufbeschlage und von einfachen Heilmitteln aneignen, um, wenn seinem Pferde etwas zugestoßen wäre, demselben im Nothfalle selbst alle mögliche Linderung verschaffen und mancher Verlegenheit vorbeugen zu können.

Sollte trotz aller Vorsicht sein Pferd erkranken, so hat er dies ohne Verzug anzuzeigen, damit sogleich die nöthige Hilfe angewendet werde.

So oft der Soldat in feindliche Gelegenheit kommt, muß derselbe, seiner Ehre, seines Eides und Berufes eingedenk, als ein braver Kriegsmann seine Schuldigkeit thun, seinen Gegner an Herzhaftigkeit übertreffen und alle Kräfte aufbieten ihn zu überwinden.

Ein leicht Verwundeter soll sich gleich nach dem Verbande wieder in seine Eintheilung verfügen. Niemand darf sich, außer wegen erhaltener Verwundung, eigenmächtig aus dem Gefechte entfernen, und Jeder soll sich wohl gegenwärtig halten, daß ein feiger und folglich verächtlicher Soldat, er mag um Beute zu machen oder aus anderen unerlaubten Ursachen sich entfernen, gleich jenem, der in einem so entscheidenden Augenblicke zaghafte Reden führt oder sich gar dem Kommando widersetzt, von dem Vorgesetzten auf der Stelle niedergemacht werden könne.

Der Soldat muß vor dem Feinde seine volle Aufmerksamkeit auf das Kommando, auf die Signale und die Befehle seiner Vorgesetzten richten, diese schnell, entschlossen und auf das Genaueste vollziehen. Er darf bei einem geschlossenen Angriffe sich von seinen Vor- und Nebenmännern nicht trennen, weil vereinte Kraft im Kleinen wie im Großen zum Siege führt. Selbst im Handgemenge gehört sein Ohr dem Kommando, den Anordnungen seiner Offiziere und dem Zeichen der Trompete.

Aufmerksam und schnell muß er ihnen gehorchen, sich von keiner voreiligen, unüberlegten Hitze hinreißen lassen, und nie seine vereinzelten Kameraden ohne den thätigsten eigenen Beistand der Gefahr preisgeben, von dem überlegenen Feinde überwunden zu werden.

Der Soldat muß nebst dem Vertrauen auch Anhänglichkeit zu seinen Offizieren beweisen. Die Erhaltung derselben soll seinem Herzen theuer sein; er muß sie schützen, sie vertheidigen, und auf diese Art ihnen die Möglichkeit erleichtern, die Absichten des Feindes zu beurtheilen und ihre Truppe richtig leiten zu können.

In keiner Gelegenheit darf er seine Vorgesetzten verlassen; der Ruhm der ganzen Truppe würde von einem solchen Vorwurfe gebrandmarkt.

Bei jener Abtheilung, die unvermuthet in Unordnung gerathen wäre, muß auf den ersten Ruf jeder Mann sich augenblicklich wieder ralliiren, und ebenso bei der Vor-, Seiten- und Nachhut das gegebene Zeichen unverzüglich und bei schwerster Strafe befolgen.

Kein Gefangener soll übel behandelt werden, denn es ist unmenschlich und niederträchtig, an Wehrlosen seinen Muth zu kühlen.

Wenn ein Mann gefangen wird, soll er sich seines Eides erinnern, seinem Monarchen treu bleiben, nie etwas zu dessen Nachtheile verrathen oder sich zum Besten des Feindes gebrauchen lassen; er soll keine fremden Dienste annehmen, und selbst in mißlicher Lage und bei übler Behandlung die feste Ueberzeugung hegen, daß von seinen Oberen Alles aufgeboten wird, sobald als thunlich für die Verpflegung, Bekleidung und besonders für seine Auswechslung zu sorgen.

Der Gemeine ist mit jedem Anliegen an seinen vorgesetzten Zugsführer oder dessen Stellvertreter und an den Korporal vom Tage gewiesen, bei denen er sich auch, so oft er sich entfernt oder zurück kommt, zu melden hat.

Der Fahrgemeine hat die obigen Verpflichtungen mit besonderem Bezuge auf die ihm zur Wartung und Pflege anvertrauten Pferde.

Die Pferdegeschirre so wie das Fuhrwerk muß er fortwährend in gutem Stande erhalten, und jede Beschädigung unverzüglich melden. Er soll auch darüber wachen, daß der Wagen nie unbefugter Weise überladen werde.

Auf Märschen und vor dem Feinde soll er die Pferde unter keiner Bedingung verlassen sondern Alles aufbieten, sein Fuhrwerk dahin zu bringen, wohin es die Umstände erheischen.

Der Fahrgemeine ist unter allen Verhältnissen dem Wagenmeister als seinem unmittelbaren Vorgesetzten untergeordnet.

§ 5.

Für den Kadeten.

Der Kadet muß sich durch Verwendbarkeit im Dienste, Erwerbung gründlicher Kenntnisse, so wie durch eine gesittete Aufführung der Beförderung zum Offizier würdig machen.

Diese Aussicht auf eine ehrenvolle Zukunft bezeichnet seine Stellung gegenüber der Mannschaft, so wie gegenüber den Offizieren.

Jede unziemliche Vertraulichkeit vermeidend, soll er bemüht sein die Verhältnisse, die Anschauungs- und Lebensweise des Soldaten genau kennen zu lernen, um ihn dereinst verständig leiten und führen zu können.

Anderseits soll ihm in seinem Streben nach feiner Sitte, erhöhter Bildung und regerem Ehrgefühle die Gelegenheit zum Umgange mit Offizieren nicht vorenthalten werden; er darf sich aber hiedurch eben so wenig zu einer Ueberhebung gegenüber den Unteroffizieren, wie zu anmaßender Vertraulichkeit mit Offizieren verleiten lassen.

Nach vollkommener Ausbildung und erworbener Dienstkenntniß wird ihm eine Vice- oder wirkliche Charge verliehen.

Zu den kleinen, dem Gemeinen ausschließlich zukommenden Diensten und Arbeiten soll er nicht verwendet werden.

Im Uebrigen gelten für den Kadeten die Verhaltungen des Gemeinen oder jener Charge, die er bekleidet.

§ 6.

Für den Patrullführer, Korporal und Zugsführer.

Der Patrullführer ist der unmittelbare Vorgesetzte des Gemeinen.

Er muß nicht nur im Zuge die Ordnung unter den ihm zugetheilten Männern erhalten, und dem Korporal an die Hand gehen, sondern öfter auch die Dienste des letzteren versehen.

Hieraus entsteht die nothwendige Folge, daß er die Obliegenheiten seiner Untergebenen genau kennen, und sie durch das Beispiel der pünktlichsten Befolgung jener Vorschriften, welche er mit denselben gemein hat, zur strengsten Pflichterfüllung bringen müsse.

Eine untadelhafte Konduite, die Geschicklichkeit im Lesen und Schreiben, eine vollkommene Kenntniß der verschiedenen Dienstpflichten, verbunden mit der Fähigkeit eines geschickten Abrichters sind die höchst nöthigen Eigenschaften desselben, und bahnen ihm den Weg zur weiteren Beförderung.

Bei Abrichtung der Rekruten benimmt er sich auf das Genaueste nach dem buchstäblichen Sinne des Abrichtungs-Reglements.

Uebrigens liegt ihm nebst dem Unterrichte seiner Untergebenen die vorzügliche Sorge ob, durch Aufmerksamkeit auf ihre Reden, ihr Betragen und ihren Umgang zur vollkommenen Kenntniß ihrer guten und bösen Neigungen zu gelangen.

Der Patrullführer ist in dienstlicher Beziehung unmittelbar an den Führer oder Korporal gewiesen, welcher dem Zuge vorgesetzt ist.

Die Verhaltungen für den Korporal betreffen sowohl den wirklichen als den Stellvertreter.

Da dem Korporal eine Kameradschaft zugewiesen ist, oft in Ermanglung des Offiziers sowie des Zugsführers der ganze Zug unter seine Befehle zu stehen kommt, es auch nicht selten geschieht, daß derselbe, ohne Rücksicht ob er der Aeltere im Range sei, die Dienste des Wachtmeisters verrichten muß, und sich überhaupt öfter der Fall ergibt, daß er als Kommandant detachirter Abtheilungen sich selbst überlassen bleibt, so folgt aus diesen verschiedenen Dienstverhältnissen, daß er eine untadelhafte Aufführung, die Geschicklichkeit im Lesen und Schreiben, eine hinreichende Kenntniß des Dienstes, der verschiedenen Verhaltungen und des Exercirens besitzen, seine Untergebenen in Ordnung zu halten, sich das erforderliche Ansehen zu verschaffen und in allen Fällen mit Klugheit zu benehmen wissen müsse.

Nicht genug, daß er Mann und Pferd, besonders die Rekruten und Remonten abzurichten und die ergangenen Befehle in Vollzug zu setzen verstehe, muß er auch nachsehen, ob Alles gehörig nach der Vorschrift erfolge, und den Rekruten, welche auserlesenen Gemeinen zur Abrichtung zugetheilt sind, keine irrigen oder fehlerhaften Begriffe beigebracht werden.

Der Korporal soll in der Reinlichkeit seinen Untergebenen zum Muster dienen, und darüber wachen, daß solche stets rein und ordentlich adjustirt seien, ihre Waffen und Rüstung in gutem Stande erhalten und alle übrigen Pflichten erfüllen.

Er soll sich thätigst bestreben seine Leute nach ihren guten und bösen Eigenschaften kennen zu lernen; er muß ihre Neigungen zu ergründen suchen, und ihren Untugenden und Ausschweifungen nachforschen, damit er den daraus entstehenden Folgen bei Zeiten vorbeugen könne.

Seine Beobachtungen dürfen aber weder Mißtrauen erwecken, noch Gehässigkeit verrathen.

Der Korporal soll wie jeder andere Höhere die Fehler seinen Untergebenen zuerst mit Güte verweisen, und ihnen die Mittel an die Hand geben, wie solche zu vermeiden sind.

Nachdrückliche Ausstellungen dürfen nie mit Herabwürdigung vor fremden Menschen oder in Gegenwart eines höheren Vorgesetzten geschehen, vielmehr soll sich der Korporal eine gewisse Bescheidenheit angewöhnen, und die ungestüme, verächtliche Art, wodurch er sich den Haß seiner Untergebenen zuzieht, auf das Sorgfältigste vermeiden; dagegen darf er sich keineswegs mit ihnen gemein machen, viel weniger mit ihnen spielen, trinken oder von ihnen Geld entleihen, was bei ihm doppelt sträflich wäre, ihm überdies die allgemeine Achtung entziehen und sein ganzes Ansehen vernichten würde.

Kurz der Korporal muß ein braver Soldat, ein ordentlicher Mensch und ein tüchtiger Vorgesetzter sein.

Verschuldet sein Untergebener eine Strafe, so ist derselbe in der Regel dem höheren Vorgesetzten anzuzeigen; nur bei wichtigen Fällen und ernsten Anlässen soll der Korporal den Fehlenden vor der Anzeige in Arrest setzen.

Ebenso ist ihm schärfstens verboten, sich in einen Wortwechsel mit einem betrunkenen Manne einzulassen, denn ein solcher muß, wenn er sich nicht ruhig verhält, in Arrest genommen und gehörig gemeldet werden, damit er in der Nüchternheit für seine begangenen Fehler zur Verantwortung gezogen werde.

Wenn ein Mann kränklich aussieht, soll ihn der Korporal in geeigneter Weise befragen und ihn ermahnen keine Krankheit zu verhehlen; findet er denselben aber zurückhaltend und könnte er ihn nicht zum Geständnisse bringen, so ist ohne Verzug die Anzeige davon zu erstatten.

Leute, die einen ansteckenden Ausschlag haben, sollen abgesondert werden, und es darf kein Mann mit ihnen in Berührung kommen.

Der Korporal soll nicht nur die richtige Kenntniß vom Hufbeschlag, von der Sattlung, Packung und Zäumung besitzen, sondern er muß auch selbst ein gewandter Reiter und zur Ertheilung des Reitunterrichtes wie zur Abrichtung der Pferde geschickt sein.

Er muß sich eine genaue Kenntniß der Dienstpferde aneignen und darüber wachen, daß selbe nach Vorschrift gewartet und gepflegt werden.

In feindlichen Begebenheiten muß der Korporal seine Abtheilung möglichst beisammen und in Ordnung halten, ihr mit dem Beispiele des Muthes vorangehen und sie herzhaft an den Feind bringen.

Als Kommandant einer Feldwache, als Führer einer Patrulle und in ähnlichen Fällen, wo er selbstständig zu handeln hat, muß er seine Untergebenen mit Umsicht und Besonnenheit leiten und jeden Auftrag mit Klugheit auszuführen trachten.

Der Korporal muß dem Zugsführer bei allen Dienstverrichtungen an die Hand gehen und nach Umständen in dessen Abwesenheit seine Stelle vertreten.

Außer einer Schreibtafel muß jeder Unteroffizier mit der Zugs-, Kameradschafts- und Rangirungsliste versehen sein.

In allen Angelegenheiten ist der Korporal an den Zugsführer, und in dessen Abwesenheit an den Wachtmeister gewiesen; wenn er zum Stabe kommt oder von da abgeht, muß er sich beim Regiments-Adjutanten melden.

Der Zugsführer ist der unmittelbare Vorgesetzte des Korporals; hat übrigens die dem Korporal zukommenden Dienste zu verrichten.

Alle dem Korporal nöthigen Eigenschaften und Kenntnisse muß er im erhöhten Maße besitzen und nach weiterer Ausbildung streben, um für die Dienste des Wachtmeisters, zu deren etwaiger Versehung er vor Allen berufen ist, die nöthige Eignung zu erlangen.

Er steht dem Zugs-Kommandanten unmittelbar zur Seite und hat vorkommenden Falls denselben zu vertreten, nimmt daher jene wichtige Stelle ein, die auf den Dienstbetrieb, die Leitung, Ausbildung und Ueberwachung der Mannschaft im ganzen Zuge von wesentlichem Einflusse ist.

Für die Erhaltung des Mannes und Pferdes, die Instandhaltung der Montur, Waffen, Rüstung und der dem Soldaten sonst nöthigen Gegenstände, für die vorschriftsmäßige

Adjustirung, die Ordnung in den Zimmern und endlich für die Sattlung, Packung und Zäumung im Zuge ist der Zugsführer verantwortlich.

In dieser Beziehung haben daher alle für den Zugs-Kommandanten vorgeschriebenen Dienst-Obliegenheiten auch für ihn volle Geltung.

Er überwacht das geregelte Menagiren und führt das Menagebuch. Seine Leute kommandirt er wechselweise zum Kochen, zur Stallwache, zur Zimmer-Inspection und zu sonstigen kleinen Verrichtungen und Arbeiten.

Bei jeder Ausrückung verliest und visitirt er den Zug.

Wenn einzelne Leute in Dienst abrücken, soll er beim Abgehen und Wiederkommen nachsehen, ob an ihrer Montur, Armatur und Rüstung Alles in gehörigem Stande sei.

Dasjenige, was er nicht für sich abzuthun vermag, hat er sogleich dem Wachtmeister und dem Zugs-Kommandanten zu melden.

Die Ueberwachung und Pflege der Dienstpferde muß er sich bestens angelegen sein lassen, bei jedem Füttern und Putzen zugegen sein, und die Hufbeschlags-Liste genau eintragen.

Insbesondere hat sich seine Sorge auf die Handpferde zu erstrecken, und so oft ihre Wartung einem anderen Manne übertragen wird, soll er darauf sehen, daß alle dazu gehörigen Effekten ordentlich übergeben werden.

Vor dem Befehlausgeben darf der Zugsführer keinem Manne ohne Vorwissen des Wachtmeisters das Weggehen erlauben.

Wenn er detachirt ist, und Leute die Entfernung auf kurze Zeit aus dem Stationsorte ansuchen, muß er auf Vertraute und Unvertraute gehörig Rücksicht nehmen.

Nach der Tagwache, vor dem Befehlausgeben und nach der Retraite sieht er nach, ob sich etwas ergeben habe, das er melden müsse, und gibt dem Wachtmeister oder dem sonst im Orte befindlichen unmittelbaren Vorgesetzten den gewöhnlichen, wenn aber etwas Erhebliches vorfällt, sogleich den besondern Rapport.

Der Zugsführer muß außer den für den Korporal vorgeschriebenen Listen mit der Grundbuchsliste der Pferde des Zuges und der Klassen-Eintheilungsliste versehen sein. In allen dienstlichen Angelegenheiten ist er unmittelbar an den Wachtmeister oder nach Umständen an den Zugs-Kommandanten gewiesen.

§ 7.

Für den Eskadrons- und Divisions-Trompeter.

Der Eskadrons-Trompeter hat den Rang eines Korporals. Er muß ausrichtsam, im Exerciren und Blasen der vorgeschriebenen Signale ausgebildet, und ein guter Reiter sein.

Auf seine Trompete muß er die gehörige Obsorge tragen und sich in den vorgeschriebenen Feldstücken fleißig üben.

In feindlichen Gelegenheiten soll er sich durch Muth und Entschlossenheit auszeichnen, und muß die Tapferkeit eines braven Soldaten im hohen Grade besitzen.

Wird derselbe zur Begleitung eines Parlamentärs verwendet, und tritt er in Folge dessen mit den feindlichen Truppen in Verkehr, so muß er sich bescheiden betragen, jedes Gespräch möglichst vermeiden, und sich nie beikommen lassen, etwas auf die eigene Armee Bezügliches zu besprechen.

Die allgemeinen und für den Korporal gegebenen Vorschriften betreffen verhältnißmäßig auch den Eskadrons-Trompeter, welcher mit seinen Anliegen unmittelbar an den Wachtmeister gewiesen ist. So oft er zum Stabe kommt oder von da weggeht, hat er sich auch beim Regiments-Adjutanten und beim Stabs-Trompeter zu melden.

Der Divisions-Trompeter hat den Rang eines Zugsführers.

Derselbe muß mit der Geschicklichkeit für seinen Beruf auch die Eigenschaften eines Vorgesetzten und Lehrers verbinden, weil er den Eskadrons-Trompetern vorgesetzt ist und selbe im Blasen der Signale und in den sonstigen Verrichtungen zu unterweisen hat.

In dienstlichen Angelegenheiten ist er an den Divisions-Kommandanten, sonst aber an die Dienst-Ordnung jener Eskadron gewiesen, bei welcher er verpflegt wird.

§ 8.

Für den Standartführer.

Der Standartführer hat den Rang eines Wachtmeisters.

Derselbe muß die dem Zugsführer nöthigen Eigenschaften besitzen, und sich durch Verläßlichkeit und Ausrichtsamkeit auszeichnen.

Die Verwendung im Spitale, bei Fassungen, als Wagenmeister, oder als Profoß detachirter Abtheilungen macht es ihm zur Pflicht, die Kenntniß aller hierauf Bezug nehmenden Dienstvorschriften sich anzueignen.

Seine Obliegenheiten beim Exerciren und auf Wachen, wo er die Standarte trägt, muß er genau kennen, und vor dem Feinde die ihm anvertraute Standarte als ein Heiligthum auf das Aeußerste und bis zum letzten Augenblicke seines Lebens vertheidigen.

In allen dienstlichen Anlässen wendet er sich an den Divisions-Kommandanten oder an jenen Offizier, welchem er durch eine specielle Bestimmung untergeordnet wird.

§ 9.

Für den Stabstrompeter.

Der Stabstrompeter hat den Rang eines Wachtmeisters.

Alle Eigenschaften, die von einem tüchtigen Trompeter gefordert werden, sind um so mehr für den Stabstrompeter erforderlich, als er den übrigen vorgesetzt ist, dieselben unterrichtet und zu ihrer Schuldigkeit anhält, folglich ihnen in der Geschicklichkeit, in der Erfüllung der aufhabenden Pflichten und durch eine untadelhafte Aufführung zum Muster dienen soll.

Er hat darüber zu wachen, daß sich die Trompeter in den vorgeschriebenen Signalen fleißig üben. Er muß sie öfters sowohl zu Pferde, als zu Fuß, auf der Stelle und während des Marsches vereint blasen lassen, damit sie die nöthige Fertigkeit im Takte und Einklange erlangen.

Fehler muß er mit der entsprechenden Belehrung abstellen, und die Divisionstrompeter anhalten, ihre Untergebenen nach Vorschrift auszubilden.

Besondere Aufmerksamkeit hat er darauf zu richten, daß die Trompeten stets in gutem Stande erhalten werden.

Bei den versammelten Trompetern hat er Ordnung und Disciplin aufrecht zu erhalten, dieselben nach Vorschrift zu Fuß und zu Pferd zu exerciren und bei Ausrückungen zu führen.

Vor dem Feinde hängt von seinen richtigen Trompetenzeichen nicht selten das Heil und der Erfolg der Truppe ab. Er muß daher in solcher Gelegenheit seinem Regiments-Kommandanten mehr als jemals an der Hand sein, seine ganze Aufmerksamkeit auf ihn richten, und ihn im Handgemenge mit eigenem Leib und Leben zu schützen trachten.

In allen Dienstbeziehungen ist er an den Regiments-Adjutanten gewiesen.

§ 10.

Für den Wachtmeister.

Der Wachtmeister bekleidet eine Charge, die in der Eskadron alle Zweige des Dienstes umfaßt.

Er ist in der Eskadron, was der Adjutant im Regimente ist.

Da übrigens seine Charge die nächste an der eines Offiziers, so soll derselbe sich jene feine Bildung zu verschaffen beflissen sein, die einst, wenn er zum Offizier befördert wird, seinem Range entspricht.

Mit untadelhafter Aufführung muß er erprobte Rechtschaffenheit, unermüdlichen Eifer und vollkommene Kenntniß seiner Obliegenheiten vereinigen, damit er seinem Eskadrons-Kommandanten an die Hand gehen könne.

Er muß ein guter Reiter und bemüht sein, sich genaue Pferdekenntniß anzueignen.

Durch ihn laufen alle Befehle; er muß die untergebenen Unteroffiziere zur unverzüglichen Erfüllung derselben verhalten und sich von dem gehörigen Vollzuge genau überzeugen.

Die Kenntniß der Denkungsart und Fähigkeiten der Unteroffiziere und Gemeinen ist für ihn besonders wichtig, um die Verwendbarkeit des Einzelnen richtig beurtheilen, und hierüber dem Eskadrons-Kommandanten den nöthigen Aufschluß geben zu können. Häufiger persönlicher Verkehr mit der Mannschaft, insbesondere aber mit den Rekruten verschafft ihm diese Kenntniß.

Obgleich zwischen den beiden Wachtmeistern einer Eskadron der Dienst getheilt ist, müssen sie dennoch wechselseitig in steter Kenntniß ihrer Geschäfte sein, damit diese, in Abwesenheit des einen, ohne Stockung durch den andern fortgeführt werden können.

Die Geschäfte des Wachtmeisters sind:

die gesammte ökonomisch-administrative Verwaltung in der Eskadron,

die Führung des Manns- und Pferdegrundbuches, des Standes- und Rapport-Journales,

die Verfassung der täglichen und periodischen Standes-Ausweise und Eingaben, so wie der Rottenzettel,

die Protokollirung aller Befehle, Verordnungen und die Führung des Marodebuches von Mann und Pferd,

die Fassung aller Monturs-, Armaturs- und Rüstungsgegenstände aus dem Regiments-Magazine und deren Abfuhr dahin,

die Instandhaltung des Eskadrons-, Monturs- und Rüstungs-Magazines,

die Vertheilung aller Naturalien und des Services, so wie die Aufbewahrung des der abwesenden Mannschaft gebührenden Theiles.

Auch hat der Wachtmeister die Mannschaft vom Zugsführer abwärts in Dienst zu kommandiren und muß demnach die Kommandirliste führen.

Die Unteroffiziere werden nach ihrem Range, und die Gemeinen wie sie in der Kommandirliste stehen, in Dienst kommandirt. Hiebei ist jedoch zu beobachten, daß man die Gemeinen nicht nach ihrem Zuwachse, sondern die Vertrauten mit den Unvertrauten vermischt, einzutragen habe.

Wenn Jemand zwei Dienste zugleich treffen, so geht der feindliche und sofort jeder wichtigere Dienst voraus, der andere wird seiner Zeit nachgetragen; und kein Dienst, von dem es wieder abgekommen, wird Jemand angerechnet, außer er wäre bereits wirklich angetreten oder der betreffende Posten bezogen worden.

Alle kleinen Dienste, die dem Range nach verrichtet werden, nehmen ihren Gang von unten hinauf, alle feindlichen und besonders wichtigen, oder solche, die über vierundzwanzig Stunden dauern, von oben herab.

Zum Abholen des Befehles geht der Wachtmeister täglich in Begleitung des Korporals vom Tage zur bestimmten Zeit zum Regiments-Adjutanten. Wie er daselbst abgefertigt worden, überbringt er die Befehle dem Eskadrons-Kommandanten.

Alle außerordentlichen Befehle müssen sogleich, es sei bei Tag oder Nacht, an den Eskadrons-Kommandanten gelangen, und da zu jeder Zeit einer der Offiziere anzutreffen sein muß, so sind die Befehle in Abwesenheit der anderen diesem zu überbringen.

Das Nämliche ist auch zu beobachten, wenn etwas Erhebliches zu melden wäre.

Aus obigen Bestimmungen folgt, daß zu jeder Zeit ein Wachtmeister bei der Eskadron anwesend sein muß.

Sobald der Wachtmeister bei der Entfernung und längeren Abwesenheit eines Mannes mit Grund dessen Desertion vermuthet, muß er ihn durch einen Korporal und einige verläßliche Soldaten suchen lassen, und wenn derselbe in kurzer Zeit nicht zu finden wäre, solches ungesäumt dem Eskadrons-Kommandanten anzeigen.

Bei jeder Ausrückung, besonders aber bei einem Allarme, muß er seine Unteroffiziere und durch diese die Gemeinen anstrengen und Alles aufbieten, um selbe in möglichster Geschwindigkeit und ohne Lärm und Getöse, wodurch die Unordnung nur vermehrt würde, zu Pferde zu bringen.

Sollte Allarm in der Nacht entstehen, nicht gesattelt und die Mannschaft nicht angezogen sein, so soll er mit Hilfe der Unteroffiziere alles Mögliche beitragen, daß nach Verhältniß der mehr oder weniger dringenden Gefahr die Leute ihre Waffen ergreifen, Zaum und Sattel auf die Pferde werfen, oder wenn auch dieses nicht sein könnte, selbst ohne Sattel sich auf die Pferde schwingen, sich eiligst versammeln und ungesäumt ausrücken, weil man auf diese Art den Hauptzweck wahrscheinlicher erreichen und die Zeit gewinnen wird, nach der Hand noch theilweise das Uebrige bewirken zu können.

Wenn eine Halb-Eskadron detachirt wird, hat derjenige Wachtmeister, welcher vom Eskadrons-Kommandanten hiezu bestimmt ist, alle in diesem Paragraphe vorgeschriebenen Obliegenheiten zu beobachten.

In allen Angelegenheiten ist der Wachtmeister unmittelbar an den Offizier vom Tage gewiesen.

Beim Abgehen und Ankommen meldet er sich auch beim Regiments-Adjutanten.

§ 11.

Für den Unter- und Oberlieutenant.

Der Unterlieutenant bekleidet von unten hinauf die erste Offiziers-Charge und betritt mit derselben eine Bahn, die strenge Erfüllung der aufhabenden Pflichten fordert, aber auch ehrenvoll ist und zum Ruhme führt.

Der Offizier muß, als Träger und Leiter aller geistigen und moralischen Kräfte des Soldatenstandes, seine Denkungsart klären, seine Sitten läutern, seinen Charakter festigen und sich mit Herz und Seele seinem Berufe hingeben.

Seine Ehre, welche in eifrigster Pflichterfüllung und Schwurtreue liegt, muß ihm in jeder Lage seines bewegten Lebens und unter allen Verhältnissen über Alles gehen.

Mit der Gewöhnung die Befehle schnell und dem Geiste nach aufzufassen, muß er lernen willig zu gehorchen und sein Temperament zu zwingen.

Sein Streben soll nicht bloß auf die Erlangung der gewöhnlichen Dienstkenntniß beschränkt bleiben, sondern nach vollkommener Aneignung der Abrichtungs-, Exercir-, Feld- und Dienstvorschriften, als unentbehrliches Elementarwissen jedes Soldaten, auch darauf gerichtet sein, die erübrigte Muße zur Aneignung der jedem Offizier unbedingt nöthigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu verwenden.

Im Frieden schon muß der Offizier den Ehrgeiz haben, sich für den Krieg vorzubereiten. Er muß Luxus und Weichlichkeit vermeiden, Beschwerden und Entbehrungen leicht ertragen lernen, und zu diesem Zwecke besonders den Fecht- und sonstigen körperlichen Uebungen Fleiß und Ausdauer zuwenden. Er muß sich Sprachkenntniß und das für seine Sphäre nöthige Wissen in ausgedehntem Maße aneignen, den Scharfblick üben und sich gewöhnen in unerwarteten Lagen einen raschen und selbstständigen Entschluß zu fassen.

Es ist nicht genug, wenn der Offizier sich bei Untergebenen die gebührende Achtung, und im Dienste das nothwendige Ansehen zu verschaffen weiß, sondern er muß auch Neigung und Zutrauen einflößen; daher in jeder Gelegenheit den Leuten freundlich begegnen, sich mit denselben öfters vertraulich besprechen, die Verdienstvollen öffentlich beloben, sie sämmtlich in beschwerlichen Vorfällen trösten und aufmuntern, ihr Schicksal zu erleichtern suchen, für sie sorgen und ihnen überhaupt freundliche Theilnahme beweisen.

Er soll den Soldaten bei jeder Gelegenheit sowohl von dem Dienste als von den höheren Vorgesetzten die vortheilhafteste Meinung beibringen.

Dies wird er am besten dadurch erreichen, wenn er selbst immer und besonders in ihrer Gegenwart für die höheren Anordnungen ein vollkommenes Zutrauen äußert und einen widrigen Erfolg nur dem unglücklichen Zufalle beimißt.

Dem Offizier als Zugs-Kommandanten liegt die specielle Leitung des ihm anvertrauten Zuges in jeder Beziehung ob. Wichtig und umfangreich sind seine Pflichten, für deren Erfüllung er unmittelbar dem Eskadrons-Kommandanten, welchem er mit Eifer an die Hand gehen und jede seiner Anordnungen pünktlich ins Werk setzen muß, verantwortlich ist.

Unermüdlich selbstthätig soll er Festigkeit und Sicherheit in jede Dienstverrichtung der Untergebenen bringen, und dadurch aller Unbeholfenheit und Schwerfälligkeit vorbeugen.

Ueberhaupt darf seiner persönlichen Ueberwachung der Dienstverrichtungen im Zuge nichts entgehen; er muß alle Mängel und Unordnungen sogleich abstellen, oder

wenn deren Behebung ausschließlich dem Eskadrons-Kommandanten zustehen sollte, diesem hierüber, so wie von allen wichtigeren Vorfällen entweder sogleich oder beim Eskadrons-Rapport die Anzeige erstatten.

Eine fernere und überaus wichtige Verpflichtung des Zugs-Kommandanten ist die stete Aufmerksamkeit auf das Beschläge der Pferde, wozu er die Hufbeschlagliste genau zu führen hat.

Mannschaft und Pferde müssen durch den Offizier möglichst vollkommen abgerichtet und bei erlangter Fertigkeit in steter Uebung erhalten werden.

Die theoretische und praktische Unterweisung der Untergebenen soll er in einer auf ihr Fassungsvermögen berechneten Weise vornehmen, weil die Verantwortung für die Ungeschicklichkeit derselben und aller daraus entstehenden Folgen hauptsächlich ihn trifft.

Das dem Offizier zugewiesene Dienstpferd, für welches derselbe die Verantwortung hat, soll mit möglichster Schonung geritten werden.

In der Eskadron erkrankte oder im Spitale sich befindende Leute soll der Offizier öfter besuchen und ihnen die größte Theilnahme zuwenden.

Den Frührapport, den Tagsbefehl und die Laufzettel muß er ohne Zeitversäumniß lesen und unterfertigen.

Die Befehle, welche ihm überbracht werden, soll er nie in Gegenwart anderer Leute, die selbe nicht wissen dürfen, sondern für sich und insgeheim abnehmen, und in keiner Gelegenheit, am wenigsten aber an öffentlichen Orten, die den Dienst betreffenden Gegenstände besprechen oder sich gar Bemerkungen darüber erlauben.

Unter besonderen Umständen muß er bekannt geben, wo er zu finden sei, um bei wichtigen Anlässen das vielfältige Suchen zu vermeiden.

Der Offizier soll sich die Kenntniß des Manipulationsgeschäftes erwerben, theils um zu überwachen, daß alle darauf Bezug nehmenden Gegenstände gehörig und zur rechten Zeit gearbeitet werden, theils um, wo es nothwendig ist, auch in diesem Dienstzweige thätig mitwirken zu können.

Seine weiteren Obliegenheiten hat der Lieutenant aus den nachfolgenden Abschnitten zu entnehmen.

Derſelbe iſt unmittelbar an den im Range älteren Lieutenant oder an den Oberlieutenant gewieſen.

Der Oberlieutenant iſt der unmittelbare Vorgeſetzte des Unterlieutenants.

Da der Oberlieutenant in Abweſenheit der beiden Rittmeiſter die Eskadron zu kommandiren hat, ſo fordert der Dienſt von ihm jenen vorzüglichen Offizier, der ſolch wichtigen Poſten entſprechend zu verſehen im Stande iſt.

Die Einigkeit und den wahren Soldatengeiſt muß jeder ältere Offizier den jüngeren einzuflößen wiſſen, wogegen ſich dieſe ihren erfahrenen Kameraden anſchließen und des freundſchaftlichen Entgegenkommens würdig machen ſollen.

Der rangsältere Oberlieutenant iſt für die richtige Führung des Standes- und Rapport-Journales und aller übrigen Protokolle verantwortlich.

Er ſoll dem Wachtmeiſter fleißig nachſehen, deſſen Arbeiten beaufſichtigen, und wenn dieſer die nöthige Geſchicklichkeit nicht beſitzt, ihm die erforderliche Anleitung geben.

Er muß den Wachtmeiſter überwachen, daß die Mannſchaft, ſo weit der Unterſchied zwiſchen Vertrauten und Unvertrauten oder beſondere Rückſichten keine Ausnahme erheiſchen, der Reihe nach in Dienſt kommandirt wird.

Befehligt der Oberlieutenant in Abweſenheit der beiden Rittmeiſter die Eskadron, ſo hat er keinen andern Dienſt, als jenen des Eskadrons-Kommandanten zu leiſten.

In allen Angelegenheiten wendet ſich der Oberlieutenant unmittelbar an ſeinen Rittmeiſter.

§ 12.

Für den Rittmeiſter.

Der Rittmeiſter iſt von unten hinauf der erſte Befehlshaber einer mit Ober- und Unteroffizieren verſehenen Abtheilung Cavallerie, die ſeinen Befehlen in der Erwartung anvertraut wurde, daß er dieſelbe ihrer Beſtimmung gemäß auszubilden und zu führen wiſſen werde.

Mit der strengsten Erfüllung seiner eigenen Pflichten verhält er seine Untergebenen zu ihrer Schuldigkeit; überall der Erste, wo der Dienst ruft, zeichnet er jedem seine Verrichtungen vor; immer beflissen sich selbst für höhere Stufen zu bilden, soll er das Muster für seine Untergebenen sein.

Wichtig sind seine Pflichten, aber der Mann, der sie auf sich nimmt, muß wahren Werth haben. Er muß alle Tugenden eines Soldaten, alle Geschicklichkeiten eines Vorgesetzten und hinlängliche Talente eines Anführers besitzen.

Von den zwei in einer Eskadron befindlichen Rittmeistern hat jener der 2. Klasse die Aufsicht über eine halbe Eskadron, und sonst die Bestimmung zu wichtigeren Kommanden. Er muß dem Eskadrons-Kommandanten mit aller Anhänglichkeit ergeben sein und ihm in allen Zweigen des Dienstes thätigst an die Hand gehen.

Der Rittmeister 1. Klasse ist der Eskadrons-Kommandant, von dem Alles gefordert wird, und der daher vom Rittmeister 2. Klasse abwärts sämmtliche Untergebenen zur schnellsten und vollkommensten Erfüllung ihrer Pflichten anhalten, ihnen dabei aber auch eine väterliche Sorgfalt zuwenden muß.

Für die Schlagfertigkeit der Eskradron, für ihre Ausrüstung und Adjustirung, Mannszucht und Moralität bleibt der Eskadrons-Kommandant verantwortlich, so wie ihm die Leitung der ökonomisch-administrativen Verwaltung übertragen ist.

Dabei stehen ihm die Offiziere und Unteroffiziere als Organe, und zur Aufrechthaltung der Disciplin die durch § 55 bestimmten Mittel zu Gebote. Es kommt daher nur darauf an, daß er Eifer und Kraft genug besitze, Alles gehörig in Vollzug zu setzen.

Genaue Kenntniß der Untergebenen wird ihn stets am sichersten leiten, sein Urtheil muß aber gerecht und frei von fremdem Einflusse, lediglich das Ergebniß eigener Ueberzeugung sein.

Der Eskadrons-Kommandant soll jeder dienstgemäß vorgetragenen gegründeten Bitte oder Beschwerde eines Untergebenen billige Hilfe oder Genugthuung leisten, und wenn dieser damit nicht zufrieden wäre, sondern sein vermeintliches Recht höheren Orts nachsuchen wollte, es ihm gestatten und niemals nach der Hand entgelten lassen.

Diese nämlichen Gesinnungen soll er auch seinen Offizieren und Unteroffizieren einflößen.

Man setzt voraus, daß jeder Offizier nach den wahren Begriffen der Ehre seinen Ruhm einzig in dem genauesten Vollzuge seiner Pflichten suchen werde. Wenn jedoch ein oder der andere Offizier wider alles Vermuthen von seinen Pflichten abweicht, soll ihm der Rittmeister sein dienstwidriges Betragen zu Gemüthe führen, ihn mit Freundschaft zur Besserung ermahnen, bei öfterem Fehltritte aber mit mehr Ernst, doch immer mit der gehörigen Rücksicht zurechtweisen und ihm zu erkennen geben, daß wenn selbst diese wiederholte Erinnerung ohne Erfolg bleiben sollte, er endlich gezwungen sein würde, solche Maßregeln zu ergreifen, die dem betreffenden Offizier eben so unangenehm als nachtheilig sein müßten.

Der Rittmeister soll sich jedoch, so wie in allen Gelegenheiten also auch besonders in diesen Fällen, mit Billigkeit und der erforderlichen Rücksicht benehmen und sich wohl vorsehen, daß keine Abneigung oder Gehässigkeit sein Verfahren bestimme.

Ueber einen Gemeinen soll er nicht sogleich die Stockstreichstrafe verhängen, sondern zu diesem äußersten Mittel erst dann schreiten, wenn jeder gelindere Besserungsversuch vergeblich vorausgegangen, oder das Vergehen so schwer oder entehrend wäre, daß dieses eine solche Behandlung verdiente.

Um die Handhabung und die Ueberwachung der Mannschaft und Pferde zu erleichtern, ist die taktische Abtheilung der Eskadron in vier Züge und hiezu die Eintheilung aller Chargen durch das Exercir-Reglement bestimmt.

Jeder Zug wird durch den bei demselben eingetheilten Offizier und nur in dessen Ermanglung oder Abwesenheit durch den Wachtmeister der Halb-Eskadron, oder wo dies nicht thunlich wäre, durch den Zugsführer als verantwortlichen Kommandanten befehligt.

Nach der Stärke des Zuges werden daraus drei oder vier Kameradschaften gebildet, und in jeder derselben Korporale und verläßliche Gemeine eingetheilt.

Da somit jeder Zug eine abgeschlossene Unterabtheilung mit einem bestimmten Kommandanten bildet, so soll der Eskadrons-Kommandant ohne erhebliche Ursache weder Leute noch Pferde von einem Zuge zum andern übersetzen.

Zur Förderung des Dienstes und um Vergehen und Verbrechen vorzubeugen, muß der Rittmeister unter allen Umständen die entsprechendsten Maßregeln zu treffen wissen.

Er hält sich in Allem an seine Zugs-Kommandanten, die er zwar leiten und bilden soll, denen er aber nach Maßgabe ihrer Geschicklichkeit einen freieren Spielraum zur Entwicklung selbstständiger Thätigkeit gewähren kann.

Soldaten von schlechter Aufführung oder sonstiger Unvertrautheit läßt er strenge beaufsichtigen, und den Verdächtigen sorgfältig beobachten. Selbst Civil-Personen, mit denen der Einzelne in besonderer Verbindung verkehrt, muß oft eine genaue Aufmerksamkeit gewidmet, und jeder verderbliche Umgang, namentlich mit liederlichen Dirnen, hintangehalten werden.

Je fester auf solche Art ein tüchtiger Eskadrons-Kommandant seine Mannschaft in der Hand hat, und je genauer er einerseits ihre Moralität überwacht, desto mehr Luft vermag er ihr anderseits zu lassen. Er soll ihr daher in dienstfreier Zeit öfteren Ausgang, mit einem Worte jedes erlaubte Vergnügen gönnen, und den Verläßlichen selbst das Ausbleiben über die Retraite gestatten.

Zur Verhinderung der Desertion sind alle Mittel anzuwenden und hauptsächlich bei zerstreuter Bequartierung angemessene Maßregeln zu treffen.

Nach Umständen soll der Eskadrons-Kommandant auch die an die Mannschaft gelangenden und von derselben abzusendenden Briefe einsehen, und demnach, wenn er detachirt ist, mit dem Postamte oder Boten die geeignete Vereinbarung treffen, um die Korrespondenz der Mannschaft gehörig überwachen zu können.

Ein sorgfältiges Augenmerk soll auch auf die Erhaltung des Mannes und Pferdes gerichtet werden. Die Mittel hiezu sind theils in den persönlichen Vorschriften für den Gemeinen, theils in den nachfolgenden Paragraphen enthalten.

Der Eskadrons-Kommandant muß das geregelte Menagiren überwachen und darauf sehen, daß die nöthigen Lebensmittel in zureichender Menge, Güte und um billige Preise angeschafft werden.

Die Fourage muß der Eskadrons-Kommandant in Bezug auf Güte und Ausmaß untersuchen, und zum Abfassen derselben die Offiziere abwechselnd bestimmen.

In allen Fällen, wo die Eskadron für längere Zeit in niederen, engen Räumen bequartiert ist, soll er die Einleitung treffen, daß die Mannschaft nicht nur im Sommer, sondern auch im Winter in Bewegung erhalten und thunlichst außerhalb der Quartiere beschäftigt werde.

Wenigstens einmal in der Woche ist die gesammte Mannschaft durch den Arzt visitiren zu lassen, um hiedurch dem Umsichgreifen ansteckender Krankheiten vorzubeugen.

Die ins Spital abgegebene Mannschaft seiner Eskadron soll der Rittmeister öfters besuchen; wenn es ihr an etwas gebricht, in geeigneter Weise Abhilfe treffen und sich auf diese Art ihre Zuneigung und ihr Vertrauen erwerben.

Durch eine richtige Zusammenstellung von Pferd und Reiter wird die möglichst lange Erhaltung der Pferde für den Dienst wesentlich gefördert und um so sicherer erzielt, wenn ein bereits zugeschriebenes Pferd, so lange es die Umstände nur immer gestatten, seinem Reiter belassen bleibt; daher der Eskadrons-Kommandant ohne besonderen Grund das Vertauschen der Pferde nicht vornehmen soll.

Sämmtliche Dienstpferde müssen wöchentlich einmal im Beisein aller Chargen thierärztlich visitirt werden.

Derjenige Mann, welcher sein Pferd offenbar durch seine Schuld drückt oder beschädigt, soll nach Umständen strenge geahndet werden.

Außer dem nachlässigen, unstäten Sitze des Reiters trägt aber auch der fehlerhafte Bau und das unrichtige Aufliegen des Sattels wesentlich zum Drucke der Pferde bei, welche durch derlei Beschädigungen oft zu der Zeit des nothwendigsten Bedarfes für länger dem Dienste entzogen werden.

Da der Eskadrons-Kommandant hiefür die Verantwortung hat, so ist es eine seiner wesentlichsten Pflichten jeden Sattel zu prüfen, dessen Eignung für das betreffende Pferd zu untersuchen, etwaige Mängel heben zu lassen und das Anpassen der Sättel überhaupt, nach den in § 39 enthaltenen Vorschriften zu bewirken und persönlich zu überwachen.

Auch für die gute Pflege der Offiziers-Dienstpferde ist der Eskadrons-Kommandant verantwortlich.

Die Erhaltung und die Schonung der Montur, Armatur, Munition, Rüstung und Feldrequisiten gehört zu den Pflichten des Eskadrons-Kommandanten.

Er hat darüber die strengste Obsorge zu tragen, und genau darauf zu sehen, daß zwar dem Manne nicht das Mindeste abgehe, daß aber auch Niemand etwas sorglos und leichtsinnig abnütze und zu Grunde richte, weil sonst nicht allein der betreffende Mann gestraft, sondern auch der Eskadrons-Kommandant zur Verantwortung gezogen werden müßte.

Es soll daher die Visitirung der Eskadron öfter vorgenommen, und durch den Eskadrons-Kommandanten selbst, oder nach seinem Ermessen durch die Zugs-Kommandanten nachgesehen werden, ob Alles in der vorgeschriebenen Güte und Anzahl vorhanden, und der Soldat mit denjenigen Erfordernissen versehen sei, welche zur kör-

perlichen Reinlichkeit und zur Instandhaltung der Montur, Armatur, Manns- und Pferde-Rüstung unumgänglich nöthig sind.

Um die Chargen und Mannschaft abrichten und ausbilden zu können, muß der Eskadrons-Kommandant alle hiezu nöthigen Kenntnisse auch vollkommen besitzen.

Nicht genug, daß er nebst seinen Offizieren allen Exercir- und Feld-Vorschriften mechanisch nachzukommen verstehe; muß er auch die Ursachen aller Anordnungen kennen, von jeder Bewegung den Grund anzugeben, auf wirkliche Fälle anzuwenden, sich in jeder Gelegenheit schnell zu helfen, und mit solchen Begriffen auf die faßlichste Weise seine Ober-, Unteroffiziere und Gemeinen verhältnißmäßig auszustatten wissen.

Es wird vielen Vortheil verschaffen, wenn sich der Rittmeister mit seinen Offizieren öfter über diese Gegenstände bespricht, bald eine, bald die andere Frage aufwirft, ihre Gedanken vernimmt, ihre Begriffe läutert, ihre Einwürfe beantwortet und auf diese Art jeden Gegenstand vollständig erschöpft.

Noch mehr Nutzen wird es bringen, wenn er mit seinen Ober- und Unteroffizieren, Kadeten und den fähigeren Gemeinen öfters Schulen über die verschiedenen Gegenstände des Dienstes vornimmt, dem Streben des Einzelnen die entsprechende Richtung gibt, geschickte Ober-, Unteroffiziere und Stellvertreter bildet, eine ihrem Ehrenstande angemessene Beschäftigung zur nutzbringenden Gewohnheit macht, und ihnen auf diese Art jenen militärischen Geist einflößt, auf dessen Verbreitung jede theoretische Ausbildung gegründet sein muß, und der selbst einer gut abgerichteten und wohl disciplinirten Truppe erst den moralischen Werth verleiht.

Hiebei darf aber der praktische Unterricht nicht versäumt, sondern er muß mit dem theoretischen verbunden und angewendet, folglich auch der Ober- und Unteroffizier in allen Dienstfächern fleißig geübt, und dadurch die Auffassung erleichtert werden.

Nach Bedarf soll der Eskadrons-Kommandant zu Trompetern und zur Erlernung des Hufbeschlages sich eignende Gemeine fürwählen und unterrichten lassen, um in dieser Beziehung jeden Abgang sogleich decken zu können.

Die Verpflegsgelder empfängt der Eskadrons-Kommandant gegen seine Quittung und behält solche in seiner Verwahrung.

Alle fünf Tage wird die Löhnung in seinem Beisein durch den Offizier vom Tage jedem Manne auf die Hand bezahlt, wozu die Leute wie zum Befehl auszurücken haben.

Wenn hingegen die Eskadron in mehreren Ortschaften bequartiert ist, gibt jeder Offizier die Löhnung in seinem Stationsorte aus.

Die Verwendung der beiden Wachtmeister zu den verschiedenen Dienstverrichtungen ist dem Ermessen des Eskadrons-Kommandanten überlassen, nur muß jedem derselben der Wirkungskreis genau vorgezeichnet werden.

Obgleich der Wachtmeister die Monattabellen, Geld-, Verpflegs- und Monturs-Rechnung, so wie alle Protokolle und Eingaben zu führen und zu verfassen hat, wozu ihm die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben ist, so obliegt doch dem Eskadrons-Kommandanten die Ueberwachung des Kanzleiwesens, weil er Alles unterfertigt und hauptsächlich für die Richtigkeit haftet.

Er soll über die Mannschaft vom Wachtmeister abwärts das Strafprotokoll führen und in dasselbe jede Strafe mit ihrer Ursache und Dauer deutlich und bündig eintragen.

Das Protokoll der Regiments-Reservatbefehle ist in seiner Verwahrung. Die bezüglichen Befehle läßt er durch den Offizier vom Tage eintragen, und hält darauf, daß selbe von allen Offizieren der Eskadron gelesen und unterfertigt werden.

Jährlich einmal zur bestimmten Zeit müssen die Konduitlisten der Unteroffiziere, Kadeten, Trompeter, Kurschmiede, Riemer, und jener Gemeinen, welche zu Unteroffizieren gebildet werden, unparteiisch, gewissenhaft mit Beiziehung aller Offiziere verfaßt und unterfertigt, sofort dem Regiments-Kommando eingereicht und hievon ein Pare zum Dienstgebrauche beim Rittmeister aufbewahrt werden. Ueber die andern Gemeinen ist bei der Eskadron eine Vormerkung derart zu führen, daß man zu allen Zeiten über das Betragen und die Eigenschaften eines jeden Mannes die erforderliche Auskunft ertheilen könne.

Vom Wachtmeister abwärts kann der Eskadrons-Kommandant seinen Leuten wechselweise mit Rücksicht auf ihre Konduite die Erlaubniß zum Ausbleiben über die Retraite ertheilen.

Zur Entfernung eines Mannes auf größere Strecken außerhalb des Garnisons- oder Quartierbezirkes muß vorerst die Bewilligung des Divisions- oder Regiments-Kommandanten eingeholt, und dann der Betreffende mit einem vorschriftsmäßigen Passe versehen werden.

Während feindlicher Begebenheiten tritt der eigentliche Zeitpunkt ein, in welchem der Rittmeister Proben seiner Talente und einer vorausgegangenen guten Abrichtung seiner

Untergebenen, so wie den Beweis des erworbenen Zutrauens zu geben vermag, wenn er in den entscheidendsten Augenblicken seine Eskadron anzufeuern und mit Klugheit und Tapferkeit anzuführen weiß.

Der wahrhaft tüchtige Reiterführer schreckt nicht leicht vor einem Hinderniß des Bodens zurück, und ist von dem Grundsatz beseelt, daß zum Erringen eines Erfolges sich mit der Vorsicht stets der schnelle Entschluß paaren und dann rücksichtslose Keckheit entscheiden muß.

Nicht selten geschieht es, daß auch die beste Truppe, sei es durch eigene Schuld oder durch Ueberlegenheit des Feindes, oder durch was immer für einen ungünstigen Zufall geworfen und in Unordnung gebracht wird. Da ergibt sich für den Eskadrons-Kommandanten die Gelegenheit zur Auszeichnung, indem er, weit entfernt sich von der Verwirrung fortreißen zu lassen, mit Ruhe und Besonnenheit vorrückt, den mit Hitze verfolgenden Feind durch einen ungestümen verwegenen Angriff über den Haufen wirft, den übrigen Truppen Zeit zur Sammlung verschafft, und sich den vorzüglichen Ruhm erwirbt, das Verlorne wieder ersetzt zu haben.

In allen Angelegenheiten ist der Rittmeister 2. Klasse an den Eskadrons-Kommandanten, dieser an den Divisions-, nach Umständen an den Stations-Kommandanten gewiesen.

Versieht der Rittmeister 1. Klasse die Stelle eines Divisions- oder in Abwesenheit aller Stabsoffiziere, die des Regiments-Kommandanten, so hat er in ersterem Falle auch das Kommando seiner Eskadron, wenn diese nämlich zu der von ihm befehligten Division gehört, beizubehalten; in letzterem Falle jedenfalls zu übergeben, sofort aber keine anderen Dienste als jene des Divisions- oder Regiments-Kommandanten zu leisten.

Versieht er die Divisions-Kommandantenstelle, und trifft ihn während dem ein feindlicher Dienst, so muß er solchen verrichten, das Divisions-Kommando aber übergeben.

§ 13.

Für den Major und Oberstlieutenant.

Die Charge des Majors erfordert einen wirksamen, thätigen, klugen und in allen Zweigen des Dienstes ausgebildeten Stabsoffizier. Besonders angewiesen, seinen Obersten in allen Angelegenheiten des Dienstes unermüdet zu unterstützen, muß er eine vollstän-

dige Kenntniß des ganzen Regimentes besitzen, und von dem Fortgange eines jeden Geschäftes die eigene, ununterbrochene Wissenschaft haben.

Er stellt ungesäumt alle Unordnungen ab, führt jeden Untergebenen zu seinen Pflichten und wacht strenge über den Vollzug aller Befehle und Vorschriften.

Der Stabsoffizier muß die Untergebenen in Ausübung der Pflichten und Tugenden übertreffen und ihnen zum Beispiele dienen. Dies ist besonders beim Gehorsam nothwendig, denn nichts wirkt besser auf den Geist, als wenn der Untergebene die strengste Befolgung der Befehle an seinem Oberen sieht.

Die hohe Stufe, auf welcher der Stabsoffizier steht, und der große Wirkungskreis, den er nach unten hat, verpflichten ihn den höheren Verfügungen um so gewissenhafter Folge zu leisten. Der Stabsoffizier soll daher ohne Vorwissen des Regiments-Kommandanten nie besondere Anordnungen treffen, oder gar einseitige Einführungen bei seiner Division ins Leben rufen.

Zu den vorzüglichsten Obliegenheiten des Stabsoffiziers gehören die taktischen Uebungen nach Inhalt der Abrichtungs-, Exercir-, Manövrir- und Feldvorschriften. Selbe muß er aus dem Grunde verstehen, und sie mit Gewandtheit auszuführen wissen.

Zu diesem Ende wird erfordert, daß er sich besonders mit dem Unterrichte der Oberoffiziere beschäftige und mit aller Aufmerksamkeit darüber wache, daß die Mannschaft genau nach Vorschrift abgerichtet werde.

Die Fähigkeiten, Kenntnisse und Geschicklichkeiten der Offiziere des ganzen Regimentes soll der Stabsoffizier kennen, und es in und außer dem Dienste verstehen, den Gemeingeist, die Gesinnungstüchtigkeit und die völlige Hingebung an den militärischen Beruf im Offizierskorps zu erhalten und zu beleben.

Die Eskadronen seiner Division muß der Stabsoffizier öfter einzeln und im Detail visitiren, und dabei sein Augenmerk auf die richtige Führung aller vorgeschriebenen Listen, Protokolle und sonstigen Dienstschriften richten.

Wenn sich bei einer oder der anderen Eskadron Verbrechen, wie Diebstahl, Insubordination oder Desertion häufig ereignen, muß er sogleich die Untersuchung vornehmen, die Ursache ergründen, die allenfalls Schuldtragenden ermitteln und dem Regiments-Kommandanten die Meldung erstatten, was er überhaupt auch bei sonstigen wichtigen Vorfallenheiten zu thun hat.

Bei besonderer Anhäufung der Dienstgeschäfte wird dem Divisions-Kommandanten zur Führung derselben ein geeigneter Unteroffizier zur Verfügung gestellt.

Von allen höheren Befehlen für Abtheilungen und Individuen seiner Division, so wie von allen schriftlichen Meldungen seiner Untergebenen an höhere Stellen soll der Stabsoffizier Einsicht nehmen.

Die Schriftstücke hat er vor der Einsendung ihrer Fassung und dem Inhalte nach zu prüfen, allenfalls nöthige Bemerkungen beizufügen, durch seine Unterschrift zu bestätigen und weiter zu befördern; was er nicht entsprechend findet, weist er zur Umarbeitung zurück.

Mit dem Regimente vereint, darf der Stabsoffizier weder mit fremden Truppenkörpern, noch mit Civilämtern dienstlich korrespondiren.

Selbst detachirt, soll er, wenn es Zeit und Umstände gestatten, bei allen wichtigen Anlässen die Bestimmung des Regiments-Kommandanten einholen.

Für den Stabsoffizier als Kommandanten einer selbstständigen Division gelten auch verhältnißmäßig die Pflichten des Obersten.

In dienstlichen Angelegenheiten ist der zweite Major an den ersten, und dieser an den Oberstlieutenant, als unmittelbaren Vorgesetzten, gewiesen.

Der Oberstlieutenant kommandirt in Abwesenheit des Obersten das Regiment, daher er auch die Eigenschaften besitzen soll, welche der Charge und den Verrichtungen eines Regiments-Kommandanten angemessen sind.

Er muß sich schon vorläufig mit dem Geschäftsgange des Regimentes, mit den ergehenden Verordnungen und mit allem demjenigen bekannt machen, was zu seiner augenblicklichen Kenntniß, im Falle er das Regiments-Kommando übernehmen müßte, erforderlich ist.

Der Oberstlieutenant ist verpflichtet, seinem Obersten thätigst an die Hand zu gehen, und das gute Einvernehmen mit und unter den übrigen Stabsoffizieren zum Besten des Dienstes zu unterhalten.

Dem Stabsoffizier gebührt eine täglich abzulösende Ordonanz; eine Schildwache nur dann, wenn er die Standarte oder eine ärarische Kasse in Verwahrung hat.

§ 14.

Für den Obersten.

Der Oberst ist der Befehlshaber des ganzen Regimentes.

Von seiner obersten Rangstufe durchschaut, bildet und leitet er alle Theile dieses bedeutenden Kriegskörpers. Er fesselt jeden Einzelnen an seine Pflichten und erhält das Ganze in der vorgeschriebenen Ordnung.

An der Spitze des Regimentes führt er dasselbe zum Ruhme.

Unstreitig setzt ein so großer Wirkungskreis auch vorzügliche Eigenschaften voraus. Wo diese nicht fehlen, kann der Monarch mit Zuversicht Alles erwarten, denn mit dem Ansehen eines Obersten sind Mittel genug verbunden, all seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen.

Talente, Wissen, Tapferkeit und gründliche Kenntniß des Dienstes sind ebensowohl die vornehmste Zierde des Obersten, als ihm in hohem Grade unentbehrlich. Sein Werth wird gesteigert, wenn er diese Eigenschaften auch den Untergebenen mitzutheilen, und mit denselben vereint in vorkommenden Fällen anzuwenden weiß.

Wenn der Oberst ausgezeichnet ist, wird es in Kurzem auch sein ganzes Regiment.

Der Oberst muß Scharfsicht und einen aufgeklärten Verstand besitzen, um sich über Leidenschaft und Vorurtheil erheben, und mit dem Maßstabe eines Menschenkenners seine Untergebenen beurtheilen, unterscheiden und zum Zwecke führen zu können.

Ein besonderes Augenmerk muß er der Nationalität seines Regimentes zuwenden und selbe richtig zu beurtheilen verstehen; denn des Soldaten Tüchtigkeit, mindestens ihre Art ist durch die physischen und moralischen Eigenschaften der Nationalität bedingt. Wer dieselben zu benützen weiß, wird mit seiner Truppe unter allen Verhältnissen Vorzügliches leisten.

Kein Hilfsmittel darf der Oberst versäumen, den echten militärischen Geist zu wecken und zu heben, und den schlechten zu bekämpfen wo er ihn findet.

Alle unlauteren Gesinnungen, die sich geltend machen wollen, muß er auf das Strengste ahnden. Er darf auch nicht dulden, daß im Regimente über Dinge gesprochen werde, die sich weder für den Stand, noch für die Stellung des Soldaten überhaupt schicken.

Das Benehmen des Obersten muß sich durch Würde, Wohlwollen und Bescheidenheit auszeichnen, er muß mit seinen Offizieren leben, in die Interessen seiner Untergebenen liebevoll eingehen und mit einem Worte der Vater seines ganzen Regimentes sein. — In der Zuneigung und im Vertrauen zum Vorgesetzten wurzelt der freudige Diensteifer.

Ungestüm, Gemüthlosigkeit und all die moralischen Mißhandlungen, die den militärischen Geist geradezu untergraben, und von der unumgänglich nothwendigen Strenge eben so verschieden sind, als rohe Leidenschaft von einer vernünftigen Beurtheilung, soll der Oberst im Regimente weder dulden noch selbst üben.

Für jede Kleinigkeit mit Strafen drohen oder immer nur Unzufriedenheit äußern, stumpft das Gefühl ab, statt es zu rechter Zeit anzuregen. Nachdrückliche Ermahnungen mit Bezug auf Strafe dürfen dann erst erfolgen, wenn glimpfliche Erinnerungen vorausgegangen sind.

Wo keine Vorstellung wirkt, oder gleich das erste Vergehen bösartig ist, soll Strafe eintreten. Nie darf sie von Rache oder Schadenfreude begleitet sein; sie muß nur abgedrungen und, so zu sagen, ungern von der Dienstpflicht eines billigen Vorgesetzten verhängt, dafür aber so selten als möglich und niemals ohne hinreichende Gründe nachgesehen werden.

Viele Strafen empfehlen weder das Regiment noch den Kommandanten, meistens lassen sie voraussetzen, daß derselbe die Art nicht wisse, seine Untergebenen zu leiten, und die Mittel nicht kenne, Fehler zu verhüten.

Ein Offizier, der so gefühllos ist, daß er öftere Strafen nothwendig macht, ist nicht auf seinem Platze, er steht unwürdig in der Reihe seiner braven Kameraden.

Wenn der Oberst von solchen Grundsätzen beseelt, einstimmig mit den ihm untergebenen Stabsoffizieren das feine Ehrgefühl dem Offizierskorps einzuflößen und es mit dem wahren Geiste des Dienstes vertraut zu machen weiß; wenn nicht immer nur kleinliche Gegenstände aufgesucht, übertrieben und ängstlich behandelt, die wesentlicheren aber übersehen werden; wenn Niemand die Abweichung von seinen Pflichten gestattet, Keinem Unrecht gethan, oder aus Eigensinn ein billiges Begehren versagt wird: so ist zu erwarten, daß man die Achtung, die Liebe und das Zutrauen der Offiziere gewinnen und diese durch solche Gefühle vermögen werde schärferen Ahndungen auszuweichen, die Unteroffiziere und die Gemeinen nach ähnlichen Grundsätzen zu behandeln, und endlich den echten militärischen Geist dem gesammten Regimente mitzutheilen.

Eine nothwendige Vorsicht, um das Gefühl der Achtung und des Vertrauens gegen Vorgesetzte zu befestigen, besteht noch darin, daß man einerseits den gegründeten Beschwer-

den der Untergebenen mit Billigkeit abzuhelfen trachte, anderseits aber auch bedacht sei, das Ansehen des subalternen Vorgesetzten aufrecht zu erhalten, und dasselbe, außer den Fällen wo eine augenblickliche Erinnerung unvermeidlich ist, in Gegenwart ihrer Untergebenen zu schonen, nicht aber durch Ausstellungen, Verweise oder gar Spott herabzusetzen.

Wie schon beim Rittmeister in Bezug auf die Mannschaft gesagt wurde, hat auch der Oberst seinen Offizieren, wenn dem Dienste Genüge geschehen, jedes Vergnügen zu gönnen, das sich mit ihrem Ehrenstande verträgt, und das entweder — wie Jagd und Ritt — selbst der Uebung in ihrem Fache förderlich ist, oder — wie häufiger Besuch guter Gesellschaft — dem jungen Offizier jene Geschliffenheit und Gesittung aneignet, die eine feinere Bildung verleihen.

Die Kriegstüchtigkeit des Regimentes beruht auf seinem moralischen Werthe und auf der Vollkommenheit seines Materiales.

Der Oberst muß daher sein Regiment in jeder Beziehung vervollkommnen und ununterbrochen schlagfertig erhalten. Dazu gehört immerwährende Thätigkeit; der Oberst kennt für seine Pflichterfüllung keine Grenzen, für seinen Eifer keine Rast.

Er vermeidet aber jene engherzige Dienstpedanterie, welche von oben herab Alles in das kleinste Detail anordnet und keinen freien Wirkungskreis gestattet; denn dies erzeugt unfehlbar bis zu den untersten Graden ängstliche, befangene, Anstoß fürchtende Gemüther, die bei unvorhergesehenen Fällen keines raschen, selbstständigen Entschlusses fähig sind.

Der Oberst muß immer mit eigenen Augen sehen, er muß kurz und deutlich befehlen, und darf weder ein Drehen und Deuteln seiner Anordnungen, noch ein Schwanken in ihrer Befolgung dulden.

Auf die Bildung der Ober- und Unteroffiziere, auf die vorschriftsmäßige Abrichtung der Mannschaft und Pferde, so wie auf die taktischen Uebungen nach Anleitung der Exercir-, Manövrir- und Felddienstvorschriften muß der Oberst eine beständige Aufmerksamkeit verwenden, und in dieser Beziehung die Regiments-Equitation ins Leben rufen, so wie die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaft nach den bestehenden Vorschriften nicht nur theoretisch in den Schulen, sondern auch praktisch unterweisen lassen.

Es ist aber keineswegs genug, daß der Oberst ein genauer Dienstmann sei, eine gute Reiterei in sein Regiment zu bringen und demselben mechanische Beweglichkeit auf dem

Exercirplatze zu lehren wisse. All dies ist nur Mittel zum Zwecke; er muß vielmehr unabläſſig streben, seine Offiziere zu tüchtigen Reiterführern zu bilden, und den wahren Reitergeist seinem ganzen Regimente einzuflößen.

Das Regiment gewinnt in dem Verhältnisse, als das Offizierskorps mit gebildeten talentvollen, umsichtigen, keck reitenden und gut berittenen Offizieren versehen ist.

Um ein Korps tüchtiger Offiziere heranzubilden, soll der Oberst schon bei ihrer Auswahl auf Ehrenhaftigkeit, Talente, Fleiß und Vorkenntnisse Rücksicht nehmen. Er muß trachten von dem Vorleben, den Anlagen und Fertigkeiten der angehenden Offiziere genaue Kenntniß zu erlangen, und muß dahin wirken, daß denselben gleich beim Eintritte in die militärische Laufbahn Neigung zu ihrem Stande und den damit verbundenen Obliegenheiten eingeflößt, ihre Hoffnungen und Aussichten belebt, und ihre Bildung liebevoll und nach Maßgabe ihrer Fertigkeiten stufenweise befördert werden.

Wer zu wenig Sinn und Empfänglichkeit für höhere Bildung besitzt, oder die Anstrengung seiner Geisteskräfte scheut, muß desto mehr zu solchen Diensten verwendet und mit solchen Gegenständen beschäftigt werden, die seinem Fassungsvermögen angemessen sind.

Derjenige aber, welcher den wahren Reitergeist begreifend mit vorzüglichen Eigenschaften begabt, seine Talente zum größeren Nutzen des Dienstes und zur Ausbildung Anderer anwendet, muß bei Gelegenheit ausgezeichnet und zur Beförderung besonders beantragt werden; denn nur auf diese Weise ist eine edle Beeiferung gar bald zu erwarten, wenn der gute Kopf, das kühne Herz, der brave Soldat und der geschickte, gebildete Reiteroffizier vorzüglich geehrt und belohnt werden.

Auf die Sammlung entsprechender Bücher zum Unterrichte und zur kavalleristischen Ausbildung der Offiziere soll der Oberst bedacht sein, und die Auswahl der bezüglichen Werke mit besonderer Sorgfalt vornehmen.

Der Regiments-Adjutant, der Proviant- und Magazins-Offizier werden von dem Obersten aus den Ober- und Unterlieutenants des Regimentes mit Rücksicht auf die erforderlichen Eigenschaften gewählt; es steht ihm jedoch zu, sowohl den Einen als den Andern, welcher in der Folge der Wahl nicht entsprechen sollte, wieder bei einer Eskadron einzutheilen und an dessen Stelle einen andern Offizier zu bestimmen.

Ebenso kann der Oberst die nicht entsprechenden Offiziersdiener in den Feuergewehrstand übersetzen, und statt derselben andere geeignete Soldaten fürwählen.

Der Oberst muß die Moralität, die Erhaltung des Mannes und die Disciplin bei allen ihm unterstehenden Abtheilungen überwachen. Wenn bei dem Regimente, und besonders bei einer Eskadron mehr als bei der andern, die Desertion einreißen sollte, so ist ungesäumt die strengste Untersuchung vorzunehmen, um die Ursache gründlich zu erfahren und diesem Uebel abzuhelfen.

Waffen, Munition, Montur, Rüstung und Feldrequisiten müssen in brauchbarem Stande erhalten werden, daher der Oberst darauf sieht, daß allenfalls nöthige Herstellungen sogleich geschehen.

Die nämliche Obsorge soll sich auf alles übrige Aerarialeigenthum, auf die Regimentswägen, Zug- und Packpferde und ganz besonders auf die Dienstpferde erstrecken. Keines davon darf zum eigenen Gebrauche verwendet, jedes soll nur mit den darauf gehörigen Gegenständen beladen und nie übermäßig belastet, sondern bestens geschont und erhalten werden.

Der Oberst muß bei den Ausrückungen öfter den Zustand der Unterabtheilungen, auch unvermuthet die Kasernen oder die zerstreut bequartierten Eskadronen besichtigen, und sich überzeugen, ob Alles nach Vorschrift in Ordnung und gehöriger Verfassung sei.

Um die Mannschaft auf schleunige Ausrückungen vorzubereiten, soll sie der Oberst zeitweise allarmiren, Diejenigen welche zuerst auf dem Allarmplatze erscheinen, beloben, und dadurch den Ehrgeiz der Andern anregen.

Der Mannschaft darf keinerlei Anschaffung aufgebürdet, und von den Eskadrons-Kommandanten nie eine Verschönerung aus eigenen Mitteln gefordert werden.

Um bei den Offizieren und den betreffenden Individuen des Stabes eine gleichmäßige Uniformirung zu erzielen, muß der Oberst die geeignetste Verfügung treffen.

Auch soll er angelegentlichst darauf halten, daß das Offizierkorps thunlichst gut beritten sei, und keinem Offizier gestatten sich Wagenpferde zu halten, insolange derselbe nicht die seiner Charge angemessenen eigenen Reitpferde besitzt.

Der Oberst leitet alle Zweige der Administration und haftet mit seiner Unterschrift für die Richtigkeit sämmtlicher Dokumente.

Als Organe und Referenten sind ihm beigegeben: der Auditor für die juridischen, der Regiments-Adjutant, der Proviant-Offizier und der Rechnungsführer für die administrativen und ökonomischen Geschäfte.

Der Oberſt muß ſtrenge darauf halten und die nöthigen Vorkehrungen treffen, daß die Eskadrons-Kommandanten ihre Eingaben zur rechten Zeit einſchicken, folglich die Totalien des Regimentes nicht aufgehalten werden; damit aber die gewöhnlichen Eingaben ordentlich einlaufen können, und die übrigen weſentlichen Dienſtgeſchäfte nicht zurückgeſetzt werden, muß man die Eskadronen mit keinen überflüſſigen Schreibereien beſchweren.

Alle im Dienſtwege einzureichenden Eingaben, Rapporte und Berichte ſind zuerſt dem Brigadier vorzulegen; erhebliche Ereigniſſe, falls ſie zu deſſen Kenntniß gelangen müſſen, hat der Oberſt perſönlich anzuzeigen, oder, wenn ihn ſeine Geſchäfte daran verhindern, durch einen Stabsoffizier melden zu laſſen.

Befindet ſich beim Regimente der Inhaber, ſo hängen alle Anordnungen von demſelben ab, und der Oberſt erſtattet ihm ſämmtliche Rapporte. Iſt jedoch der Inhaber abweſend, ſo verfügt der Oberſt Alles, was in ſeiner Befugniß ſteht, und gibt demſelben die Rapporte allmonatlich oder nach deſſen ausdrücklicher Beſtimmung.

Damit die Stabsoffiziere alle Individuen und die Geſchäfte des ganzen Regimentes kennen lernen, und für den Fall, daß einer oder der andere das Interims-Kommando des Regimentes plötzlich übernehmen müßte, ſoll man dieſelben, ſo weit es thunlich iſt, von Allem in Kenntniß ſetzen, und ihnen in dieſer Hinſicht auch alle Verordnungen, die der Oberſt mit Tag und Ort, die übrigen Stabsoffiziere aber mit dem Vidi zu bezeichnen haben, mittheilen.

Die Konzepte der Reſervatbefehle und der Korreſpondenz mit dem Regiments-Inhaber, über welche eigene Exhibiten zu führen ſind, ſollen jahrgangsweiſe geordnet, in der Verwahrung des Oberſten ſein.

Auch muß er die Verbrüderungsentſagungs-Reverſe aller Offiziere und Militär-Parteien ſeines Regimentes aufbewahren und darüber ein alphabetiſch geordnetes Verzeichniß führen.

Die Offiziers-Konduitliſten werden jährlich, in drei Parien verfaßt, dem Brigadier zur Begutachtung vorgelegt. Dieſer ſendet ein Exemplar an das Armee-Oberkommando und ſtellt die beiden andern dem Regimente zurück. Der Oberſt behält ein Exemplar zum eigenen Gebrauche und übermittelt das zweite dem Regiments-Inhaber.

Die Konduitliſten müſſen vom Oberſten und den anderen anweſenden Stabsoffizieren unterſchrieben, und die Fächer von denſelben eigenhändig ausgefüllt werden.

Wahrheit und eine offene Sprache muß ihren Inhalt bezeichnen, ſie ſollen gründlich, vollſtändig und nicht in allgemeinen oder unbeſtimmten Ausdrücken verfaßt ſein.

Der Endzweck der Konduitlisten beruht in der Erlangung einer genauen Kenntniß der Eigenschaften, Fähigkeiten, Verdienste und der Verwendbarkeit eines jeden Individuums.

Diese kann man aber nur durch eine unterscheidende Bezeichnung der verschiedenen Abstufungen und Eigenheiten erhalten. Das in wichtigen Fächern angewendete: „Gut, Ja oder Nein" unterscheidet eben so wenig den tollkühnen Streiter von dem herzhaften Anführer, und den unternehmenden Geist von der sich leidend verhaltenden Maschine, als es das Genie und den beschränkten Verstand in keinem Verhältnisse bezeichnet.

Der Einfluß, den diese Urkunden in so vielen Gelegenheiten auf den Dienst, auf das Wohl und die Unterscheidung der Individuen nehmen, macht es dem Regiments-Kommandanten und den Stabsoffizieren, welche mit Charge und Ehre für jedes Unrecht haften, wozu sie Vorurtheil, Abneigung, Gunst oder andere Nebenrücksichten verleiten könnten, zur strengen Pflicht, die Talente und Eigenschaften ihrer Untergebenen aufzusuchen, zu unterscheiden und in den Konduitlisten gewissenhaft anzuführen.

Wenn ein Stabsoffizier nicht in allen Fächern mit den Anderen einig wäre, so hat derselbe seine besondere Meinung schriftlich beizulegen und bei der Fertigung der Konduitlisten diesen Umstand anzumerken.

Damit übrigens keine Mißverständnisse, Beschwerden oder andere Uneinigkeiten entstehen, sind die Verhandlungen keineswegs durch unzeitige Gespräche zu verlautbaren, wohl aber muß Demjenigen, welcher in einem oder dem andern Fache nicht so erscheinen würde, als er es sollte oder könnte, zu seiner Danachachtung die Eröffnung geschehen und derselbe zur Besserung angeeifert werden.

Bei einer selbstständigen so wie bei einer vom Regimente detachirten Division werden die Konduitlisten über die Rittmeister erster Klasse von dem Divisions-Kommandanten, und über die subalternen Offiziere von diesem mit Beiziehung der zwei Eskadrons-Kommandanten verfaßt, unterfertigt und vom Brigadier begutachtet. Ein Exemplar wird dem Regiments-Kommando eingesendet, das andere bei der Division aufbewahrt.

Zu der Regimentskasse sollen außer dem Obersten noch zwei Stabsoffiziere, wo aber dieses wegen zerstreuter Bequartierung nicht geschehen kann, zwei andere Offiziere die Mitsperre haben, und von Allem, was in Empfang kommt, oder verwendet wird, in Kenntniß gesetzt werden.

Der Oberst ist befugt, sämmtlichen zum Stande des Regimentes gehörenden Individuen innerhalb der k. k. Staaten mit Beobachtung der bezüglichen Vorschriften einen vierzehntägigen Urlaub zu ertheilen.

Die Beurlaubung der Mannschaft soll er nach Maßgabe der Umstände, der jeweilig bestehenden Anordnungen und mit Berücksichtigung der längeren Dienstzeit gestatten.

Die Stabs- und Oberoffiziere, denen er einen Urlaub ertheilt, oder die einen solchen höheren Ortes bewilligt erhalten, sind mit Urlaubs- und Verpflegs-Certifikaten, die Mannschaft mit Urlaubs-Pässen und Zetteln zu versehen.

In feindlichen Gelegenheiten muß das Regiment möglichst vollzählig sein, und der Oberst darf bei Ehre und Charge vom streitbaren Stande Niemand zurücklassen.

Alles Fuhrwerk und sonst Hinderliche muß er bei Zeiten entfernen, es aber nie verabsäumen für die Verwundeten gehörig vorzusorgen.

Waffen und Munition müssen in gehörigem Stande und für den Nachschub der letzteren die geeignetsten Maßregeln getroffen sein.

Die nöthigen Befehle muß der Oberst kurz, deutlich und bestimmt ertheilen, und das moralische Element seines Regimentes durch wenige, aber zündende Worte heben.

Der Platz des Obersten ist dort, wo er sein Regiment am besten zu übersehen und zu leiten vermag. In entscheidenden Augenblicken muß er jedoch schnell zur Stelle sein, um das Vertrauen zu beleben und durch das Beispiel seiner persönlichen Tapferkeit den Muth zu entflammen.

Er muß jede Unordnung, jede Schwäche, jeden Fehler des Feindes zu benützen wissen, er muß die Selbstständigkeit haben, den entscheidenden Augenblick rasch zu begreifen, rasch zu beurtheilen und seinen Angriff blitzschnell und verwegen auszuführen.

In ungünstigen Lagen soll er aber die allenfalls eintretende Niedergeschlagenheit durch die Macht seiner an den Tag gelegten Zuversicht aufzurichten und sein Regiment zur Ausdauer zu begeistern trachten. Selbst kaltblütig und entschlossen muß er mit eherner Strenge Ordnung und Disciplin aufrecht erhalten und sein Regiment zu wiederholten Angriffen zu führen wissen.

Es zeigt sich eben in schwierigen Fällen, wie mächtig der Geist des Obersten auf sein Regiment zu wirken vermag, wenn es bei längerem Mißgeschicke, den männlichen Reitermuth bewahrt und die Hoffnung festhält auf endlichen Erfolg.

In allen Angelegenheiten ist der Oberst unmittelbar an den Brigadier oder an den Regiments-Inhaber gewiesen.

Trifft ihn in der Armee ein Dienst, so nimmt er, falls seine Entfernung von kurzer Dauer ist, den Regiments-Adjutanten mit sich, dessen Stelle durch einen andern Offizier versehen wird; sollte er aber in eine Festung oder sonst wohin auf längere Zeit beordert werden, so hat er einen Offizier mitzunehmen, den Regiments-Adjutanten aber beim Regimente zurückzulassen.

Dem Regiments-Kommandanten gebührt unter allen Verhältnissen nebst einem Ordonanz-Korporal eine Schildwache.

§ 15.

Für den Oberst-Inhaber.

Das vorzüglichste Recht des Oberst-Inhabers ist das Straf- und Begnadigungsrecht (Jus gladii et aggratiandi) über alle der Regiments-Gerichtsbarkeit unterstehenden Individuen mit Ausnahme des zeitlichen Obersten.

Dieses Recht besteht in der Macht, die Verfolgung, gefängliche Einziehung, Abhörung und Aburtheilung der Uebertreter der Strafgesetze anzuordnen; die über sie geschöpften Erkenntnisse und Urtheile — so weit dies nicht den höheren Gerichtsbehörden vorbehalten ist — zu bestätigen und vollziehen zu lassen; endlich die Urtheile zu mildern oder die Verurtheilten gänzlich zu begnadigen.

Ueber die Ausübung und Uebertragung dieses Rechtes sind die näheren Bestimmungen im III. Hauptstücke enthalten.

Der Regiments-Inhaber hat das Vorrecht, die Chargen vom Rittmeister abwärts im Regimente selbst zu vergeben oder dieses Befugniß dem Regiments-Kommandanten zu überlassen.

Die Chargen-Verleihung muß ohne Parteilichkeit und nur mit Rücksicht auf das Verdienst, die Eigenschaften und die Konduite Desjenigen, dem eine Charge verliehen werden soll, ausgeübt werden.

Hiezu wird erfordert, daß sich der Regiments-Inhaber von der richtigen, genauen und gewissenhaften Verfassung der Konduitlisten zu überzeugen trachte.

Läßt sich bei vorkommender Beförderung nach reiflicher Beurtheilung von einem Individuum nicht erwarten, daß es in der bevorstehenden höheren Charge seine Pflichten werde erfüllen können, so ist ihm dieselbe auch nicht zu verleihen.

Dagegen darf einem lang und gut dienenden, verdienstvollen Offizier, welcher für die höhere Charge die nöthigen Eigenschaften besitzt, der im Range jüngere Offizier nie vorgezogen werden.

Wenn aber nur mittelmäßige Eigenschaften des im Range älteren Offiziers auf einer, und ausgezeichnete Talente, höhere Kenntnisse, Verdienste und vorzüglicher Diensteifer des im Range jüngeren Offiziers auf der anderen Seite, namentlich bei solchen Beförderungen eintreten, wo die höhere Charge wegen ihrer wichtigen Obliegenheiten in eine besondere Betrachtung gezogen werden muß, so verdient der im Range jüngere Offizier allerdings den Vorzug.

Nach gleichen Grundsätzen hat der Regiments-Inhaber bei Erledigung einer Stabsoffiziersstelle den Vorschlag einzureichen.

Auch bei Besetzung der Unteroffiziersstellen muß mit der nämlichen Gewissenhaftigkeit und Dienstrücksicht vorgegangen werden.

Der Regiments-Inhaber kann dem Oberlieutenant-Auditor bei dessen Vorrückung in die höhere Gehaltsklasse, welche vom Armee-Ober-Kommando stets bekannt gegeben wird, den Rittmeisters-Charakter verleihen.

Ein ferneres Vorrecht des Regiments-Inhabers besteht in der Bewilligung der Heiraten vom Oberstlieutenant abwärts, nachdem wo es gesetzlich bestimmt ist, die betreffende Heirats-Kaution erlegt oder sichergestellt wurde. Dieses Recht kann der Regiments-Inhaber ganz oder theilweise dem zeitlichen Obersten übertragen.

Wenn der Regiments-Inhaber sich beim Regimente befindet, verfügt er in der dem Regiments-Kommandanten zustehenden Ausdehnung über alle Angelegenheiten des Dienstes. Er empfängt — in so ferne er nicht selbst davon enthoben sein wollte — täglich den Rapport durch den zeitlichen Obersten.

Erhält der Regiments-Inhaber die Bewilligung, sein Domicil außerhalb der k. k. Staaten zu nehmen, so werden für die Dauer seines Verweilens im Auslande die Inhabers-Rechte durch das Armee-Ober-Kommando ausgeübt.

Gleiches ist der Fall, wenn ein angestellter oder disponibler Regiments-Inhaber einen Urlaub von Jahresfrist ins Ausland erhält; ferner, wenn er in Folge irgend einer Anstellung oder auch bloß zeitlichen Verwendung, durch welche er aus dem Truppendienst-Verkehr mit der Armee tritt, seinen Aufenthalt für immer oder auf längere Dauer außerhalb der k. k. Staaten nehmen muß.

III. Abschnitt.

Persönliche Vorschriften für die Individuen des nicht streitbaren Standes.

§ 16.

Für den Offiziersdiener.

Der Offiziersdiener muß seinem Offizier mit Treue und Redlichkeit ergeben sein, und sich durch Anhänglichkeit auszeichnen.

Die Pferde seines Herrn hat er sorgfältig zu warten, und soll denselben stets die größte Aufmerksamkeit zuwenden.

Im Uebrigen gelten für ihn die den Gemeinen betreffenden Vorschriften.

§ 17.

Für den Eskadrons-Riemer.

Der Eskadrons-Riemer muß von guter Aufführung, seiner Profession vollkommen kundig und dabei rechtschaffen und verläßlich sein.

An den Reitzeugen und Sätteln muß er jede Ausbesserung, so wie die Neuerzeugung der Bestandtheile vorzunehmen verstehen; ebenso soll er die Zäumung und insbesondere die Sättel den Pferden gut anzupassen und nach deren Bau einzurichten wissen

Für seine Arbeiten und Ausbesserungen muß er sich entweder mit dem von der Oekonomie-Kommission bestimmten Lohne, oder der vom Regimente festgestellten Taxe begnügen.

Bei Ausrückungen, auf Märschen, im Lager und in allen sonstigen Gelegenheiten muß er bei der Zäumung, insbesondere aber bei der Sattlung fleißig und genau nachsehen, und auf diese Weise allen Druckschäden rechtzeitig vorzubeugen suchen.

In allen Angelegenheiten ist er an den Zugsführer und den Korporal vom Tage gewiesen.

§. 18.

Für den Büchsenmacher.

Der Büchsenmacher hat den Rang eines Zugsführers.

Derselbe ist verpflichtet, die vom Waffenoffizier zur Reparatur bestimmten Waffen in möglichst kurzer Zeit herzustellen, und muß sich hiebei nach den durch die k. k. Gewehrfabrik vorgeschriebenen Normen pünktlich halten. Alle hierauf Bezug nehmenden Veränderungen werden ihm durch den Waffenoffizier ausführlich bekannt gegeben.

Sämmtliche Waffenbestandtheile, alle Werkzeuge, Requisiten, Schablonen und Lehren, welche der Büchsenmacher in seinem Dienste benöthiget, müssen auf seine Kosten aus der k. k. Gewehrfabrik durch Vermittlung des Waffenoffiziers bezogen werden, und der Büchsenmacher ist verbunden, eine entsprechende Zahl von Waffenbestandtheilen vorräthig zu halten.

Die gute Instandhaltung der in den Magazinen und Depots befindlichen Waffen bildet eine vorzügliche Obliegenheit des Büchsenmachers.

Für jeden durch seine Nachlässigkeit oder Unkenntniß an den Waffen entstandenen Schaden ist er verantwortlich und mit der Kaution ersatzpflichtig.

Im Felde muß der Büchsenmacher die höchste Thätigkeit entwickeln, um die nothwendig gewordenen Reparaturen an den Waffen schnellstens zu bewerkstelligen. Zu diesem Behufe ist ihm die Benützung der Feldschmiede gestattet.

In allen Dienstangelegenheiten ist er an den Waffenoffizier gewiesen.

§ 19.

Für den Profoßen.

Der Profoß geht dem Wachtmeiſter im Range vor. Er muß umſichtig, uneigennützig, ordentlich und entſchloſſen ſein.

Seine Obliegenheiten beziehen ſich theils auf die Erhaltung der Ordnung, Zucht und Reinlichkeit in Kaſernen und Lagern, theils auf die Obſorge und Verwahrung der Arreſtanten.

Er hat mit allem Nachdrucke darauf zu halten, daß die aufgenommenen Fleiſcher und Marketender vorſchriftsmäßiges Maß und Gewicht führen, die feſtgeſetzte Taxe beobachten, kein Fleiſch von einem nicht beſchauten Vieh ausſchrotten, keine ungeſunden Lebensmittel verkaufen, und daß derlei Artikel, wenn ſie vorkommen, vertilgt, die unechten Maße und Gewichte weggenommen und die Betrüger angezeigt werden.

Derlei Unfüge beim Verkaufe von Lebensmitteln, welche die Soldaten auf dem freien Markte beziehen, hat er unverweilt zur Kenntniß des Regiments-Adjutanten zu bringen, damit durch die zuſtändige Behörde Abhilfe getroffen werde.

Mit der Aufſicht über die Arreſtanten betraut, muß der Profoß die beſtehenden Vorſchriften mit Strenge und Genauigkeit durchführen, ſich aber bei ſchwerer Verantwortung jeder Willkür oder gar Mißhandlung enthalten.

Er hat für die Säuberung des Gefängniſſes und auch dafür zu ſorgen, daß die Arreſtanten mit der vorgeſchriebenen Kleidung verſehen ſeien, ſich täglich reinigen, einmal in der Woche die Wäſche wechſeln, und, ſo oft es nach ärztlicher Anordnung nothwendig iſt, unter entſprechender Bewachung in freie Luft kommen.

Die Arreſte ſoll er oft und zu verſchiedenen Zeiten bei Tag und Nacht viſitiren, um ſich zu überzeugen, daß die Eiſen in gehörigem Zuſtande, keine gefährlichen Werkzeuge oder bedenkliche Merkmale des verſuchten Ausbrechens vorhanden, Fenſter, Thüren und Oefen gut verwahrt, die Wachen zweckmäßig aufgeſtellt ſind und ihre Pflicht erfüllen.

In dem Gefängniſſe iſt das Licht die ganze Nacht hindurch zu unterhalten, und ſo zu ſtellen oder zu hängen, daß es von den Arreſtanten nicht ausgelöſcht werden könne, weßhalb auch bei nächtlichen Beſuchen das Licht in einer Laterne zu verwahren iſt.

Im Erkrankungsfalle eines Arreſtanten muß ſogleich ein Arzt berufen, und wenn ein Kranker ins Spital abzugeben wäre, hierüber, ſo wie über deſſen Rückkehr aus dem Spitale die ſchriftliche Meldung erſtattet werden.

Gesellschaften und Trinkgelage sind den Arrestanten durchaus nicht, der Genuß geistiger Getränke aber nur in sehr geringem Maße zu gestatten.

Den Schlüssel zu den Arresten hat der Profoß, falls aber Wachen im Innern eines Gefangenzimmers aufgestellt sind, der Wachkommandant aufzubewahren.

Zu der im Regimentsarreste verhafteten Mannschaft, so wie zu den in gerichtlicher Untersuchung und Haft befindlichen Offizieren oder Parteien darf er nur solchen Personen Zutritt gestatten, die im Dienste hiezu berufen sind, oder vom Regiments-Kommandanten die Bewilligung erhalten. Bei der Unterredung muß der Profoß oder ein Offizier gegenwärtig sein, und sich hiebei einer, dieser Kontrole verständlichen Sprache bedient werden.

Ohne besondere Erlaubniß dürfen Arrestanten keine Briefe schreiben, und sollen solche selbst in diesem Falle erst dann abgesendet werden, wenn sie von dem Auditor gelesen und anstandlos befunden worden. Einer gleichen Durchsicht sind die an Arrestanten einlaufenden Briefe zu unterziehen.

Zu einem zum Tode Verurtheilten darf, vom Zeitpunkte des kundgemachten Urtheiles an, nur jenen ganz unverdächtigen Personen der Zutritt gestattet werden, die er selbst sehen will.

Auf Märschen überwacht der Profoß die Ordnung und Zucht der Arrestanten, und sorgt in den Marschstationen für ihre sichere Verwahrung und Bewachung.

Ueber Zuwachs und Abgang der Arrestanten hat er das vorgeschriebene Protokoll pünktlich zu führen.

Mit Ausnahme der bei der Vollstreckung eines Todesurtheils auflaufenden Auslagen hat der Profoß alle sonstigen Exekutionskosten aus Eigenem zu tragen, so wie auch die Eisen und Schlösser anzuschaffen und zu erhalten.

Nur dann werden ihm die Kosten nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften vergütet, wenn die Arrestanten einem fremden Truppenkörper angehören.

Ueber Alles, was sich auf den Stand und die sichere Verwahrung der Gefangenen bezieht, erstattet der Profoß täglich dem Auditor und dem Regiments-Adjutanten den Rapport, und übergibt alle acht Tage jedem derselben ein schriftliches Verzeichniß über den Arrestantenstand.

Der Profoß ist in seinen Dienstangelegenheiten an den Regiments-Adjutanten und den Auditor gewiesen.

§ 20.

Für den Rechnungs-Stabswachtmeister.

Der Rechnungs-Stabswachtmeister hat den Rang eines Wachtmeisters.

Derselbe soll ein vertrauter, pünktlicher, fleißiger und im Schreibfache geschickter Mann sein.

Das Militär-Oekonomie- und Rechnungswesen muß er vollkommen verstehen, und alle einschlägigen Geschäfte nach den jeweilig ergehenden Vorschriften besorgen.

In Bezug auf den Rechnungs- und Kanzleidienst untersteht er dem Rechnungsführer, in allen anderen dienstlichen Angelegenheiten wendet er sich an den Regiments-Adjutanten, dem er als unmittelbaren Vorgesetzten untergeordnet ist.

§ 21.

Für den Rechnungsführer.

Der Rechnungsführer soll das Militär-Oekonomie- und Rechnungsfach gründlich kennen, Fleiß, Verläßlichkeit und praktische Brauchbarkeit besitzen, und sich durch eine tadellose Konduite auszeichnen.

Er muß den von Zeit zu Zeit erscheinenden Normalien, Verordnungen und Bemänglungen alle Aufmerksamkeit zuwenden, solche Schriften sorgsam aufbewahren, exhibiren, und seine Verzeichnisse dergestalt einrichten, daß er die Gegenstände nach der Zeitordnung und nach dem Alphabete immer leicht aufzufinden vermöge. Ueberhaupt muß in seinen Geschäften die strengste Ordnung herrschen.

Bei Verfassung der verschiedenen Berechnungen, Entwürfe, Ausweise und Eingaben, bei Führung der Grundbücher und aller sonstigen Vormerkungen müssen ihn einzig die bestehenden Vorschriften leiten.

Der Rechnungsführer muß seinem Kommandanten redlich und gewissenhaft an die Hand gehen, denselben auf Alles, woraus in der Folge Ersatzleistungen entstehen könnten, bei eigener Verantwortung aufmerksam machen, und die nöthigen Berichtigungen veranlassen.

Alle Eingaben muß er zur rechten Zeit seinem Kommandanten unterlegen. Wenn solche von den Eskadronen einlangen, soll er sie durchgehen, die fehlerhaften bemängeln,

seine Weisungen beifügen, und die Abtheilungen auf Alles, was zu ihrem Vortheile und Schaden gereichen könnte, aufmerksam machen.

Auf diese Weise werden, wenn die Partikularien richtig gestellt sind, auch die Totalien erleichtert, und für die Zukunft Irrungen, Ersatzklagen und andere Unordnungen vermieden.

Eine Kassengebahrung und die Verwaltung von Montur oder anderem ärarischen Gute dürfen dem Rechnungsführer nie zugewiesen werden.

Obschon derselbe mit den Unterabtheilungen dienstlich nie unmittelbar verkehrt, ist er doch verpflichtet, den mit der Verrechnung oder mit sonstigen ökonomischen Verrichtungen betrauten Individuen der Truppe die erforderlichen Auskünfte und Belehrungen, so wie den manipulirenden Unteroffizieren über Befehl des Kommandanten ordentlichen Unterricht im Verrechnungswesen zu ertheilen.

Zur Förderung des Dienstes werden dem Rechnungsführer die nöthigen im Schreibgeschäfte erfahrenen und sonst geeigneten Unteroffiziere oder Gemeinen zugewiesen.

Der Rechnungsführer untersteht in Bezug auf Disciplin seinem Kommandanten, an welchen er sich in allen Dienstangelegenheiten zu wenden hat.

§ 22.

Für den Kurschmied.

Der Kurschmied ist Militär-Unterpartei mit dem Range des Zugsführers.

Er muß mit guter Aufführung Rechtschaffenheit und Verläßlichkeit verbinden. Derselbe soll den thierärztlichen Kurs gehört haben, das Alter, die Güte und Gebrechen der Pferde zu beurtheilen, und bei vorkommenden Krankheiten und Verletzungen derselben die geeigneten Heilmittel anzuwenden verstehen.

In der Anfertigung der Hufeisen, so wie im Beschlagen der Pferde nach Beschaffenheit und zur Verbesserung des Hufes muß er vorzüglich geschickt sein, sich aber wohl hüten, aus jedenfalls strafbarer Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit ein Pferd zu vernageln.

Es ist seine Pflicht, jene Leute, so die Hufeisenerzeugung und den Hufbeschlag erlernen sollen, in allem hierauf Bezug nehmenden zu unterrichten, und ihnen überhaupt willfährig und eifrig an die Hand zu gehen.

Er soll sich Erfahrung sammeln, und vorzüglich bemüht sein seine Kenntnisse zu erweitern; dem Unterrichte des Thierarztes muß er volle Aufmerksamkeit zuwenden und diesem in Allem Folge leisten.

Für das Beschlagen der Dienstpferde muß er sich mit der beim Regimente bestimmten Taxe begnügen und darf bei keiner Kur etwas für seine Mühe ansprechen.

Auf Märschen, bei Ausrückungen, im Lager und in allen sonstigen Gelegenheiten muß er dem Beschläge fleißig und genau nachsehen, so wie auch die Pferde rücksichtlich der Gesundheit sorgfältig untersuchen.

In allen Angelegenheiten ist der Kurschmied an den Wachtmeister gewiesen.

§ 23.

Für den Thierarzt.

Der Thierarzt ist der erste Pferdearzt des Regimentes.

Alle Kurschmiede, deren Dienst-Verrichtungen er nach Anordnung des Regiments-Kommandos zu bestimmen und zu überwachen hat, sind ihm untergeordnet.

Er muß einen sittlich guten Charakter, umfassende Kenntnisse im Hufbeschlage, in der Beurtheilung der Pferde, in der Heilkunde und Anatomie, viele Geschicklichkeit zur Ausführung selbst größerer Operationen, endlich die Fähigkeiten eines Lehrers für sämmtliche Schmiede besitzen.

Vorzüglich soll derselbe sein Bestreben darauf richten, daß die ihm unterstehenden Kurschmiede die wahren Krankheitszeichen von den falschen zu unterscheiden, die Krankheit richtig zu erkennen und zu beurtheilen lernen, dann unter den Heilmitteln die angemessensten und zugleich wohlfeilsten wählen, und das Beschlagen der Pferde stets genau und zweckmäßig nach Gestalt und Beschaffenheit der Hufe bewirken.

Auf diese Art wird er zugleich die Kenntnisse und Fähigkeiten seiner Untergebenen prüfen, und ermessen können, in wie ferne man sich bei vorkommenden gefährlichen Kuren auf diesen oder jenen Kurschmied verlassen könne, oder in wie weit einer und der andere in seiner Kunst und Erfahrung noch zurück sei.

Der Thierarzt besorgt die gefährlichsten Kuren und Operationen so viel es thunlich ist selbst, oder ertheilt dem betreffenden Kurschmied in vorkommenden Fällen von Zeit zu Zeit die nöthigen Weisungen.

Den Beschlag der Pferde hat der Thierarzt, so oft es befohlen wird, persönlich zu bewirken. Er soll sich bei der Uebernahme von Remonten und bei dem Ausmustern untauglicher Pferde mit Klugheit und Vorsicht benehmen, und darf sich nie von sträflichem Eigennutz oder anderen Nebenrücksichten leiten lassen.

Für die Erhaltung der in seiner Obsorge stehenden chirurgischen Instrumente ist der Thierarzt gleichfalls verantwortlich, und muß auch bei seinen Untergebenen fleißig nachsehen, ob diese Instrumente bei selben im vollzähligen und brauchbaren Zustande vorhanden seien.

Mit Rapporten und Meldungen über Vorfallenheiten bezüglich der Dienstpferde und der ihm unterstehenden Kurschmiede ist er unmittelbar an das Regiments-Kommando gewiesen.

Den gewöhnlichen Frührapport übersendet er dem Regiments-Adjutanten.

In dienstlichen Angelegenheiten wendet er sich an den beim Stabe befindlichen Stabsoffizier, oder in dessen Ermangelung unmittelbar an den Regiments-Kommandanten.

§ 24.

Für den Unterarzt.

Der Unterarzt soll Thätigkeit und Fachgeschicklichkeit mit Bildung und tadelloser Konduite verbinden.

Seine ärztliche Ausbildung soll er zu erweitern, die Regimentssprache sich eigen zu machen, und durch ein freundliches Benehmen das Zutrauen der Mannschaft zu gewinnen trachten.

Die Kranken müssen in jedem Arzte einen theilnehmenden Freund finden, der ihre Leiden mit eigener Aufopferung und rastloser Sorge zu lindern sucht.

Bei den gewöhnlichen Dienstleistungen, welche in der ärztlichen Untersuchung der Mannschaft und in der Behandlung der Maroden bestehen, muß er gewissenhaft und thätig sein, und die sanitätspolizeilichen Vorschriften überwachen.

Wo er die Truppe bei verschiedenen Diensten im Frieden und im Felde behufs ärztlicher Hilfleistung zu begleiten hat, muß er mit den vorgeschriebenen Instrumenten, Verbandgeräthen und Arzneimitteln versehen sein.

Bei der Verwendung im Spitale hat er die Vorschriften des Sanitäts-Reglements und die vom Chefarzte erlassenen Anordnungen gewissenhaft und pünktlich zu befolgen.

Der Unterarzt muß die allgemeinen militärischen Standespflichten beobachten, und ist in allen Dienstangelegenheiten an seinen vorgesetzten Militärarzt gewiesen.

§ 25.

Für den Oberwundarzt.

Der Oberwundarzt soll sich durch ein in jeder Beziehung anständiges und ehrenhaftes Benehmen die allgemeine Achtung erwerben.

Er hat dieselben Obliegenheiten wie der Unterarzt, wird aber in der Regel zu solchen Dienstleistungen verwendet, welche eine größere Erfahrung und einen höheren Grad ärztlicher Ausbildung erheischen.

Berufen, im Falle des Bedarfes, die Stelle des Oberarztes zu vertreten, muß er sich auch mit dessen Obliegenheiten vertraut zu machen suchen.

In allen dienstlichen Angelegenheiten ist er an seinen vorgesetzten Militärarzt, und so wie der Unter- und Oberarzt, wenn er detachirten Abtheilungen beigegeben wird, an den betreffenden Kommandanten gewiesen.

§ 26.

Für den Oberarzt.

Das Sanitätsreglement zeichnet dem Oberarzt seine Wirksamkeit im Spitalsdienste vor.

Bei Assentirungen und Arbitrirungen hat er mit gewissenhafter Würdigung der Wichtigkeit seiner Amtshandlung unparteiisch vorzugehen.

In allen dienstlichen Angelegenheiten ist er an den vorgesetzten Regimentsarzt und an seinen Divisions-Kommandanten gewiesen.

§ 27.

Für den Regimentsarzt.

Der Regimentsarzt ist der Chef des einem Regimente zugewiesenen ärztlichen Personales.

Derselbe muß eine, nicht nur auf alle Zweige der Heilkunde, sondern auch auf den gesammten Dienstbetrieb sich erstreckende Kenntniß und gediegene Erfahrungen besitzen, und wohl verstehen auf die Erweiterung des militärärztlichen Wissens bei seinen Untergebenen einzuwirken.

Im Spitale sowohl, als auf dem Schlachtfelde und in allen sonstigen Gelegenheiten hat er den kranken oder verwundeten Soldaten die nöthige Hilfe gewissenhaft und liebreich zu leisten, und seinen Untergebenen hiezu die Anleitung zu geben.

Für ärztliche Behandlung, in und außer dem Spitale, darf der Militärarzt keinem Individuum des Militärstandes etwas anrechnen.

Sein Benehmen muß sich durch Würde, Bescheidenheit, Rechtlichkeit, durch einen festen Charakter, wozu auch Verschwiegenheit gehört, und reine Sitten auszeichnen.

Mit Vorwissen des Obersten kommandirt er die ihm unterstehenden Aerzte zum Dienste, wobei auf detachirte Abtheilungen billige Rücksicht zu nehmen ist.

Seinen Untergebenen geht er mit gutem Beispiele voran, und wirkt auf deren Dienstergiebigkeit entsprechend ein.

Am Ende eines jeden Militärjahres hat er über alle Aerzte des Regimentes die Konduitliste zu verfassen, und dem Regiments-Kommandanten zur Mitfertigung und Beisetzung der nothwendig erachteten Bemerkungen vorzulegen. Er hat sich hiebei die Wichtigkeit dieser Amtshandlung wohl zu Gemüthe zu führen, und ist verpflichtet, sich nur durch seine Ueberzeugung leiten zu lassen, das gefällte Urtheil aber in bestimmten deutlichen Ausdrücken auszusprechen.

Die dem Regimente gehörigen Medikamenten- und Instrumentenkästen, die Kisten für ärztliche Requisiten, die Bandage-Torniſter und sonstigen Geräthschaften hat er in seiner Verwahrung zu halten, und für deren gute Konservirung, so wie für die Herbeischaffung des Fehlenden zu sorgen.

Bei Gefechten muß er sich mit den nicht auf den allgemeinen Verbandplatz berufenen Aerzten des Regimentes außer dem Schußbereiche aufhalten und die nothwendige Hilfleistung leiten. Nach beendetem Gefechte hat er die Ergänzung des Bandagevorrathes und die Herstellung der unbrauchbar gewordenen Instrumente zu veranlassen, und jene Aerzte, welche sich durch besonderen Eifer hervorgethan haben, dem Regiments-Kommandanten namhaft zu machen.

Er erhält den täglichen Befehl durch Vermittlung der Adjutantur und trifft hienach seine Anordnungen.

Bei Bitten und Beschwerden seiner Untergebenen hat er mit strenger Gewissenhaftigkeit vorzugehen, ihre billigen Ansprüche sorgsam zu würdigen, und im Falle die vorgebrachte Angelegenheit seinen Wirkungskreis überschreitet, dem Regiments-Kommando die umständliche Meldung zu erstatten.

Sollte einer seiner Untergebenen sich dienstwidrig benehmen und die ertheilte Ausstellung oder Rüge ohne Erfolg bleiben, so ist der Schuldige mit Arrest zu belegen, und dem Obersten davon die Meldung zu erstatten.

In Bezug auf Disciplin untersteht der Regimentsarzt dem Regiments-Kommando, an welches er sich in allen Dienstangelegenheiten zu wenden, sich jedoch beim Abgehen und Zurückkommen auch bei den übrigen Stabsoffizieren zu melden hat.

Sein Verfahren als Arzt unterliegt der Beurtheilung der feldärztlichen Vorgesetzten, und in einzelnen Fällen auch dem Urtheile der permanenten Feldsanitäts-Kommission.

§ 28.

Für den Auditor.

Der Auditor muß sich als Offizier durch feines Ehrgefühl und anständiges Betragen, als Richter durch strenge Gerechtigkeitsliebe, Diensteifer, richtige Auffassung des militärischen Geistes, Bescheidenheit und durch sein Streben nach wissenschaftlicher Ausbildung auszuzeichnen suchen.

Fern von allen Parteiungen sich haltend, muß ihm das Wohl des Truppenkörpers und jedes Einzelnen am Herzen liegen. Es kann ihm nur zum Verdienste gereichen, wenn er dem bei ihm Rath Suchenden, wo er es vermag, bereitwillig beisteht.

Er soll, falls nicht ein anderer Offizier damit beauftragt wäre, die Regimentsgeschichte führen.

Für die Erhaltung der Ordnung im Gefängnisse und für die Sicherheit der Arrestanten ist zwar der Auditor nicht verantwortlich, jedoch verpflichtet, alle ihm in dieser Beziehung zur Kenntniß gelangenden Gebrechen dem Obersten unverzüglich anzuzeigen.

In Ausübung seines Amtes ist der Auditor, unbeschadet der Abhängigkeit von den gesetzlich eingeführten Militär-Oberbehörden, ausschließlich an seinen Truppen-Kommandanten gewiesen, dem er als Rath und Organ zur Seite steht und mit dem er zum Besten des Dienstes einen und denselben Zweck zu verfolgen hat.

Das Disciplinar-Strafrecht über den Auditor übt der Regiments-Kommandant.

Wenn der Auditor in Angelegenheiten seines Dienstes etwas vorzutragen hat, wendet er sich unmittelbar an den Regiments-Kommandanten; betrifft aber das Anliegen lediglich

nur seine Person, so hat er sich beim jüngsten in der Station befindlichen Stabsoffizier des Regimentes und so fort weiter zu melden.

§ 29.

Für den Regimentskaplan.

Der Regimentskaplan ist der eigene Seelsorger aller der Regiments-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen.

Derselbe soll mit seiner geistlichen Gelehrsamkeit einen ausgezeichnet moralischen Lebenswandel verbinden; fromm, bescheiden und duldsam, geht er dem ganzen Regimente mit sittlichem Beispiele vor.

Er hat täglich die Messe zu lesen, und wenn an Sonn- und Feiertagen nicht die gesammte Mannschaft des Regimentes zugleich dem Gottesdienste beiwohnen kann, so ist ihm, wenn keine andere Gelegenheit hiezu vorhanden wäre, kraft seines Vorrechtes gestattet, mit Vorwissen des Regiments-Kommandos auch zwei Messen an einem und demselben Tage zu lesen.

Außerdem obliegt ihm von Zeit zu Zeit, oder wann es besonders angeordnet wird, an Sonn- und Feiertagen eine kurze, bündige, dem Stande und den Pflichten eines braven Soldaten angemessene Predigt zu halten oder solche nach Art einer Christenlehre vorzutragen, damit die Mannschaft in den Religions-Grundsätzen unterrichtet werde.

Zur österlichen Zeit soll er die Mannschaft in seinen Predigten zur Beichte und zum Abendmahle ermahnen, die Beichtzettel einholen, und diejenigen, welche die vorgeschriebene Andacht nicht verrichtet haben, dem Regiments-Kommando anzeigen.

Die Kranken muß er fleißig besuchen, ihnen warm und liebevoll Trost zusprechen; wo es nothwendig ist, selbe mit bescheidenem Eifer ermahnen und sie mit geistlichen Hilfsmitteln versehen.

Den zum Tode Verurtheilten hat er nach Kundmachung des Urtheiles auf seinen letzten Gang vorzubereiten, denselben auf den Richtplatz zu begleiten, und ihm bis an sein Ende geistlichen Trost zuzusprechen.

Er soll das Pfarrprotokoll unterhalten, und in dasselbe alle Heiraten, Taufen, Todesfälle, Hinrichtungen, so wie Religionsveränderungen mit Angabe des Tages, Jahres und Ortes vormerken.

Außer der Entrichtung der vorgeschriebenen Stolagebühr darf von Niemand ein Mehreres, von Mittellosen aber gar nichts gefordert werden.

Ohne schriftliche Bewilligung des Regiments-Kommando soll, bei strengster Ahndung, Niemand ehelich eingesegnet werden.

In feindlichen Begebenheiten hat der Regimentskaplan sich auf dem Verbandplatze aufzuhalten, um die Verwundeten und Sterbenden zu trösten.

Der Regimentskaplan untersteht für seine Person der geistlichen Gerichtsbarkeit. Er hat sich daher in allen kirchlichen Angelegenheiten an den Feldsuperior zu wenden, demselben vor dem Eintritte der Fastenzeit über die Ortsverhältnisse, die herrschenden Krankheiten, das Vorhandensein und die Preise der verschiedenen Lebensmittel einen genauen Bericht zu erstatten, damit danach entsprechende Anordnungen getroffen werden können.

Alle Befehle, welche ihm von der geistlichen Behörde zukommen, hat er vor dem Vollzuge dem Regiments-Kommando mitzutheilen.

In Bezug auf das bewegliche Vermögen gehört der Regimentskaplan zur Regiments-Gerichtsbarkeit, und kann, wenn er auch ein Ordensgeistlicher wäre, mit seinem in dem sogenannten peculio quasi castrensi bestehenden Vermögen frei schalten und durch seinen letzten Willen verfügen.

In persönlichen Angelegenheiten hat sich der Regimentskaplan an den jüngsten Stabsoffizier zu wenden.

Alle vorstehenden Bestimmungen sind auch für die Seelsorger der nicht römisch-katholischen Konfessionen maßgebend, daher selbe, mit Rücksicht auf die verschiedenartigen kirchlichen Gebräuche, die nämlichen Verpflichtungen zu erfüllen haben.

II. Hauptstück.

Innerer Dienst.

I. Abschnitt.

Laufende Dienstgeschäfte und Inspectionsdienst.

§ 30.

Dienst des Regiments-Adjutanten.

Diese Charge erfordert einen geschickten, thätigen und unermüdeten Offizier, der seinem Obersten mit Anhänglichkeit und regem Eifer an die Hand geht.

Er muß den Dienst im ganzen Umfange kennen, in seinen Geschäften Ordnung halten, verschwiegen und bescheiden sein. Alles, was ihm aufgetragen wird, muß er sich vormerken, sich nie auf sein Gedächtniß verlassen, und nicht eher der Erholung pflegen, bis er seine Vormerkungen durchgegangen und sich versichert hat, daß dem Dienste alle Genüge geschehen sei.

Reifes Urtheil und männlicher Ernst müssen in ihm den gediegenen Dienstmann bezeichnen. Wo es zum Besten des Dienstes nöthig ist, hat er mit Offenheit und ohne Nebenrücksichten seinen Obersten auf vorkommende Unregelmäßigkeiten gewissenhaft aufmerksam zu machen. Allein die Pflichten der echten Kameradschaft darf er

niemals verletzen, und es soll sein Wirken auch nicht den Schein heimlicher Angeberei an sich tragen.

Strenge Pflichterfüllung läßt sich mit dem Gemeingeiste vollkommen vereinigen, wenn man richtigen Takt bewahrt, und üblen Willen oder Unvorsichtigkeit vermeidet.

Auf diese Weise wird der Regiments-Adjutant seiner Bestimmung am sichersten entsprechen; Beifall, Achtung und eine sichere Beförderung werden sein Verdienst bezeichnen.

Die Regiments-Adjutantur bildet den Vereinigungspunkt des ganzen Geschäftsbetriebes; durch selbe gehen alle Schriftstücke.

Die Kanzleigeschäfte müssen in solcher Ordnung geführt werden, daß jede einmal zur Verhandlung gekommene oder sonst eingelaufene Dienstschrift, selbst nach längerer Zeit, leicht aufgefunden und alles darauf Bezügliche ermittelt werden könne.

Der Regiments-Adjutant führt vom ganzen Regimente das Journal der täglichen Ereignisse, in welches er alle Vorfälle und Meldungen, mithin im Felde die vom Regimente bestandenen Gefechte, ausgeführten Expeditionen, erlittenen Verluste, erfolgten Auszeichnungen und Belobungen u. s. w. kurz und bündig, so wie das tägliche Dienstausmaß einträgt.

Er verfaßt die Totalien der Stand- und Dienstabellen, so wie aller übrigen einlaufenden Eingaben.

Nebst genauer Evidenthaltung des präsenten und Urlauber-Standes liegt ihm die richtige Führung der Offiziers-Rangs- und Eintheilungsliste ob, von welch letzterer er bei eintretenden Aenderungen jedem detachirten Stabsoffizier ein Exemplar zu übersenden hat.

Für den Regiments-Inhaber hat er den Monatsbericht mit dem Standesausweise, die Rangs- und Eintheilungsliste der Offiziere, endlich jene Eingaben, die gefordert werden, allmonatlich zu verfassen.

Alle Eingaben, Meldungen und Dienstverhandlungen von und an Eskadronen müssen stets mit dem Expeditionsbuche durch die betreffende Division übermittelt werden. In dieser Beziehung ist, dringende und außergewöhnliche Fälle ausgenommen, nie unmittelbar mit den Eskadronen zu verkehren, weil das Divisions-Kommando, als verantwortliche Zwischenstelle, von Allem was die unterstehenden Eskadronen betrifft, in Kenntniß gelangen soll.

Die genaue Beachtung der Einreichungstermine bei den Unterabtheilungen hat der Regiments-Adjutant zu überwachen, und selbe mit einem richtigen Eingaben-Repertorium, dann mit Formularien zu den Eingaben zu versehen.

Das Kassenjournal des Regimentes hat er zu führen, und in selbes alle Empfänge und Ausgaben ordnungsmäßig einzutragen. Dieses Journal ist stets in der Regimentskasse zu verwahren.

Durch die Post einlaufende, mit Geld oder Geldeswerth beschwerte Dienstbriefe müssen durch einen Offizier erhoben werden, welcher sie dem Regiments-Kommandanten, der das betreffende Recepisse unterfertigt, gegen Bestätigung überbringt.

Das Amtssiegel ist dem Regiments-Adjutanten anvertraut, und er soll darüber wachen, daß es nicht zu Verfälschungen mißbraucht werde. Außer ihm, da er die allgemeine Expedition zu bewirken hat, dem Auditor, welcher das Regiments-Gerichtssiegel führt, und dem Regimentskaplan, in dessen Verwahrung das Siegel der Regimentspfarre ist, darf sich Niemand im Orte des Regimentsstabes eines Dienstsiegels bedienen.

Er führt das Haupterpeditions-Journal über alle abzusendenden Dienstschriften.

Da im Gerichtswesen der Auditor für die ihm zukommenden Geschäfte verantwortlich ist, und viele derselben geheim bleiben müssen, so ist ihm gestattet, Schriftstücke versiegelt dem Regiments-Adjutanten zur Expedition zu übergeben.

Die Expedition an die Unterabtheilungen im Garnisonsorte hat mittelst Expeditionsprotokolls durch Ordonnanzen zu geschehen; die Uebergabe auf die Post ist mittelst Postaufgabs-Journales von dem hiezu bestimmten Führer oder Profoßen zu bewirken. Die Dienstbriefe werden dem Postbeamten übergeben, welcher das Aufgabs-Journal unterfertigt.

Damit der Regiments-Kommandant von dem Geschäftsbetriebe in steter Kenntniß sei, und wo es nothwendig wird, auf vermehrte Thätigkeit wirken könne, hat der Regiments-Adjutant am Schlusse jeden Monates aus dem Exhibitenprotokolle einen Auszug aller nicht erledigten Stücke zu machen, solchen bei den Referenten zur Angabe der Ursache der Nichterledigung cirkuliren zu lassen, und sodann dem Regiments-Kommandanten vorzulegen.

Der Regiments-Adjutant besorgt unter den Augen des Regiments-Kommandanten alle Dienstkommandirungen. Die Offiziere werden zu den gewöhnlichen Dienstverrichtungen nach der Kommandirliste, und in besonderen oder wichtigen Fällen nach den speziellen Weisungen des Regiments-Kommandanten, die Wachtmeister nach ihrem Range, die

Standartführer, Trompeter, Schmiede und Riemer nach ihren persönlichen Eigenschaften, und die Mannschaft vom Zugsführer abwärts summarisch auf die Eskadronen vertheilt, in Dienst kommandirt.

Bei allen abgehenden, von mehreren Divisionen zusammengesetzten Kommanden hat der Regiments-Adjutant die richtige Beistellung zu prüfen, und ihnen die für den betreffenden Fall bestehenden Verhaltungen in Erinnerung zu bringen.

Die von Kommanden, aus dem Spitale u. s. w. einrückenden Leute muß er gegen Bestätigung übernehmen, sie ärztlich visitiren lassen, und dann durch die Korporale vom Tage zu den Eskadronen abfertigen.

Wenn vom Regiments-Kommandanten eine Körperstrafe verhängt wird, hat sich der Regiments-Adjutant bei deren Vollziehung einzufinden und darüber folgenden Tages beim Regiments-Rapport die Meldung zu erstatten.

Von einem Offizier, der mit Arrest belegt wird, übernimmt er den Säbel und überbringt ihn dem Obersten, bei der Entlassung aber stellt er solchen dem Offizier zurück.

Der Regiments-Adjutant erstattet alle Tage den Frührapport persönlich seinem Obersten und theilt ihn nach Thunlichkeit auch den übrigen Stabsoffizieren mit. So oft sich aber etwas Erhebliches ereignet, so wie an den bestimmten förmlichen Rapportstagen, erstattet er den Rapport persönlich den beim Stabe anwesenden Stabsoffizieren. Er empfängt täglich beim Frührapporte die Anordnungen des Obersten für die laufenden Geschäfte, verfaßt die Regimentsbefehle und veröffentlicht dieselben bei der Abfertigung.

Hiezu versammeln sich zur bestimmten Stunde die Wachtmeister von der Inspection, und von jeder Eskadron ein Wachtmeister in Begleitung des Korporals vom Tage, ferner der Profoß, der Stabstrompeter und der dem Proviant- und Magazins-Offizier zugetheilte Führer.

Geschieht das Ausgeben des Befehles im Freien, so treten auf das Kommando des Regiments-Adjutanten: „den Kreis formirt" die Wachtmeister und, rückwärts derselben, die Korporale um ihn. Nach erfolgter Abfertigung kommandirt er: „Kehrt Euch! Marsch!"

Der Regiments-Adjutant ist in allen Angelegenheiten an den Obersten gewiesen.

§ 31.

Dienst des Proviant- und Magazins-Offiziers.

Der Proviantoffizier hat im Frieden die Geschäfte der Montursmagazins-Verwaltung zu führen, die Fassung und Verrechnung der Naturalien und des Services, so wie deren Vertheilung an die Unterabtheilungen zu bewirken, und für die Erhaltung und Unterkunft der dem Regimente zugewiesenen Zugpferde und Fuhrwerke zu sorgen.

Ihm obliegt die Verpflegung der Individuen vom Stabe, die Einleitung des Fassungsbedarfes an Bettfornituren, Kasern- und Stallgeräthschaften, so wie die diesfällige Abrechnung mit dem Magazine.

Auf Friedensmärschen muß der Proviantoffizier die Anweisung und Beistellung der nöthigen Vorspann, so wie das rechtzeitige Eintreffen derselben bei den Unterabtheilungen und Parteien veranlassen, und während des Marsches die ganze Bagagekolonne überwachen, für deren Ordnung er verantwortlich ist.

Besonders wichtig sind die Obliegenheiten des Proviantoffiziers im Kriege, wo die größte Thätigkeit, Geschicklichkeit und Umsicht erfordert wird, um selbst unter den ungünstigsten Umständen die zeitgemäße Versorgung des Regimentes zu ermöglichen.

Die Kassen-, Stabsrequisitenwägen, die Bagagewägen der Stabsoffiziere, ferner alle Bespannungs- und sonstigen Pferde sind seiner Obsorge anvertraut, und wenn die Bagagen vom Regimente getrennt werden, stehen die Trainwache, die Kommandirten und der Profoß mit dem Stockhause unter seinem Befehle.

Sind die Bagagen von mehreren Regimentern vereinigt, so ist der Proviantoffizier an den mit der Oberleitung der Trainkolonne betrauten Offizier gewiesen und hat diesem in jeder Beziehung Folge zu leisten.

§ 32.

Dienst des Waffenoffiziers.

Der Waffenoffizier muß eine genaue Kenntniß von der Zahl und Beschaffenheit der beim Regimente im Gebrauche stehenden und in den Magazinen verwahrten Waffen haben. Dieselben soll er wenigstens viermal im Jahre visitiren.

Für die alsogleiche Herstellung der schadhaften Gegenstände ist er verantwortlich, daher selbe sowohl vor der Uebergabe an den Büchsenmacher, als vor der Rückstellung an die Truppe, von ihm untersucht werden müssen.

Den Büchsenmacher hält er zur Thätigkeit an, verhindert jede Abweichung von der Vorschrift und überwacht schwierige Arbeiten, wie z. B. das Frischen gezogener Läufe, persönlich.

Der Waffenoffizier muß mit den Muster-Schablonen versehen sein, die Werkzeuge und Lehren des Büchsenmachers zeitweilig untersuchen, und den Ersatz mangelhafter Requisiten mit Nachdruck betreiben. Auch hat er dafür zu sorgen, daß der Büchsenmacher immer mit einem entsprechenden Vorrathe an Waffen-Bestandtheilen versehen sei.

Die Erfolgung des allenfalls Mangelnden wird durch ihn mit der Gewehrfabrik vermittelt.

Der Waffenoffizier ertheilt den Offizieren Unterricht im Waffenwesen, leitet die Schießübungen und besorgt die Zusammenstellung der Schußtabellen.

§ 33.

Dienst der Inspections-Individuen.

Bei jeder Eskadron haben ein Offizier und ein Unteroffizier den Tag, und die nöthige Anzahl Gemeine die Stallwache, welcher Dienst vierundzwanzig Stunden dauert.

Wo nur eine Halb-Eskadron in einem Orte beisammen bequartiert ist, hält gleichfalls ein Unteroffizier den Tag.

Der Offizier vom Tage muß von allen auf den täglichen Dienst Bezug nehmenden Anordnungen, so wie von jeder Vorfallenheit in der Eskadron Kenntniß haben. Er darf sich demnach aus dem Garnisonsorte nicht entfernen, sondern muß sich in der Nähe der Eskadrons-Dislokation aufhalten, damit er bei Tag und Nacht in jedem Augenblicke zu finden sei.

Gelangen außerordentliche Befehle an die Eskadron, so hat er in Abwesenheit des Eskadrons-Kommandanten bei dringenden Fällen das Nöthige sogleich zu veranlassen und hierüber nachträglich die Meldung zu erstatten.

Der Offizier vom Tage überwacht den geregelten Dienstgang und sieht darauf, daß jede Ausrückung rechtzeitig erfolge.

Die Zimmer, Stallungen und sonstigen zur Eskadron gehörenden Lokalitäten visitirt er in Bezug auf Ordnung und Reinlichkeit zu verschiedener Zeit bei Tag und Nacht, und stellt sogleich alles Vorschriftswidrige ab.

Er überwacht die Menagen; Naturalien und Service werden in seinem Beisein durch den Wachtmeister an die Mannschaft vertheilt.

Das Ausgeben der Fourage und das Putzen der Pferde geschieht unter seiner Aufsicht.

Bei dem Abtheilen der Wachen, dem Befehlausgeben, bei den ärztlichen und thierärztlichen Visitirungen und allen sonstigen Ausrückungen der Eskadron oder eines Theiles derselben, endlich beim Vollzuge einer Körperstrafe muß er gegenwärtig sein.

Sobald ein Mann bei der Eskadron krank wird, muß der Offizier vom Tage sogleich selbst nachsehen und verfügen, daß der Arzt herbeigeholt, und der Kranke, wenn es nöthig ist, in das Spital gebracht, oder bei vorhandener Gefahr mit geistlichem Troste versehen werde.

Bei Kranken, welche in der Eskadron verbleiben, hat er darauf zu sehen, daß ihnen das vom Arzte Vorgeschriebene verabreicht werde und die Wärter ihrer Verpflichtung gehörig nachkommen. Dieselben Obliegenheiten hat der Offizier vom Tage, wenn Pferde plötzlich erkranken, oder solche vom Thierarzte behandelt werden.

Der Korporal vom Tage hat während der Dauer seines Dienstes vollkommen adjustirt, und stets mit Patrontasche und Seitengewehr versehen zu sein; er darf sich, selbst bei Nacht, in dieser Hinsicht keine Bequemlichkeit erlauben.

Der Korporal vom Tage begibt sich nach der Tagwache in alle Zimmer der Eskadron, merkt die Maroden und jene Leute vor, welche beim Rapport vorzustellen sind, und erstattet dem Wachtmeister hierüber die Meldung.

Er hat die Obliegenheit die marode Mannschaft dem Inspectionsarzte vorzuführen und das Marodebuch dem Wachtmeister zu übergeben.

Den vom Wachtmeister verfaßten Rapport überbringt er dem Divisions-Kommandanten so wie allen Offizieren der Eskadron, welch letzteren er auch den Tagsbefehl und die Laufzettel zu bringen hat.

Er beaufsichtigt ferner unablässig die Lokalien des Eskadrons-Numero, überwacht daselbst die Ordnung und Reinlichkeit und stellt jede Unzukömmlichkeit ab.

Er verliest in den Zügen die in Dienst kommandirte Mannschaft, sieht darauf, daß selbe rechtzeitig in der gehörigen Adjustirung erscheine, und ist beim Abtheilen der Wachen und allen sonstigen Ausrückungen gegenwärtig.

Nach der Retraite erkundigt er sich in den Zügen um die besonderen Vorfallenheiten, und erstattet hierüber, so wie es bei der Tagwache vorgeschrieben ist, den Rapport.

So oft der ihn betreffende Trompeten-Ruf erfolgt, hat er sich unverweilt bei dem Inspections-Offizier, oder wo es sonst angeordnet ist, einzufinden.

Außerdem obliegt ihm die Ueberwachung der Stallordnung überhaupt, und der Reinlichkeit in den Höfen.

Ereignet sich ein Unfall oder zeigt sich eine Krankheitserscheinung bei den Pferden, so ist durch selben sogleich der Kurschmied und der Offizier vom Tage in Kenntniß zu setzen.

Die Stallwachen, welche ihren Dienst ohne Seitengewehr verrichten, haben die Pferde unausgesetzt zu beobachten, deren Unarten zu verhindern, die unruhigen zu besänftigen, und jeder Beschädigung, welche durch fehlerhaftes Anbinden entstehen könnte, rechtzeitig vorzubeugen. Sie müssen von Allem, was im Stalle vorgeht, Rechenschaft geben können, jeden verunreinigten Stand alsogleich säubern und den Dünger aus den Ställen entfernen.

Wenn einem Pferde etwas zustößt, wäre dies auch von der geringsten Bedeutung, so meldet die Stallwache es sogleich dem Unteroffizier vom Tage.

Ohne Erlaubniß dieses Unteroffiziers darf sich die Stallwache unter keinem Vorwande aus dem Stalle entfernen; hat sie einen unausweichlichen Gang, so stellt sie mittlerweile einen Kameraden bei den Pferden auf.

Bei jeder vereinigt bequartierten Division hält täglich ein Offizier und ein Wachtmeister die Inspection, welcher Dienst vierundzwanzig Stunden dauert, bei der Ablösung der Wachen angetreten, und mit derselben Pünktlichkeit wie der Wachdienst verrichtet wird.

Ist aber nur eine Eskadron mit dem Divisions-Kommandanten in einem Orte, so verrichtet der taghabende Offizier den Inspectionsdienst.

Der Inspections-Offizier muß bei Tag und Nacht in der Kaserne oder im Quartierbezirke anwesend sein. Wenn der Dienst dessen zeitweilige Entfernung erfordert, wird seine Stelle durch den Inspections-Wachtmeister vertreten.

Er wohnt dem Abtheilen der Wachen bei, beaufsichtigt die Ablösung der Kasernwache, und aller von ihr abhängenden Posten. Er veranlaßt durch den Trompeter der Kasernwache die Signalisirung der verschiedenen nach der Tagesordnung folgenden und außergewöhnlich angeordneten Verrichtungen oder Ausrückungen.

Die höheren Ortes erlassenen Laufzettel oder Aviso verlautbart er augenblicklich, indem durch den betreffenden Trompetenruf die Korporale vom Tage versammelt werden.

Alle auf Kommando abgehenden oder einrückenden Abtheilungen der Division hat er zu visitiren, und ebenso die vorschriftsmäßige Adjustirung der aus der Kaserne sich entfernenden Mannschaft zu überwachen.

Hinsichtlich der vom Divisions-Kommandanten verhängten Körperstrafen, so wie beim Profoßen-Arreste eines Offiziers benimmt sich der Inspections-Offizier gleich dem Regiments-Adjutanten.

Bei der Fassung von Brot, Holz und Liegestroh für die Division hat der Inspections-Offizier gegenwärtig zu sein. Er darf nur solche Naturalien, welche die vorgeschriebene Güte und Beschaffenheit haben, annehmen, und sieht dabei auf das richtige Maß und Gewicht. Zu solchen Fassungen läßt der Inspections-Offizier die Eskadronen zusammenstoßen und führt sie mit versorgtem Säbel.

So oft ein Stabsoffizier oder ein höherer Vorgesetzter in die Kaserne oder den Quartierbezirk kommt, hat sich der Inspections-Offizier bei demselben zu melden.

Ist es ein General, so wird durch den Trompeter das bezügliche Zeichen gegeben und dem Divisions-, wie auch dem Regiments-Kommandanten durch den Inspections-Wachtmeister sogleich die Meldung erstattet.

Der Inspections-Offizier verfaßt den schriftlichen Abend- und Frührapport, und sendet dieselben, nachdem sie vom Inspections-Rittmeister vidimirt sind, durch den Inspections-Wachtmeister an den Regiments-Kommandanten.

Der Inspections-Wachtmeister empfängt die Befehle von dem Inspections-Offizier, und verlautbart sie, wo dies nöthig ist, an die Unteroffiziere vom Tage.

Er muß beim Abtheilen der Wachen gegenwärtig sein und das Ordnen derselben bewirken.

Zum Abend- und Frührapporte versammelt er die Korporale vom Tage, empfängt deren Meldungen und führt sie dem Inspections-Offizier vor.

Der Inſpections-Wachtmeiſter verfaßt den ſchriftlichen Abend- und Frührapport, läßt ſelbe vom Inſpections-Offizier vidimiren und übergibt ſie dem Diviſions-Kommandanten.

Im Regimente hat täglich ein Rittmeiſter die Inſpection.

Derſelbe muß die für den Diviſions-Inſpections-Offizier vorgeſchriebenen Verhaltungen mit der Ausdehnung auf das ganze Regiment beobachten.

Außergewöhnlich dringende Ereigniſſe, die ihm zur Kenntniß gebracht werden, ſoll er ſogleich dem Regiments-Kommandanten perſönlich melden.

Der Inſpections-Arzt muß bei Tag und Nacht augenblicklich zu finden ſein.

Nach der Tagwache viſitirt er die Maroden und trägt den Befund in die Eskadrons-Marodebücher ein.

Die von länger dauernden Kommanden einrückende Mannſchaft hat er, bevor ſie zu den Eskadronen abgefertigt wird, ärztlich zu unterſuchen, und die Kranken, namentlich die mit anſteckenden Ausſchlägen Behafteten, ſogleich in das Spital zu beſtimmen.

Bei jeder Faſſung von Naturalien ſoll er die Beſchaffenheit derſelben beurtheilen.

Wird eine vom Diviſions- oder Regiments-Kommando verhängte Körperſtrafe vollzogen, ſo muß er anweſend ſein.

Der Inſpections-Arzt erſtattet in der Frühe nach der ärztlichen Viſitirung, dem Inſpections-Offizier den mündlichen, dem Chefarzte den ſchriftlichen Rapport. Außergewöhnliche Vorfälle zeigt er Letzterem ſogleich an.

II. Abſchnitt.

Gewöhnliche Beſchäftigung.

§ 34.

Tagesordnung.

Die vorzunehmenden Beſchäftigungen werden nach der vom Regiments- oder ſelbſtſtändigen Diviſions-Kommandanten feſtzuſetzenden Tagesordnung ausgeführt.

Rapport.

Der Rapport wird täglich, wenn es nicht wichtigere Dienste verhindern, zur bestimmten Stunde sowohl in der Eskadron als in der Division und im Regimente durch die betreffenden Kommandanten abgehalten, welche sich bei dieser Gelegenheit die Kenntniß aller Vorfallenheiten verschaffen, von dem Fortgange der Dienstgeschäfte überzeugen und die allenfalls nöthigen besonderen Anordnungen treffen.

Die in Dienst kommenden Chargen melden sich, und es erscheinen alle Jene, welche zur Vorstellung beim Rapporte befehligt oder in irgend einem dienstlichen oder persönlichen Anliegen darum bittlich wurden.

Bei zerstreuter Bequartierung ist überdieß von Zeit zu Zeit ein Hauptrapport abzuhalten. Hiezu sollen, insoferne es ohne Nachtheil für den Dienst geschehen kann, alle Chargen und Parteien beigezogen werden.

Das Journal der täglichen Vorfallenheiten soll bei dieser Gelegenheit durchgegangen, und jeder Dienstzweig zur Sprache gebracht werden, u. z.: die vorgekommenen Bestrafungen und deren Veranlassung; die Konduite und die Verwendung der Individuen; die Erfolge in der Abrichtung von Mann und Pferd; die Vorsicht gegen Krankheiten und ob die Kranken im Spitale besucht wurden; der Zustand der Montur, Waffen und Rüstung, der Dienstpferde und des Beschläges; die maroden Pferde und deren Behandlung; die Lebensmittel in Bezug auf Güte und billigen Preis; die Fourage und Naturalien; endlich das moralische Betragen der Mannschaft, deren Visitirung in den Quartieren und auf Ordonanzposten.

Das Resultat dieses Hauptrapportes ist dem Divisions-Kommando schriftlich, und von diesem dem Regiments-Kommando einzureichen.

Dem Eskadrons-Kommandanten wird der versammelte Rapport in der Regel durch den Offizier vom Tage, dem Divisions-Kommandanten durch den Offizier, welcher den Inspectionsdienst antritt, und dem Regiments-Kommandanten durch den Regiments-Adjutanten, beim Hauptrapport aber durch einen Stabsoffizier vorgestellt.

Menagen.

Die Führung der Menagen richtet sich nach den Bestimmungen des Gebühren-Reglements.

Der Einkauf aller für einen Tag erforderlichen Menage-Artikel geschieht unter der Aufsicht eines Unteroffiziers durch die zum Kochen bestimmten Gemeinen, welche unmittelbar darauf dem Zugsführer Rechnung zu legen haben.

Dieselben müssen sich die Wirthschaft zum Besten ihrer Kameraden besonders angelegen sein lassen, sollen Alles in der gehörigen Menge, keineswegs aber um diese zu vermehren, ungesunde oder schlechte Lebensmittel erstehen, und sind für die reinliche und genießbare Zubereitung der Menagen verantwortlich.

Bei Vertheilung der Menage müssen vom Zugsführer abwärts alle Leute gegenwärtig sein, und für die im Dienste abwesenden ist das aufbewahrte Essen warm zu erhalten.

Ausrückungen.

Bei Ausrückungen, sie mögen das ganze Regiment oder nur Abtheilungen desselben betreffen, muß zur anbefohlenen Zeit oder nach dem gegebenen Zeichen jede Abtheilung auf den Sammelplatz geführt werden.

Jeder Kommandant muß sich von dem ausrückenden Stande überzeugen und darf sich nie auf den Rapport der Unterabtheilungen verlassen, weil er, besonders vor dem Feinde mit seiner Ehre dafür haftet, daß nach Abschlag der Kranken und Kommandirten, Alles in Reihen und Gliedern stehe.

Die Visitirung in Bezug auf Adjustirung, Sattlung, Packung und Zäumung hat ohne unnöthigen Zeitaufwand zu geschehen. Das zu solchem Behufe zu frühe Ausrücken, wodurch Mann und Pferd lange gerüstet dastehen, ist strenge untersagt.

Vor dem Exerciren muß stets untersucht werden, ob die Pistole eines jeden Mannes in gutem Stande und der scharfe Schuß ausgezogen sei. In Beziehung auf Munition ist der Vollzug der für Ausrückungen jeweilig ergehenden Befehle sorgfältig und mit Strenge von den Eskadrons-Kommandanten zu überwachen.

Wenn die Truppe zu Fuß mit dem Säbel ausrückt, hat in der Regel nur der Kommandant solchen zu ziehen.

Beim Ausgeben des Tagbefehles müssen die Chargen vom Wachtmeister abwärts und alle Gemeinen anwesend sein.

Zu Fassungen und Arbeiten rückt die Mannschaft in kleiner Montur, im Winter in Mänteln aus. Nach der Stärke der betreffenden Abtheilungen wird hiezu eine entspre-

chende Anzahl von Unteroffizieren bestimmt, welche stets mit dem Seitengewehre versehen sein müssen. Der Offizier führt derlei Abtheilungen mit versorgtem Säbel.

Schulen.

Der theoretische Unterricht für die Offiziere, Chargen und Mannschaft muß nach den hierüber bestehenden näheren Bestimmungen erfolgen. Derselbe soll möglichst einfach, dem Bildungsgrade und dem Begriffsvermögen der zu Unterweisenden angemessen sein, und in der ihnen verständlichen Sprache ertheilt werden.

Dieser Unterricht darf sich jedoch weder auf bloßes Vorlesen, das nur zu bald die Aufmerksamkeit der Zuhörer abspannt, noch auf das meist gedankenlose Auswendiglernen beschränken; es wird vielmehr der eigentliche Zweck des Vortrages am besten erreicht werden, wenn man sich bemüht das Interesse der Schüler durch praktisches Anschaulichmachen anzuregen.

Behandlung der Rekruten und Remonten.

So oft Rekruten zuwachsen, müssen selbe gleich ärztlich untersucht, nach gehöriger Reinigung adjustirt und mit ihren Abrichtern gemeinschaftlich bequartiert werden.

Wenn die Unteroffiziere zur Ausbildung einer größeren Anzahl Rekruten nicht ausreichen, müssen auch die Offiziere die erste Abrichtung übernehmen.

Jeder Rekrut ist zu unterweisen, wie er sich anzuziehen, rein zu halten und seine Montur und Rüstung zu putzen hat; wie er sich ferner im Gehen und Stehen militärisch halten und bei Begegnung eines Vorgesetzten benehmen soll.

Die Kenntniß aller Bestandtheile seiner Waffen und Rüstung, wie die Bestimmungen des Abrichtungs- und Dienst-Reglements müssen ihm liebevoll und mit Geduld nach und nach beigebracht werden, und es ist bei dem Unterrichte nicht eher weiterzuschreiten, als bis das bereits Erklärte vollkommen begriffen wurde.

Die Kriegsartikel müssen den Rekruten oftmals in ihrer Muttersprache vorgelesen und deutlich erklärt werden; auch soll man ihnen die zum Dienste so nothwendige deutsche Sprache beizubringen trachten.

Der Rekrut darf erst dann in einen Dienst kommandirt werden, wenn er all seine Obliegenheiten kennt und man überzeugt ist, daß er denselben nachzukommen weiß.

Die Abrichtung der Remonten muß gleichfalls nach den Grundsätzen des Abrichtungs-Reglements mit Gelassenheit, ohne allen Ungestüm bewirkt werden.

§ 35.

Kasernordnung.

Die Vertheilung der verschiedenen Räumlichkeiten in einer Kaserne hat stets mit Rücksicht auf den taktischen Verband der Truppe zu geschehen, und es soll dabei die Zersplitterung der Unterabtheilungen, so wie das Vermengen derselben vermieden werden.

Jeder Unterabtheilung ist ein Formirungs-, ein Sammel- und der allgemeine Allarmplatz zu bestimmen.

Sowohl im Innern als in der unmittelbaren Nähe der Kaserne soll die größte Reinlichkeit herrschen. Der Kehricht muß in die Düngergrube geschafft und darf nie in die Aborte oder Kanäle geworfen werden.

Genießbares und gesundes Trinkwasser muß in der Kaserne immer vorhanden sein und der Brunnen sorgfältig rein gehalten werden.

Um Feuersgefahr zu verhüten, ist das Tabakrauchen auf Dachböden, in Fourage- und Sattelkammern, Schoppen, Magazinen und sonstigen feuergefährlichen Räumen, so wie das Herumgehen mit unverwahrtem Lichte strengstens verboten.

Nach der Retraite müssen die Feuer ausgelöscht und alle Feuerstellen sorgfältig visitirt werden.

Das Schießen in und bei Kasernen, Quartieren und Stallungen ist Niemand gestattet.

Die Feuerlösch-Anstalten müssen in der Kaserne ununterbrochen in dem besten Stande sein.

Der Erhaltung ärarischer Gebäude muß die sorgfältigste Aufmerksamkeit gewidmet werden.

In den Zimmern und auf den Gängen der oberen Stockwerke sollen keine Exercir- und Fechtübungen vorgenommen werden.

Das Holz ist lediglich im Hofraume zu spalten.

Die geöffneten Fenster haben stets in dem Haken eingehängt, und bei Wind und schlechtem Wetter geschlossen zu sein.

Der Handel mit Viktualien und Getränken ist in der Kaserne nur den kontraktmäßig aufgenommenen Marketendern gestattet, welche mit Strenge zu überwachen sind, damit sie das gesetzlich bestimmte Maß und Gewicht halten und vollkommen gute Artikel verkaufen. Nach der Retraite und während des Gottesdienstes müssen ihre Lokale geschlossen sein.

Verkäufern und Händlern, herumziehenden Musikanten, liederlichen Dirnen und sonst verdächtigen Individuen darf der Eintritt in die Kasernen und Stallungen nicht gestattet werden.

In der Kaserne ist eine Wache aufzustellen. Diese hat alle Ausgänge durch Schildwachen zu besetzen.

Erfordern es die Umstände, so muß während der Nacht im Bereiche der Kaserne patrullirt werden.

§ 36.

Zimmer- und Stallordnung.

Die den Unterabtheilungen zugewiesenen Räumlichkeiten sind mit Rücksicht auf die Art ihrer Benützung durch Aufschriften zu bezeichnen.

Jedes belegte Zimmer soll mit den durch das Gebühren-Reglement bestimmten Gegenständen versehen sein. Wo irgend ein Schaden entsteht, muß der Schuldtragende ermittelt und sogleich die Anzeige gemacht werden.

Jedem Manne ist seine Liegestätte anzuweisen, welche nicht eigenmächtig gewechselt werden darf; dieselbe ist rein zu erhalten, und das Bettzeug ordentlich zusammen zu legen.

Die Bettstelle soll zeitweilig von der Wand gerückt, das Bettzeug ausgeklopft und gelüftet werden.

Das Putzen des Gewehres, der Monturs- und Rüstungsgegenstände auf dem Strohsacke ist verboten.

Nach anstrengenden Uebungen und nach verrichtetem Wachdienste ist bei Tage das Liegen auf dem Bette gestattet, doch muß der Verunreinigung durch die Fußbekleidung vorgebeugt werden.

Die Montur und Rüſtung ſollen ſtets in einer ſolchen Ordnung bei der Hand ſein, daß zu jeder Zeit Alles leicht gefunden werden könne.

Die Waffen, Patrontaſchen, Trompeten, Torniſter und Mantelſäcke ſind auf den dazu beſtimmten Rechen und die Montursgegenſtände auf dem Kopfbrette ordentlich und möglichſt gleichförmig zu verſorgen.

Es muß in dieſer Beziehung die vom Regiments-Kommando zu gebende Vorſchrift eingehalten, und dieſe Ordnung der Mannſchaft, ſelbſt wenn ſie beim Landmanne bequartiert iſt, zur Gewohnheit gemacht werden.

Die Zimmer ſind täglich ſo oft es nothwendig auszukehren, Staub und Spinnengewebe zu entfernen, und der Kehricht iſt an den beſtimmten Ort zu ſchaffen.

Die Fenſter, Thüren, Tiſche, Bänke und Fußböden müſſen öfter gewaſchen werden. Das Uebergießen der Fußböden mit Waſſer, ſo wie das Aufſtreuen von Sand zur Reinhaltung der Zimmer ſind, als dem äräriſchen Gute und der Geſundheit nachtheilig, nicht geſtattet.

Alles was eine ſchädliche Ausdünſtung erzeugt, namentlich das Waſchen und Trocknen der Wäſche in den Zimmern, muß vermieden werden. Das Kochen in den Kaminen und in den von innen zu heizenden Oefen iſt des Kohlendampfes wegen ſtrenge verboten.

Sowohl im Sommer als Winter ſind die Zimmer durch Oeffnen der Thüren und Fenſter nach Bedarf zu lüften.

Für jedes durch Mannſchaft belegte Zimmer muß ein Kommandant beſtimmt ſein, welcher nebſt dem Zugskommandanten den Vollzug der obigen Vorſchriften zu überwachen hat.

Alle in dieſem Paragraphe in Bezug auf Vorſicht, Reinlichkeit, Ordnung und Erhaltung der Geſundheit gegebenen Vorſchriften finden, ſo viel es thunlich, auch bei zerſtreuter Bequartierung Anwendung.

In den Stallungen muß ſo wie in den Zimmern Ordnung und Reinlichkeit herrſchen.

Jeder Pferdeſtand ſoll mit Streichbäumen verſehen ſein.

Steht das nöthige Material zu Gebote, so ist es vortheilhaft die Standsäulen, welche rund und glatt gehobelt sein müssen, an den unteren Theilen auf zwei bis drei Fuß Höhe mit Strohgeflecht zu umwinden.

Die rückwärts der Stände angebrachten Abzugskanäle müssen öfter untersucht, gereinigt und mit Wasser ausgespült werden.

Bei Lehm- und gepflasterten Ständen ist der Boden in besonders reinem Zustande zu erhalten und nach Bedarf zu erneuern.

Die Stallrequisiten sollen stets brauchbar und an einem geeigneten Orte aufbewahrt sein.

Futterbarne und Heuraufen müssen vor jedem Füttern, und der Stall, so oft die Pferde außer desselben sind, durch Abstauben und Abkehren gereinigt werden.

Hat man hinlänglich Stroh, so soll die Streu Tag und Nacht unter den Pferden bleiben, weil dies zur Erhaltung der Füße und Reinhaltung der Hufe wesentlich beiträgt.

Legen sich die Pferde bei Tage nieder, so soll dies nie verhindert werden.

Die Stalllaternen müssen zur Ruhezeit der Pferde matt, sonst aber, wenn die Mannschaft Verrichtungen im Stalle hat, hell brennen.

Die Fourage darf in den Stallungen nicht aufbewahrt und in denselben kein Federvieh geduldet werden.

In den etwa vorhandenen Sattelkammern sind die Sättel und Zäume nach der Mannschafts-Rangirung geordnet, dergestalt aufzubewahren, daß in jeder Gelegenheit und Zeit der Mann schnell und ohne eine Verwirrung herbeizuführen das Seine finden und ergreifen könne.

Die vorhandenen Vorrichtungen zum Aufhängen der Zäume und Aufbewahrung der Sättel müssen stets in gutem Zustande erhalten werden, und sowohl in den Sattel- als Fouragekammern muß die größte Reinlichkeit herrschen.

Um jeder Entwendung vorzubeugen, sind die Fouragebehältnisse immer zu schließen und ohne Aufsicht soll Niemand der Zutritt gestattet werden.

Bei Visitirung der Kasernen und Stallungen durch einen Höheren sind nachstehende Bestimmungen maßgebend.

So oft ein Offizier unerwartet in ein Zimmer kommt, hat derjenige Mann, welcher selben zuerst bemerkt: „Habt Acht!“ zu rufen.

Die anwesende Mannschaft hält mit der allenfallsigen Beschäftigung ein, und stellt sich vor ihren Betten auf. Der Zimmerkommandant, in dessen Abwesenheit der im Range Aelteste, nimmt das Seitengewehr und meldet sich als solcher.

Wäre der Eintretende ein Stabsoffizier, so haben sich bei selbem überdies alle taghabenden Individuen zu melden.

Kündigt das betreffende Signal das Erscheinen eines Generals an, so sind sämmtliche Offiziere durch die taghabenden Chargen schleunig davon in Kenntniß zu setzen; im Allgemeinen gelten jedoch die vorstehenden Bestimmungen, nur muß die Mannschaft an ihrer gewöhnlichen Adjustirung das allenfalls Mangelnde berichtigen.

Bei der angesagten Visitirung durch den Eskadrons-Kommandanten haben sich alle Offiziere einzufinden und die Mannschaft stellt sich in der angeordneten Adjustirung, nach dem Raume des Zimmers, in ein oder zwei Glieder, nach Umständen auch einzeln bei dem Fußtheile des Bettes auf. Jeder Zimmer-Kommandant meldet sich als solcher beim Eintritte des Eskadrons-Kommandanten, und verbleibt in dessen Nähe.

Bei angesagter Visitirung der Kaserne durch einen Stabsoffizier, wird derselbe von allen Offizieren der Eskadron und den taghabenden Individuen beim Eskadrons-Numero erwartet. Der Eskadrons-Kommandant meldet sich zuerst und nach ihm die Taghabenden. Im Weiteren ist sich so zu benehmen, wie dies für den Empfang des Eskadrons-Kommandanten vorgeschrieben wurde.

Ist der Visitirende ein General, so erwartet ihn der Regiments-Kommandant mit dem Offiziers-Korps am Eingange der Kaserne.

Nach der Visitirung einer Abtheilung bleiben die dazu gehörenden Offiziere, die weiteren Befehle erwartend, im Bereiche des Eskadrons-Numeros, was überhaupt auch dann gilt, wenn ein Höherer in der Kaserne dienstlich anwesend ist.

Bei Visitirung der Stallungen haben die bei Visitirung der Kasernen und Zimmer gegebenen Vorschriften ebenmäßig Geltung.

Bei unerwartetem Erscheinen eines Offiziers ruft die Stallwache oder jener Mann, welcher den Vorgesetzten zuerst erblickt: „Habt Acht!“, und die Stallwache meldet sich als solche.

Bei angesagter Visitirung durch den Rittmeister hat die Mannschaft im Stalle zu sein und sich derart aufzustellen, daß jeder Mann an der linken Seite seines Pferdes,

welches er bei der Halfter hält, mit der Front gegen den Stallgang steht. Hat der Mann zwei Pferde zu warten, so hält er mit jeder Hand eines.

Gleiches findet bei der Visitirung durch einen Höheren vom Stabsoffizier aufwärts Statt.

III. Abschnitt.

Adjustirung, Behandlung der Montur, Waffen und Rüstung; vom Satteln, von der Packung und Zäumung.

§ 37.

Adjustirung.

Die Uniform, so wie die Montur sind ein Kleid, welches einen besonderen Stand bezeichnet, und durch eigene Normen jeder Truppengattung mit bestimmten Unterscheidungszeichen vorgeschrieben ist.

Hieraus erhellt, daß die Uniform keiner Modeveränderung unterliegt, denn nur eine willkürliche Tracht darf nach Gefallen verändert werden.

Die Beschäftigungen des Soldaten fordern die möglichste Bequemlichkeit in seinem Anzuge; die freie Bewegung seiner Glieder darf in keinem Falle gehindert sein, und nichts dem geschwinden Aus- und Anziehen im Wege stehen.

Die Adjustirung des Offiziers muß sich, außer den durch die Vorschrift ausdrücklich bewilligten Unterscheidungszeichen, so wie der feineren Beschaffenheit und des netteren Schnittes seiner Uniform, jener des Soldaten möglichst nähern.

Die Würde und der Ernst des Soldatenstandes sind mit dem unmännlichen Streben eines Stutzers unverträglich; daher soll der Offizier in seinem Ehrenrocke zwar in anständiger Zier, aber nie im geckenhaften Geschmacke und mit weibischer Neuerungssucht erscheinen.

Das Gefühl seines Standeswerthes muß ihn über die Schwachheit erheben, einen in der Armee nicht üblichen Kleiderschnitt nachzuäffen. Jede Armee hat ihr eigenes, durch den Willen des Monarchen festgesetztes Gepräge; es verräth daher zugleich eine Art Mißachtung desselben, wenn der Offizier diese Eigenthümlichkeit gegen fremde Moden zu vertauschen sucht.

Es ist bereits gesagt, daß der Offizier den Soldaten zur Reinlichkeit und netten Adjustirung anhalten soll, um so mehr muß also der Offizier als das Muster seiner Untergebenen in jeder Gelegenheit erscheinen.

Niemand vom streitbaren Stande eines Regimentes, darf weder in noch außer Dienst ein anderes Kleidungsstück als die Uniform und Montur tragen.

In der Regel darf sich weder der Offizier, noch ein anderer Soldat außer dem Quartier ohne Seitengewehr befinden, und mit demselben soll auch ein Vorgesetzter in jeder Gelegenheit bei der Truppe erscheinen.

Bei Feierlichkeiten und feindlichen Ereignissen sollen grüne Feldzeichen auf die Kopfbedeckung gesteckt werden.

§ 38.

Behandlung der Montur, Waffen, Rüstung und Feldrequisiten.

Die Montur darf nicht mit zu scharfen Bürsten gereinigt, und die Stücke, so es nöthig haben, sollen mit Kleie und Kreide geputzt werden. Die Stiefel müssen täglich gesäubert und öfter mit ungesalzenem Fett eingeschmiert werden. Das Putzen des Lederwerks bei den Reitzeugen, so wie das Einfetten hat mit der vorgeschriebenen Terpentinwichse und der geeigneten Schmiere zu geschehen.

Die Waffen der Kavallerie müssen genau nach der Vorschrift: „Ueber die Behandlung der Waffen; Beschreibung der Munition; Art der Visitirung", in vollkommen gutem Stande erhalten werden.

Alles Eisenwerk an den Bestandtheilen der Waffen und Rüstungsstücke ist durch Einfetten und Abwischen rostfrei zu erhalten, und das Messing mit Trippel zu putzen.

Die Kessel und Kasserolle müssen nach jedesmaligem Gebrauche mit Asche gereinigt, und die Kochgeschirre aus Eisenblech bloß mit warmem Wasser gewaschen und mit Lappen gut abgetrocknet werden.

§ 39.

Vom Satteln, von der Packung und Zäumung.

Beweglichkeit, Ausdauer und Dienstbarkeit der Reiterei hängen wesentlich von der zweckmäßigen Sattlung ab, da ein schlecht gerichteter Sattel den Satteldruck verursacht und den freien Gang und Athem des Pferdes hemmt.

Der hölzerne Sattelbock bildet den Grund des Sattelns und muß in allen seinen Verhältnissen mit dem Baue des Pferdes genau übereinstimmen.

Der leere Sattelbock, auf den bloßen Rücken des Pferdes, eine Handbreite hinter den Schulterblättern aufgelegt, muß mit der ganzen Fläche seiner Seitenblätter gleichmäßig auf den Rückenmuskeln liegen und darf kein Wiegen nach vor- und rückwärts gestatten; die Kanten der Seitenblätter aber müssen vom Pferderücken ab nach allen Seiten sanft gerundet sein, und dürfen nicht gegen denselben drücken.

In dieser Lage des Sattels auf bloßem Pferde muß die innere Ausrundung der beiden Zwiesel auf vier Finger, und der Sitzriemen an seiner tiefsten Senkung noch auf zwei Finger Höhe vom Rückgrat abstehen, wobei, wenn man den Sattel an den Widerrist schiebt, zwischen diesem und dem Ausschnitt des vorderen Zwiesels noch immer wenigstens ein zollbreiter Raum verbleiben soll.

Jeder Sattel, der bei dieser sorgfältigst vorzunehmenden Prüfung den angegebenen Bedingungen nicht entspricht, muß als ungeeignet vertauscht oder passend hergerichtet werden, da sonst Druckschäden unvermeidlich sind.

Die wollene Decke (Kotze) dient als Sattelkissen; sie muß dicht, wollig, weich, rein und ganz sein, und wird, da das gleichmäßige flache Aufliegen der Seitenblätter eine vollkommen ebene Unterlage bedingt, zum Gebrauche in drei gleiche Theile der Länge nach, dann in eben so viele Theile entgegengesetzt zusammengelegt und derart aufs Pferd gebracht, daß das Saumende des oberen Theiles nach vorwärts zu liegen komme.

Die auf diese Weise neunfach zusammengelegte Kotze, wenn sie von guter Beschaffenheit ist, bietet auch dem magersten Pferde hinlänglichen Schutz gegen Satteldruck; sie muß aber nach vorne vier, nach rückwärts drei Finger breit, und nach beiden Seiten eine starke Handbreite über die Sattelblätter hervorstehen. Die Decke muß nach jedem Ritte, und im Felde so oft als möglich, gut getrocknet und ausgeklopft werden.

Zum Satteln wird zuerst der Rücken des Pferdes nach dem Strich des Haares rein und glatt gewischt, sodann die zusammengelegte Decke vom Widerrist nach rückwärts über den Rücken gezogen, so daß sie mit dem vorderen Ende knapp hinter dem Widerrist, mit der Längenmitte genau auf dem Rückgrat liege, und nachdem der Sattel mit den vorderen Enden der Seitenblätter eine Handbreite hinter dem Widerrist aufgelegt worden, mit beiden Händen vor- und rückwärts unter die Zwiesel gehoben, damit der Rückgrat dem Luftzutritte frei bleibe, und nach erfolgtem Angurten des Sattels die Decke nicht gespannt werden könne, welche sonst bei der Bewegung des Pferdes eine starke Reibung, hiedurch die Entzündung des Rückens: „Satteldruck" erzeugen müßte.

Dieses Hinaufziehen der Decke innerhalb der Sattelzwiesel ist besonders in warmer Jahreszeit und auf langen Märschen von größter Wichtigkeit, und wird am sichersten dadurch bewirkt, daß man unter die Decke, längs des Rückens, eine Schnur oder ein Riemchen legt, den Sattel ganz locker angurtet, sodann das eine Ende der Schnur an die Sattelkapa befestigt, das andere aber, somit die Decke, kräftig gegen den Sattel hinauf zieht und dann über denselben festbindet, worauf nach Ausgleichung der vorstehenden Enden der Decke die Gurte mehr angezogen und die Schnur entfernt wird.

Beim Anziehen der Gurte, welche zuerst durch die Schleife des Vorderzeug-Bauchriemens zu ziehen ist, muß der Sattel stets mit der rechten Hand auf der Mitte des Pferderückens erhalten werden.

Das Vorderzeug mit der Rose auf der Mitte der Brustgrube muß so locker geschnallt sein, daß vorn zwischen der Rose und Brust eine Faustbreite, zwischen dem Brustbeine und dem Bauchriemen aber der Raum einer Spanne bleibe.

Die Gurten, besonders die Untergurte, müssen weich und geschmeidig erhalten werden, ihre innere Fläche darf keine Unebenheiten oder Knoten haben, und bei etwaiger Ausbesserung derselben sind die Fleckaufsätze stets auf der Außenseite anzubringen.

Die Untergurte hat, wenn der Sattel richtig aufgelegt ist, ihre Lage gerade um die Mitte des Bauches; sie soll nie auf einmal, sondern nur nach und nach in längeren Zwischenräumen, und zwar so fest angezogen werden, daß die flache Hand zwischen Bauch und Gurten noch eingedrängt werden könne. Die Gurte muß so lang sein, daß ihre Schnalle ganz auf den unter dem Sattelblatt hervorstehenden Deckentheil zu liegen komme und nie den Leib des Pferdes berühre.

Zu festes Gurten, wobei der Bauch in zwei Theile getheilt erscheint, ist höchst verderblich; es preßt die Eingeweide zusammen, erschwert das Athmen, bringt das Pferd zur größten Unruhe, und während es nicht selten Gurten- und Satteldruck und andere Uebelstände erzeugt, ist es oft die alleinige Ursache von Stützigkeit und Unarten beim Aufsitzen und Anreiten.

Die Obergurte wird nach Befestigung der Untergurte aufgelegt, und ist nie fester als diese, oder gar so anzuziehen, daß letztere in Falten gepreßt werde, was unfehlbar einen Gurtendruck veranlassen würde.

Das Anziehen der Gurten ist übrigens keineswegs hinreichend den Sattel in seiner richtigen Lage zu erhalten; eine feste bleibende Sattellage muß vielmehr schon während der Abrichtung der Remonten erzielt werden, indem man den Sattel, so oft er vorgleitet, unverdrossen wieder zurückgurtet, wodurch sich endlich auf dem Rücken des Pferdes eine solch bestimmte Lage für den Sattel bildet, daß derselbe auch bei mäßig angezogener Gurte unverrückt sitzen bleibt.

Hiezu gehört noch, daß man die Pferde nicht übermäste, sie täglich angemessen bewegt, und den oft lästig heranwachsenden Leib dadurch verhütet, daß man sie, namentlich des Morgens vor dem Satteln, nur mäßig tränkt.

Auch der ruhige Sitz des Reiters und die entsprechende Versammlung des Pferdes zwischen Faust und Schenkel tragen wesentlich zur Erhaltung des Sattels in seiner Lage bei.

Die Aufsicht in diesem Bezuge soll daher auf Märschen, besonders wenn die Pferde Anfangs noch dickbäuchig, einer anhaltenden Belastung ungewohnt sind und leichter ermüden, mit aller Strenge gehandhabt und kein nachlässiger Sitz, kein Schwanken des Körpers, kein Schlafen oder gar Trunkenheit geduldet werden.

Die Gurten müssen jedoch bei all dem derart angezogen sein, daß der Mann, besonders wenn mit Fourage marschirt wird, auch mit Sack und Pack ohne den Sattel aus seiner Lage zu ziehen aufsitzen könne, wozu er natürlich die erforderliche Gewandtheit besitzen muß.

Auf Märschen ist überhaupt die größte Vorsicht im Satteln geboten; es muß öfters angehalten und gerastet werden, wobei jeder Mann die Gurten sogleich nachlassen, den Sattel sammt der Decke lüften, die Gurtenstellen mit der flachen Hand reiben, und hierauf den Sattel wieder in seine Lage bringen und entsprechend befestigen soll.

So wie das Satteln, erfordert auch das Absatteln besondere Beobachtungen.

Ueber die Wartung und Pflege der Dienstpferde ist in § 41 gesagt, daß jedes Pferd nach einem Ritte, sobald es in den Stall geführt und abgezäumt worden, abzusatteln ist, vorausgesetzt, daß es gegen jeden Luftzug geschützt und durch den Mann sogleich nach Vorschrift trocken gerieben und gereinigt werden könne.

Dies ist auf Märschen um so nothwendiger, als es von größtem Vortheile ist, wenn einerseits das Pferd so schnell als möglich der ihm nöthigen Ruhe und Bequemlichkeit zugeführt, anderseits jede Beschädigung des Rückens sogleich wahrgenommen und behandelt wird.

Kommt ein Druckschaden vor, so muß auch die Stelle des Sattels, welche die Verletzung veranlaßt hat, aufgefunden und entsprechend hergestellt werden.

Selbst im Felde soll jeder Halt, bei dem kein feindlicher Angriff zu erwarten ist, zum Absatteln benützt, der Pferderücken besichtigt, wenn möglich, besonders bei großer Hitze, mit der in kaltes Wasser getauchten Bürste vom Schweiße und Schuppen gereinigt, tüchtig und trocken abgerieben, und so erfrischt, das Pferd wieder aufgesattelt werden.

Von der Packung.

Ebenso wichtig als das richtige Satteln, ist die Packung, weil das Gewicht des Packes an und für sich die Gefahr des Satteldruckes vermehrt, und nur seine gleichmäßige Vertheilung und gehörige Befestigung, weder die Leichtigkeit der Bewegung, noch die Ausdauer des Pferdes wesentlich hemmt.

Zur Unterbringung des dem Kavalleristen gestatteten Gepäckes — außer welchem unter keiner Bedingung irgend etwas mitgeführt werden darf — sind der Mantelsack und die beiden Tornister bestimmt, die jederzeit vollkommen gepackt, zur schleunigsten Ausrückung bereit sein müssen. Nie aber soll der Sattel schon gepackt aufs Pferd gebracht werden, da bei solch' gesteigertem Gewichte und Umfange seine Handhabung erschwert, und die Decke, die sich hiebei aus ihrer gehörigen Lage leicht verschieben oder in Falten drücken würde, nicht gehörig unter die Sattelzwiesel gehoben werden könnte.

Der Mantelsack enthält:
eine Hose,
zwei Gattien,
zwei Hemden,

Nasentuch und Fußlappen,
ein Paar Fäustlinge,
eine Kleiderbürste, so wie nach Bedarf ein Säckchen mit Kreide, Kleie und Farbe.

Diese Gegenstände werden auf folgende Art zusammengelegt:

Die Hose der Kürassiere, Dragoner und Uhlanen wird umgekehrt mit dem Bunde rechts und dem Hintertheile gegen den Packenden ausgebreitet, dann von unten in die Länge des Lederbesatzes, von oben aber so weit eingeschlagen, daß sie der Länge des Mantelsackes gerade entspricht. Das Hintertheil ist herauszuziehen, die Struppen haben in der Mitte, die Besatzleder und die beiden Hosenbundseiten übereinander zu liegen.

Die Hose der Husaren wird umgekehrt, dann nach der Länge und Breite des Mantelsackes zusammengelegt.

Die Gattien werden mit dem Schlitze einwärts, der Länge nach zusammengelegt, im Bunde zur Erzielung einer geraden Linie eingebogen, dann am obeken Theile ungefähr auf eine Spanne einmal, am unteren zweimal zusammen, sofort beide Theile nochmals übereinander gelegt. Auf diese Art fünffach gefaltet, kommen die Gattien auf die Hose und zwar mit dem dickeren Theile gegen den äußern Rand, mit den Zwickeln gegen die Mitte, die eine rechts die andere links zu liegen.

Das Hemd wird der Länge nach, mit dem Schlitze einwärts, in der Mitte zusammengelegt, dann auf der Aermelseite drei Zoll breit eingeschlagen, und nachdem man die Aermel dreifach übereinander auf den oberen Theil des Hemdes gelegt und das untere Ende der größeren Gattung, auf drei Zoll umgebogen hat, von oben dreifach übereinander gefaltet. Von den auf diese Art etwas schmäler als die Gattien zusammengelegten Hemden, kommt das eine links, das andere rechts und zwar mit der Aermelseite auswärts auf die Gattien.

Die Fäustlinge werden mit den Fingertheilen gegen einander, mit der Oeffnung auswärts flach auf die Wäsche gelegt.

Nasentuch und Fußlappen sind nach der Breite der Wäsche zu falten und auf dieser mit Rücksicht auf den gleichen Rand auszubreiten.

Die Kleiderbürste kommt auf eine, das Säckchen mit Kreide, Kleie und Farbe auf die andere Seite der Wäsche, und zwar gegen die beiden Enden zu liegen.

Diese in der angegebenen Weise übereinander geordneten Gegenstände werden dann gerollt, mit einer Schnur umwunden und in den Mantelsack gesteckt, welcher sodann zugeschnürt wird.

Unter den Deckel des Mantelsackes ist ferner noch der Spenser und der Kittel zu verwahren.

Der Spenser wird mit dem Futter auswärts gewendet, der Kragen eingeschlagen, möglichst flach, schmal und ohngefähr drei Zoll kürzer als der Mantelsack zusammengelegt und auf diesen ausgebreitet.

Im Falle als im Spenser ausgerückt wird, ist statt desselben bei den Uhlanen die Uhlanka unter dem Deckel des Mantelsackes zu versorgen; die Epauletten sammt Paß und Revers werden in den Mantelsack unmittelbar auf die Hose gelegt.

Der Kittel, dessen Schöße vorerst einwärts umzulegen sind, wird wie der Spenser, auf welchen er zu liegen kommt, zusammengefaltet. Hierauf ist der Deckel des Mantelsackes über diese Kleidungsstücke zu ziehen und anzuknöpfen.

Der rechte Tornister hat aufzunehmen:

Die Pferdebürste und den Striegel in einen Wischlappen gewickelt.

Die Fett- und Wichsbüchse.

Die Schmier-, Koth- und Glanzbürste.

Die allenfalls vorhandene Schürze, dann die Leinwandlappen zum Reinigen der Eisentheile.

In den, an der Außenseite dieses Tornisters befindlichen Lederschlingen wird der Pferdepflock versorgt, dessen oberes Ende den vorderen Sattelzwiesel nicht überragen darf.

Der linke Tornister hat zu enthalten:

Einen kleinen Spiegel, Kamm und Bartwichs.

Seife und Rasirpinsel in Leinwand oder Papier eingewickelt.

Das Nähzeug, in welchem nebst den erforderlichen Tuchlappen, Nadel, Zwirn und Knopfgattungen, zwei Spornrädchen, ein Rasirmesser, eine Scheere, eine Ahle, mehrere kleine Schuhnägel, ein Paar Struppen, dann einige Stücke Spagat und Schusterdraht zu verwahren sind.

Das Eßbesteck.

Eine Knopfgabel, Tuchballen und nach Bedarf Trippelfläschchen und Bürste.

Der Schraubenzieher.

Ein Säckchen mit Salz.

Der Futtertornister.

Das Lackfläschchen.

Die Lagerhacke wird, mit der Klinge aufwärts, der Schneide nach rückwärts und dem Stiele abwärts gerichtet, an die vordere Seite des Torniſters angeſchloſſen. In dem an der Außenſeite dieſes Torniſters befindlichen Kreuze iſt endlich noch die Lagermütze zu verſorgen.

Packung des Sattels.

Nach gehörig bewirkter Sattlung wird der Sattel, an deſſen rechter Seite die Piſtolenhulfter am hintern Sattelzwieſel befeſtigt iſt, nachdem die Sattelhaut aufgelegt worden, in nachſtehender Weiſe bepackt:

Der gepackte Mantelſack wird mit dem Rande des Pelzdeckels nach rückwärts gewendet, hinter den Sattel ſo auf die Sattelhaut gelegt, daß die beiden Enden auf die Seitenblätter gelangen, und daß vom rothen Tuche nichts ſichtbar bleibe; dann wird derſelbe mittelſt der beiden Bindriemen, welche mit den oberen Enden durch die Löcher des Pelzdeckels zu ziehen, und unter dieſem zwei Finger breit von den unteren Enden um den Mantelſack, ſo wie auch um den Kittel und Spenſer zu ſchlingen ſind, ſo feſt als möglich an den Sattel gebunden.

Der Fouragirſtrick, welcher um eine Handbreite kürzer als der Mantelſack zu rollen iſt, wird zwiſchen dieſem und dem Sattel auf die Sattelhaut gelegt, und dann ſammt dem Mantelſacke mittelſt des Packriemens feſt an die hintere Kapa geſchnallt.

Die Keſſeltaſche, in deren zwei Theile je ein Keſſel und Kaſſerolle (Henkel und Stiel im Keſſel) zu verſorgen iſt, wird hinter dem Mantelſacke auf die Sattelhaut über den Rücken des Pferdes gelegt, und in der Mitte mittelſt des Packriemens ſo nahe als möglich an den Mantelſack hinaufgezogen und feſtgeſchnallt, an den Seiten aber mit der Obergurte, welche durch die beiderſeits an den Taſchen angebrachten Schleifen zu ziehen iſt, befeſtigt, ſo daß die Keſſel, welche ſtets nur auf breite Pferde, mit ſtarken Lenden und runden Krupen zu packen ſind, ſenkrecht herabhängen.

Die Torniſter, welche wenigſtens zur Hälfte auf der Kotze liegen müſſen, damit ſie die Schultern des Pferdes nicht aufreiben, werden mittelſt ihrer Riemen angehängt, indem der Riemen des linken Torniſters durch den Flechtring an der rechten Seite, der Riemen des rechten Torniſters aber durch den Flechtring an der linken Seite des vorderen Zwieſels gezogen, und ſo hoch als möglich eingeſchnallt wird.

Unten werden die Torniſter, mittelſt der, an der vorderen Ecke angebrachten Struppen, welche um das Vorderzeug einzuknöpfen ſind, in ihrer Lage erhalten.

Der Mantel wird mit dem Futter abwärts, flach ausgebreitet, dann jeder der beiden horizontal ausgestreckten Aermel in solcher Breite dreimal übereinander gelegt, daß die Entfernung der beiden äußern Ränder jener Länge entspricht, welche zur Erzielung eines flachen Packes erforderlich ist, beide Torniſter ungefähr um zwei Fingerbreite zu überragen. Hierauf ſind die Vordertheile des Mantels bis an den Rand der Aermel einzuſchlagen und die Ecken der Schöße an beiden Seiten wieder bis an die äußern Ränder, welche ſenkrecht hinablaufen müſſen, zurückzuführen.

Der Kragen wird nur bis an die Aermel, der untere Theil bis zur Höhe des Schlitzes eingeſchlagen, und der Mantel in der Breite der Torniſter von oben und unten, gegen- und übereinander zuſammengelegt; wonach die Enden noch mit einer Schnur gebunden werden können.

In dieſer Form kömmt der Mantel mit ſeiner Mitte einwärts des vorderen Zwieſels über den vorderen Theil des Sitzleders, und wird mittelſt der an den Flechtringen befeſtigten beiden Mantelriemen feſtgebunden. Dieſe werden hiezu von oben gegen die Seitenblätter abwärts um den Mantel und die Torniſter geſchlungen, und ſo angezogen, daß der Mantel nicht über den Rand des Zwieſels ſteigen, oder den Reiter an der freien Bewegung der Kniee hindern könne. Endlich wird der Mantel ſammt den Torniſtern mittelſt der Packriemen feſtgeſchnallt.

Die Sattelhaut wird nun über den vorderen Pack gezogen, mittelſt der Struppen an die Knöpfe der Torniſter angeknöpft, und vermöge der in der Schleife der vorderen Abrundung befindlichen Schnur angezogen und feſtgebunden, dann werden die Enden der Schnur in die dazu beſtimmten Täſchchen verſorgt.

Die Hufeiſentaſche wird mit dem Deckel auswärts, an die linke Seite des hinteren Sattelzwieſels ſo gehängt, daß ſie einen Zoll von dem unteren Rande der Sattelhaut, auf der ſie liegt, entfernt iſt. Zu dieſem Zwecke wird der Riemen der Hufeiſentaſche durch die Oeffnung der Sattelhaut um den Zwieſel geſchlungen, dann bei der zweiten Oeffnung der Sattelhaut hervorgezogen und eingeſchnallt.

Der gefüllte Fourageſack iſt von beiden Enden einzuſchlagen und feſtzubinden, dann wird der Inhalt in zwei gleiche Theile geſchieden, der Sack bei der leeren Mitte erfaßt, mit dieſer hinter den Sattel gehängt und mittelſt des Packriemens feſtgeſchnallt. Die beiden Theile des Sackes ſollen ohngefähr bis in die Höhe der Schenkelmitte des Reiters herabhängen, und müſſen um in ihrer Lage erhalten zu werden, beider-

seits einmal mit dem Umlaufriemen umschlungen werden. Ist der Sack leer, so wird er kürzer eingeschlagen und in derselben Weise gepackt.

Das Heu wird gesponnen, gerollt, dann in eine Scheibe zusammengelegt und, mit dem Fouragirstricke übers Kreuz gebunden, vorne über den Sattel gelegt. Um das Herabfallen des Heues zu verhüten, wird auf der Mitte des Strickes eine Schlinge gemacht, durch welche der Umlaufriemen zu ziehen ist.

Die Obergurte wird so über die Mitte des Sattels gelegt, daß die Schnalle unter den Bauch des Pferdes gelange, und der Umlaufriemen an beiden Seiten aus den Schleifen ober dem Schweißleder komme.

Die Stallhalfter verbleibt auf Märschen und vor dem Feinde, unter dem Zaume am Kopfe des Pferdes, und der Halfterstrick wird an der linken Seite unter dem Umlaufriemen durchgezogen, dann an seinem Ende in eine Schlinge gewunden.

Von der Zäumung.

Ohne richtige Zäumung ist es unmöglich ein Pferd vollkommen zu dressiren, oder ein bereits abgerichtetes im Gehorsam und Gleichgewichte zu reiten.

Um eine gute Zäumung zu erzielen, muß die Stange nach all ihren Abmessungen dem Maule und Bau des Pferdes richtig angepaßt und dabei die entsprechende Lage derselben auf die Laden berücksichtigt werden.

Die beste Zäumung bleibt jedoch in einer ungeschickten Faust ein unnützes Werkzeug, und setzt daher stets einen Reiter voraus, der die Grundsätze der Zäumungslehre auch praktisch anzuwenden weiß.

Eine harte Faust gibt auch gelinden Mundstücken eine starke Wirkung, eine leichte und geübte Hand vermag selbst mit einer scharfen Stange das reizbarste Pferd zu führen; es ist daher für die Kavallerie im Allgemeinen eine leichte Zäumung um so mehr angezeigt, als deren Wirkung durch die von Natur derben und schweren Fäuste der Mannschaft, so wie durch die beim schnellen Manövriren rücksichtslosere Zügelführung ohnedies verschärft wird.

Die einzelnen Theile der Stange sind folgende:

1. Die Augen, nämlich die beiden Löcher zum Einschnallen der Backenstücke.

2. Das Langglied und der Haken, ersteres zur Befestigung, letzterer zum Einlegen der Kinnkette dienend.

3. Der Ober- und Unterbaum, Seitentheile der Stange.

4. Das Mundstück.

5. Die beiden Klobenringe zum Einschnallen der Zügel.

6. Die Kinnkette.

Die Wirkung der Stange beruht auf mechanischen Grundsätzen, nämlich auf der Lehre vom einarmigen Hebel.

Der Punkt, in welchem ein Hebel festgehalten ist, heißt Ruhepunkt. Der zu bewegende Körper wird die Last, das Mittel der Bewegung die Kraft genannt.

Im einarmigen Hebel, wie z. B. beim gewöhnlichen Hebebaum, der mit verhältnißmäßig geringem Aufwande von Kräften schwere Lasten fortschafft, befindet sich der Ruhepunkt an einem Ende desselben, die Kraft am andern, und die Last zwischen beiden. Bei eintretender Wirkung der Kraft wird die Last nach jener Seite bewegt, wohin die Kraftanstrengung gerichtet war.

Und ebenso wirkt auch die Stange auf die Laden des Pferdes: beide Ober- und Unterbäume, durch das Mundstück fest und unbeweglich mit einander verbunden, wirken mittelst des Zügel-Anzuges gleichzeitig und gleichmäßig als einarmiger Hebel.

Zur Feststellung des Ruhepunktes in diesem Hebel dient die Kinnkette. Legt man dieselbe gar nicht oder zu locker ein, so hat die Stange keine Hebelwirkung und fällt durch; ist sie jedoch zu fest eingelegt, und hat die Stange dadurch in den Augen und Stangenstruppen zu wenig Spielraum, so kommt der Ruhepunkt des Hebels auf die Laden, die Kraft in die Zügelringe und die Last durch die Kinnkette in die Augen. Bei solch fehlerhafter Zäumung stroßt die Stange, der Unterkiefer wird durch den vorherrschenden Druck der Kinnkette gehoben und das Pferd streckt die Nase in die Höhe.

Bei einer richtigen Zäumung muß die Wirkung des Mundstückes gegen jene der Kinnkette vorherrschend sein.

Die Kinnkette soll daher so eingelegt werden, daß wenn die Zügel nicht angezogen sind, zwei Finger leicht darunter geschoben werden, und beim Zügelanzuge die Unterbäume auf beiläufig 35 Grad zurückweichen können.

Erst bis die Kinnkette in der Kinnkettengrube sich festsetzt, tritt die richtige Wirkung der Stange als einarmiger Hebel ein, wobei der Ruhepunkt in die Augen, die Last durch das Mundstück auf die Laden, und die Kraft durch die Zügel in die Kloben versetzt wird.

Durch dieſe Wirkung des Mundſtückes auf die Laden wird der Hals des Pferdes etwas in die Höhe gerichtet, und der Kopf des Pferdes im Genicke gegen die Hand des Reiters gedrückt, was man Herbeizäumen nennt.

Je weiter beim einarmigen Hebel die Laſt von der Kraft, mit verhältnißmäßigem Abſtande auch des Ruhepunktes von der Laſt, entfernt iſt, deſto ſtärker wird die Wirkung des Hebels, daher je länger der Ober- und beſonders der Unterbaum der Stange, deſto ſtärker ihre Wirkung.

Ein im Eiſen dünnes Mundſtück wirkt empfindlicher auf die Laden, als ein dickes, weil dieſes mit größerer Oberfläche auf den Laden liegt.

Die leichteſte Stange iſt daher jene, welche ein im Eiſen ſehr dickes Mundſtück mit wenig oder gar keiner Zungenfreiheit und kurze Bäume hat; die ſchärfſte Stange dagegen, welche ein im Eiſen ſehr dünnes Mundſtück mit ganzer Zungenfreiheit und verhältnißmäßig lange Unterbäume hat.

Das Mundſtück ſoll im Pferdemaul gegenüber der Kinnkettengrube oder den Hakenzähnen auf den Laden liegen.

Die Kinnkette liegt in der Kinnkettengrube; die Beibehaltung ihrer Lage hängt hauptſächlich von den richtigen Verhältniſſen der Oberbäume, aber auch von der eben bezeichneten zweckmäßigen Lage des Mundſtückes ab. Fällt die Kinnkette über ihre Grube herab, ſo iſt ſie wirkungslos, ſteigt dieſelbe jedoch, ſo drückt ſie ſchmerzhaft auf die mit einer empfindlichen Haut überzogenen äußeren Kieferkanten. Sie ſoll den ganzen Unterkiefer gleichmäßig rund umfaſſen, damit ihr Druck auf alle Punkte der Kinnkettengrube vertheilt werde.

Die beſten Kinnketten ſind die ſogenannten gepanzerten, leichten, weil ſie ſehr flach und gleichmäßig aufliegen; — die ſchlechteſten die zu breiten, ſchweren, einfachen und aus zu großen gewundenen Gliedern beſtehenden, die nur auf einzelne Punkte in der Grube drücken und überdies in derſelben nicht hinlänglich Raum haben.

Die Kinnkette wird unter dem Trenſengebiſſe eingelegt.

Wenn man durch die zwei Punkte, in welchen das Mundſtück die Laden berührt, eine die Bäume treffende gerade Linie zieht, ſo wird dieſe die Eintheilungslinie genannt, weil ſie die Bäume in Ober- und Unterbäume eintheilt.

Wenn der Ruhepunkt mit dem Endpunkte der Eintheilungslinie durch eine gerade Linie verbunden und dieſe verlängert wird, ſo heißt das die Stangenlinie.

Der Oberbaum fängt im Ruhepunkte an, ſomit in dem Punkte, wo der Kinnkettenhaken ſelben beim Zügelanzug feſtſtellt.

Der Unterbaum fängt in der Eintheilungslinie an und endet in dem Kloben. Die Länge desſelben wird nicht etwa mit ſeinen Krümmungen, die nur das ſogenannte Stangenfangen verhüten ſollen, ſondern nach der geraden Stangenlinie gemeſſen, mit welchem Längenmaße auch die Wirkung ſtets im gleichen Verhältniſſe bleibt.

Fallen die drei Punkte: Ruhepunkt, Laſt und Kraft, in dieſe Linie richtig ein, ſo iſt die Stange auf die Linie gerichtet, wo hingegen nur deren zwei in die Senkrechte gefaßt werden können, iſt der Unterbaum vor oder hinter der Linie, und die Stange fehlerhaft.

Bei einer gut gerichteten Stange ſollen die Bäume jeder Seite ganz gleiche Lage und Länge haben, parallel zu einander ſtehen, und das Mundſtück in ſelbe rechtwinklig unbeweglich eingenietet ſein. Betrachtet man die Stange von der einen Seite, ſo müſſen ſich die Bäume, Augen und Kloben vollkommen decken.

Nach den Regeln des einarmigen Hebels wirkt die Kraft am ſtärkſten, wenn ſelbe unter einem rechten Winkel angewendet wird, daher jener Zügelanzug der kräftigſte iſt, welcher mit der Stangenlinie einen rechten Winkel bildet.

Je tiefer daher der Reiter ſeine Fauſt gegen den Pferdehals ſtellt, deſto kräftiger, je höher er die Hand hebt, deſto ſchwächer werden deſſen Zügelanzüge bei normaler Kopfſtellung des Pferdes ſein.

Aus dieſem Prinzipe läßt ſich auch beweiſen, daß alle vor oder hinter die Linie gerichteten Stangen unwirkſamer und ſchlechter ſind, als die auf die Linie gerichteten, da jeder Zügelanzug mit ſolchen Stangen mehr oder weniger unter einem ſpitzen oder ſtumpfen Winkel geſchieht.

Der Reiter, der ſeinem Pferde eine paſſende Stange geben will, muß zuerſt den Bau des Pferdemaules unterſuchen, um das gehörige Mundſtück zu beſtimmen, und dann das Pferdemaul abmeſſen.

Die Meſſung des Pferdemaules, wenn man nicht den Weyrotteriſchen Maulmeſſer hat, wird am einfachſten auf folgende Art bewerkſtelligt.

Man hält ein zwölf bis fünfzehn Zoll langes Stäbchen an den Punkten, wo das Mundſtück anliegen muß über die Zunge, faßt die Enden des Stäbchens mit den geſchloſſenen Fäuſten und aufwärts geſtreckten Zeigefingern, und rückt mit beiden Händen auf demſelben bis an die Lippen des Pferdes, ſelbe leicht berührend, vor. Nun ſchließt man die Fäuſte feſt, nimmt das Stäbchen aus dem Pferdemaul, und läßt die Maulbreite an ſelbem durch Einſchnitte bezeichnen.

Zur Messung der Ladenhöhe stellt man sich, das Stäbchen mit der linken Faust haltend, an die linke Seite des Pferdes, gibt den Zeigefinger unter der Zunge der Kinnkettengrube gegenüber, auf die Laden, und fährt mit ebenso gehaltener rechten Faust und gestrecktem Zeigefinger bis in die Kinnkettengrube. Sind die Zeigefinger möglichst parallel gehalten, so gibt ihre Entfernung genau die Ladenhöhe, welche gleichfalls auf dem Stäbchen zu bezeichnen ist.

Nach diesen beiden Maßen werden alle Theile der Stange bestimmt.

Die Breite des Maules gibt die Weite der Stange oder Breite des Mundstückes, deren Genauigkeit wesentlich zur richtigen Zäumung beiträgt. Ist die Stange zu breit, so gleitet das Mundstück im Maule hin und her, und kann sich die Kinnkette nicht um das Kinn legen, sondern drückt nur an einzelnen Stellen; ist sie zu eng, so werden die Lefzen durch die Bäume zu viel unter das Mundstück geschoben und dabei gequetscht und verletzt.

Ein und eine halbe Breite des Maules soll die Länge der Kinnkette ohne Haken und Langglied sein, wobei nach gut eingelegter Kinnkette noch zwei bis drei Reserveglieder bleiben, die nach rechts und links vertheilt werden.

Die Ladenhöhe gibt gerade die Höhe des Oberbaumes, vom Ruhepunkte (nämlich wo er in dem Auge der Kinnkettenhaken sitzt) bis zur Eintheilungslinie genau gemessen.

Drei Viertel der Ladenhöhe gibt die Länge der Kinnkettenhaken.

Zwei Drittel der Ladenhöhe ist die gewöhnliche Breite des Zungenkanals, daher der Galgen, nämlich die Breite der Zungenfreiheit beiläufig nur die Hälfte der Ladenhöhe haben soll, damit die Ecken desselben nicht über die Laden rutschen, selbe verletzen oder einseitig schmerzhaft drücken.

Die doppelte Ladenhöhe, das ist die doppelte Länge des Oberbaumes gibt die Länge des Unterbaumes, welcher jedoch nach dem Körperbau und besonders nach dem Bau des Halses und der Kopfstellung des Pferdes auch verschiedene Längen erhalten kann. Für Pferde, die sich gerne überzäumen, gebe man kürzere, für sogenannte Sterngucker längere Unterbäume.

Ist die Stange genau passend, liegt das Mundstück bei gut eingelegter Kinnkette der Grube gerade gegenüber, und fällt die Stange bei eintretendem Zügelanzug dennoch durch, so sind die Oberbäume, mitunter auch die Kinnkettenhaken zu kurz; stroßt aber die Stange oder steigt die Kinnkette, so sind die Oberbäume oder auch die Kinnkettenhaken zu lang.

Das Hauptgeſtell beſteht aus dem Zaume und der Trenſe. Aus dem Genickſtücke des Zaumes ſollen die Backenriemen hinter die Jochkinnbacken-Leiſten, einen Viertel Zoll von ſelben entfernt, in gerader Richtung auf die Maulſpalte herabfallen. Die oberen Schnallen daran ſind ein Viertel Zoll über die Höhe der äußeren Augenwinkel zu richten. Jedes Hauptgeſtell muß einen Stirn- und einen Naſenriemen haben.

Der Stirnriemen erhält das Genickſtück in ſeiner Lage hinter den Ohren, ohne jedoch ſolches vorzuziehen, und verhütet auch das Zurückrutſchen der Backenriemen.

Der Naſenriemen iſt beſtimmt die Backenriemen, ſomit die Stange ſelbſt in ihrer richtigen Lage zu erhalten und das Maulaufſperren des Pferdes, wodurch dasſelbe der Wirkung der Stange auszuweichen ſucht, zu verhüten. Der Naſenriemen muß ſo eingeſchnallt werden, daß man zwei Finger leicht darunter bringen könne, wodurch das Pferd zum Athmen und Abkauen noch hinlänglich Maulſpiel behält. Die Schnalle desſelben ſoll ein einhalb Zoll hinter dem Backenſtück ſtehen.

Der Kehlriemen wird ſo geſchnallt, daß eine Fauſt darunter gebracht werden kann, und ſeine Schnalle mit jener des Backenſtückes auf der linken Seite in gleicher Höhe ſteht. Der Stirnkreuzriemen darf weder zu locker noch zu kurz, und deſſen Roſe muß ſo angeheftet ſein, daß ſie auf die Mitte der Stirne, mit ihrem unteren Rande den inneren Augenwinkeln gleich, zu liegen kommt.

Die Trenſenbackenriemen ſollen kürzer als jene des Zaumes, und das Trenſengebiß ſo gerichtet ſein, daß es einen Zoll ober dem Mundſtücke und der Zunge liege, und die Mundwinkel, wenn es außer Wirkung iſt, nicht im geringſten in Falten lege oder zerre.

Bei Pferden, welche die Zunge über das Mundſtück legen oder gerne blöcken, wird das Trenſengebiß am höchſten geſtellt.

Soll die Stange höher oder tiefer geſchnallt werden, ſo muß dies immer an den oberen Backenriemenſchnallen und nicht unten an deſſen Struppen geſchehen.

Zum Aufzäumen tritt der Mann, den Zaum am linken Arme, links ſeitwärts vor das in ſeinem Stande umgekehrte Pferd, ergreift das Hauptgeſtell mit der rechten Hand beim Genickſtücke, bringt es an den Kopf, ſchiebt mit der linken Hand das Stangen- und Trenſengebiß in das Maul, zu deſſen Oeffnen er das Pferd mit dem Zeigefinger an der zahnloſen Ladenſtelle veranlaßt, und zieht das Genickſtück über die Ohren des Pferdes.

Hierauf wird die Kinnkette eingelegt; die linke Hand erfaßt mit Daumen und Zeigefinger den Haken, die rechte Hand ergreift unter dem Kinn das Langglied, dreht

sodann ein Glied nach dem andern nach rechts, somit die ganze Kinnkette flach, und hängt sie mit dem vorletzten Gliede von oben herab in den Haken; schließlich wird der Nasen- und Kehlriemen entsprechend zugeschnallt.

Zum Abzäumen, Abpacken und Absatteln des Pferdes wird zuerst die Kinnkette ausgelegt, der Nasen- und Kehlriemen aufgeschnallt, das Kopfgestell herabgenommen, und das Pferd in seinem Stande mit der Halfter angehängt; dann ist der linke Theil des Vorderzeuges, ebenso die Obergurte aufzuschnallen und die Untergurte nachzulassen. Ferner werden der Kesselsack, der Mantelsack nebst Fouragesack und Strick, so wie die Hufeisentasche, und nach Aufschnallung des Umlaufriemens auch die Obergurte und die vorn losgemachte Sattelhaut beseitigt, hierauf der Mantel und die beiden Tornister, welche stets mit den Riemen in einander gehängt zu bleiben haben, losgeschnallt, und endlich der Sattel sammt Decke abgenommen.

IV. Abschnitt.

Von der Pferdekunde.

§ 40.

Kenntniß und Beurtheilung der Pferde und ihres Alters.

Jeder Kavallerist soll so viel Pferdekenntniß haben, daß er ein Pferd nach dessen Eigenschaften behandeln, gebrauchen und möglichst lange für den Dienst erhalten könne. Die Chargen aber, und insbesondere die Offiziere, müssen trachten sich die Pferdekenntniß im weiteren Umfange anzueignen und sich hierin theoretisch und praktisch auszubilden, da von ihrem Wissen und ihrer Erfahrung der Zustand und die Brauchbarkeit der Dienstpferde im Allgemeinen abhängt. Reitkunst und Dressur-Fähigkeit, so wie die richtige Wahl der Mittel hiezu, wird durch gründliches Studium von Fachbüchern, durch vielfältige Beobachtung und Vergleichung von Pferden wesentlich gefördert, und es bedarf eines tüchtigen Pferdekenners, um beim Einkaufe und bei der Auswahl von Remonten nach deren verschiedenen Gebrauchsbestimmung dieser schwierigen Aufgabe zu entsprechen.

Hier kann zur Kenntniß und Beurtheilung des Pferdes nur eine kurze Anleitung gegeben werden.

Die Brauchbarkeit des Kavalleriepferdes, von welchem in diesem Abschnitte fast ausschließlich die Rede ist, läßt sich in folgende Forderungen zusammenfassen:

Leichte, bewegliche, doch kräftige Vorhand, erhabener Aufsatz, markirter Widerrist, fester gerader Rücken, breite gewölbte Lenden, muskulöser Hintertheil, geräumiger, tiefer Brustkasten, gerundete Rippen, feste Knochen, scharf ausgeprägte Muskeln, trockene Sehnen, harte Hufe, natürlicher freier Gang, raumgreifender Schritt, Unverdrossenheit, Dreistigkeit, lebhaftes Temperament, gutes Verdauungsvermögen, mit einem Worte, Gesundheit, Leichtigkeit und Kraft.

Diese Eigenschaften werden sowohl für die Dienstpferde der schweren als leichten Kavallerie erfordert, nur müssen erstere in ihren Verhältnissen größer, mächtiger, in ihren Bewegungen kräftiger, letztere hingegen beweglicher, flüchtiger und bei Anstrengungen ausdauernder sein.

Das Zugpferd erheischt vorzugsweise eine breite Brust, starke Knochen und feste Hufe, ohne übrigens das beim Reitpferde erforderliche Verhältniß der einzelnen Theile unbedingt nothwendig zu machen.

Das schwere Kavalleriepferd soll nicht unter fünfzehn Faust zwei Zoll hoch sein, es sei denn, daß besonders vortreffliche Eigenschaften über den Unterschied einiger Linien hinausgehen ließen.

Ein jeder Offizier soll ein Pferdemaß besitzen, und es ist zweckdienlich, außer der Höhe des Pferdes, auch dessen Leibesumfang hinter dem Widerriste zu messen. Bei einem gut gebauten Pferde wird dieses Gürtelmaß mindestens drei Viertel Faust mehr als die Höhe betragen, und je beträchtlicher dieser Unterschied, desto größere Leistungsfähigkeit verspricht das Pferd.

Wie die einzelnen Theile des Pferdes beschaffen und untereinander verbunden sein sollen, und welchen Einfluß sie auf Satteln, Zäumen, Reiten, Güte und Brauchbarkeit des Pferdes üben, zeigt folgende Zergliederung.

Der Kopf. Die Form desselben hat zwar keinen wesentlichen Einfluß auf die Brauchbarkeit des Pferdes, er darf jedoch nicht zu dick, nicht fleischig und von groben Knochen, mit einem Worte nicht zu schwer sein, und hängt in dieser Beziehung von der Stärke und Form des Halses ab, der sein Träger ist.

Ein edler Kopf muß verhältnißmäßig klein und trocken sein; ihn zieren lebhafte und große Augen, bewegliche kurze, nicht zu weit abstehende Ohren und magere schmale, offene Ganaschen, er soll dünne Ohrendrüsen, bewegliche Nüstern, eine mäßige Maulspalte, magere und hohe Laden, eine nicht zu dicke Zunge, feine Lefzen und ein strammes Kinn haben.

Das Genick darf nicht zu kurz und nicht verwachsen sein, da sonst die leichte Beweglichkeit des Kopfes gehemmt ist.

Der Hals muß mit den Schultern durch kräftige Muskeln auf breiter Fläche verbunden sein, aus dem Widerriste in sanfter Wölbung aufsteigen, allmählig schmäler werden und frei von den Ganaschen abstehen, damit die Seitwärtsbewegung des Kopfes nicht gehindert werde.

Ein zu dünner und langer Hals entbehrt die Festigkeit und Kraft den Kopf zu tragen und als Hebel auf die Haltung des Pferdes zu wirken; während der zu kurze, dicke, der Speck-, Schweine- und Hängehals unbiegsam und schwer in der Faust ist. Ein Pferd mit falschem und Hirschhals schnellt mit dem Kopfe, ist widrig in der Hand, schwer zu zäumen und ins Gleichgewicht zu bringen.

Der Widerrist soll bei einem gut gebauten Pferde ungefähr einen Zoll mehr betragen als die Höhe der Krupe, und sich beinahe bis zur Mitte des Rückens erstrecken.

Vom Baue des Widerristes hängt die Lage der Schultern und die Beweglichkeit der Vorhand ab. Ist der Widerrist zu niedrig, so vermag er den Sattel von den Schultern nicht abzuhalten, dieselben werden mit der Last des Reiters beschwert und ihre freie Bewegung gehemmt; Schultersteifheit und häufiger Widerristdruck sind die Folgen.

Der Rücken soll selbst bei einem langscheinenden Pferde kurz sein, sich hinter dem Widerrist sanft neigen und ebenso gegen die Lenden sich wieder heben, ohne dadurch eine merkliche Einsenkung zu bilden. Ist jedoch diese Vertiefung beträchtlich, so ist das Pferd eingesattelt. Solche Pferde sind schwach und ermüden leicht. Ist der Rücken aufwärts gebogen, so heißt er Karpfenrücken; derselbe hat zwar Tragfähigkeit, ist jedoch unbiegsam und leicht zu drücken. Ein kurzes Pferd mit kurzem Rücken ist kräftig, doch in der Sattellage beschränkt und dem Einhauen unterworfen, da die Vorder- und Hinterfüße zu nahe aneinander treten.

Die Lenden schließen den Rücken mit der Krupe, sie können daher nicht kurz genug, breit, gewölbt und kräftig sein. Lange, schmale, gesenkte Lenden sind schwach und bilden einen schlechten Schluß.

Die Krupe soll lang, breit, von den Lenden nach rückwärts etwas schräge verlaufend, durch gut abgerundete Hüften begrenzt und mit derben mächtigen Muskeln belegt sein, da sie einer bedeutenden Kraftentwicklung fähig sein muß und die größten Leistungen des Pferdes von ihr ausgehen.

Eine horizontale Krupe ist schwach und meistens mit einem schwachen Rücken in Verbindung, eine zu abschüssige ist fehlerhaft und in der Regel nur gemeinen Pferden eigen.

Die spitzige oder Eselskrupe mit stark gebogenem Kreuzbein und tiefem Schweifansatz ist zwar unschön, doch für den Dienst nicht unbrauchbar.

Der Schweif gut angesetzt, verschönert die Krupe und vermag dem ganzen Pferde Ansehen zu geben.

Die Brust, um für die Lunge eine geräumige Höhle zu bilden, soll vom Widerrist bis zum Brustbeine tief, aber weder zu breit und fleischig, noch zu schmal, mager oder eingefallen sein. Eine zu breite Brust überlastet das Vordertheil und bedingt durch die zu weit auseinander stehenden Vorderfüße einen schwankenden Gang; eine zu schmale dagegen hindert die Ausdehnung der Lunge, stellt die Schenkel zu nahe zusammen, wodurch das Pferd im Gange leicht ermüdet und das Streifen der Beine erfolgt.

Die Rippen sollen tonnenartig gerundet und für die Verrichtungen der inneren Organe geräumig sein; sie gewähren in dieser Form überdies eine feste Sattellage, was bei flachen Rippen niemals der Fall ist.

Die Flanken oder Weichen, nämlich die beiden hintersten, etwas eingesenkten Seitentheile des Leibes, sollen mit den Rippen und Hüften eine beinahe gleiche Höhe halten und nicht hohl oder gar aufgezogen sein. Ist ihre Bewegung selbst im ruhigen Zustande geschwind, was man Flankenschlagen nennt, und behält das Pferd seine Eßlust und hat dabei einen trockenen Husten, so ist es dämpfig. Das untrüglichste Zeichen desselben ist der abgekürzte schwach ausgestoßene Husten, wenn man den Kehlgang nahe an den Kinnbacken mit beiden Fingern drückt.

Dumpfe und warme Stallungen erzeugen gewöhnlich den Dampf.

Der Bauch hängt von der Form der Rippen ab, und soll den Umfang des gut gebildeten Bruſtkaſtens haben. Der Heubauch iſt vom Hänge- oder Kuhbauch wohl zu unterſcheiden, da erſterer, durch die Maſſe des weichen Futters ausgedehnt, durch die Haferfütterung verſchwindet, letzterer aber nach unten herabhängend und bleibend iſt.

Der aufgeſchürzte Bauch, welcher vom Bruſtbein nach rückwärts, gegen das Becken hinaufgezogen erſcheint, iſt — wenn nicht die Folge zu kargen Futters — nicht ſelten ein Krankheitszeichen, jedenfalls aber für die Sattellage nachtheilig, da die Gurten und der Sattel bei ſolchen Pferden leicht zurückrutſchen.

Die Schenkel ſind die Hebel, welche den Körper ſtützen und bewegen.

Der gute Gang des Pferdes hängt von der übereinſtimmenden Wechſelwirkung ſeiner Schenkel ab, und da alle Kraftentwicklung desſelben von den rückwärtigen Gliedmaßen ausgeht, haben die vorderen zu ihnen im richtigen Verhältniß zu ſtehen.

Die Schultern ſollen lang ſein und möglichſt ſchräg nach vorwärts liegen. Dieſe Lage gewährt einen entſprechenden Entwicklungsraum für die Muskeln, vermittelt einen weitausgreifenden Tritt und bedingt gleichzeitig einen ausgezeichneten Widerriſt und tiefen Bruſtkaſten.

Die Anſchlußfläche ſolcher Schultern an den Rumpf iſt umfangreicher, daher der Stoß der Bewegung auf größeren Flächen vertheilt und gemildert wird.

Kurze ſteile Schultern ſind in jeder Hinſicht von entgegengeſetzter Wirkung; fette und fleiſchige belaſten die Vorhand zu ſehr und ermüden das Pferd in der Bewegung.

Der Oberarm ſoll durch vorzügliche Länge, ſtarke und markirte Muskeln ausgezeichnet und mit einem gut geſtellten Schulterblatte im Buggelenke unter einem rechten Winkel vereinigt ſein, dadurch erhält er den entſprechenden Raum zur Muskelanlage und deren Bewegungskraft, ſo wie eine vortheilhafte Streckungsfähigkeit.

Der Bug ſoll gerundet, ſtark, beweglich ſein, und gerade nach vorwärts ſtehen, da jede Abweichung von dieſer Linie den Ellbogen nach innen oder außen wendet und die richtige Stellung der Vorderfüße beeinträchtigt.

Der Ellbogen, d. i. die Erhöhung rückwärts über dem Vorarm ſoll frei vom Körper abſtehen, doch nicht zu ſtark hervorragen und mit tüchtigen Muskeln, welche einen unbedingten Einfluß auf die Leiſtungen des Unterarmes üben, bedeckt ſein.

An den Bruſtkaſten gedrückte Ellbogen wenden die Füße nach auswärts und bedingen die franzöſiſche (Tanzmeiſter-) Stellung, bei nach außen gewendeten Ellbogen

aber drehen sich die Füße einwärts, woraus das Zehentreten, und bei breiter Brust der bodenweite Gang entsteht.

Beide Stellungen sind fehlerhaft und machen, je nach ihrem Grade, das Pferd zum Kavalleriedienst untauglich.

Der Vorarm soll breit, mit starken bauchigen Muskeln bekleidet und senkrecht auf das Knie gestellt sein.

Die Länge des Vorderarmes steht mit jener des Schienbeines in umgekehrtem Verhältnisse; je länger der erstere, desto kürzer ist letzteres. Bei längerem Vorarme ist der Tritt des Pferdes geräumiger doch näher am Boden; umgekehrt kürzer, doch erhabener. Für das Soldatenpferd eignet sich am besten das Mittelverhältniß.

Das Vorderknie muß im senkrechten Verlauf des Vorarmes stehen, von vorne breit, von der Seite stark und trocken anzusehen sein, so daß die einzelnen Knochengebilde, namentlich das Hakenbein, durch die Haut deutlich markirt hervortreten.

Das runde Knie erscheint von vorne schmal und abgerundet und ist schwach.

Ist das Knie im Anschlusse mit dem Vorarme vorwärts gebogen (bocksbeinig), der Fuß aber dabei fest am Boden gestützt, so ist dies mehr ein Schönheitsfehler, als eine Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

Vorgeneigte Kniee (vorbiegig), durch Verkürzung der Beugesehnen in Folge starken Gebrauches herbeigeführt, machen das Pferd zum Kavalleriedienst untauglich.

Das rückbiegige (kalbsbeinige) und das Ochsenknie (Kniebohrer) sind häßlich und fehlerhaft.

Das Schien- oder Rohrbein soll senkrecht das Knie unterstützen, es muß glatt und trocken, und von der Seite betrachtet, breit sein. Die hinter der Röhre herablaufende Sehne, stramm und trocken mit der Haut überzogen, soll von oben bis unten gleich breit und scharf und selbstständig hervortretend erscheinen. Jede Einschnürung der Sehne unter dem Knie (gedrosselte Flechse) ist ein Zeichen der Schwäche.

Das Fesselgelenk soll stark, im Umfange entwickelter als Röhre und Fessel, und ohne hervorragende Blattern und Beulen sein.

Der Fessel muß, von vorne betrachtet, stärker als das Schienbein erscheinen.

Lange Fesseln deuten Schwäche, kurze dagegen Stärke an, und doch sind erstere dem edeln, letztere meist dem gemeinen Pferde eigen. Die Güte des Fessels hängt daher vorzüglich von seiner nicht zu schiefen Richtung, von der gehörigen Breite der Knochen, von der Festigkeit der Sehnen und Knochen ab.

Lange und weiche Fesseln, die im Gange stark nachgeben und sich in den Köthen senken (durchtreten), Fesseln, die schon im Stehen gesenkt sind (Bärenfüße), dann solche, die in einem steileren Winkel als 45 Grad herabstehen, endlich jene, die überknöcheln, sind verwerflich.

Die Krone soll gleichmäßig über den Huf herumlaufen, etwas erhöht und für die geringste Berührung empfindlich sein. Fehlerhaft ist eine dicke, wulstige und struppige, sowie eine eingedrückte Krone.

Die Hufe sind die Basis aller Leistungen des Pferdes; ein schlechter Huf macht das sonst bestgebaute untauglich.

Die Kenntniß dieses wichtigen Theiles erfordert daher ein besonderes Studium, welchem jeder Kavallerie-Offizier mit Ernst und Eifer obzuliegen hat.

Der Huf soll der Größe des Pferdes entsprechen, seine äußere Fläche soll glatt, matt glänzend, nicht höckerig oder mit Reifen umzogen, das Horn aber elastisch und nach allen Seiten mit der Sohle fest verbunden sein.

Der Vorderhuf ist im regelrechten Zustande fast kreisförmig, die Sohle ausgehöhlt, und der gesunde Strahl liegt breit, ohne Risse und Spalten, mit den Trachten der Hornwand in gleicher Höhe. Die Zehenwand ist um zwei Drittheile höher als die Eckwand, und die Richtung des Hufes von der Krone bis zur Zehe läuft in einem Winkel von ungefähr 45 Grad.

Trennungen an der Hornwand der Länge nach heißen Hornspalten; in der Quere Hornklüfte; der Huf von oben durch die Mitte gespalten heißt Ochsenklaue.

Ist die Sohle bei gut gestellter Hornwand mit dem Tragrande fast in gleicher Ebene, doch noch etwas ausgehöhlt, so bildet sie den Vollhuf; unter demselben Verhältnisse, aber nicht ausgehöhlt, den Flachhuf.

Zeigt sich die Hornwand platt gedrückt, spröde, beringelt, die weiße Linie krankhaft entartet, die Sohle nach abwärts gewölbt, so erscheint der Reh- oder Platthuf, und ist dabei die Zehe knollig aufgetrieben, der Knollhuf.

Ein Huf, welcher an den Trachten und Ballen zusammengeengt und dessen Strahl geschwunden ist, heißt Zwanghuf, oder bei länglichter schmaler Form Eselshuf.

Hohle Wände sind Trennungen zwischen der Sohle und der Hornwand.

Pferde mit solch fehlerhaften Hufformen müssen als untauglich für den Dienst, bestenfalls wenigstens insolange angesehen werden, als nicht der Erfolg einer lang fort-

geſetzten Behandlung im Stalle durch Ein- und Umſchläge, wie eines zweckmäßigen Beſchläges, das Ungeſchick früherer Schmiede wieder gut macht.

Der Hinterſchenkel entſpricht in ſeinen einzelnen Theilen dem Bau des Vorderſchenkels; da jedoch das Hintertheil nicht nur den Körper des Pferdes vorwärts ſchiebt, ſondern auch öfters deſſen ganze Laſt ſammt dem Gewichte des Reiters trägt, ſo müſſen auch deſſen Schenkel ſich durch überwiegende Kraft, umfangreiche und lange Knochen, an welche ſich maſſenhafte Muskeln lagern, auszeichnen.

Der Beckenknochen entſpricht dem Schulterblatte, das Pfannengelenk dem Buggelenke und die Hinterbacke dem Oberarme.

Die Länge und ſchräge Lage der Backe, an welche gleichfalls die bedeutendſten Anforderungen der Kraftäußerung geſtellt werden, wird noch durch die Länge des Sitzbeines und die rückwärtigen Muskelgruppen verſtärkt.

Die Hinterbacke ſoll übrigens ſo lang ſein, daß die Knieſcheibe tief herab nach vorwärts bis unter die Hüfte reiche.

Der Unterſchenkel, auch Keule oder Hoſe genannt, iſt derjenige Theil des Hinterſchenkels, welcher ſich von der Knieſcheibe zum Sprunggelenke erſtreckt. Er zeichnet ſich durch entſprechende Länge und ſtarke Muskeln aus.

Iſt die Keule zu kurz, ſo bildet ſie mit der Backe und dem Sprunggelenke einen zu ſtumpfen Winkel, daher eine zu gerade Stellung des Schenkels; iſt ſie zu lang, ſo wird das Sprunggelenk zu weit zurück gebracht. Beides bedingt eine fehlerhafte Stellung.

Das Sprunggelenk ſoll von ſtark entwickelten Knochen, lang, breit und ſehr trocken ſein und das lange Sprungbein einen möglichſt ſpitzen Winkel zur Keule bilden. Zu nahe an einander ſtehende Sprunggelenke (kuhfüßig), zu weit aus einander ſtehende (faßbeinig), dann ſolche, aus welchen das Rohrbein von der ſenkrechten Richtung abweichend nach vorwärts ſteht (ſäbelbeinig), ſind mehr oder weniger fehlerhaft und immer unſchön.

Das hintere Schienbein oder Rohrbein ſoll vom rückwärtigen Rand des Sprunggelenkes ſenkrecht herablaufen und etwas ſtärker als das des Vorderfußes ſein.

Das hintere Feſſelgelenk und der Feſſel ſollen mit dem vorderen in allen Eigenſchaften übereinſtimmen, doch mehr Stärke und Biegſamkeit haben.

Der hintere Huf iſt der Form nach gewöhnlich an der Zehe ſpitzer, an den Seiten weniger gerundet, in den Trachten weiter, mehr einem abgerundeten Dreiecke

ähnlich. Seine Sohle ist hohler, und die Trachtenwand etwa halb so hoch als die Zehenwand. In allem Uebrigen gleicht der hintere Huf dem der Vorderfüße, ist jedoch weniger Krankheiten unterworfen als jene.

Außer den Mängeln in seinem Baue ist das Pferd noch vielen Fehlern unterworfen, die während dessen Gebrauch, namentlich durch Anstrengungen, zumeist an den Füßen erscheinen und die Dienstbarkeit desselben mehr oder weniger beeinträchtigen. Unter diese Fehler gehören:

Ueberbeine sind Ausschwitzungen des Knochenstoffes, welcher in Folge einer Verletzung unter der Beinhaut gerinnt, und sich zu größeren oder kleineren, runden oder länglichten Knochenverhärtungen ausbildet. Sie finden sich meist an den Schienbeinen und zwar häufiger an den vorderen als hinteren, und sind um so bedenklicher je größer ihr Umfang und je näher sie an Gelenken, Sehnen oder Bändern haften.

Sehnenklapp ist eine Ausdehnung der Beugesehne und ist stets bedenklich, selbst wenn das Pferd weder hinken noch Schmerz äußern sollte.

Schale oder Ringbein ist eine Knochenauflockerung am Kronengelenke. Anfangs oft nur an den Seitenrändern hervortretend, breitet sie sich in der Folge als ringförmige Erhöhung um das Gelenk und macht das Pferd endlich lahm.

Die Gallen sind krankhafte Erweiterungen der Sehnenscheiden und Bänder, oder auch nur ihrer Schleimhäute. Sie zeigen sich als elastische weiche Erhöhungen, die dem Drucke des Fingers nachgeben, und sobald dieser aufhört wieder erscheinen. Sie sind mit eiweißartiger Flüssigkeit gefüllt und erreichen oft eine bedeutende Größe. — Der Sitz der Gallen ist auf den Gelenken, oder in deren Nähe, so wie an den Sehnen und Bändern, und heißen danach Sprunggelenks-, Knie-, Fessel- oder Sehnengallen. Stets ein Zeichen von Schwäche, gewinnen sie bei Zunahme ihrer Ausdehnung und wenn sie verhärten oder verknöchern an Bedeutung, und machen dann das Pferd dienstuntauglich.

Der Stollschwamm (Stollbeule) ist eine Geschwulst am Ellbogen, welche meistens durch den Druck der Stollen, durch Liegen auf unebenem Steinpflaster, und langes Ruhen auf den Ellbogen (durch zu kurzen Halfterstrick dazu gezwungen) besonders dann entsteht, wenn das Pferd ohnehin zu Balggeschwülsten geneigt ist. Die Stollbeule ist gewöhnlich ein vorübergehendes Uebel, und schadet, selbst veraltet, mehr dem Ansehen als der Brauchbarkeit des Pferdes.

Die Piphacke ist eine Geschwulst an der Spitze des Sprungbeines, die zwar unschön ist, doch nur selten die Freiheit der Bewegung beeinträchtigt.

Das Rehbein ist der stark entwickelte, rückwärts hervorragende Kopf des äußern Griffelbeines, welcher auswendig unter dem Sprunggelenke dessen gerade Linie, ohne die Sehne zu berühren, unterbricht. Das Rehbein wird mit Unrecht für schädlich gehalten, doch ist dasselbe nicht zu verwechseln mit

der Hasenhacke, Hasenspath, auch Kurbe genannt, welche als größere oder kleinere Erhöhung an der Rückseite des Sprunggelenkes, am unteren Ende des Sprungbeines erscheint. Sie entsteht durch Ueberdehnen der Beugesehnen oder ihrer Umgebung, und ist fast immer mit Schmerz und Lähmung verbunden.

Der Knochenspath ist eine Knochenauflockerung, welche an den Gelenkflächen und Knochen der innern Seite des Sprunggelenkes entsteht, sich nach abwärts über den Kopf des Rohr- und Griffelbeines erstreckt, und dort als größere oder kleinere Erhöhung oft sehr unbestimmt erscheint.

Der Spath ist bisweilen ohne äußere Merkmale einer Knochenauftreibung vorhanden (unsichtbarer Spath), und nur an der eigenthümlichen Lähme des Pferdes erkennbar.

Das Erkennen des Spathes nach einer bestimmten Form und Lage, er befände sich denn sicht- und greifbar am Sprunggelenke oder gäbe sich durch augenscheinliches Lahmen kund, ist schwer möglich, und das Betrachten und Vergleichen der Sprunggelenke in zweifelhaften Fällen wahrer Zeitverlust. Am sichersten wird er bei den ersten Tritten des Pferdes, durch den unverkennbar eigenthümlichen Gang entdeckt, während er bei längerer Bewegung meist wieder schwindet, um nach abermaliger Ruhe neuerdings und um so augenfälliger hervorzutreten.

Beim Bergabgehen, Seitwärts- und Zurücktreten oder bei einer raschen Wendung auf dem verdächtigen Schenkel, verrathet sich die Spathlähme am leichtesten.

Wenn auch der Spath ein Pferd nicht immer an Brauchbarkeit hindert, so ist doch ein wirklich spathlahmes zum Kavalleriedienst untauglich.

Der Blutspath besteht in dem größeren Umfange, der auf der innern Fläche des Sprunggelenkes herablaufenden Blutader, macht das Pferd zwar selten lahm, ist jedoch je nach seiner Ausdehnung mehr oder weniger schädlich.

Der Zuckfuß oder Hahnentritt zeigt sich in der eigenthümlich zuckenden Bewegung und dem hohen Aufziehen der Hinterschenkel, und hat ein Mißverhältniß der Beuge-

zu den Streckmuskeln zum Grunde. Obwohl er mit dem Knochenſpath nichts gemein hat, iſt er jedenfalls unſchön und ſchädlich, weil für die Dauer ermüdend.

Beurtheilung des Ganges. — Nicht ſelten gibt es Pferde, die im Zuſtande der Ruhe gut gebaut und fehlerfrei erſcheinen, während hauptſächlich die Bewegung über die Brauchbarkeit derſelben entſcheidet, wonach daher erſt die richtige Beurtheilung des Ganges eines Pferdes den wahren Pferdekenner zeigt.

Für die Beurtheilung des Ganges kann übrigens weder beſtimmtes Maß, noch unumſtößliche Regel gelten, da Uebung, ſcharfes Auge und ſchnelle Auffaſſung dabei das Meiſte thun; dennoch ſteht der Grundſatz feſt, daß alle Gänge, ohne ſichtbare Anſtrengung, blos durch taktmäßiges, federkräftiges Ineinandergreifen der Gliedmaßen bewirkt, und der Körper mit aufgerichtetem Halſe, durch die Kraft der Hinterſchenkel, mit jedem Tritte über den möglichſt großen Raum fortgeſchoben werden ſoll.

Der Schritt geſtattet vermöge der langſamen Aufeinanderfolge der Beine die ruhigſte Beobachtung.

Er ſoll fließend, leicht, raumgreifend und in vier Hufſchlägen hörbar ſein; das Knie ſoll mäßig gebogen, das Heben der Füße nicht zu ſehr beſchleunigt werden, und die Hinterſchenkel dürfen weder kürzer, noch über die Hufſpur der Vorderbeine treten, ſollen vielmehr dieſelbe wenigſtens mit der Zehe erreichen.

Je nach dem Temperamente, Baue und ſeinen Mängeln, wird das Pferd von den Vorzügen eines guten Schrittes abweichen, und ſeine Schenkel träge oder übereilt, hoch, kurz, eng, kreuzend oder tappend ſetzen, die Hinterſchenkel unbiegſam und ſteif, oder drehend und zuckend nachziehen, und es müſſen daher all' dieſe Gangverſchiedenheiten mit Rückſicht auf die geforderte Dienſtbeſtimmung beurtheilt werden.

Ein Pferd, welches einen guten Schritt hat, läßt im Allgemeinen auf die Güte der anderen Gangarten ſchließen.

Der Trab, wobei durch geſteigerte Geſchwindigkeit und Kraftäußerung die ſchräge gegenüber ſtehenden Füße gleichzeitig erhoben werden, und nur zwei Hufſchläge hörbar ſind, gewährt, gleich dem Schritte, eine ſichere Beurtheilung des Pferdes.

Alle beim Schritt entdeckten Vorzüge und Mängel äußern ſich im Trabe noch deutlicher, und da hiebei nur zwei Schenkel gleichzeitig belaſtet ſind, wird das Pferd einen ſchmerzhaften Fuß der Belaſtung ſchneller zu entziehen ſuchen und mit dem geſunden Schenkel länger am Boden verweilend, ſofort einen ungleichen Tritt, das Hinken, verrathen.

Der Galop, eine Reihenfolge geregelter Sprünge, wobei drei Hufschläge erfolgen, nimmt besonders die Schieb- und Tragkraft des Hintertheiles in Anspruch, gibt die Stärke und Biegsamkeit der Sprunggelenke kund und entwickelt seine Vorzüge, indem er, weder zu hoch noch zu tief vom Boden, gleichmäßig Raum greift.

Der Galop trägt jedoch zur Beurtheilung der gesunden Glieder insoferne weniger bei, als selbst ein steifes oder gelähmtes Pferd lieber diese Gangart, als eine entschiedene Trabbewegung wählt.

Vom Alter der Pferde.

Das Alter des Pferdes wird hauptsächlich durch die Gestalt, Veränderung und den Wechsel seiner Zähne unterschieden.

Ein ausgewachsenes Pferd hat zwölf Schneidezähne, die sich im vorderen, vierundzwanzig Backenzähne, welche sich in dem hinteren Ober- und Unterkiefer befinden; endlich — doch nur bei Hengsten und Wallachen — vier Hakenzähne, deren je Einer auf den leeren Kieferräumen, zwischen den Backen- und Schneidezähnen erscheint.

Zum richtigen Erkennen des Pferdealters dienen vorzugsweise die Schneidezähne, da deren Ausbruch und Emporwachsen, wie ihre Richtung und Abnützung, in bestimmten Zeitabschnitten erfolgt. Von den Haken ist in dieser Hinsicht nur zu sagen, daß selbe in der Jugend des Pferdes spitzig und mit scharfen Rändern versehen sind, später aber kürzer und abgestumpfter werden.

Die Schneidezähne des Füllens sind kurz, schmal, weiß und glänzend, und werden durch die Pferde-Schneidezähne, welche gelblich, größer, breiter und der Länge nach braun gefurcht sind, allmählig abgeschoben.

Alle Schneidezähne haben an ihrer oberen Fläche eine Grube, Kunde (Bohne), welche bei den Pferde-Schneidezähnen mehr gehöhlt und trichterförmig ist.

Das Füllen erhält einen Monat nach der Geburt in jedem Kiefer zwei Zangen-, kurz darauf die Mittel- und bis zum achten Monat die Eckzähne, welche nach einander im ersten Jahre in die Reibung treten.

Mit einem Jahre sind die Kunde an den Zangen, mit ein und einhalb Jahren an den Mittelzähnen, und mit zwei Jahren an den Eckzähnen vollkommen abgerieben.

Mit zwei einhalb Jahren werden die Füllenzangen durch die Pferdezangen ersetzt, welch letztere, so wie jeder Pferde-Schneidezahn, ein halbes Jahr benöthigen bis ihre Kronen die normale Länge erreichen und in die Reibung treten.

Dieſem nach ſind die Pferdezangen mit dem dritten Jahre in Reibung, und der äußere Rand der Kunde iſt noch ſcharf und eine Linie höher als der innere.

Mit drei einhalb Jahren fallen die Milch-Mittelzähne aus, und es treten bei den nachwachſenden Pferde-Mittelzähnen mit dem vierten Jahre die nämlichen Erſcheinungen wie bei den Pferdezangen im dritten Jahre ein.

Mit vier Jahren ſind die Pferdezangen eine Linie abgerieben, die Pferde-Mittelzähne in Reibung getreten und die Milch-Eckzähne noch vorhanden.

Mit vier einhalb Jahren wechſeln die Eckzähne mit denſelben Erſcheinungen, welche beim Wechſeln der Zangen und Mittelzähne angedeutet wurden.

Mit fünf Jahren iſt die Kunde der Zangen nur mehr eine Linie, jene der Mittelzähne noch zwei Linien tief und die Ränder der Eckzähne, obſchon in Reibung tretend, ſind noch ſcharf. Bis zu dieſem Alter ſind auch die Haken hervorgebrochen und das Pferd iſt nunmehr ausgewachſen.

Mit ſechs Jahren iſt die Kundengrube der Zangen verſchwunden, und nur mehr ein dunkler Fleck, Kundenſpur, Kundenmarke, ſichtbar. An den Mittelzähnen hat die Kunde noch eine Tiefe von einer, an den Eckzähnen aber von zwei Linien, die Haken ſind ausgebildet ſpitzig und ſcharf.

Mit ſieben Jahren iſt an den Mittelzähnen die Kundengrube verſchwunden, an den Eckzähnen aber noch eine Linie tief.

Mit dem achten Jahre verliert ſich auch von den Eckzähnen die Kunde; die Reibflächen ſämmtlicher Schneidezähne des Hinterkiefers nehmen allmählig an Breite ab, an Dicke zu, und die Haken werden ſtumpf.

Nach vollendetem achten Jahre müſſen auch die Schneidezähne des Vorderkiefers, die Form und Richtung der Zähne überhaupt, die Form und Größe der Kundenſpur und nach deren Abreibung die Kernſpur in Betracht gezogen werden.

Von den Schneidezähnen des Vorderkiefers verſchwinden die Kunden an den Zangen mit dem neunten, an den Mittelzähnen mit dem zehnten und an den Eckzähnen mit dem elften Jahre, folglich wenn jeder derſelben ſechs Jahre gerieben iſt.

Unmittelbar nach Abreibung der Kunde erhalten die Schneidezähne eine ovale Form, die ſich bei zunehmendem Alter mehr und mehr rundet. Letzteres geſchieht am Hinterkiefer, nach weiteren ſechs Jahren, bei den Zangen mit dem zwölften, an den Mittelzähnen mit dem dreizehnten, an den Eckzähnen mit dem vierzehnten Jahre, dabei verſchwinden auch die Kundenſpuren und erſcheint in der Mitte der Reibfläche ein kleiner dunkler Punkt, die Kernſpur.

Die Zeit, während welcher die Reibflächen oval, wird durch den Ausdruck ovale, jene während welcher sie gerundet sind, durch runde Periode bezeichnet.

Bei noch weiter vorgerücktem Alter, wieder nach sechs Jahren tritt die dreieckige Periode ein, nämlich am Hinterkiefer bei den Zangen mit dem achtzehnten, bei den Mittelzähnen mit dem neunzehnten, bei den Eckzähnen mit dem zwanzigsten Jahre.

Zeigt endlich, bei noch höherem Alter, und abermals nach sechs Jahren, die Reibfläche der Zähne eine dem Zahne des jungen Pferdes entgegengesetzte ovale Gestaltung, so wird diese vierte Form der Reibfläche, die zweieckige oder verkehrt-ovale Periode genannt.

Die Merkmale des hohen Alters sprechen sich übrigens schon in der allgemeinen Körperbeschaffenheit des Pferdes aus. Der Leib verliert an Umfang, Augen- und Schläfengruben fallen ein, an den Augenbogen und der Stirne zeigen sich weiße Haare, der Rücken senkt sich, die Krupe wird wagerechter, die Haut trocken, der Blutumlauf träge und die ganze Thätigkeit und Ausdauer des Pferdes nimmt ab.

§ 41.

Pflege und Wartung der Pferde.

Eine sorgsame Pflege der Pferde umfaßt die Unterkunft, Reinhaltung, Nahrung, Bewegung und alle jene Vorsichtsmaßregeln, die man der Erhaltung dieses edlen Thieres schuldig ist. Was dem Pferde gedeihlich, muß berücksichtigt und alles Schädliche vermieden werden.

Vorliebe zum Pferde, unverdrossener Fleiß bei dessen Pflege, Geschicklichkeit und Erfahrung bezeichnen den guten Pferdewärter. Reinlichkeit und Ordnung sind ihm unerläßlich.

Er soll sein Pferd lieben und unter allen Umständen für dasselbe früher als für sich sorgen. Wer dem Pferde das zugemessene Futter vorenthält, es nicht gehörig tränkt, schlecht abwartet, wer endlich gar durch irgend eine Mißhandlung dasselbe zu Schaden bringt, macht sich immer, nach Umständen aber selbst im hohen Grade sträflich.

Ein guter Wärter ist der beste Arzt seines Pferdes. Jede Krankheit, im Entstehen erkannt, wird leicht gehoben; das geringste Unwohlsein ist daher nie zu übersehen, weil sonst, besonders bei weiterer Dienstverwendung kranker Pferde, größere Uebel entstehen können.

Um die Anhänglichkeit des Pferdes zu gewinnen, soll der Pferdewärter dasselbe häufig liebkosen, es stets mit dem Namen anrufen und an seine Stimme gewöhnen.

Ueble Behandlung macht selbst ein gutmüthiges Pferd böse, das boshafte aber nur tückischer.

Um ungefährdet an ein Pferd zu kommen, nähere man sich demselben stets von vorne, und erfasse die Zäumung oder Halfter hinter dem Kinn, damit dem Beißen vorgebeugt werde; niemals begebe man sich aber in und aus den Stand eines Pferdes, ohne dasselbe früher mittelst lauten Anrufens zum Seitwärtstreten gebracht zu haben.

Rasches Hinzuspringen erschreckt das Pferd, zaghaftes Nähern macht es mißtrauisch, und beides veranlaßt seine instinktartige Vertheidigung.

Der Stall muß Luft, Licht und den gehörigen Raum haben.

Um ihn gehörig luftig zu erhalten, sollen die Fenster und Thüren, sobald die Pferde außerhalb des Stalles sind, geöffnet werden, was zur Sommerszeit, wenn die Zugluft vermieden werden kann, auch während der Nacht zu geschehen hat. Die besten Stallungen sind jene, in welchen die Fenster so hoch angebracht sind, daß die einströmende Luft über die Pferde hinwegstreicht.

Der Mist so wie die unbrauchbar gewordene Streu dürfen nicht im Stalle angesammelt und nie unter den Pferden geduldet werden; die noch brauchbare Streu ist nach Thunlichkeit im Freien zu lüften, zu trocknen und an einem geeigneten Orte aufzubewahren. Unmittelbar vor den Pferden ist hiezu der schlechteste Platz.

Auch der Zugang zu dem Stalle soll rein und von Allem was die Luft verdirbt, frei sein.

Zur Verbesserung verdorbener Luft eignen sich Essigdämpfe und besonders Chlor.

Licht ist für das Pferd unbedingt nothwendig. Finstere Stallungen, an und für sich den Augen schädlich, sind ihrer meist tiefen Lage wegen dumpfig und daher den Lungen nachtheilig. Zu helle Stallungen, namentlich mit niedrig, den Pferdeköpfen gegenüber angebrachten Fenstern, wodurch das Licht geradezu auf die Augen fällt, sind gleichfalls verderblich; einem solchen Uebelstande soll durch Verhängen oder Bestecken mit Laubwerk abgeholfen werden.

Das Pferd muß sich in seinem Stande bequem legen und strecken können, weßhalb jeder Pferdestand wenigstens vier Schritte Länge und zwei Schritte Breite haben soll.

Das Pferd muß hinreichend lang angebunden werden; das zu kurze Anbinden beſonders während der Ruhezeit iſt ſträflich, weil es beiträgt ſelbſt ein geſundes Pferd bald zu Grunde zu richten.

Vortheilhaft iſt es am Ende des durch den Eiſenring gezogenen Halfterſtrickes ein Stück Holz oder einen Stein zu befeſtigen.

Das Putzen geſchieht in der Regel nach der Früh- und Mittagfütterung, darf aber nie während die Pferde den Hafer verzehren, vorgenommen werden.

Wenn früh Morgens ausgerückt werden ſoll, kann zur Schonung von Mann und Pferd die ſorgfältige Frühputzung unterbleiben; es reicht in dieſem Falle hin, wenn das Pferd mit Stroh gerieben und gut abgewiſcht wird, wohingegen nach dem Einrücken dem Putzen um ſo mehr Aufmerkſamkeit zu ſchenken iſt.

Das Putzzeug beſteht aus dem Striegel, der Kardatſche (Bürſte), einem hölzernen Hufräumer, einem langgezähnten Kamme, einem leinenen und einem wollenen Wiſchlappen.

Vor dem Putzen nimmt der Mann in jede Hand weiches, trockenes, nicht zuſammengewickeltes Stroh, ſo viel er leicht und loſe faſſen kann, und reibt das Pferd flink und kräftig zwei- bis dreimal tüchtig ab. Ein geflochtener Strohwiſch darf zu dieſem Zwecke nicht verwendet werden.

Dieſes Abreiben iſt ein Haupterforderniß zur guten Pferdewartung und erſetzt das Striegeln.

Mit dem Striegel ſoll das Pferd nur an jenen Stellen geputzt werden, wo die Haare durch Schweiß oder Schmutz feſt zuſammengeklebt ſind; nie darf er aber Knochen oder haarloſe Theile berühren.

Der Striegel dient hauptſächlich nur zum Abſtreifen und Reinigen der Kardatſche, da jeder andere Gebrauch das empfindliche Pferd putzſcheu macht, ja zur Bösartigkeit treiben kann.

Das eigentliche Werkzeug zur Reinigung des Pferdes iſt die Kardatſche, an deren Handhabung der geſchickte Pferdewärter erkannt wird. In langen kreisförmigen Strichen ſoll mit ſelber das Pferdehaar flach gebürſtet werden, und ſobald ſich an ihr Staub ſammelt, iſt ſie an dem Striegel abzuſtreifen.

An der rechten Seite des Pferdes geſchieht dieſes Putzen mit der rechten, an der entgegengeſetzten Seite mit der linken Hand.

Man fängt beim Halſe an, bürſtet zuerſt die Mähnen auf die andere Seite und fährt mit langen ovalen Strichen, ohne aber in die Mähnenwurzeln zu gerathen, ſo lange fort, bis ſich das Haar weich und glänzend zeigt.

In derſelben Weiſe geht man zum Widerriſt, zu den Schultern, auf Rücken, Lenden, Bauch und Krupe über und beendet dieſe Arbeit bei den Schenkeln.

Der im Striegel angeſammelte Staub wird öfter auf den hiezu befeuchteten Boden ausgeklopft und nach Beendigung des Putzens aus dem Stalle geſchafft.

Die Rohrbeine, Feſſel und Köthen werden am leichteſten durch Reiben mit weichem Stroh glatt und rein gemacht.

Zum Putzen von Kopf, Schopf und Mähnen iſt das Pferd im Staude umzukehren. Die Mähne wird überdies mit einem weiten Kamme durchgekämmt; falls ſie nicht glatt liegt, befeuchtet und in kleine lockere Zöpfe geflochten.

Der Schweif ſoll nicht gekämmt, ſondern mit den Fingern ſorgfältig getheilt und dann mit der Bürſte gereiniget werden.

Nach dem Abbürſten wird das Pferd mit dem trockenen wollenen Lappen gut abgewiſcht. Mit dem feuchten leinenen Lappen hingegen wiſcht man zuerſt die Augen, dann die Naſenlöcher, endlich den After und deſſen nahe gelegene Theile aus.

Um überhaupt ein glänzendes Haar beim Pferde zu erzielen, iſt das Hauptbedingniß trocken abreiben, trocken putzen und trocken abwiſchen.

Wenn die Pferde im Abhaaren begriffen ſind, müſſen ſie wärmer gehalten und fleißiger geputzt werden.

Die Hufe werden mit dem Hufräumer vom Kothe befreit, dann von der Sohle bis an die Krone abgewaſchen und gut abgetrocknet.

Die Feſſel ſind nie zu waſchen, und wenn ſie naß geworden wären, ſogleich trocken zu reiben.

Die ſchmutzigen Stellen an Schimmeln und an weißen Füßen werden befeuchtet und mit Holzkohlenpulver eingerieben; letzteres iſt nach dem Trocknen durch ſorgfältiges Bürſten zu entfernen.

Das Waſchen des Pferdes überhaupt ſoll ſelten, nie zur kalten Jahreszeit und überhaupt nur theilweiſe angewendet, der befeuchtete Theil ſtets gut abgetrocknet und nicht dem

Luftzuge ausgesetzt werden. Dagegen ist es sehr zuträglich den Kopf des Pferdes, namentlich Augen und Nase häufig zu waschen, und das Maul mit frischem Wasser auszuspülen.

Im Sommer ist es zwar vortheilhaft, die Pferde manchmal in fließendes Wasser zu stellen und den Leib zu waschen, doch muß nach dem Schwemmen der Straßenstaub so viel als möglich vermieden, und jedes Pferd gleich nach dem Einrücken gut und trocken abgerieben werden.

Im Winter ist den Pferden, besonders in kalten Stallungen, die Decke aufzulegen. Nasse oder vom Schweiße feuchte Kotzen müssen vor dem Gebrauche getrocknet und ausgeklopft werden.

Das Wachsen der Mähne, des Schopfes und Schweifes, welche dem Soldatenpferde zu besonderer Zierde gereichen, wird durch tägliches Befeuchten an der Wurzel wesentlich befördert. Der Schweif ist allmonatlich in der Höhe der Hornwarzen gleichzuschneiden.

Das sogenannte Aufschweifen bei kothigem Wetter ist nicht gestattet.

Zur Nettigkeit der Pferde gehört auch, daß die über die Ränder der Ohren hervorragenden Haare, so wie jene an der Köthe abgeschnitten werden; dagegen sind weder die Ohren auszuscheeren, noch die um Augen und Nase stehenden langen Fühlhaare abzuschneiden, weil sie den Schutz dieser Theile gegen das Eindringen von Insekten bilden.

Das Einschlagen oder Einstellen der Hufe in Kuhdünger hat so oft als thunlich, und bei spröden Hufen in warmer Jahreszeit auch täglich stattzufinden.

Pferdedünger ist zu heiß, den Hufen schädlich und nur im Nothfalle, mit kaltem Wasser gut und oft befeuchtet, zu verwenden, des Nachts aber zu entfernen.

Das zeitweise Einschmieren der Hufe mit reinem ungesalzenen Fette, ist nothwendig, um die Hornwand gegen die in den Stallungen oft unvermeidliche beizende Einwirkung der Exkremente zu schützen.

Das Schmieren der Hufe mit gesalzenen, ranzigen, oder mit Terpentin und Harzen gemischten Salben, mit Lampenöl u. dgl. ist schädlich, und so wie die Anwendung von geschwärztem Fette verboten.

Die Abwartung hat bei jedem von irgend einem Dienste zurückgekehrten Pferde sogleich zu geschehen.

Kommt das Pferd erhitzt, von Schweiß, Regen oder Koth triefend nach Hause, so decke man es mit einer Kotze schnell zu, und führe es mit nachgelassener Untergurte und ausgelegter Kinnkette so lange umher, bis es trocknet. Bei schlechtem, windigem und kaltem Wetter hingegen ist das Pferd, sobald sich sein Athem beruhigt hat, in den Stall zu führen.

Hierauf wird, nachdem Fenster und Thüren des Stalles geschlossen, Sattel und Zaum abgenommen, der Schweiß und Koth mit einem messerartigen Stück Holz abgestreift, das Pferd mit einem Lappen abgewischt und zugedeckt. Durch dieses Abstreifen des Schweißes wird Zeit, Mühe und Stroh erspart und das folgende Ab- und Trockenreiben leichter bewerkstelligt.

Das Abreiben mit Stroh hat, wie es vor dem Putzen vorgeschrieben, so lange zu geschehen, bis das Pferd warm und vollkommen trocken geworden, worauf das eigentliche Putzen mittelst der Kardatsche beginnt und endlich die Hufe ausgeräumt werden.

Wenn es an Zeit gebricht, das ganze Pferd abzureiben, so soll dies wenigstens an Brust und Beinen bewirkt werden.

Das tägliche Füttern hat in der durch das Gebühren-Reglement für alle Fälle festgesetzten Futterausmaß zu geschehen.

Ein guter Hafer ist großkörnig, dünnhülsig, schwer, geruchlos, darf nicht schimmlig und muß frei sein von Staub, Steinchen und der Beimischung anderer Fruchtgattungen.

Ein Metzen soll mindestens fünfundvierzig Wiener Pfunde wiegen.

Gutes Heu ist fein, von blaßgrüner Farbe, mit Kräutern und Blumen vermengt, von angenehmem Geruche und darf nicht staubig, schimmlig oder unrein sein.

Die beste Fourage verdirbt, wenn sie an unpassenden Orten, z. B. im Stalle aufbewahrt wird, daher ein luftiger trockener Ort dafür gewählt und bei jedem größeren Stalle eine Futterkammer mit den nöthigen Hafertruhen vorhanden sein soll.

Ist man dennoch gezwungen, verdorbene, schimmlige Fourage zu füttern, so muß der Hafer früher gewaschen, an der Luft getrocknet und mit etwas Salz vermischt werden. Frisches oder dumpfiges Heu ist gleichfalls nach Möglichkeit zu trocknen und mit Salzwasser zu besprengen.

Um alten Pferden das Zerkauen des Hafers zu erleichtern, wird derselbe früher mit Wasser befeuchtet.

Im Frühjahr und Sommer ist es von Vortheil, den Pferden des Morgens nach verzehrtem Hafer eine Hand voll frisch gemähtes Grünfutter zu geben.

Die täglich gebührende Hafer- und Heuration ist in drei Mahlzeiten zu theilen und der Hafer durch Ausreutern vor dem Füttern vom Staube zu reinigen.

Des Zeitgewinnens halber ist es zweckmäßig, den für fünf Tage abgefaßten Hafer gleich im Ganzen gut auszureutern.

Das Füttern geschieht früh Morgens, Mittags und Abends.

Die Haferration ist für jedes Pferd abgesondert in den Futterbarn zu schütten; während selbe verzehrt wird hat jeder Mann bei seinem, oder zwischen seinen beiden Pferden zu stehen, und im Stalle muß Ruhe und Stille herrschen.

Verschmäht ein Pferd das Futter, so läßt dies auf eine Krankheit schließen, und der Mann muß hievon unverzüglich die Meldung erstatten.

Nach dem Verzehren des Hafers wird die Heuration in die Raufe gesteckt, die Streu aufgenommen, der Dünger weggeschafft und der Stall vollkommen gereinigt, während welcher Verrichtung auch im Winter die Thüren und Fenster entsprechend offen zu halten, die Pferde aber zugedeckt zu belassen sind.

Hierauf werden die Pferde getränkt. Das gesündeste Wasser für Pferde ist Regen- oder Flußwasser. Frisch geschöpftes, gar zu kaltes Brunnenwasser soll vor dem Tränken etwas zum Abstehen gebracht werden.

Verdorbenes Wasser wird verbessert, indem man es durch einen mit gepulverter Holzkohle oder Kiessand gefüllten Torniſter laufen läßt.

Zu vieles Trinken ist übrigens dem Reitpferde nicht gedeihlich, weil der Bauch ausgedehnt, übermäßiger Schweiß erzeugt, der Athem gehemmt und das Pferd träge wird.

Das Gefäß zum Tränken muß rein und frei von allem Geruche sein.

Vor dem Tränken überhaupt soll den Pferden in der Regel etwas Heu gereicht werden.

Nach der Abendfütterung wird jedem Pferde die Streu untergelegt oder aufgefrischt.

Erhitzte Pferde dürfen nie früher gefüttert und getränkt werden, als bis sie ganz abgekühlt und abgerieben sind.

Die Fütterung hat nach anstrengenden Bewegungen stets mit dem Heu zu beginnen, um das gierige Verschlingen des Hafers, welcher in diesem Falle meist unverdaut abgeht, zu vermeiden.

Wenn nicht der Dienst die für die Gesundheit der Pferde so nöthige Bewegung mit sich bringt, sollen dieselben alle Tage in freier Luft geritten oder geführt werden.

Blos auf der Decke zu reiten, ist in der Regel nicht zu dulden.

Auf Märschen und im Lager muß der Pflege der Pferde eine besondere Obsorge zugewendet werden.

Wie bereits erwähnt, findet bei Märschen, welche zeitlich früh angetreten werden, die sorgfältige Putzung der Pferde erst nach dem Einrücken Statt.

Sollte bei großer Hitze während des Marsches getränkt werden, so kann dies ohne Nachtheil geschehen, wenn gleich darauf weiter marschirt wird.

Eine Stunde nach dem Einrücken wird gefüttert, und bei dem hierauf erfolgenden Putzen sind die Füße, im Winter jedoch blos die Hufe bis an die Krone zu waschen.

Zwei Stunden nach dem Absatteln werden die Pferde genau visitirt. Wäre dabei ein Unwohlsein, Satteldruck oder sonst eine Beschädigung wahrzunehmen, so ist sogleich das Geeignete zu verfügen, oder hat nach Umständen die thierärztliche Behandlung einzutreten.

Der Kommandant, welchem Dienstpferde zugewiesen sind, muß wenigstens alle Rasttage mit dem beihabenden Thierarzte alle Pferde selbst visitiren, und sein Augenmerk besonders auf die Erhaltung eines guten Beschläges richten.

Im Lager sind die Pferde vor Sonnenaufgang am unruhigsten, daher zu dieser Zeit gefüttert werden muß.

Früh Morgens trinken die Pferde fast gar nicht, demnach das Tränken erst einige Zeit nach dem Putzen versucht werden soll. Wird grünes Futter verabreicht, so tränke man wenig.

Außer dem Hafer ist angefeuchtete Gerste, so wie Kommißbrot und Zwieback das beste Hartfutter; die beiden letzteren sollen gesalzen und in klein gebrochenen Stücken gefüttert werden.

Grüner Klee ist stets mit Vorsicht und nur in geringem Maße darzureichen.

Das Pferd soll nie an einen Akazienbaum gebunden werden, weil das Benagen der Rinde schädliche Folgen nach sich zieht.

§ 42.

Vom Hufbeschlage.

Daß die meisten fehlerhaften Hufe blos vom schlechten und unangemessenen Beschläge herrühren, wird Niemand bezweifeln, wenn er in Betrachtung zieht, daß kein Pferd in

natürlich gutem Zustande unbrauchbare Hufe hat. Deßhalb soll man über diesen wichtigen Gegenstand wohl unterrichtet sein, um das Pferd nicht den willkürlichen Handgriffen ungeschickter Schmiede preiszugeben.

Auch sollen, da nicht in allen Gelegenheiten Schmiede zu finden sind, hiezu Gemeine abgerichtet werden.

Die Kunst des Beschlagens besteht darin, die Hufe in ihrer normalen gesunden Form und Eigenschaft zu erhalten, sie gegen Abnützung und Beschädigung zu schützen und fehlerhafte zu verbessern.

Hieraus folgt, daß die Eisen nach den Hufen und nicht diese nach den Eisen gerichtet werden müssen.

Ein vollkommenes Beschläge hängt vor Allem vom richtigen Beschneiden und zweckmäßigen Zurichten der Hufe ab.

Vor der Herabnahme des alten Eisens müssen die Nieten aller Nägel geöffnet und diese einzeln ausgehoben werden, da ein gewaltsames Herabreißen des Eisens, Brüche des Horns und Trennung der Wände zur Folge haben würde.

Von dem Tragrande der Wände darf nur so viel abgenommen werden, daß er sich der festen Verbindung der Sohle nähert, über welche er um ein Weniges, nämlich bis zur weißen Linie hervorstehen soll.

Zu stark verkürzte Wände bieten den Fleischtheilen keinen hinlänglichen Schutz; die Nägel können in die kurze Wand nicht hoch genug eingelassen werden, die Eisen verlieren ihren Halt und drücken auf die Sohle.

Zu wenig verkürzte Wände verursachen dagegen durch ihre Höhe einen unsicheren Tritt, können durch die natürlichen Säfte nicht ernährt werden, trocknen ein, ziehen sich zusammen und drücken auf die Fleischtheile. Auch bleibt hiebei der Strahl vom Boden entfernt und erzeugt Strahlfäule und Zwanghuf.

Bei vollkommen ebener, unterer Fläche der Wände müssen beide Trachten des Hufes gleich hoch sein; an den Vorderfüßen hat die Zehenwand im Verhältnisse zu den Trachten um zwei Drittheile, an den Hinterhufen beiläufig um die Hälfte höher zu sein.

Eine ungleiche Verkürzung der Eckwände bewirkt in Folge der ungleich vertheilten Last des Körpers einseitigen Druck, dadurch schiefe Hufe, Trennung der Hornwände und Steingallen.

Zu lange Zehen und zu niedere Trachten bringen das Gewicht des Körpers auf die Ferſen, wodurch zu ſtarkes Durchtreten, Schwächung der Beugeſehnen und Stolpern des Pferdes, ſo wie gleichfalls Steingallen verurſacht werden.

Zu kurze Zehen und hohe Trachten veranlaſſen eine übermäßig ſenkrechte Stellung der Feſſel, wodurch das Ueberknöcheln herbeigeführt wird.

Die Eckſtreben dürfen nicht durchgeſchnitten werden, weil dieſe Trennung des Strahles von der Hornwand, das Zuſammenziehen der Trachten, daher Zwanghuf zur Folge haben würde.

Von der Sohle und dem Strahle ſoll nur ſo viel weggenommen werden, als bereits abgeſtorben iſt, ſonſt macht man ſie zu nachgiebig und empfindlich, ſchwächt ihren Zuſammenhang mit den Wänden und verurſacht Trennungen.

Flach- und Vollhufe werden durch Ausſchneiden der Sohle nur verſchlimmert.

Das Beſchneiden des Strahles benimmt dieſem die Eigenſchaft des Mittragens.

Die Glaſur der Hornwand, welche den Schutz gegen anhaltende Näſſe und Trockenheit bildet, darf, um den Huf nicht ſpröde und brüchig zu machen, nie beraſpelt werden.

Das Auflegen des glühenden Eiſens zur Erweichung des Hufes, was dem Horn die beſten Säfte entzieht, iſt verderblich; die Erweichung muß in der bereits angeführten Weiſe vor dem Beſchlage mit Kuhdünger geſchehen. Um ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen, ob der Tragrand eben iſt, kann man das halbheiße Eiſen auf den beſchnittenen Huf auflegen, wonach dann die angebräunten Stellen abgeraſpelt werden.

Die Hufeiſen ſollen in Rückſicht auf Form und Gewicht nach dem Baue der Hufe, der Schwere und Dienſtbeſtimmung der Pferde erzeugt werden.

Zu lange und weite Eiſen werden meiſt abgetreten und im weichen zähen Boden leicht abgeriſſen. Zu kurze und zu enge Eiſen hingegen ſchwächen die Wände, beſonders wenn dieſe nach der Form des Eiſens zugeraſpelt werden. Zu leichte Eiſen biegen ſich und brechen, zu ſchwere und dicke erſchweren den Gang und machen das Pferd ſtraucheln. Unebene Eiſen veranlaſſen Quetſchungen, Steingallen und Brüche des Eiſens.

Die Eiſen ſollen keine hohen Stollen haben, ſonſt trägt die Zehe die ganze Laſt, die Schenkel erhalten eine ſchiefe Stellung, das Pferd geht unſicher und wie auf Stelzen. Auf bartem und glattem Boden geben die Stollen mehr Halt, und müſſen im Winter bei Glatteiſe und beſonders im Gebirge geſchärft werden. Da aber das gewöhnliche Schärfen nur wenige Tage dauert, ſo iſt es beſſer, geſchärften Stahl einzuſchweißen.

Die Kappe, eine Stülpung des Eisens in der Mitte des Zehentheils, trägt zur Befestigung am Hufe, so wie zum Schutze der Zehenwand bei.

Ein guter Hufnagel soll weich, zähe, weder splittrig noch brüchig, dem Hufe entsprechend lang und hinlänglich dick sein. Dessen flacher, länglich viereckiger Kopf sammt dem pyramidenförmig sich verschmälernden Halse sollen genau in das Nagelloch passen, und mit der Fläche des Eisens eine gleiche Ebene bilden.

Bei Pferden mit unregelmäßigen Hufen und fehlerhafter Stellung der Beine muß von dem normalen Beschläge häufig abgewichen werden.

Platt- und Flachhufe sollen dicke Eisen erhalten, um die Sohle vom Boden mehr zu entfernen.

Das Einhauen der hintern Eisen in die vorderen kommt bei jungen, kraftlosen, dann hoch- und säbelbeinigen, so wie bei Pferden mit schwerer Vorhand vor. In solchem Falle werden die Arme der Vordereisen verkürzt und die Stollen an denselben nach vorwärts schräge gerichtet; die Eisen der Hinterfüße aber an der Zehe etwas verkürzt. Ebenso sind dem Streichen oder Streifen gewöhnlich junge und matte, so wie Pferde mit fehlerhaftem Baue unterworfen. Diesem Uebel wird am besten durch öfteres und sehr genaues Beschlagen abgeholfen.

Zum Beschlagen des Pferdes ist dessen ruhiges Stehen und widerstandloses Hergeben der Füße unbedingt nothwendig. Das Pferd hiezu durch Geduld und gute Behandlung willig zu machen, gehört mit zu den Pflichten des Pferdewärters. Beim Aufheben der Vorderfüße stellt sich der Mann vor die halbe Brust des Pferdes, hält dessen Fuß mit beiden Händen fest und stemmt das Knie auf seinen Schooß. Beim Aufheben des Hinterfußes schlingt er den Arm um das Sprunggelenk und stützt den Fuß auf seinen Schenkel, ohne sich aber dabei aus Bequemlichkeit an das Pferd anzulehnen.

Jedes Dienstpferd muß wenigstens alle vierzig Tage, und wegen des Heranwachsens der Hufe selbst dann beschlagen werden, wenn auch die Eisen noch nicht ganz abgenützt wären.

Das Beschlagen soll wo möglich stets unter Aufsicht und mit Vermeidung von Mißhandlung und allem unnöthigen Geräusche geschehen.

§ 43.

Von den bei Pferden am häufigsten vorkommenden Krankheiten und Uebeln, und deren einfachsten Heilungsarten.

Die öfteren Fälle, in welchen einem Pferde etwas zustößt, ohne daß man in der Gelegenheit wäre, thierärztliche Hilfe beiziehen zu können; die Erfahrung, daß oft Verblutungen aus Mangel eines schleunigen Verbandes die nachherige Heilung des Pferdes, welches mit dem Blutverluste auch die nöthigen Kräfte verliert, erschweren oder verhindern; endlich der Umstand, daß oft Gleichgiltigkeit und Unwissenheit bei den anfänglichen Krankheitsäußerungen des Pferdes eine verspätete Hilfe vergebens und die Herstellung unmöglich machen: müssen einen Jeden, dem Pferde zugewiesen sind, von selbst auf die Nothwendigkeit führen, sich in diesem Fache so viel Kenntniß zu erwerben, als nöthig ist, um bei plötzlichen Zufällen augenblickliche Hilfe leisten zu können, größeren Uebeln vorzubeugen, und kleinere durch Anwendung einfacher Mittel zu heben oder doch zu lindern.

Es wird hier auf einige Fälle aufmerksam gemacht, die sich am häufigsten zu ereignen pflegen. Ausgedehntere Kenntnisse in der Krankheitslehre wird sich jeder eifrige Offizier durch eigenes Bestreben verschaffen, und seinen Untergebenen leicht beibringen können.

Wenn ein Pferd auf was immer für eine Art verwundet wurde, ist vor Allem die Wunde mit frischem Wasser zu reinigen.

Fremde Körper, welche eingedrungen sind, wie Haare, Papier von der Patrone, Stücke von der Rüstung u. dgl., müssen, insoferne es leicht geschehen kann, sorgsam aus der Wunde geschafft werden.

Das Aufsuchen und Herausziehen der Kugel ist eine Verrichtung des Thierarztes und überdies nicht immer nöthig.

Bei einer bedeutenden Blutung wird die Wunde nach der Reinigung mit Wergbauschen belegt, darauf ein Verband, und darüber unausgesetzt Umschläge mit kaltem Wasser gegeben.

Sind große Zerreißungen und Trennungen der Haut und Muskeln bei der Verwundung entstanden, so muß die Haut mit Nadel und Faden sorgfältig zusammengeheftet, und dann gleichfalls der kalte Umschlag angewendet werden.

Geht die Wunde in Eiterung über, so ist sie besonders an ihren Rändern mit lauwarmem Wasser zu reinigen, der gute Eiter aber, welcher gelblich und dick ist, darf nie aus der Wunde gewaschen werden, da er deren heilende Salbe bildet.

Wenn kein wichtiges Gefäß ſtark verletzt iſt, die Naturkräfte des Thieres gut ſind, und der Eiter ſeinen Abfluß hat, ſo kann die Geneſung ohne andere Mittel in kurzer Zeit erfolgen.

Der Satteldruck iſt eine Quetſchung oder Aufſcheuerung des Pferderückens, durch das ungleiche Gewicht des nicht paſſenden Sattels; am Widerriſt ſind die Folgen einer ſolchen Verletzung am hartnäckigſten.

Iſt der Satteldruck gering, und nur an einer erhöhten Wärme und der größeren Empfindlichkeit des Rückens erkennbar, ſo muß die betreffende Stelle durch unausgeſetzte Umſchläge mit kaltem Waſſer ſo lange behandelt werden, bis alle Wärme geſchwunden, und das Pferd den Druck der Hand ohne Empfindlichkeit verträgt. So lange das Pferd noch Empfindlichkeit äußert, darf es unter keinem Bedingniß geſattelt, viel weniger geritten werden.

Zeigt ſich aber der Satteldruck als eine ſchmerzhafte Geſchwulſt oder Scheuerung der Haut, ſo iſt dies bedenklicher, und es müſſen die kalten Umſchläge Tag und Nacht bis zur gänzlichen Heilung fortgeſetzt werden.

Zertheilt ſich die Geſchwulſt nach mehreren Tagen nicht, iſt ſie weich und dem Drucke des Fingers nachgebend, ſo ſind ſchon Blutwaſſerergießungen vorhanden, und es muß die beſchädigte Stelle aufgeſchnitten werden. Von dieſem Augenblicke an iſt das Pferd auf längere Zeit undienſtbar und muß thierärztlich behandelt werden.

In Ermanglung eines Thierarztes iſt der geſchnittene Satteldruck gleich einer Wunde zu behandeln und beſonders dafür zu ſorgen, daß der Eiter gehörig abfließen und nicht durch Verſenkung das Nackenband oder die Wirbel angreifen könne.

Der Kummet- und Gurtendruck zeigt ſich ſo wie der Satteldruck, und wird wie dieſer behandelt.

Warme Geſchwülſte ohne anderweitige Krankheitszeichen, ſie mögen auf was immer für einem Theile des Körpers vorkommen, werden durch Waſchungen mit kaltem Waſſer oder durch Baden des Pferdes gehoben.

Kalte Geſchwülſte, wie Anſchwellungen der Füße, beſonders an den Feſſeln, oft durch übermäßiges Füttern bei wenig Bewegung erzeugt, werden durch erwärmendes Reiben mit Stroh und angemeſſene Bewegung geheilt.

Die Stollbeule kann gleich nach dem Entſtehen, wenn ſie nur mäßig entzündet iſt, durch fleißiges Umſchlagen mit Salzwaſſer oder durch einen Anſtrich von Lehm und Eſſig, ſpäter jedoch nur mehr durch thierärztliche Behandlung beſeitigt werden.

Die Fesselverrenkung oder Verstauchung, durch Ausgleiten oder einen Fehltritt herbeigeführt, ist eine Ausdehnung der Gelenksbänder. Das Fesselgelenk zeigt sich dabei vorgebogen, heiß, schmerzhaft, auch geschwollen, und das Auftreten kann nur mit der Zehe erfolgen. Umschläge mit kaltem, Einstellen in fließendes Wasser, und lange Schonung befördern die Heilung.

Die Mauke ist ein übelriechender nässelnder Ausschlag an der Rückseite des Fessels, welcher bei Vernachlässigung höchst bedenklich werden kann.

Dieses Uebel, gewöhnlich durch Unreinlichkeit im Stalle, so wie durch Waschen der Fessel ohne sie abzutrocknen erzeugt, wird im Entstehen durch Trocken- und Reinhalten der Fessel an weiterem Umsichgreifen gehindert. Ist aber das Uebel bereits vorgerückt, so können noch Waschungen mit Seife oder nicht zu scharfer Lauge die Heilung bewirken.

Die Raspe, eine Entartung der Haut an der Kniekehle, wird auf gleiche Weise behandelt.

Die Strahlfäule, bei welcher das Strahlhorn in verschiedenem Grade zerklüftet und zerstört, der Fleischstrahl bloßgelegt und eine übelriechende Feuchtigkeit abgesondert wird, entsteht meistens durch Unreinlichkeit und die im Stande des Pferdes sich ansammelnde Jauche.

Ausschneiden des getrennten, verfaulten Strahlhornes, Rein- und Trockenhalten des Standes und des Hufes, Bestreuen des bloßgelegten Fleischstrahles mit gebranntem Alaune oder Eichenrindepulver, und Einlegen von Werg in die Strahlfurchen sind die sichersten Mittel zur Heilung.

Das Kronengeschwür entsteht durch einen Tritt auf die Krone. Das abgetretene Horn muß ungesäumt beseitigt werden, weil es sonst bei jedem Tritte die verletzte Krone reizen und die Entzündung von Tag zu Tag vermehren würde. Diese Vorsicht ist oft allein hinlänglich, um einen Kronentritt zur Heilung und Vernarbung zu bringen.

Vernagelt ist ein Pferd, wenn beim Beschlagen die Spitze eines Nagels in die empfindlichen Theile des Hufes dringt und das Thier sonach lahmt.

Bei Untersuchung des Uebels findet man den Huf heiß und an der verletzten Stelle am heißesten.

Klopft man mit einem Hammer auf den betreffenden Nagelkopf, so äußert das Pferd seinen Schmerz durch Zucken. Der Nagel muß sogleich herausgezogen, und nach Umständen auch das Eisen abgenommen werden, wonach nicht selten wässeriges Blut oder nach längerem Bestand des Uebels Eiter entquillt. Der Huf wird in kaltes Wasser gestellt oder in nasse Tücher wie auch mit Kleie eingeschlagen, bis die Hitze entfernt ist.

Ebenso ist der Huf zu behandeln, wenn sich das Pferd irgend einen spitzigen Gegenstand in die Sohle eingetreten hat, oder durch enge oder zu fest angezogene Eisen Empfindlichkeit und Hitze im Hufe äußert.

Die Entzündung der Augen, wie immer entstanden, ist so lange durch kalte Umschläge zu behandeln, bis alle Hitze verschwindet.

Bei veralteten, sich oft wiederholenden Augenübeln dagegen wird zu den Bähungen lauwarmes Wasser noch vortheilhafter angewendet. Bei allen Augenleiden müssen übrigens die Stallfenster gut verhängt werden.

Eine innerliche Krankheit des Pferdes zeigt sich vorerst an dessen Haar, als dem getreuen Spiegel seines leisesten Unwohlseins.

Ist das Haar besonders am Rücken und an der Krupe gesträubt und glanzlos, die Haut spröde und ohne natürliche Wärme, wozu sich häufig ein Zittern gesellt, so muß das Pferd alsogleich tüchtig abgerieben, warm zugedeckt und weiter sorgfältig beobachtet werden.

Uebersieht man auf diese Art die ersten Anzeichen der Krankheit nicht, so reicht in vielen Fällen das Abreiben an und für sich zur Genesung hin.

Futterversagen. Steht das Pferd traurig und nimmt nicht wie gewöhnlich das Futter, oder verschmäht es dasselbe ganz, so ist eine Krankheit im Anzuge.

In solchem Falle ist das Futter sogleich zu entfernen, das Pferd warm zu reiben, zuzudecken, und zu beobachten ob es mistet oder strahlt, und wie Mist und Harn beschaffen sind.

Die Kolik, während welcher das Pferd den Hafer gänzlich versagt; weder misten noch strahlen kann; unruhig wird, den Schweif hin und her bewegt; nach den Flanken sieht; mit den Vorderfüßen scharrt oder auf die Knie fällt; sich bald zusammenzieht, bald aus einander stellt; schwer athmet, sich wälzt und in starken Schweiß geräth, erfordert augenblickliche Hilfe.

Das Pferd muß durch mehrere Leute mit Stroh, beſonders am Bauche lange und derbe abgerieben, mit zwei Decken zugedeckt und wenn es die Witterung zuläßt, im Schritte herumgeführt werden.

Klyſtiere von nicht ganz kaltem Waſſer — in Ermangelung einer Spritze mittelſt einer Flaſche beigebracht, in deren Bauch nahe am Boden ein Loch geſchlagen iſt — ſind von vortrefflicher Wirkung. Wo das Klyſtier unthunlich, trachte man Seife mit Salz und etwas Mehl in der Größe einer Wallnuß in den Darmkanal zu bringen.

Lauer Mehl- oder Kleientrank erquickt das leidende Pferd; derſelbe iſt jedoch jedesmal friſch anzumachen, weil er bald ſauer wird. Pferden, die öfters an Kolik leiden oder mit Würmern behaftet ſind, pflegt man bisweilen Salz, Kienruß oder etwas Rauchtabak auf das Futter zu ſtreuen.

Harnverhaltung, zum öfteſten eine Folge von Erhitzung oder Erkältung, daher meiſt in Verbindung mit irgend einem anderen bedeutenden Uebel, äußert ſich in ihrem Verlaufe gleich der Kolik, und iſt wie dieſe zu behandeln.

Das Pferd über Schafdünger oder anderen ſcharfen Miſt geſtellt und in der Nierengegend mit kaltem Waſſer begoſſen, bringt in vielen Fällen augenblickliche Erleichterung.

Entzündliche Krankheiten zeigen ſich, indem das Pferd das Futter verſagt, traurig ausſieht und den Kopf hängen läßt. Dabei ſind die Augen matt oder ſtehen erhitzt und glänzend aus dem Kopfe, die Ohren und Füße ſind kalt oder zu warm, das Maul iſt heiß und trocken, die Haut ſpröde, der Athem bewegt, die Flanken ſchlagen, der Miſt erſcheint klein geballt und ſpärlich, der Harn dünn, braun und durchſichtig, und das Pferd legt ſich nicht nieder.

Bei ſolchen Erſcheinungen muß das Pferd mit doppelter Aufmerkſamkeit beobachtet und ſobald als möglich dem Thierarzte übergeben werden.

Einſtweilen wird das Pferd zugedeckt, ihm eine gute Streu bereitet, alles Futter entzogen, und kein friſches aber deſto mehr abgeſtandenes Waſſer, ſo viel es trinken mag, gereicht; dabei leiſten Klyſtiere von lauem Waſſer, inſolange der Miſt hart geballt abgeht, vortreffliche Wirkung.

Die gutartigen Drüſen ſind der Schnupfen der Pferde, und treten gewöhnlich im Frühjahre und Herbſte nach einer Verkühlung auf.

Die Drüſen in dem Kehlgange ſind oft ſo angeſchwollen, daß ſie ihn ausfüllen, dabei oft heiß, hart und ſchmerzhaft. Das Pferd verliert die Freßluſt, wird matt und traurig, die Augen ſind trübe, mit zähem Schleim gefüllt; aus der Naſe fließt wäſſerige Feuchtigkeit oder dicker Schleim, und es fallen oft ganze Stücke weißen, gelblichen oder grünlichen, geruchloſen Eiters heraus. Iſt kein Thierarzt in der Nähe, ſo wird das Pferd unterdeſſen warm gehalten und der Kehlgang gegen die Luft mit einem Wolllappen verwahrt.

Bis ſich die Freßluſt nicht wieder einſtellt, darf kein kaltes Waſſer, ſondern nur Mehltrank gereicht werden. Naſe und Augen ſind rein zu halten, und es können zur Beſchleunigung der Heilung Dunſtbäder aus abgebrühter Weizenkleie, welche man in einem Futtertorniſter dem Pferde unter die Naſe hängt, angewendet werden.

Oft zertheilt ſich hiedurch die Drüſe ohne in Eiterung überzugehen; neigt ſich jedoch die Drüſengeſchwulſt zum Aufbruche, ſo wird dieſer durch Einreiben mit Oel oder Fett weſentlich beſchleunigt.

Pferde mit verdächtigen und anſteckenden Krankheiten müſſen ſogleich von den andern abgeſondert werden. Der Verdacht äußert ſich bei genauer Unterſuchung hauptſächlich in den Naſenlöchern und im Kehlgange. Iſt eine Drüſe zwiſchen den Ganaſchen hart und feſtſitzend, ſo iſt die Drüſe bereits verdächtig und die Abſonderung nothwendig.

Erſcheint jedoch die innere Haut der Naſenlöcher aufgelockert, blaßgrau, roſenroth oder gar ſchon voll Blattern oder Bläschen; iſt der Naſenausfluß ſtinkend, blutig, grau oder braun, und klebt er wundfreſſend an den Naſenöffnungen an; zeigt ſich dabei kein Huſten und die Freßluſt wenig oder gar nicht geändert; erſcheint das Haar glanzlos und geſträubt: ſo iſt der Rotz ausgeſprochen und das damit behaftete Pferd ſobald als möglich zu vertilgen, ſo wie Alles, was mit dem kranken Thiere in Berührung kam, nach der im § 44 enthaltenen Anweiſung auf das Sorgfältigſte gereinigt werden muß.

Der Wurm äußert ſich durch Knoten in der Größe einer Haſelnuß, hauptſächlich vom Halſe herab gegen die Schultern, ebenſo am Sprunggelenke und oft auch an den übrigen Theilen des Körpers.

Dieſe Knoten ſind durch die enthaltende Feuchtigkeit ſehr geſpannt, nehmen bis zur Größe eines Hühnereies zu, platzen dann, entleeren eine ſtinkende, mit Blut vermiſchte Jauche, und bilden ſpeckige Geſchwüre.

Hinsichtlich der Ansteckung ist der Wurm dem Rotze gleich, daher jedes damit behaftete Pferd zu vertilgen.

Die Krätze oder Schäbe ist ein mehr oder weniger ansteckender Ausschlag, der sich durch kleine haarlose, schuppige Stellen auf der spröden trockenen Haut des Pferdes zeigt, und dasselbe durch immerwährendes Jucken quält.

Bösartig und ansteckend wird die Krätze erst dann, wenn diese haarlosen Stellen in eiterige, übelriechende Krusten übergehen.

Nur so lange die Krätze gutartig ist und nicht überhandgenommen hat, kann sie durch Waschungen mit Seife, Lauge oder Tabakabsud gehoben werden; im schlimmen Falle hingegen ist die Heilung langwierig und die schleunige Absonderung des Pferdes nöthig.

Vorstehend angedeutete einfache Heilmittel dürfen überhaupt nur in Ermangelung eines Kurschmiedes oder Thierarztes, und von den Gemeinen nur dann angewendet werden, wenn sie sich selbst überlassen sind, und ein Pferd durch längeren Aufschub der augenblicklichen Hilfe in eine größere Gefahr gerathen könnte.

§ 44.

Vorsichtsmaßregeln bei maroden Pferden, besonders mit ansteckenden Krankheiten.

Bei den thierärztlichen Visitirungen muß die Aufmerksamkeit des Kurschmiedes besonders auf die Kennzeichen ansteckender Krankheiten gerichtet sein.

Die Mannschaft ist wohl zu belehren, daß wenn zwischen den Ganaschen (Unterkiefern) im Kehlgange des Pferdes unter der Haut noch so kleine Knoten (Drüsen) bemerkbar sind, oder der geringste Ausfluß aus den Nasenlöchern sich zeigt, diese Umstände sogleich als gefährlich gemeldet werden müssen.

Ein besonderer Stall für die erkrankten Pferde ist eine Nothwendigkeit, und deren Wärter sollen nicht nur keine gesunden Pferde pflegen, sondern auch nicht einmal in deren Stallungen treten.

Von Pferden mit ansteckenden Krankheiten müssen alle beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, die Futterbarne, Streichbäume, Standsäulen so wie jene Geräthe, mit

denen das erkrankte Thier in Berührung kam, mit siedend heißem Wasser, später, nachdem sie von der Luft getrocknet wurden, mit siedend heißer Kalilauge abgebrüht oder mit Chlorwasser abgerieben, Eisenbestandtheile aber ausgeglüht werden. Sind einige dieser Sorten der Reinigung nicht werth, so werden sie unter strenger Kontrole verbrannt.

Die Beschirrung, das Sattel- und Rüstzeug sind nach bewirkter Reinigung durch Chlor- und Kalilaugen-Waschungen, während acht bis vierzehn Tagen dem Sonnenlichte und der freien Luft auszusetzen, und die ledernen Bestandtheile mit Fett einzuschmieren.

Kleine Stallungen sind durchaus frisch zu weißen, große auf sieben bis acht Fuß Höhe.

War in einem großen Stalle nur Ein Pferd vom Rotze oder Wurme ergriffen, so ist blos das Weißen des einen Standortes und der beiden zunächst befindlichen vorzunehmen.

Der Boden der Stallung wird mit siedendem Wasser und Lauge übergossen, und gehörig ausgerieben.

Lehm- oder gepflasterte Stände sind auszuheben und neu herzurichten.

Außerdem ist die Ausschwefelung des Stalles vorzunehmen, und in selbem sodann durch acht Tage Thüren und Fenster offen zu lassen.

Nach Umständen, besonders wenn das erkrankte Thier seinen Standort öfter gewechselt hätte, muß die Reinigung des ganzen Stalles vorgenommen werden.

V. Abschnitt.

Besondere Dienste.

§ 45.

Ordonanzkurse.

Wenn das Regiment in verschiedenen Orten dislocirt ist, werden die Befehle den Unterabtheilungen durch die Post zugesendet.

Wo Postverbindungen nicht bestehen, geschieht die Versendung mittelst Ordonanzen.

Die Ordonanzposten werden derart aufgestellt, daß einer von dem andern nicht über vier Wegstunden entfernt sei.

Jeder Kommandant eines ſolchen Poſtens hat das Ordonanz-Protokoll zu führen, dieſes bei der Ablöſung mit Beiſetzung des Datums und des Regimentes, dem er angehört, zu unterfertigen und dem Ablöſenden zu übergeben.

Ob dieſer Kommandant Gemeiner iſt oder eine Charge bekleidet, hat er die unterſtehende Mannſchaft in Ordnung zu erhalten, und ſie ſowohl betreff der Adjuſtirung und Sauberkeit, als in jeder andern Hinſicht zu überwachen.

Eine nothwendige Vorſicht iſt es, daß man vor jenen Häuſern, in welchen die Mannſchaft bequartiert iſt, Strohwiſche aufſtecke, damit die ankommenden Ordonanzen keine Zeit mit dem Aufſuchen verlieren. Die Strohwiſche ſind auch dort, wo der Weg verfehlt werden könnte, als Wegweiſer aufzuſtellen.

Die als Ordonanz abgehenden Gemeinen müſſen nach Umſtänden vollkommen gerüſtet ſein, dürfen ſich nirgends eigenmächtig aufhalten, ſollen die ihnen anvertrauten Schriften in einer Taſche oder im Torniſter verwahrt tragen, und, an dem Beſtimmungsorte angekommen, ſelbe ungeſäumt übergeben.

Das Pferd Desjenigen, an welchem der Ritt ſteht, muß in Bereitſchaft, d. i. geſattelt, aber nie feſt gegurtet und auch nicht gezäumt ſein.

Damit auch der des Leſens unkundige Mann bezüglich der Beförderung der Briefſchaften ſeiner Schuldigkeit nachkomme, iſt außer der ſchriftlichen Bemerkung die Gangart auf den Dienſtpaketen zu bezeichnen: „im Schritt“ mit einem ſtarken Striche (—), „im Trab“ mit zwei (=) und „im Galop“ mit drei Strichen (≡).

§ 46.

Kommanden und Transporte.

Zu Kommanden werden vom Regimente entweder ganze Abtheilungen nach der Reihe befehligt, oder ſie werden aus der Mannſchaft von verſchiedenen Eskadronen zuſammengeſetzt.

Wenn eine Halb-Eskadron detachirt wird, ſo ſind derſelben zwei Offiziere, ein Wachtmeiſter und ein Trompeter beizugeben.

Der Offizier oder Unteroffizier, welcher ein Kommando führt, hat ſich ſowohl bei ſeinem Abgehen wie bei der Rückkunft ordnungsmäßig zu melden, und muß bei länger dauernder Detachirung dem Regiments-Kommando alle fünfzehn Tage einmal den Rapport einſenden.

Wenn der Kommandant einer detachirten Abtheilung unter ſeinem Befehle Soldaten von fremden Regimentern hat, muß er für dieſe ſo gut wie für die ſeinigen ſorgen.

Vor dem Aufbruche eines Transportes ist die Mannschaft nach den hierüber bestehenden Vorschriften mit der nöthigen Montur zu versehen, damit sie hieran während des Marsches keine Noth leide. Bei den Pferden ist der Hufbeschlag zu untersuchen.

Der Transportführer hat eine Haupt-Revisionsliste, dann für jedes Regiment, von welchem Leute und Pferde beim Transporte sind, eine Partikular-Revisionsliste zu erhalten, worin angemerkt sein muß, was jeder Charge gebührt, und von welchem Tage die Mannschaft und Pferde durch den Transportführer zu verpflegen sind.

Derselbe muß ferner mit einer Marschroute versehen werden, in welcher der marschirende Stand, das Erforderniß an Naturalien und Vorspann, so wie die Stationen und Rasttage angemerkt sind.

Bei Wassertransporten wird statt der Marschroute ein Embargo-Entwurf ausgestellt, welcher die Zahl der Leute, ihre Natural-Erfordernisse, das Gewicht der Bagage und die Nachtstationen ausweist.

Von dem Regimente, dem Transportsammelhause oder der Kriegskasse hat der Transportführer auf kriegskommissariatische Anweisung einen angemessenen Geldverlag zur Verpflegung der Mannschaft und zur Bestreitung der übrigen Auslagen zu erhalten.

Während des Marsches dürfen Leute und Pferde nur dann übernommen werden, wenn sie mit den vorgeschriebenen Dokumenten versehen sind.

Disciplin und Ordnung hat der Transportführer bei seiner Abtheilung auf das Strengste festzuhalten; die erkrankten Soldaten und Pferde übergibt er der Militärbehörde, oder wenn keine solche in der Nähe wäre, der Obrigkeit des Ortes gegen Bescheinigung.

Ueber einen Verstorbenen ist von dem Pfarrer der Todtenschein abzuverlangen; über einen Deserteur die Deserteur-Eingabe nach Vorschrift zu verfassen, die nächste Sicherheits-Behörde von dem Vorfalle sogleich in Kenntniß zu setzen, und in beiden Fällen Sorge zu tragen, daß die zurückgelassene Montur und Rüstung an den betreffenden Truppenkörper gelange.

Wenn Pferde umstehen, sind die vorgeschriebenen Dokumente durch die Ortsobrigkeit bestätigen zu lassen, und im Uebrigen die Vorschriften des Gebühren-Reglements genau zu beobachten.

Jede geleistete Bezahlung muß gesetzlich bestätigt sein, und sich bei der Verpflegung so benommen werden, wie es die bereits bestehenden und die für die verschiedenen Kronländer von Zeit zu Zeit sich ändernden höheren Anordnungen bestimmen.

Wenn der Transportführer abgelöst wird, bemerkt er auf den Partikular-Revisionslisten, bis zu welchem Tage jeder Mann und jedes Pferd verpflegt ist, und übergibt dieselben nebst einer Abschrift der Hauptrevisionsliste, so wie sonstige Dokumente dem Ablösenden, läßt sich von diesem die Verpflegung auf der Haupt-Revisionsliste bestätigen und behält solche zum Belege seiner Rechnung.

Beim Regimente eingerückt, hat der Transportführer über den erhaltenen Geldverlag in kürzester Zeit die Rechnung zu legen, den Geldrest aber binnen vierundzwanzig Stunden zu übergeben.

Ist ein Offizier zur Transportirung von Geldern kommandirt, so hat er die Geldfässer neben den Dienstsiegeln noch mit seinem eigenen zu versehen. Er empfängt eine Münzliste von der Kasse und übergibt derselben eine gleichlautende, von ihm gefertigte.

Die Transportmittel werden jederzeit höhern Ortes bestimmt. Dem Offizier ist eine den Umständen angemessene Eskorte beizugeben, er erhält eine Marschroute und zur Bestreitung der Auslagen den nöthigen Geldbetrag, über welchen er bei seiner Rückkunft, wie jeder Transportführer, Rechnung legt.

Während des Weges und in den Nachtstationen ist für die Sicherheit des Geldes die äußerste Sorge zu tragen.

Wird zufällig ein Faß derart beschädigt, daß es ausgepackt werden müßte, so hat der Offizier an der Stelle des Ereignisses, oder in dem nächsten Orte, mit Zuziehung eines Stabsoffiziers, eines kriegskommissariatischen Beamten, oder in Ermangelung derselben der Ortsobrigkeit, die Säcke und ihre Beschaffenheit zu untersuchen, wo es nöthig wäre, das Geld zu überzählen, das hergestellte Faß abermals zu siegeln und auch das Siegel der gegenwärtig gewesenen Personen beizufügen, sonach über die Umstände und den Hergang sich von denselben die schriftliche Bestätigung geben zu lassen.

Im Falle einer Ablösung hat der Uebernehmer die Anzahl der Fässer, ihren Zustand und die Beschaffenheit der Siegel zu untersuchen, das etwa Schadhafte auf der Stelle ausbessern zu lassen, und sohin die richtige Uebernahme zu bescheinigen.

Bei der Ankunft an dem bestimmten Orte ist das Geld ohne Verzug der Kriegskasse zu übergeben, welche die Uebernahme in Gegenwart des Offiziers zu bewirken und den richtigen Befund in der Münzliste zu bestätigen hat.

§ 47.

Assistenz.

Ueberall, wo es die Sicherheit des Landes und der Einwohner oder sonst der Vollzug der Gesetze erfordern, muß auf Ansuchen der hiezu berufenen Lokalbehörden die nöthige Militär-Assistenz geleistet werden.

Die dazu kommandirte Truppe ist zwar hinsichtlich des Zeitpunktes einer Anwendung der Waffengewalt an die Civilbehörde gewiesen, doch bleibt der betreffende Kommandant stets für die Waffenehre seiner Abtheilung verantwortlich.

VI. Abschnitt.

Verhalten bei Feierlichkeiten.

§ 48.

Abholen der Standarten.

Wenn das Regiment formirt ist, werden die Standarten durch einen Rittmeister mit einer Halb-Eskadron abgeholt.

Die Standartführer und rückwärts diesen die Standartrotten, an deren beiden Flügeln, so wie hinter ihrer Mitte je ein Korporal der zurückbleibenden Halb-Eskadron zu schließen hat, begeben sich an die Tête der Kolonne, welche in der Stille vor dem Gebäude, wo die Standarten aufbewahrt sind, aufmarschirt.

Die Standarten werden sodann von den obenbezeichneten Korporalen, welche absitzen und ihre Pferde an Männer der Standartrotten übergeben, aus dem Gebäude abgeholt und den Standartführern überbracht.

Der Rittmeister läßt bei ihrer Ankunft den Säbel ergreifen, oder die Pike hoch nehmen und salutirt. Der Trompeter bläst den Generalmarsch bis die Standarten übernommen sind, worauf der Rittmeister die Halb-Eskadron zum Abmarsche formirt, die

Standartführer mit den bezeichneten Rotten und Korporalen sich wieder an die Tête der Kolonne begeben, und sobald der Marsch angetreten, der Generalmarsch geblasen wird.

Bei Annäherung der Standarten an das Regiment wird von den versammelten Trompetern die Volkshymne angestimmt und sich im Uebrigen so benommen, wie es das Exercir-Reglement für den Empfang eines Höheren vorschreibt.

Der Oberst reitet den Standarten entgegen, empfängt sie salutirend und begleitet selbe bis zu der Stelle, wo sich, je nach der Aufstellung des Regimentes die Standartführer mit den Standartrotten zu trennen und auf ihre Plätze zu verfügen haben.

Die Halb-Eskadron mit den oben bezeichneten Korporalen marschirt auf dem kürzesten Wege und in der Stille in ihre Eintheilung.

Wenn die Standarten über eine Division hinausgerückt sind, stellt der betreffende Divisions-Kommandant das Blasen des Generalmarsches ein.

Ist nur eine Eskadron ausgerückt, so wird die Standarte durch einen Offizier mit einem Zuge und einem Trompeter abgeholt.

Steht die Truppe nahe dem Gebäude, in welchem die Standarten sich befinden, so holt solche nur der Regiments-Adjutant oder ein anderer Offizier mit den erforderlichen Korporalen ab, wonach die Standarten auf die vorbeschriebene Art empfangen werden.

Das Abgeben der Standarten in das Quartier des Regiments-Kommandanten oder auf die Haupt- oder Kasernwache, geschieht unter gleicher Bedeckung und Ehrenbezeigung.

§ 49.

Gottesdienst.

Wenn es die Umstände zulassen, soll das Regiment an jedem Sonn- und Feiertage eskadronsweise oder in größeren Körpern zum Gottesdienste geführt werden.

Als Zeichen zum Ausrücken und zum Abmarsche, erfolgt bei der Haupt- oder Kasernwache, und zwar von einer Viertel Stunde zur andern, dreimal der Kirchenruf.

Auf das erste Zeichen adjustirt sich die Mannschaft und rückt zugs-, dann eskadronsweise zusammen, auf das zweite formirt sich das Regiment, auf das dritte Zeichen wird in die Kirche, oder auf den vor derselben bestimmten Platz abmarschirt.

Beim Eintritte in die Kirche wird die Mannschaft durch die an der Tête jedes Zuges marschirende Charge zum Abnehmen der Kopfbedeckung befehligt.

Wird wegen Mangel an Raum das Regiment ganz oder zum Theil vor der Kirche aufgestellt, so bleibt bei demselben von jeder Eskadron der Offizier vom Tage, bei einer Division der rangsälteste Rittmeister und bei mehreren Divisionen ein Stabsoffizier; die übrigen Offiziere verfügen sich in die Kirche.

Wäre die außerhalb der Kirche aufgestellte Abtheilung zu Pferd ausgerückt, so bleiben alle dazu gehörenden Offiziere in ihrer Eintheilung.

Während der Messe werden für die Theile derselben durch einen am Eingange der Kirche aufgestellten Trompeter die im Abrichtungs-Reglement vorgeschriebenen Zeichen gegeben.

Beim Vorzeichen zur Wandlung und zum Segen knien die vor der Kirche aufgestellten Abtheilungen auf Kommando zum Gebet nieder, und herstellen sich ebenso auf den der heiligen Handlung nachfolgenden halben Ruf.

Die in der Kirche befindliche Truppe kniet ohne Kommando nieder.

Nach der Messe formirt sich das Regiment auf die vom Kommandanten zu bestimmende Art, und erwartet die weiteren Befehle.

§ 50.

Musterung.

Zur Musterung rückt das ganze Regiment in Parade aus.

Die supernumerären Stabs- und Oberoffiziere stellen sich, falls sie keine abgängigen Chargen bei der Truppe ersetzen, nach ihrem Range und ohne den Säbel zu ziehen an dem rechten Flügel des Regimentes auf.

Der Kaplan, der Auditor, die sämmtlichen Aerzte, der Rechnungsführer und der Thierarzt, hinter selben der Rechnungs-Stabswachtmeister und der Profoß, stehen sechs Schritte vom linken Flügel des Regimentes.

Die bei den Eskadronen eingetheilten Schmiede und Riemer, die unberittene Mannschaft so wie die Offiziersdiener, in zwei Glieder rangirt, haben sich zwanzig Schritte hinter dem linken Flügel ihrer Divisionen aufzustellen.

Nach der Besichtigung des Regimentes durch den musternden Brigadier, läßt der Regiments-Kommandant in entsprechender Weise ein Carré formiren, bei welchem die vierte Seite offen bleibt, bei vier Divisionen aber geschlossen wird.

In das Carré verfügen sich die nicht eingetheilten supernumerären Stabs- und Oberoffiziere und die Individuen vom Stabe, welche zur Standarte schwören. Die unberittene Mannschaft und die Offiziersdiener schließen sechs Schritte hinter ihren betreffenden Divisionen. Die zu einem besonderen Eid verpflichteten Militär-Parteien und der Rechnungsführer begeben sich zum Mustertische.

Die Standartführer mit den Standarten stellen sich in die Mitte des Carrés, mit der Front gegen die stehen gebliebene Abtheilung.

Der Regiments-Kommandant mahnt mittelst einigen Worten an die Heilighaltung des Eides und fügt jene Bemerkungen hinzu, welche ihm vom Brigadier bezeichnet wurden.

Der Auditor verliest, nachdem das Regiment sich zum Schwören vorbereitet hat, sowohl in der deutschen als in der Regimentssprache den Eid, welchen Jedermann deutlich und vernehmlich schwört.

Wenn sich nun das Regiment vom Schwören hergestellt hat, vertheilt der Brigadier die Dienstzeichen, worauf das Carré gebrochen und in die ursprüngliche Aufstellung übergegangen wird.

Die Stabsoffiziere sitzen ab und verfügen sich zum Mustertische, zu dessen beiden Seiten auf sechs Schritte Entfernung eine Schildwache zu Pferd von der zuletzt zu musternden Eskadron aufgeführt, und später von einer bereits gemusterten wieder abgelöst wird.

Die Standartführer übergeben die Standarten an Unteroffiziere einer später zu musternden Eskadron, und die Parteien, so wie der Rechnungsführer legen mittlerweile den Eid ab.

Die nicht eingetheilten supernumerären Offiziere, links von ihnen der Stabs- und die Divisionstrompeter, ferner die Standartführer und alle Individuen vom Stabe, wie sie in der Nominalliste angeführt sind, stellen sich in einem Gliede und auf zehn Schritte Entfernung dem Mustertische gegenüber.

Der Regiments-Adjutant begibt sich mit der Nominalliste zum Mustertische und verliest den Stab.

Die Stabsoffiziere verbleiben beim Mustertische, alle übrigen Individuen passiren an demselben auf drei Schritte Entfernung mit der vorgeschriebenen Salutirung; die Trompeter blasen den ersten Theil des Marsches.

Sobald die Standartführer gemustert sind, übernehmen sie wieder ihre Standarten und rücken bei den Divisionen ein.

Die mittlerweile nach der Verlesliste geordnete erste Eskadron marschirt während dem in Kolonne und mit klingendem Spiele auf angemessene Entfernung vor den Mustertisch. Die unberittenen Leute, so wie die Offiziersdiener marschiren sechs Schritte hinter der Kolonne.

Damit die Chargen und Mannschaft in der nämlichen Ordnung, wie sie in der Nominalliste aufgeführt sind, ungehindert passiren können, läßt der Eskadrons-Kommandant bei der ersten Halb-Eskadron die Glieder und Reihen, und zwar letztere auf eine Pferdebreite öffnen.

Der manipulirende Wachtmeister sitzt ab und stellt sich in entsprechender Entfernung links vom Mustertische auf, um die Eskadron zu verlesen. Zu diesem Verlesen sind einfache vom Eskadrons-Kommandanten unterfertigte Abschriften der Nominalliste, in welchen die Abwesenden am Schluße aufgeführt werden, vor Beginn der Musterung auf den Mustertisch niederzulegen, damit alle die Musterung Passirenden bezeichnet werden können.

Wenn der Eskadrons-Kommandant genannt wird, reitet er bis auf sechs Schritte links seitwärts von dem Mustertische; der Oberlieutenant stellt sich dem Eskadrons-Kommandanten, und der Unterlieutenant dem Oberlieutenant zur linken Seite. So wie Jeder den bezeichneten Platz eingenommen hat, salutirt er und herstellt sich sogleich wieder.

Der erste Unteroffizier, welcher genannt wird, passirt in der Entfernung von drei Schritten den Mustertisch, verfügt sich dann hinter die erste Halb-Eskadron und überwacht das Abrücken der Mannschaft.

Vom Wachtmeister abwärts meldet sich Jeder, wenn er gerufen wird, vor dem Mustertische mit: „Hier!“, nur die Trompeter haben den ersten Theil des Marsches zu blasen. Ein Jeder passirt auf drei Schritte vor dem Mustertische und reitet, ohne zu jagen, ordentlich auf den Formirungsplatz der Eskadron. Sollte Jemand etwas vorzutragen haben oder würde er um etwas befragt, so hat derselbe drei Schritte vor dem Mustertische anzuhalten und sich mit militärischem Anstande zu benehmen.

Die unberittenen Leute mit versorgten Säbel, so wie die Offiziersdiener, welche nach dem letzten berittenen Manne gleichfalls auf drei Schritte vor dem Mustertische passiren, haben nebst der Meldung zu salutiren.

Wenn die erste Halb-Eskadron die Musterung völlig passirt hat, begeben sich der Ober- und Unterlieutenant zu der gemusterten Abtheilung, um nachzusehen, daß sie sich ordentlich formire.

Der Rittmeister II. Klasse rückt mit der zweiten Halb-Eskadron auf den Platz, wo die erste gestanden ist, und läßt gleichfalls Glieder und Reihen öffnen.

Wenn er genannt wird, stellt er sich dem Eskadrons-Kommandanten gegenüber, der Oberlieutenant rechts neben den Rittmeister II. Klasse und der Lieutenant rechts neben den Oberlieutenant. Die Salutirung vollziehen dieselben so wie die Offiziere der ersten Halb-Eskadron.

Sobald auch die zweite Halb-Eskadron die Musterung passirt hat, ordnen sich ohne Verzug sämmtliche Unteroffiziere der Eskadron in ein Glied, die Offiziere stellen sich an beide Flügel und Alles rückt im Galop bis auf zehn Schritte vor den Mustertisch, wonach die Offiziere salutiren und so lange die Befragung des Brigadiers dauert, in der Salutirnng verbleiben.

Die Fragen des Brigadiers werden zwar von dem Eskadrons-Kommandanten allein beantwortet, sollte jedoch ein Offizier oder Unteroffizier dabei etwas einzuwenden haben, so ist er sogar verpflichtet dies zu thun.

Wenn der Brigadier dem Eskadrons-Kommandanten einzurücken befiehlt, herstellen sich sämmtliche Offiziere vor der Salutirung und verfügen sich sammt den Unteroffizieren im Galop zu ihrer Eskadron.

Indessen tritt der führende Wachtmeister der zweiten Eskadron zum Mustertische, und während die gemusterte Eskadron abmarschirt, rückt die zweite Eskadron unter den bereits gegebenen Bestimmungen vor, was bei allen folgenden Eskadronen zu geschehen hat.

Von jeder Eskadron, welche gemustert ist, werden gesammelt:

1. Alle Bittsteller in der Reihenfolge des Verzeichnisses.
2. Alle, welche im laufenden Jahre ihre Dienstzeit vollendet haben und stillschweigend fortdienen.

3. Alle mit der Tapferkeits-Medaille Dekorirten.
4. Die Mannschaft, welche auf das Reitdouceur Anspruch hat.
5. Die mit Schußprämien Betheilten.
6. Die Pferde, für welche seit der letzten Musterung das Reitdouceur verabfolgt wurde.
7. Die den Offizieren nach achtjährigem Gebrauche als Eigenthum überlassenen Dienstpferde, endlich
8. Jene Individuen und Pferde, welche sonst noch vom Brigadier bestimmt wurden.

Sobald die letzte Eskadron des Regimentes die Musterung passirt hat, werden obbezeichnete Mannschaft und Pferde durch hiezu bestimmte Offiziere, in der angedeuteten Reihenfolge, zum Mustertische geführt und dem Brigadier vorgestellt.

Nach vollendeter Musterung der Truppe beginnt in den Dislokationen jene des administrativen Theiles, und zwar nach Thunlichkeit: die Prüfung der Kassen, die Erhebung, mit welchem Erfolge der Offiziers-Remontirungsfond bestehe, die Besichtigung des Monturs-Magazines, der Rechnungskanzlei, der Adjutantur und des Eskadrons-Rechnungs- und Kanzleigeschäftes; endlich werden das Stockhaus und das allenfalls von dem Regimente verwaltete Spital gemustert.

§ 51.

Standartenweihe.

Die feierliche Handlung der Standartenweihe bezeichnet den hohen Werth dieser Siegeszeichen.

Sie sind das Heiligthum jedes Soldaten, das rühmliche Pfand des Vertrauens, welches der Staat in die Tapferkeit seiner Krieger setzt, das Sammlungs- und Vereinigungszeichen in den wichtigsten Augenblicken und das Panier unter welchem sie siegen oder sterben sollen.

Die Vertheidigung der Standarte ist daher die heiligste Pflicht eines jeden Kriegsmannes; mit ihrer Erhaltung ist der Ruhm der Truppe unzertrennlich verbunden.

Zur Standartenweihe rückt das Regiment in Parade auf den für diese Feierlichkeit bestimmten Platz. Die Aufstellung erfolgt mit der Front gegen den Eingang der Kirche oder des Kapellenzeltes, vor welchen eine Wache von einem Wachtmeister, zwei Korporalen, einem Trompeter und vierundzwanzig Gemeinen zu Pferd beordert wird.

Diese Ehrenwache stellt an jedem der Hauptausgänge doppelte Schildwachen auf, wonach von den gesammelten Trompetern der Kirchenstoß zu blasen ist.

Hierauf verfügen sich sämmtliche Stabs- und Oberoffiziere, mit Ausnahme des ältesten Rittmeisters jeder Division und der taghabenden Offiziere, in die Kirche oder in das Kapellenzelt, und stellen sich nach ihrem Range zu beiden Seiten des Altares, wobei der Regiments-Kommandant auf die Evangeliumseite tritt.

Der Regiments-Kaplan oder der hiezu besonders geladene Priester hält eine angemessene Predigt und das Hochamt.

Bei dem Evangelium ziehen alle Offiziere in der Kirche den Säbel zum Zeichen der Beschützung und Vertheidigung ihrer Standarten, und versorgen denselben erst wieder, wenn das Evangelium geendigt ist. Die Korporale halten während dieser Zeit die Standarten in die Höhe.

Dies geschieht auch beim letzten Evangelium. Die Wache vor der Kirche stellt sich bei der Wandlung und beim Segen zum Gebet.

Nach Beendigung der Messe ergreifen die Korporale die Standarten, knien zum Gebet nieder, und sobald der Priester dieselben geweiht hat, begeben sich die Korporale mit solchen und hinter ihnen der Geistliche, unter Begleitung der Offiziere zu den vor der Mitte des Regimentes vorbereiteten, mit gelben Nägeln, Ahlen und Hammer versehenen Tischen, auf welche die Standarten gelegt werden.

Der Priester schlägt in jede Standarte die ersten drei Nägel im Namen der heiligen Dreieinigkeit ein, eben so viele der Oberst und jeder Stabsoffizier, nämlich den ersten im Namen Sr. Majestät des Kaisers, den zweiten im Namen des Armee-Kommandanten, den dritten im Namen des Inhabers und des Regimentes.

Von den übrigen Offizieren schlägt jeder einen Nagel ein, eben so die Wachtmeister, dann die Standartführer, welche die alten Standarten einstweilen den nebenstehenden Gemeinen zu halten geben, und endlich haben von jeder Eskadron ein Zugsführer, ein Korporal und zwei Gemeine abzusitzen und alle übrigen Nägel einzuschlagen.

Wenn den Fahnen Bänder verehrt worden, sind selbe noch vor der Weihe daran zu binden.

Sollten Generale oder andere hohe Personen bei der Standartenweihe gegenwärtig sein, so ladet der Regiments-Kommandant, nachdem der Priester seine drei Nägel angebracht hat, jeden dieser Gäste ein, in einem beliebigen Namen einen Nagel einzuschlagen.

Die vereinigten Trompeter haben während dieser feierlichen Handlung angemessene Tonstücke vorzutragen, und sich hiezu in der Nähe der Tische aufzustellen.

Nachdem die Nägel eingeschlagen sind, setzen sich die Stabs-, Ober-, Unteroffiziere und Gemeinen zu Pferd, und Alles begibt sich in die Eintheilung. Der Regiments-Kommandant läßt die Säbel ergreifen oder die Piken hoch nehmen und das Spiel blasen, die Korporale nehmen die neuen Standarten hoch und werden vom Regiments-Adjutanten in eine angemessene Entfernung vor die Mitte des Regimentes geführt.

Hierauf läßt der Regiments-Kommandant ein Carré formiren, in dessen Mitte die Führer mit den alten Standarten in ein Glied und zwischen diese die Korporale mit den neuen Standarten treten.

Der Regiments-Kommandant übernimmt sodann nach dem Range der Divisionen die alten Standarten und überreicht sie den Korporalen, wogegen er die neuen den Standartführern übergibt, und dieselben mit Hinweisung auf ihren Eid erinnert, die Standarten in allen Gelegenheiten zu schützen.

Die Korporale verfügen sich hierauf mit den alten Standarten hinter die rückwärtige Seite des Carré's.

Der Oberst stellt die neuen Standarten dem Regimente vor und ermahnt dasselbe, sie auf das Aeußerste zu vertheidigen und bei keiner Gelegenheit zu verlassen. Nun wird der Eid abgelegt und dann in die ursprüngliche Front aufmarschirt.

Die Stabs- und Oberoffiziere sitzen mit Ausnahme der bereits bezeichneten wieder ab, und begeben sich abermals in die Kirche.

Wenn der Priester mit dem Hochwürdigen vor die Kirche oder das Zelt kommt, um dem Regimente den Segen zu geben, wird sich zum Gebet gestellt, dann die Ehrenwache eingezogen, und sich nach den Weisungen des anwesenden höchsten Vorgesetzten benommen.

Die alten Standarten, welche in der Folge an eine Kirche übergeben werden, sind von den Korporalen verkehrt getragen, in die Wohnung des Regiments-Kommandanten zu bringen, und dahin durch einen Wachtmeister, einen Korporal und achtzehn Gemeine zu begleiten.

§ 52.

Frohnleichnamsfest.

Wenn nach der Anordnung des Stations- oder Festungs-Kommandanten das Regiment oder nur ein Theil desselben bei dem Frohnleichnamsfeste zu Fuß oder zu Pferd ausrücken soll, so marschirt dasselbe in vollkommenster Adjustirung auf den bestimmten Platz.

Die zur Bedeckung des Hochwürdigen bestimmten Abtheilungen, und die zum Spalier befehligten zwölf Korporale oder Gemeinen rücken allemal zu Fuß und mit gezogenem Säbel vor die Kirche; diejenigen Offiziere, welche den Himmel tragen sollen, begeben sich in dieselbe.

Wenn man nun mit dem Hochwürdigen aus der Kirche kommt, so ordnen sich auf jeder Seite sechs Korporale auswärts neben die Lichtträger.

Von der Bedeckung marschirt die eine Hälfte zugsweise vor der Geistlichkeit und dem Hochwürdigen, die andere Hälfte aber rückwärts der dasselbe Begleitenden.

So oft man mit dem Umgang an einen Altar gelangt, rückt die Bedeckung aus der Prozessionsreihe, und stellt sich nach Beschaffenheit des Platzes auf fünfundzwanzig Schritte seitwärts mit der Front gegen den Altar, die zwölf Korporale aber bleiben neben dem Himmel.

Vor dem Segen wird zum Gebet niedergekniet, und sobald man sich wieder herstellt hat, der Generalmarsch geblasen, und unverzüglich in die vorige Ordnung eingerückt. Die zwölf Korporale knien vor dem Segen ebenfalls nieder.

Nach dem Te Deum rücken Bedeckung und Spalier ein.

Wenn der Umgang gegen die aufgestellte Truppe ankommt, läßt der Kommandant die Säbel ergreifen oder die Piken hoch nehmen, den Generalmarsch blasen und reitet dem Hochwürdigen entgegen, salutirt und begleitet es mit gesenktem Säbel längs der Front.

Sobald sich das Hochwürdige dem Flügel auf zehn Schritte genähert hat, läßt der Kommandant der Flügel-Eskadron zum Gebet stellen oder niederknien, was die folgenden Eskadronen in gleichem Verhältnisse abzunehmen haben.

Wenn das Hochwürdige am entgegengesetzten Flügel angelangt ist, läßt der Divisions-Kommandant herstellen und den Generalmarsch blasen.

§ 53.

Begräbnißordnung.

Nach dem Tode des Regiments-Inhabers werden auf sämmtliche Standarten des Regimentes Flöre gebunden, und wenn die Ernennung des Nachfolgers nicht früher erfolgt, durch sechs Wochen an denselben gelassen. Wenn das Regiment zum Leichen-Kondukte ausrückt, so haben sämmtliche Offiziere die Flöre von der linken Schulter zur rechten Seite hängend zu tragen.

Vor der Bahre führt ein in Trauer gekleideter Diener das schwarz bedeckte Klagepferd, und hinter demselben folgt der geharnischte Reiter.

Die Leiche des zeitlichen Obersten wird, wenn es die Verhältnisse gestatten, vom ganzen Regiment zu Pferde mit gezogenem Säbel unter dem Kommando des Oberstlieutenants begleitet und durch Unterlieutenants getragen.

Auf den schwarzbedeckten Sarg werden der Waffenrock, der Pelz oder Kurtka, die Feldbinde, die Kopfbedeckung, der entblößte Säbel nebst der Scheide kreuzweise gelegt und mit einem Flor umwunden, ferner die Ordensdekorationen und Medaillen an den Sarg geheftet.

Auf jeder Seite der Bahre schreiten sechs Korporale mit dem Flor am linken Arme als Fackelträger, und zwölf Gemeine mit gezogenem Säbel bilden das Spalier, welches durch einen Offizier zu führen und durch einen Korporal zu schließen ist.

Vom Obersten abwärts gebührt Niemand ein geharnischter Mann, oder ein Klagepferd; es sei denn, der Verstorbene gehörte einem souveränen Hause an.

Die Leiche des Oberstlieutenants wird durch zwei Divisionen unter dem Kommando eines Majors, jene eines Majors, durch eine Division unter Kommando eines Majors oder Rittmeisters begleitet und durch Wachtmeister getragen.

Die Leiche des Rittmeisters wird durch dessen Eskadron zu Pferd, unter Kommando eines andern Rittmeisters, begleitet und durch Korporale getragen.

Bei jedem Subalternoffizier hat der Kondukt aus einer Halb-Eskadron mit einem Trompeter zu Pferde unter der Führung eines Offiziers von derselben Charge zu

bestehen. Die Bahre wird durch Gemeine getragen und die andere Halb-Eskadron folgt zu Fuß hinter den zum Trauerzuge geladenen Personen.

Der Kommandant des Konduktes trägt den großen Flor von der rechten Schulter zur linken Seite hängend, jeder der übrigen Offiziere aber den kurzen am linken Arm; die eine Hälfte der Sargtragenden hat solchen am linken, die andere am rechten Arme zu tragen.

Die mit der Sourdine versehenen Trompeten, so wie die Instrumente sind mit Flören zu umwinden.

Die Wachtmeister, Stabs- und Divisionstrompeter, die Standartführer, Zugsführer, der Stabs-Wachtmeister und der Profoß werden durch einen Wachtmeister, einen Korporal und einen Trompeter mit vierundzwanzig Mann zu Fuß mit gezogenem Säbel; die Korporale, Eskadronstrompeter, Kurschmiede, Riemer und Patrullführer durch einen Korporal, einen Trompeter und achtzehn Mann; die Gemeinen und Offiziersdiener durch einen Korporal, einen Trompeter und fünfzehn Mann begleitet und durch Gemeine getragen.

Hinter der Bahre, bezüglich hinter den Eingeladenen werden eben so viele Männer mit versorgtem Säbel in der Ordnung nachgeführt.

Der Säbel wird mit der Scheide im Kreuze auf den Sarg gelegt, auf welchem nebst der Kopfbedeckung auch die Dekorationen des Verstorbenen anzubringen sind.

Die zum Kondukte bestimmte Truppe marschirt vor dem Orte, wo der Verstorbene liegt, in der Stille so auf, daß sie sich beim folgenden Abmarsche ohne Anstand in den Leichenzug eintheilen könne.

Beim Heraustragen des Sarges läßt der Commandant die Säbel ziehen oder die Piken hoch nehmen, die Hälfte des Konduktes marschirt vor der Bahre, die andere Hälfte hinter den Eingeladenen. Wenn der Kondukt nur aus einer Division besteht, bleibt die Standarte bei der zweiten Hälfte. Die versammelten Trompeter marschiren vor dem Priester, und das mit dem Flor umwundene Kreuz ist, falls solches nicht von der Kirche besorgt wird, durch einen Gemeinen zwischen beiden zu tragen.

Beim Begräbnißorte wird aufmarschirt und bei der Einsegnung mit verstimmten Trompeten abgeblasen.

Als Auszeichnung für einen zum streitbaren Stande gehörenden Offizier, so wie für jeden Mann vom Wachtmeister abwärts, welcher einer feindlichen Begebenheit beigewohnt hat, endlich für jeden mit dem Dienstzeichen betheilten Soldaten, werden bei dem Begräbnisse, und zwar beim Senken des Sarges, drei General-Dechargen gegeben, wonach die Truppe mit klingendem Spiele abmarschirt.

Der Auditor, Regimentskaplan und die Feldärzte werden gleich den mit ihnen in der nämlichen Diätenklasse stehenden Offizieren, die Unterärzte wie die Unterlieutenants, die feldärztlichen Gehilfen wie die Wachtmeister begraben, und zwar der erst genannte, weil er den Offiziers-Charakter besitzt, die andern, weil sie die Pflicht haben die Truppe ins Gefecht zu begleiten; doch sind dabei die Dechargen nur in dem Falle zu geben, wenn einer der Bezeichneten für seine auf dem Schlachtfelde erworbenen Verdienste mit der Allerhöchsten Belobung oder einer Auszeichnung belohnt, oder daselbst verwundet wurde.

Die Thierärzte werden wie die mit ihnen in der nämlichen Diätenklasse stehenden Offiziere begraben.

Stirbt Jemand außer dem Regimentsbezirke, so wird die vorgeschriebene Begleitung, unter Führung einer dem Militärgrade des Verstorbenen gleichkommenden Charge von der Garnison, oder dem nächsten Militär gegeben.

Auch erstreckt sich die Begräbnißordnung auf alle pensionirten und mit Beibehalt des Titels und der Ehrenzeichen quittirten Offiziere.

Bei jedem militärischen Begräbnisse haben übrigens, wenn es die letzte Willensmeinung des Verstorbenen so bestimmte, alle kostspieligen Feierlichkeiten zu unterbleiben, so wie auch in Bezug auf Glockengeläute, Klerisei, Wappen, Kerzen und Fackeln Derjenige zu entscheiden hat, der nach Maßgabe des vorhandenen Vermögens, mit der Anordnung des Begräbnisses beauftragt ist.

Was hingegen die übrigen, nach dem Grade der Charge festgesetzten, mit keinen besonderen Kosten verbundenen militärischen Ausrückungen, Begleitungen und Salven anbetrifft, womit beabsichtigt wird, das Ansehen des Kriegers auch bei anderen Ständen durch eine solche, ihm nach dem Tode erwiesene öffentliche Ehrenbezeigung zu befestigen, sollen dieselben unter keiner Bedingung unterlassen, jedoch stets mit Berücksichtigung der in dem betreffenden Orte, oder in der Nähe desselben anwesenden Truppenzahl verfügt werden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß keinem Verstorbenen, in welch außerdienstlich hoher Stellung er sich auch befunden haben mag, ein größerer, als der ihm nach seinem militärischen Range gebührende Kondukt beigestellt werden darf.

VII. Abschnitt.

Disciplinar-Strafrecht.

§ 54.

Allgemeine Bestimmungen.

Das Disciplinar-Strafrecht ermächtigt den Militär-Vorgesetzten, Untergebene wegen strafbaren Handlungen, bei Sicherstellung des Thatbestandes und Beweises, ohne gerichtliche Procedur, nach eigenem Ermessen, mit der gesetzlich zulässigen Strafe zu belegen, und diese nach Umständen, jedoch bei steter Verantwortlichkeit, zu mildern oder gänzlich nachzusehen.

Im Disciplinarwege dürfen nicht bestraft werden:

Vergehen, über welche das Militär-Strafgesetzbuch die Degradirung ohne Zeitbeschränkung oder die Entlassung verhängt; endlich solche strafbare Handlungen, welche nach dem Militär-Strafgesetzbuch schärfer zu bestrafen wären, als dem betreffenden Kommandanten gesetzlich zusteht.

Wenn ein Abtheilungs-Kommandant glaubt, daß eine strafbare Handlung eine schärfere Ahndung, als er zu verhängen berechtigt ist, verdiene, so hat er eine umständliche Thatgeschichte (Species facti) zu verfassen, und jenem Kommandanten vorzulegen, der darüber zu entscheiden das Recht hat.

Die Thatgeschichte muß enthalten:

1. Vor- und Zunamen des Angeklagten, Geburtsort, Alter, Religion, ob er ledig oder verheiratet, Charge, Dienstjahre, etwaige Verdienste und Ehrenzeichen, endlich ob der Beschuldigte auf die Kriegsartikel oder auf besondere Satzungen verpflichtet ist.

2. Die Thatgeschichte in ihren wesentlichen Umständen, mit Bezug auf die Verhältnisse der Zeit, des Ortes und der Personen.

3. Die Beweise oder Verdachtgründe der vorgebrachten Beschuldigung, wozu bei Zeugen, nebst ihrer wesentlichen Aussage, deren Name, Charakter und Wohnort anzugeben ist.

4. In Kürze die Angaben des Beschuldigten, ob er nämlich die That gestehe oder leugne, oder auf welche Art er die Anklage zu entkräften suche.

5. Ob der Beschuldigte in Arrest genommen, oder auf freiem Fuße gelassen worden sei.

Werkzeuge, mit denen die That verübt wurde, überhaupt alle Gegenstände, welche an dem Orte der That vorgefunden wurden und mit derselben im Zusammenhange stehen, sind genau zu beschreiben, und — insoferne es thunlich und zur Untersuchung nothwendig ist — in dem Zustande einzusenden, in welchem sie bei der Entdeckung des Verbrechens getroffen wurden.

Am Schluße dieser Thatgeschichte ist überdies die bisherige Aufführung und Gemüthsbeschaffenheit des Beschuldigten anzuführen und dessen Strafverzeichniß beizufügen.

Wenn der Gerichtsherr im Zweifel ist, ob die ihm angezeigte strafbare Handlung eines Offiziers im Disciplinarwege abgethan oder der gerichtlichen Behandlung überwiesen werden soll, kann er zur Erhebung des Sachverhaltes, eine aus dem Präses, zwei Offizieren und dem Auditor bestehende Commission bestimmen, welche sofort ihren Antrag stellt. In derlei Fällen darf auch der Auditor durch einen geeigneten Offizier vertreten werden. Disciplinar-Vergehen der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts können durch einen Offizier, einen Unteroffizier und einen Gemeinen untersucht werden.

§ 55.

Disciplinar-Strafrecht des Unteroffiziers, des Subaltern-Offiziers und des Eskadrons-Kommandanten.

Der Unteroffizier, welcher detachirt ist, kann jene Strafen verhängen, welche einen Arrest von achtundvierzig Stunden Langschließen nicht übersteigen. Ist der Unteroffizier nicht detachirt, so steht ihm kein Strafrecht zu.

Der Subaltern-Offizier darf, wenn die Eskadron beisammen ist, über Niemand eine Strafe verhängen.

Bei zerstreuter Bequartierung ist es der Beurtheilung des selbstständigen Abtheilungs-Kommandanten überlassen, welche kleineren Bestrafungen er einem oder dem andern seiner Offiziere einzuräumen für angemessen findet.

Der detachirte Offizier hat das Strafbefugniß des Eskadrons-Kommandanten.

Der Eskadrons-Kommandant kann, außer den beim Rapport öffentlich zu ertheilenden und im Strafprotokolle vorzumerkenden Rügen, folgende Disciplinarstrafen verhängen:

1. Ausrückungen zum Rapport mit Sack und Pack zu Fuß oder zu Pferd.

2. Freiheitsbeschränkungen geringerer Art, indem der Betreffende unter die besondere Aufsicht eines andern Mannes oder eines Unteroffiziers gestellt wird, der nach Umständen auch die Löhnung desselben zu verwalten hat; ferner durch Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen, die ihn der Reihe nach nicht treffen würden, wie Wachen, Arbeiten in der Kaserne, Nachexerciren u. s. w.

3. Kasern-, Lager- oder Zimmer-Arrest bis zu vier Wochen, bei sonstiger Verrichtung des Dienstes.

4. Arrest mit Kurzschließen bis zu achtundvierzig Stunden, wobei jedoch nach je sechs Stunden eine Erholung von zwei Stunden einzutreten hat, welche in die Dauer des Arrestes einzurechnen ist.

5. Arrest, mit oder ohne Langschließen bis zu vier, und bei besonderen Verhältnissen bis höchstens zu acht Tagen, welcher auch durch zweimaliges Fasten bei Wasser und Brot verschärft werden kann.

6. Einzelarrest bis zu achtundvierzig Stunden.

7. Dunkelarrest, nämlich die einsame Absperrung in einem dunklen Raume, bis zu achtundvierzig Stunden.

Verdient das Vergehen die einzelne Absperrung, während nur ein dunkler Arrest zur Verfügung steht, so kann zwar letzterer verhängt, muß aber dessen Dauer, mit Rücksicht auf die empfindlichere Wirkung dieser Strafe, entsprechend ermäßigt werden.

8. Körperliche Züchtigung bis zu zwanzig Stockstreichen.

Den Subaltern-Offizier kann der Eskadrons-Kommandant nur dann mit Haus- oder Profoßenarrest bis zu zwei Tagen bestrafen, wenn er detachirt ist, und das Vergehen und die Umstände derart sind, daß es nicht thunlich wäre, die höhere Entscheidung abzu-

warten. In diesem Falle muß jedoch die umständliche Meldung über das Vergehen nebst der verhängten Strafe erstattet werden.

Bei ausmarschirten Regimentern hat der Depot-Eskadrons-Kommandant die Disciplinar-Strafgewalt des Divisions-Kommandanten.

§ 56.

Disciplinar-Strafrecht des Divisions-Kommandanten.

Der Divisions-Kommandant verhängt dieselben Strafen wie der Eskadrons-Kommandant, jedoch nach Umständen in ausgedehnterem Maße, u. z.

1. Kasern-, Lager- oder Zimmer-Arrest bis acht Wochen.
2. Arrest mit oder ohne Langschließen bis zu vierzehn Tagen, welcher auch mit zweimaligem Fasten in jeder Woche verschärft werden kann.
3. Einzelarrest bis zu vier Tagen.
4. Dunkelarrest bis zu drei Tagen.
5. Körperliche Züchtigung bis zu dreißig Stockstreichen.

Der detachirte oder selbstständige Divisions-Kommandant hat über die Mannschaft vom Wachtmeister abwärts dasselbe Disciplinar-Strafrecht mit Einschluß der zeitlichen Degradirung, wie der Regiments-Kommandant, und er kann Offiziere und Militär-Parteien, unter Beobachtung der beim Strafrechte des detachirten Eskadrons-Kommandanten geltenden Bestimmungen, mit Haus- und Profoßenarrest bis zu acht Tagen bestrafen. Dieses Recht steht dem Depot-Eskadrons-Kommandanten nicht zu.

Jeder Stations-Kommandant kann die seiner Charge zustehende Disciplinar-Strafgewalt auch gegen jene Militär-Personen anwenden, welche von ihrer Truppe entfernt, sich innerhalb seines Befehlbereiches einer strafbaren Handlung schuldig machen.

§ 57.

Disciplinar-Strafrecht des Regiments-Kommandanten.

Der Regiments-Kommandant hat das Disciplinar-Strafrecht in dem weitesten Umfange, der überhaupt zulässig ist. Er verhängt nachstehende Strafen:

1. Hausarrest bis zu acht Tagen.
2. Stockhaus- und Profoßenarrest mit und ohne Verschärfungen bis zu drei Monaten.

3. Einzelarrest bis zu acht Tagen.

4. Dunkelarrest bis zu vier Tagen.

5. Körperliche Züchtigung bis zu vierzig Stockstreichen.

6. Zeitliche Degradirung der Unteroffiziere, Patrullführer und der denselben gleichgehaltenen Chargen bis zu einem Jahre.

7. Degradirung der vorstehend genannten Individuen auf unbestimmte Zeit auf Grund des Warnungs-Konstitutes.

§ 58.

Disciplinar-Strafrecht des Regiments-Inhabers.

Der Regiments-Inhaber hat die Disciplinar-Strafgewalt des Regiments-Kommandanten über alle zum Stande des Regimentes gehörigen Individuen mit Einschluß des Obersten. Wenn er beim Regimente anwesend, über Letzteren den Arrest verhängt, muß er dies dem kommandirenden General anzeigen.

Das Disciplinar-Verfahren gegen inkorrigible Offiziere wird von dem Regiments-Inhaber nach dem hierüber bestehenden Gesetze angeordnet.

§ 59.

Anwendung der einzelnen Disciplinarstrafen.

Strafwachen, Kasern-, Lager- und Zimmerarrest, dann Kurzschließen können über die gesammte Mannschaft vom Wachtmeister abwärts verhängt werden.

Ausrückungen zum Rapport mit Sack und Pack zu Fuß oder zu Pferd, dann Fasten bei Wasser und Brot, Wachzimmer-, Stockhaus-, Einzel- und Dunkelarrest sind blos gegen die Mannschaft vom Zugsführer abwärts anzuwenden. Korporale und ihnen gleichgehaltene Chargen sollen im Wachzimmer- und Stockhausarreste nach Thunlichkeit von der übrigen Mannschaft abgesondert werden.

Hausarrest kann nur wider Offiziere, Militär-Parteien und Militär-Beamte verhängt werden.

Der Profoßenarrest ist anzuordnen gegen Offiziere, Militär-Parteien und Beamte, gegen Kadeten ohne Unterschied der Charge, gegen Wachtmeister und die mit den Genannten einen gleichen Rang haben. Diese Strafe wird im Quartiere des Profoßen oder in einem andern geeigneten Zimmer vollstreckt.

Der Einzel- und Dunkelarrest kann durch Entziehung des Rauchtabaks, durch Langschließen und durch Fasten bei Wasser und Brot, jedoch nicht in zwei auf einander folgenden Tagen, verschärft werden.

Die Strafe des Dunkelarrestes darf gegen ein und dasselbe Individuum im Laufe eines Monats nicht öfter als zweimal in Anwendung kommen. Bei der viertägigen Dauer dieser Strafe muß eine vierundzwanzigstündige Unterbrechung eintreten.

Die Strafe mit Stockstreichen kann nur gegen die im § 4 benannte Mannschaft, welche das achtzehnte Lebensjahr überschritten hat, so wie gegen Offiziersdiener, in keinem Falle aber gegen zeitlich degradirte Chargen angewendet werden.

Die mit der Tapferkeits-Medaille ausgezeichneten Gemeinen, dann die mit dem Dienstzeichen betheilten Veteranen dürfen mit Stockstreichen nicht öffentlich, sondern nur in Gegenwart der Unteroffiziere der Eskadron an einem angemessenen Orte bestraft werden.

Vor dem Vollzuge der körperlichen Züchtigung ist die schriftliche Tauglichkeits-Erklärung vom Arzte einzuholen.

Die Stockstreichstrafe wird in der Regel durch Korporale vollzogen.

Diese Züchtigung hat auf einer Bank mit einem unbeschlagenen Stocke von Haselholz, der ohne Vorgewächs und nicht dicker als zwei Drittel Wiener Zoll ist, auf das mit dem Ober- und Unterbeinkleide bedeckte Gesäß, und nicht mit der Spitze, sondern mit dem vollen Stocke zu geschehen. Der Vollzug der zuerkannten Strafe darf an keinem, auch fremden Personen zugänglichen Orte vorgenommen, und nicht geflissentlich verzögert werden. Zwischen den einzelnen Streichen soll sechs bis acht Sekunden innegehalten werden.

Würde der zu Bestrafende, wegen einer unmittelbar vor, oder beim Vollzuge eingetretenen Leibesschwäche, die Strafe auszuhalten nicht im Stande sein, so ist das ärztliche Gutachten maßgebend, und dann entweder die Genesung abzuwarten oder eine andere Strafe zu verhängen.

III. Hauptstück.

Rechtspflege.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 60.

Gerichtsbarkeit.

Die Militärgerichte scheiden sich in jene der ersten, zweiten und dritten Instanz.

Als erste Instanzen sind die Auditoriate der Regimenter und sonstiger Truppenkörper, sowohl für Straf- als auch für bürgerliche Rechtsangelegenheiten, dann die Landes-Militärgerichte nur für bürgerliche Rechts- und endlich die Garnisons-Auditoriate ausschließlich für Strafsachen eingesetzt.

Die zweite Instanz in allen Rechtsangelegenheiten für die ganze Armee einschließlich der Militärgrenze, bildet das allgemeine Militär-Appellationsgericht, und die dritte Instanz das Armee-Ober-Kommando.

Diese beiden höheren Gerichtsbehörden schreiten im Allgemeinen nur über gesetzlich zulässige Berufungen der Parteien oder in jenen Fällen ein, in welchen die zu verhandelnde Rechtssache einer höheren Entscheidung unterzogen werden muß.

Das Auditoriat kann in Straffachen nur im Auftrage des mit dem Straf- und Begnadigungsrechte verſehenen Militär-Befehlshabers amthandeln, und alle Erkenntniſſe und Entſcheidungen erhalten daher auch erſt durch die Genehmigung des letztern die rechtliche Geltung.

In der Verhandlung bürgerlicher Rechtsangelegenheiten muß der Auftrag dazu zwar gleichfalls vom Gerichtsherrn dem Auditor ertheilt werden, die Verhandlung ſelbſt aber bleibt dieſem ausſchließlich überlaſſen.

Die Landes-Militärgerichte und die Gerichtsbehörden der zweiten und dritten Inſtanz behandeln die ihnen zuſtändigen Rechtsſachen in ihrem eigenen Namen unter dem Vorſitze eines Generals.

§ 61.

Ausübung und Uebertragung des Straf- und Begnadigungsrechtes.

Der mit dem Straf- und Begnadigungsrechte verſehene Gerichtsherr kann das kriegsrechtliche Urtheil oder rechtliche Erkenntniß nicht verſchärfen, ſondern hat, wenn er die zuerkannte Strafe zu gelinde, oder die beantragte Losſprechung des Beſchuldigten ſo wie überhaupt den Spruch geſetzwidrig findet, ſämmtliche Unterſuchungs- und Kriegsrechtsakten mit ſeinem motivirten Antrage dem Militär-Appellationsgerichte zuzuſenden.

Auch in jenen Fällen, in welchen durch beſondere Geſetze die Entſcheidung den höheren Gerichtsbehörden vorbehalten iſt, müſſen dieſen die Akten vorgelegt werden.

Die Begnadigung oder Strafmilderung ſoll in der Regel gleich in der, dem Urtheile oder rechtlichen Erkenntniſſe beizuſetzenden Kundmachungsklauſel ausgedrückt werden, und hiebei des Beweggrundes in Kürze Erwähnung geſchehen. Es kann jedoch auch nach bereits erfolgter Kundmachung des Urtheiles oder rechtlichen Erkenntniſſes, die Begnadigung oder Strafmilderung eintreten.

Ueber Denjenigen, welcher durch die Abführung auf den Richtplatz die Todesangſt bereits ausgeſtanden hat, darf, wenn er begnadigt wird, weder eine Freiheits- noch eine körperliche Strafe verhängt werden. Wollte der Gerichtsherr die Todesſtrafe nach der Kundmachung des Urtheiles — aber noch vor der Ausführung auf den Richtplatz — in eine Leibesſtrafe verwandeln, ſo hat er bei der Ausmaß dieſer letzteren auf die bereits erlittene Todesangſt billige Rückſicht zu nehmen.

Zur Milderung der Strafe oder zur gänzlichen Begnadigung ſoll ſich der Gerichtsherr nur durch erhebliche Gründe, wie durch des Verurtheilten frühere Verdienſte, durch deſſen tadelloſes Vorleben und die Hoffnung auf deſſen Beſſerung bewegen laſſen.

Begnadigungen aber, durch welche der Gerechtigkeit offenbarer Abbruch geschehen oder die Disciplin leiden könnte, so wie bei Vergehen und Verbrechen, welche die militärische Dienst- und Standesehre schänden, sind zu vermeiden.

Die Nachsicht der mit der Todes- und Kerkerstrafe verbundenen gesetzlichen Folgen ist gänzlich unstatthaft.

Der Regiments-Inhaber hat das Befugniß, das ihm zukommende Straf- und Begnadigungsrecht dem Regiments- oder auch einem detachirten Divisions-Kommandant, mit oder ohne Beschränkung zu übertragen, und dem Betreffenden hierüber das Dekret auszufertigen.

Wenn aber während eines Krieges der Regiments-Inhaber nicht in derselben Armee eingetheilt wäre, zu welcher das ihm unterstehende Regiment gehört, so müßte er dem Regiments-, so wie auch einem detachirten Divisions-Kommandanten das Straf- und Begnadigungsrecht in demselben Maße übertragen, als er es selbst besitzt.

Der Regiments- oder detachirte Divisions-Kommandant kann das vom Regiments-Inhaber ihm verliehene Straf- und Begnadigungsrecht, im Falle einer zeitlichen Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung, an den seine Stelle vertretenden Stabsoffizier oder Rittmeister übertragen. Letztere jedoch müssen, wenn der Regiments- oder detachirte Divisions-Kommandant stirbt, oder auf eine andere Weise aus dem Stande des Truppenkörpers tritt, beim Regiments-Inhaber um dieses Recht sogleich förmlich ansuchen.

Wenn der Regiments-Inhaber mit Tod abgeht, oder auf andere Art das Straf- und Begnadigungsrecht zu besitzen aufhört, hat der Regiments- oder detachirte Divisions-Kommandant um die neuerliche Verleihung dieses Rechtes bei dem nachfolgenden Regiments-Inhaber, und — bevor dieser ernannt ist — beim Armee-Oberkommando anzusuchen; in der Zwischenzeit jedoch hat der Kommandant das Straf- und Begnadigungsrecht in jenem Umfange, als es ihm von dem früheren Regiments-Inhaber verliehen war, bis zum Erhalt der höheren Weisung auszuüben.

II. Abschnitt.
Gerichtliches Verfahren.

§ 62.
Anordnung der gerichtlichen Untersuchung.

Die Anordnung einer gerichtlichen Untersuchung gegen Personen, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehen, kömmt nur dem mit dem Straf- und Begnadigungsrechte versehenen Gerichtsherrn zu.

Ob der zu Untersuchende zu verhaften sei, oder auf freiem Fuße verbleiben könne, hat der Gerichtsherr — den Militär-Strafgesetzen gemäß — zu bestimmen.

§ 63.
Verhör.

Das gerichtliche Verhör eines Beschuldigten hat mit Inbegriff des Auditors aus acht Personen zu bestehen. Derjenige, welcher dabei den Vorsitz führt, muß eine höhere Charge bekleiden oder wenigstens im Range älter sein, als die Beisitzer und Derjenige, welcher verhört wird.

Das über die Mannschaft vom Wachtmeister abwärts zusammengesetzte Verhör besteht nebst dem Auditor aus: zwei Gemeinen, einem Korporal, einem Wachtmeister, einem Subaltern-Offizier, einem Rittmeister und einem Stabsoffizier als Präses.

Ist der Beschuldigte ein Offizier vom Rittmeister abwärts, so besteht das Verhör nebst dem Auditor aus zwei Lieutenants, zwei Oberlieutenants, zwei Rittmeistern und einem Stabsoffizier als Präses.

Nach Umständen kann eine geringere Charge die Stelle der höhern vertreten; statt eines Offiziers darf jedoch nie eine Charge vom Wachtmeister abwärts beigezogen werden.

In Bezug auf das Verhör sind Militär-Unterparteien mit der Mannschaft, Militärparteien und Beamte mit Offizieren gleichgestellt.

Für alle übrigen der Militär-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen sind die Beisitzer zum Verhöre, wie dies für die Mannschaft vorgeschrieben ist, beizuziehen.

Jedoch bleibt es dem Ermessen des Gerichtsherrn anheimgestellt, für derlei Personen das Verhör auch bloß aus Offizieren zusammenzusetzen.

Bei gerichtlicher Vernehmung von Zeugen, Aufnahme eines Befundes, oder anderer strafgerichtlicher Amtshandlung zur Erhebung des Thatbestandes sind zwei Offiziere als Gerichtszeugen dem Auditor beizugeben.

Zu Beisitzern sollen, soweit thunlich, Männer von Einsicht und gutem Betragen, besonders aber solche bestimmt werden, die der Sprache kundig sind, in welcher sich der zu Verhörende am besten auszudrücken vermag. Anverwandte, so wie jene Personen, welche in vertrauter Freundschaft oder in Feindschaft, somit in nicht unparteilichen persönlichen Verhältnissen zu dem Beschuldigten stehen, sind, so wie alle in der nämlichen Angelegenheit vernommenen Individuen, von dem Vor- und Beisitze ausgeschlossen.

Wenn der Auditor der Sprache des zu Verhörenden nicht mächtig ist, so muß ihm ein dieser Sprache kundiger Ober- oder Unteroffizier als Dolmetscher beigegeben und als solcher beeidet werden; derselbe kann auch zugleich Beisitzer sein.

Wenn der Gerichtsherr nichts Anderes bestimmt, hat das Verhör in dem Amtslokale des Auditors stattzufinden. Vor dem Verhörzimmer oder Zelte ist ein Unteroffizier, welcher Niemand das Horchen gestatten darf, als Ordonanz aufzustellen.

Bevor der Arrestant in das Verhörzimmer tritt, werden ihm, wenn er mit Eisen belegt ist, solche abgenommen.

Offizieren und den ihnen gleich zu behandelnden Personen muß auch ein Sitz angewiesen, und denselben bis nach der Kundmachung des Urtheiles mit der gebührenden Achtung begegnet werden.

Während des Verhöres soll Ernst, Stille und Aufmerksamkeit herrschen. Es darf weder der Auditor gestört, noch Derjenige, welcher verhört wird, unterbrochen, oder durch Worte, Winke und Zeichen irre gemacht werden.

Findet ein Beisitzer, daß im Verhöre etwas außer Acht gelassen, oder nicht hinlänglich erörtert worden sei, so hat derselbe den Präses um die Abtretung des Verhörten zu ersuchen und dann seinen Anstand vorzutragen, damit derselbe behoben werden könne.

Der Auditor muß die Aussagen des Verhörten, so weit als möglich, mit dessen eigenen Worten niederschreiben, dunkle und zweideutige Ausdrücke aber nicht ohne hinreichende Erläuterung aufnehmen.

Das Verhör muß sowohl bei jeder Unterbrechung, als auch bei dessen Endigung, durch den Auditor dem Verhörten deutlich vorgelesen, und wenn letzterer etwas zu ändern, zu erklären oder beizusetzen hätte, solches genau in dem Protokolle angemerkt werden.

Das Verhör wird jedesmal und zwar von dem Verhörten zuerst, dann von den Beisitzern chargenweise von unten aufwärts, und endlich von dem Präses und dem Auditor gefertigt.

Der Verhörte hat jeden Schriftbogen zu unterfertigen. Kann er nicht schreiben, so setzt er sein Handzeichen bei, neben welchem dessen Vor- und Zuname von einem der Beisitzer mit Beifügung des eigenen Namens aufzuschreiben kömmt.

Alle diese Bogen sind dann zusammenzuheften, und beide Enden des Fadens auf der Außenseite mit dem Siegel des Gerichtes zu befestigen.

§ 64.

Rechtliches Erkenntniß und Kriegsrecht.

Das rechtliche Erkenntniß unterscheidet sich vom Kriegsrechte darin, daß es mit weniger Förmlichkeit abgehalten wird. Dasselbe findet nur bei Vergehen der Mannschaft vom Wachtmeister abwärts und der Militär-Unterparteien Statt.

Zur Fällung eines rechtlichen Erkenntnisses sind so wie beim Verhör, mit Inbegriff des Auditors acht Personen erforderlich. Dasselbe wird über den, die Thatgeschichte, die Beweise und die Gesetze entwickelnden mündlichen Vortrag des Auditors, durch ordentliche Umfrage vom Gemeinen aufwärts, nach Mehrheit der Stimmen abgefaßt, von allen Mitrichtern und dem Auditor unterfertigt, dem Gerichtsherrn zur schriftlichen Bestätigung vorgelegt, und hierauf vom Auditor in Gegenwart der sämmtlichen Beisitzer den Verurtheilten im Verhörzimmer bekannt gemacht.

Das Kriegsrecht hat mit Inbegriff des Auditors aus acht Richtern und zwar in der nämlichen Zusammensetzung wie das Verhör zu bestehen.

Soll ein Stabsoffizier vor das Kriegsgericht gestellt werden, so führt immer ein Stabsoffizier der nächst höhern Charge den Vorsitz. Zwei Stabsoffiziere seiner Charge treten als Mitrichter ein und es bleiben Subaltern-Offiziere in dem Verhältnisse weg, als sie durch Offiziere höhern Grades ersetzt werden.

Ueber einen Oberstlieutenant und Major hat übrigens Verhör und Kriegsrecht immer aus Personen anderer Truppenkörper zu bestehen, um deren Beistellung der Gerichtsherr bei der Militär-Landesstelle anzusuchen hat.

So viel es thunlich ist, sollen in das Kriegsrecht die nämlichen Beisitzer gewählt werden, welche schon beim Verhör gegenwärtig waren und daher mit der Verhandlung näher bekannt sind.

Zum Kriegsrechte wird ein Korporal mit der nämlichen Bestimmung wie beim Verhör als Ordonanz kommandirt.

Vor das versammelte Kriegsgericht ist ein Kruzifix mit zwei Lichtern aufzustellen, dann Derjenige, welcher abgeurtheilt werden soll, vorzurufen und zu befragen, ob er gegen einen der versammelten Richter eine gegründete Einwendung zu machen habe. Wäre dies der Fall, so läßt der Präses den Abzuurtheilenden abtreten. Die anwesenden Richter geben dann chargenweise von unten hinauf ihre Stimmen ab, ob die Einwendung zu berücksichtigen sei oder nicht. Wird diese Frage durch Stimmenmehrheit bejaht, oder hat der bezeichnete Beisitzer Gründe, seine Enthebung selbst zu verlangen, so muß statt ihm ein anderer von der nämlichen Charge beigezogen werden; entgegengesetzt eröffnet der Präses dem Abzuurtheilenden, daß dessen Einwendung unberücksichtigt bleibt.

Ein solcher Vorgang ist in dem Kriegsrechts-Protokolle ersichtlich zu machen.

Wurden keine Bedenken vorgebracht oder selbe behoben, so erinnert der Auditor das Kriegsgericht in Kürze, daß Jedermann auf das was vorgetragen wird aufmerksam sein, Alles ohne Vorurtheil und Parteilichkeit beurtheilen, nach den bestehenden Gesetzen Recht sprechen, und Alles was in dem Kriegsrechte verhandelt wird, bis zur Kundmachung des Urtheils — die Art der Abstimmung aber als Dienstgeheimniß für immer — verschwiegen halten soll.

Hierauf wird der Richtereid, welchen der Auditor deutlich vorsagt, von sämmtlichen Richtern abgelegt, dem Untersuchten seine Verhöraussage vorgelesen und er befragt, ob er dieselbe bestätige, oder noch etwas vorzubringen habe. Wollte derselbe noch etwas vortragen, so müßte es in das Kriegsrechts-Protokoll aufgenommen werden, im entgegengesetzten Falle läßt man ihn, nachdem er dem Protokolle seine Namensfertigung beigesetzt hat, abtreten.

Der Auditor liest hierauf seinen schriftlichen Vortrag (votum informativum) und die wesentlichsten Aktenstücke vor.

In dem schriftlichen Vortrage hat er aus den gesammelten Daten und Beweisen ein zusammenhängendes Ganzes darzustellen, den Sachverhalt, wie sich derselbe aus den Aus-

ſagen der Beſchädigten, der Zeugen oder ſonſtigen Erhebungen, endlich aus den Verhörs-Ausſagen des Beſchuldigten ergibt, faßlich und erſchöpfend zu erörtern; die Geſetze vorzutragen, welche auf das in Rede ſtehende Verbrechen Beziehung und Anwendung haben, ſeine Anſichten über die Thatgewißheit und die Zulänglichkeit der vorliegenden Beweiſe, dann den Einfluß der obwaltenden Milderungs- und Erſchwerungsgründe zu erklären und geſetzlich zu begründen; ſohin ſeinen rechtlichen Antrag deutlich und beſtimmt zu ſtellen, wobei er es dem Gewiſſen der Anweſenden überläßt, nach ihrer eigenen Ueberzeugung mit Rückſicht auf die angeführten Geſetze den vorgelegten Fall zu entſcheiden.

Was immer Jemand noch dunkel vorkommen mag, muß er ſich erklären, nöthigenfalls aus den Akten oder dem Geſetzbuche durch den Auditor vorleſen und erläutern laſſen; würde aber dieſer bei rein militäriſchen Fällen aus Mangel der nöthigen Erfahrung in irrige Anſichten gerathen, ſo iſt es die Pflicht des Präſes, demſelben die gehörige Aufklärung zu ertheilen.

Sollte ein oder der andere Richter eine weitere Vernehmung oder Erhebung zur Ergänzung und Vervollſtändigung der Unterſuchung verlangen, und ungeachtet der ihm ertheilten Belehrung oder Begründung des Auditors hierauf beſtehen, ſo hat der Präſes chargenweiſe von unten aufwärts abſtimmen zu laſſen, und die Mehrheit der Stimmen entſcheidet dann, ob dieſe Erhebung oder Ergänzung vorzunehmen ſei.

Eine ſolche Abſtimmung iſt im Kriegsrechts-Protokolle erſichtlich zu machen, und im Falle der Vertagung des Kriegsrechtes hievon dem Gerichtsherrn durch den Präſes und Auditor die Meldung zu erſtatten.

Hat die Mehrheit der Stimmen die vorliegenden Erhebungen für genügend und den Unterſuchungsakt als zum Spruche reif erklärt, ſo müſſen auch diejenigen Richter, welche für die Ergänzung geſtimmt haben, ihren Urtheilſpruch ohne irgend einen Rückhalt abgeben.

Es leuchtet von ſelbſt ein, daß den Richtern die nöthige Zeit zur Ueberlegung und zur Bildung einer ſelbſtſtändigen Meinung gelaſſen werden muß, zu welchem Ende der Präſes alle Richter mit Ausnahme des Auditors abtreten läßt.

Die richtige Auffaſſung der vorgetragenen Thatgeſchichte, ein ſorgfältiges Erwägen der vorgefundenen Umſtände, Unparteilichkeit und geſunde Beurtheilung müſſen die unabhängige Schlußfaſſung jedes Einzelnen beſtimmen.

Schon die Zuſammenſetzung des Kriegsgerichtes, die Ermahnung des Auditors bei Eröffnung desſelben, der Eid, welchen ſämmtliche Richter ablegen, und ſelbſt die Natur

der Sache beweisen es, daß die Beisitzer im Kriegsrechte die Bestimmung haben, als gewissenhafte, vernünftige und selbstständige Mitrichter über das Wohl und Wehe eines Menschen zu entscheiden.

Es würde kein Kriegsrecht nöthig sein, wenn man voraussetzen wollte, daß die ganze Versammlung blindlings dem Antrage des Auditors beipflichten müsse.

Der Gesetzgeber, von der Wichtigkeit eines gerechten Urtheiles und von der Fehlbarkeit der menschlichen Ansichten überzeugt, wollte, daß mehrere zu diesem Ende besonders beeidete Kriegsmänner die Schuld oder Unschuld eines Verdächtigen untersuchen, alle Umstände in Erwägung ziehen, die Beweise und den Grad der Sträflichkeit beurtheilen, sofort die bestehenden Gesetze auf den vorhandenen Fall anwenden sollen.

Jeder Richter ist bei Ehre und Gewissen gehalten, weder durch Besprechung oder Verabredung die selbstständige Ansicht der Mitrichter zu beirren, noch seine eigene Meinung durch die Anschauungsweise Anderer beeinflussen zu lassen.

Diese Meinung darf ferner nicht zweideutig oder dergestalt, daß aus zweierlei Strafen eine gewählt werden soll, auch nicht beziehungsweise auf die Belehrungsstimme (votum informativum) des Auditors, sondern muß deutlich und bestimmt abgegeben werden. Auch hat sich der Stimmende dabei der Worte „Aus Gnade" und überhaupt aller Anträge, welche nicht durch die Strafgesetze begründet sind, zu enthalten, und seine Meinung, wie es einem Richter zusteht, lediglich nach Recht und Ueberzeugung abzumessen.

Der Auditor nimmt in Gegenwart des Präses die Stimmen von der untersten Charge aufwärts zu Protokoll. In keinem Falle darf Jemand diese oder jene Stimme abgedrungen werden, Jeder muß nach seiner eigenen Ueberzeugung urtheilen, denn Jeder hat solche allein zu verantworten.

Ueber die Abstimmung ist von dem Auditor ein abgesondertes Protokoll zu führen, welches dem Kriegsrechts-Protokolle beigelegt wird.

Jeder, der seine Meinung abgegeben und dieselbe im Abstimmungs-Protokolle unterfertigt hat, nimmt seinen früheren Platz ein, woselbst er schweigsam bis zum Schlusse der Abstimmung verbleibt.

Der Präses und nach ihm der Auditor geben ihren Urtheilsspruch zuletzt ab.

Sind alle Meinungen (vota) abgenommen, so hat sie der Auditor dem Kriegsgerichte vorzulesen, wonach er das Ergebniß der Abstimmung verlautbart, und dasselbe am

Schluſſe des Abſtimmungs-Protokolles mit des Präſes und ſeiner Namensfertigung anführt.

In dem Kriegsrechte hat jeder Richter eine, der Präſes zwei und der Auditor — außer ſeiner Belehrungsſtimme, welche nichts entſcheidet und nur ſeinen Antrag enthält — auch eine Stimme als Mitrichter, wonach neun Stimmen gezählt werden.

Das Urtheil wird nach Stimmenmehrheit geſchöpft. Hat kein Antrag die unbedingte Mehrheit, das iſt, wenigſtens fünf Meinungen für ſich, ſo werden die neun Stimmen in der Reihenfolge von dem ſchärfſten bis zum mildeſten Antrage geordnet, und die mittelſte derſelben, nämlich die fünfte, iſt das Ergebniß der Abſtimmung. Um z. B. die Todesſtrafe verhängen zu können, müßten wenigſtens fünf Richter ihr Urtheil auf dieſelbe abgeben; würden dagegen vier Stimmen auf den Tod, eine auf zwanzig Jahre, und vier auf fünfzehn Jahre Freiheitsſtrafe ſprechen, ſo hätte das Urtheil auf zwanzig Jahre zu lauten.

Das Urtheil wird von dem Auditor in der vorgeſchriebenen Form kurz und bündig verfaßt, und von ſämmtlichen acht Richtern — in der Reihenfolge, wie ſie die Stimmen abgegeben haben — unterfertigt.

Im Urtheile darf nicht ausgedrückt ſein, ob es mit Einheit oder Mehrheit der Stimmen gefällt wurde.

Damit auch für die Zukunft die Art der Abſtimmung geheim bleibe, muß nach der Ausfertigung des Urtheiles das Abſtimmungs-Protokoll in einem beſonderen Umſchlage mit dem Gerichtsſiegel und jenem des Präſes verwahrt werden; dasſelbe iſt dem Kriegsrechts-Protokolle anzuheften, und der Präſes ſo wie der Auditor haben der Ueberſchrift — Abſtimmungs-Protokoll — ihre Namensfertigung beizufügen.

Außer den obern Gerichtsbehörden iſt ohne Ausnahme Niemand berechtigt, das Abſtimmungs-Protokoll einzuſehen. Wäre dies bei der höheren Durchſicht der Akten (Reviſion) unumgänglich nöthig, ſo obliegt den höheren Gerichten die neuerliche Verwahrung durch Beidrückung ihres Siegels.

Auf den ſchriftlichen Vortrag (votum informativum) des Auditors, und zwar unter deſſen Unterſchrift, hat der Präſes die Worte: „Wurde im Kriegsrechte vorgetragen“ zu ſetzen, und das Datum und ſeine Namensfertigung beizufügen.

Beſteht der Vortrag aus mehreren Bogen, ſo muß derſelbe mit dem Gerichtsſiegel und jenem des Präſes geheftet werden.

Sohin wird der ganze Kriegsrechtsakt verſiegelt, durch einen Rittmeiſter und einen Subaltern-Offizier dem Gerichtsherrn überſchickt, welcher, wenn die Urtheils-

Bestätigung einer höheren Behörde vorbehalten ist, derselben sämmtliche Akten einzusenden hat.

Wenn Gründe zur Milderung der Strafe oder zur gänzlichen Nachsicht im Wege der Gnade vorgefunden werden, können der Präses und der Auditor ihr Gutachten schriftlich den Akten beischließen.

Das versammelte Kriegsrecht wartet die weiteren Befehle ab, wenn Derjenige, dem die Bestätigung des Urtheils zusteht, sich im Orte befindet.

Wenn das bestätigte Urtheil zur Kundmachung zurückkommt, eröffnet der Präses die versiegelten Akten und übergibt dem Auditor das Urtheil, auf welchem die Worte: „ist kund zu machen und zu vollziehen", oder: „ist kund zu machen und wird die Strafe in Rücksicht ꝛc. gemildert, daß u. s. w.", oder: „der Verurtheilte wird gänzlich begnadigt" vom Gerichtsherrn eigenhändig geschrieben und mit dessen Fertigung und Siegel versehen sein müssen.

Das Kriegsrecht stellt sich vor das Haus oder Zelt und bildet eine Gasse, der Präses zieht den Säbel und befiehlt den beiden Trompetern die dazu bestimmt sind, dreimal den Ruf zu blasen.

Der Verurtheilte wird, wenn er geschlossen ist, der Eisen entledigt und vorgeführt, das Urtheil durch den Auditor vorgelesen, und wenn die Strafe auf den Tod lautet, der Stab gebrochen.

Sonach wird von den Trompetern abgeblasen, und endlich auf das Urtheil der Tag der Kundmachung, so wie jener des Strafvollzuges von dem Auditor mit seiner Unterschrift angemerkt.

Das kriegsrechtliche Strafurtheil über Offiziere und ihnen gleich zu behandelnde Personen soll in dem Zimmer oder Zelte, in welchem das Kriegsrecht abgehalten wurde, bei offenen Fenstern und Thüren kundgemacht, vorher aber wie oben bemerkt der Ruf geblasen werden.

Außer besonderer Dringlichkeit darf weder Nachmittags, noch an Sonn- und Feiertagen Kriegsrecht gehalten, eben so wenig Verhör und Kriegsrecht zugleich auf einen und denselben Tag angeordnet werden.

Wenn das kriegsrechtliche Urtheil nicht auf Leibes- oder Lebensstrafe lautet, kann binnen dreißig Tagen vom Tage der Kundmachung die höhere Durchsicht (Revision)

der Akten angesucht werden, und dann sind solche an das betreffende Militär-Obergericht einzusenden.

Einem Offizier, welcher zur Entlassung verurtheilt wurde, ist dieses von dem Kriegsgerichte mit der Frage zu eröffnen, ob er die Berufung anmelden (recurriren) wolle. In solchem Falle müßte die Kundmachung des Urtheiles bis zur Erledigung dieser Berufung aufgeschoben werden.

§ 65.

Standrecht.

Das Standrecht findet nur in solchen Fällen Statt, welche ein schleuniges und warnendes Beispiel nothwendig machen, und entweder durch die Gesetze, oder im Felde durch die kundgemachten Befehle des kommandirenden Generals bestimmt sind.

Zur Anordnung eines Standrechtes ist jeder mit dem Straf- und Begnadigungsrechte in mehr oder minder beschränktem Grade versehene Kommandant berechtigt.

Selbst jeder Offizier, welcher mit einem Kommando vom Regimente detachirt ist, oder einen Transport führt, hat die Ermächtigung, bei entstandenem Aufruhr, eingetretener Meuterei, überhand nehmender Plünderung oder einreißender Desertion, mit Zuziehung eines Auditors Standrecht abhalten zu lassen, wenn dem Uebel auf eine andere Art nicht Einhalt gethan und der Verbrecher auch nicht wohl zum Regimente gebracht werden kann.

Dagegen darf der Offizier einen solchen Verbrecher nicht begnadigen, sondern muß das Urtheil unabänderlich vollziehen lassen, und dann seinem Regiments-Kommando oder nach Umständen der Militär-Landesstelle mit Beilegung der Akten die Anzeige erstatten.

Mit dem Standrechte ist die ausdrückliche Bedingung verbunden, daß das ganze Verfahren sammt dem Vollzuge der Strafe, — wo es nicht binnen vierundzwanzig Stunden thunlich — längstens binnen drei Tagen von der Zeit der Uebergabe des Verbrechers an das Standgericht vollendet sei.

Wenn dies nicht geschehen kann, so muß das ordentliche kriegsrechtliche Verfahren eingeleitet werden.

Das Standrecht kann auch an Sonn- und Feiertagen und zu jeder Stunde stattfinden. Dasselbe wird wie das Kriegsgericht besetzt und unter freiem Himmel abgehalten.

Es rückt so viele Mannschaft als zur Exekution erfordert wird, auf den bestimmten Platz zusammen und formirt das in § 68 vorgeschriebene Exekutions-Carré. Die den Schranken bildende Abtheilung, mit welcher der Profoß den Arrestanten herbeiführt, wird darauf zum Stockhause abgeschickt.

Die Richter stellen sich in dem Carré in derselben Ordnung wie bei der Kundmachung des kriegsrechtlichen Urtheiles auf.

Der Verbrecher wird vorgeführt, und über seine That, deren Gewißheit und erforderliche Beweise bereits erhoben sein müssen, vernommen; der Prozeß ganz kurz, und wenn kein Schreibzeug vorhanden ist, mit Bleistift niedergeschrieben; der Arrestant durch den Schranken aus dem Carré geführt und ihm der Geistliche beigegeben.

Der Auditor erklärt mündlich, inwieferne die Gewißheit der That und die Beweise hergestellt sind, liest das betreffende Gesetz vor, und sagt dem Präses im Geheimen seine rechtliche Meinung.

Dieser überlegt solche ohne langen Verzug, und ohne wider seine bessere Ueberzeugung daran gebunden zu sein, faßt er seinen eigenen Antrag (votum), eröffnet diesen dem ihm zur Rechten stehenden Offizier, und so weiter Einer dem Andern heimlich in das Ohr, bis ihn der Auditor wieder empfängt und dem Präses zurückgibt.

Wäre des Präses Antrag falsch zurückgekommen, so muß er nochmals herumgegeben werden.

Nun zieht der Präses den Säbel und sagt zu den Richtern: „Wer meiner Meinung ist, ergreife das Seitengewehr!“

Hierauf ziehen Diejenigen, welche mit dem Antrage des Präses übereinstimmen, das Seitengewehr, die Andern, welche nicht einverstanden sind, unterlassen es.

Der Auditor zählt die Stimmen, und faßt danach das Urtheil ab, welches nebst ihm auch der Präses unterschreibt, und sodann durch einen Rittmeister und einen Subaltern-Offizier an den Kommandanten abschickt.

Mittlerweile versorgen die Richter ihre Seitengewehre und warten die Bestätigung des Urtheiles ab. Wie diese zurückgelangt, wird der Ruf einmal geblasen, der Verurtheilte vorgeführt, ihm sein Urtheil vorgelesen, der Stab gebrochen und ihm wieder der Geistliche beigegeben.

Sollte jedoch die Mehrheit der Stimmen nicht auf die Todesstrafe erkennen, so wird kein Urtheil abgefaßt, sondern der Umstand angemerkt und dem Kommandanten

die Meldung erstattet, damit derselbe das Standgericht auflöse und das ordentliche Verfahren einleite.

Ist aber das Todesurtheil bestätigt worden, so rückt die Truppe mit dem im Schranken befindlichen Verbrecher unter Führung des Präses auf den Richtplatz, wo das Urtheil vollzogen wird.

Bei dem standrechtlichen Verfahren hat keine Berufung an das Militär-Obergericht Statt; auch soll dabei so leicht nicht begnadigt werden, und wenn statt der Todesstrafe eine andere Strafe verhängt werden wollte, ist dies gleichzeitig mit dem Urtheile kund zu machen.

§ 66.

Das außerordentliche Kriegsrecht.

Das außerordentliche Kriegsrecht wird wie das ordentliche zusammengesetzt, nur daß es aus Personen von anderen Regimentern und Korps bestehen muß.

Ein außerordentliches Kriegsrecht ordnet das Militär-Obergericht entweder von Amtswegen oder auf Ansuchen des betreffenden Individuums ohne Unterschied der Charge an.

Nur aus erheblichen Ursachen kann die Verantwortung vor den ordentlichen Richtern verweigert, und ein außerordentliches Kriegsrecht verlangt werden.

Das diesfällige Gesuch muß noch vor dem Zusammentritte des Kriegsgerichtes an das Regiments-Kommando schriftlich gerichtet, oder bei dem zusammengesetzten Verhöre mündlich vorgetragen werden.

Wird das Gesuch abgeschlagen, so ist es dem Betreffenden unbenommen, im Dienstwege die Berufung an das Militär-Obergericht zu ergreifen.

Ist das außerordentliche Kriegsrecht von einem Offizier angesucht und ihm solches bewilligt worden, so muß der unterliegende Theil die Untersuchungskosten tragen; wird es hingegen von Amtswegen angeordnet, oder ist es einem Manne vom Wachtmeister abwärts zugestanden worden, so vergütet das Aerar die Reisekosten.

Die Bestätigung des Urtheiles oder dessen Abänderung kommt nur dem Militär-Obergerichte zu, das außerordentliche Kriegsrecht mag erbeten, oder von Amtswegen verfügt worden sein.

Hievon wird aber jenes Urtheil ausgenommen, welches auf Veranlassung des Regiments-Inhabers über einen Oberstlieutenant oder Major seines Regimentes, in dem aus

fremden Beisitzern abgehaltenen Kriegsrechte geschöpft worden ist, weil in diesem Falle die Bestätigung dem Inhaber vorbehalten bleibt.

Wenn bei dem außerordentlichen Kriegsrechte das Urtheil von dem Militär-Obergerichte bestätigt oder gemildert worden ist, so kann dawider eine Revision der Akten nicht mehr angesucht werden.

Hat das Militär-Obergericht aber das kriegsrechtliche Urtheil verschärft, so bleibt es dem Abgeurtheilten, wenn er sich dadurch gekränkt erachtet, unbenommen, die Durchsicht der Akten binnen dreißig Tagen beim Armee-Oberkommando anzusuchen.

§ 67.

Citation.

Wenn ein abwesender Offizier citirt werden soll, muß hiezu von dem Auditor das Edikt ausgefertigt, und die Frist zur Stellung auf neunzig Tage bestimmt werden.

Dem Auditor werden ein Offizier, ein Korporal und zwölf Mann, dann zwei Trompeter beigegeben. Diese Bedeckung bildet vor der Haupt-, Regiments- oder Standartwache eine Gasse, die Trompeter blasen dreimal den Ruf, und der Auditor liest die Citation laut und deutlich ab, worauf dem Regiments-Kommandanten über den geschehenen Vollzug durch den Offizier die Meldung erstattet, und der Tag der Kundmachung auf das den Akten beizuschließende Edikt von dem Auditor geschrieben und unterfertigt wird.

Dieses Edikt soll auch dreimal in die Wiener Zeitung eingeschaltet und ein Exemplar davon den Prozeßakten beigelegt werden.

Erscheint der Vorgerufene, so ist in der allgemeinen gesetzlichen Ordnung zu verfahren.

Würde aber der Abwesende oder Entwichene, um sich auf freiem Fuße verantworten zu können, das sichere Geleite ansuchen, so kann der Gerichtsherr ihm dasselbe nur mit der Beschränkung ertheilen, daß er während der Untersuchung, und bis gegen ihn rechtliche Beweise von dem Verbrechen und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen, auf freiem Fuße verbleibe; keineswegs aber, daß er vom Prozesse oder von der Aburtheilung verschont oder niemals angehalten werde.

Erscheint der Citirte in der bestimmten Zeit nicht, oder zeigt er seine Hindernisse nicht rechtsgiltig an, so wird gegen denselben ungeachtet seiner Abwesenheit die Unter-

ſuchung durchgeführt, das Kriegsrechts-Urtheil gefällt, und wie ein jedes andere Urtheil kundgemacht.

Wenn der Citirte nicht erſcheint und das Urtheil gegen ſelben auf den Tod durch den Strang lautet, ſo verfügt ſich der Profoß mit einem Korporal und ſieben Gemeinen auf den Richtplatz, überreicht den auf Eiſenblech geſchriebenen Namen des Verurtheilten dem Scharfrichter, und läßt ihn von ſolchem in ſeiner Gegenwart an den Galgen nageln.

§ 68.

Vollziehung der gerichtlichen Strafurtheile.

Jedes Urtheil muß, ſo genau als es der Befehl des Gerichtsherrn beſtimmt, vollzogen werden, und der damit beauftragte Kommandant darf daher an demſelben weder eigenmächtig etwas mildern noch verſchärfen.

Wenn ſich aber bei dem Vollzuge der Strafe ſolche Umſtände ergeben ſollten, welche eine Aenderung nothwendig machen, ſo muß hievon dem Gerichtsherrn die Anzeige erſtattet und deſſen weitere Entſcheidung abgewartet werden.

Bei der Vollziehung einer jeden durch ein rechtliches Erkenntniß oder durch ein Kriegsrecht zuerkannten Leibesſtrafe ſoll der Auditor und ein verläßlicher Arzt zugegen ſein.

Damit aber die Fälle, in welchen ein Arreſtant die ihm beſtimmte Leibesſtrafe wegen ſeiner körperlichen Schwäche, Gebrechen oder Alter nicht auszuhalten vermag, ſo viel möglich verhindert werden, ſoll man denſelben noch bevor das Urtheil geſchöpft wird, über ſeine körperliche Beſchaffenheit ärztlich beurtheilen laſſen, und auf dieſen Befund in der Ausmaß der Strafe den gehörigen Bedacht nehmen.

Die Todesſtrafe darf erſt drei Tage nach Kundmachung des kriegsrechtlichen Urtheiles vollzogen werden. Der mit dem Straf- und Begnadigungsrechte verſehene Kommandant einer Truppe, welche vor dem Feinde ſteht, hat jedoch die Befugniß dieſe Friſt abzukürzen, wenn ſelbe nicht räthlich ſcheint, oder nicht möglich iſt; jedenfalls muß aber dem Verurtheilten zur Vorbereitung wenigſtens drei Stunden Zeit gelaſſen werden.

Beim Vollzuge eines jeden Todesurtheiles haben ſich zwei Lieutenants zu Pferde zu dem Gerichtsherrn zu verfügen und ohne ſich an jemand Andern um Fürſprache zu verwenden, für den Verurtheilten um Gnade zu bitten.

Sollten dieſelben die Begnadigung erlangen, ſo reiten beide im Galop zu dem Major, um ihm ſolche zu überbringen.

Wenn man ihnen aber aufgetragen hätte, die Gnade erſt im letzten Augenblicke und zwar unmittelbar vor dem Vollzuge des Urtheiles kundzumachen, ſo haben ſie den Pardon noch früher, als die zum Schießen beſtimmten Männer angeſchlagen haben und daher in dem Augenblicke auszurufen, da dieſe mit dem fertig genommenen Gewehre anrücken.

Bei der Vollſtreckung eines Todesurtheiles hat ſtets ein Major, oder in deſſen Ermanglung der älteſte Rittmeiſter das Kommando zu führen.

Zur Bedeckung rückt eine Diviſion zu Fuß oder zu Pferd aus.

Zum Schranken, nämlich zur unmittelbaren Bewachung des Verurtheilten ſind ein Wachtmeiſter, ein Korporal und vierundzwanzig ältere Gemeine zu beſtimmen, welche ſich ſchon früher zu dem Ausgange des Stockhauſes zu begeben und daſelbſt ein Viereck zu bilden haben, von welchem jede Seite ſechs Mann enthält.

Der Profoß bringt den Verurtheilten unter Begleitung der Wache bis in den Schranken, in welchen auch der Prieſter mitgeht, wogegen die Wache zurückbleibt.

Der Profoß, neben ihm der Korporal führen, und der Wachtmeiſter ſchließt den Schranken, welcher in die Mitte der Kolonne einrückt.

Der Marſch auf den Richtplatz erfolgt langſam, und es wird Niemand eine Ehrenbezeigung geleiſtet; der Auditor reitet links des Majors, welcher bei der Annäherung an den Richtplatz: „Habt Acht! In das Exekutions-Carré — Marſch!“ avertirt.

Die erſte Halb-Eskadron rückt rechts an dem Hochgerichte vorüber, ſchwenkt links, und macht Front gegen dieſes. Die zweite Halb-Eskadron herſtellt ſich rechts des Richtplatzes mit der Front gegen denſelben. Die dritte Halb-Eskadron ſtellt ſich der erſten gegenüber, und die letzte Abtheilung bildet die linke Flanke des Carré's, in deſſen Mitte der Schranken mit dem Verurtheilten zu halten hat.

Nach beendeter Formirung des Carré's treten die Offiziere in dasſelbe, der Schranken wird geöffnet und das Urtheil durch den Auditor noch einmal vorgeleſen.

Nach der Hinrichtung ertheilt der Prieſter eine bündige Ermahnung und verrichtet ein kurzes Gebet für den Verblichenen, wozu der Major niederknien läßt.

Die Offiziere verfügen ſich dann wieder in ihre Eintheilung, worauf der Major den Abmarſch anordnet.

Wird das Urtheil durch Erschießen vollzogen, so müssen sechs Mann bestimmt werden, welche ihre Gewehre schon vorläufig in Gegenwart eines Offiziers mit besonderer Aufmerksamkeit scharf zu laden haben.

Sobald dann das Urtheil noch einmal vorgelesen worden ist, muß der Verurtheilte niederknien, und es werden ihm die Augen durch einen Kameraden, den er sich unter den Anwesenden selbst wählen kann, verbunden; gleichzeitig gibt der Major mit dem Säbel ein Zeichen gegen die hintere Seite des Carré's, worauf diese sich in der Stille so viel als nöthig, zu öffnen hat.

Die bestimmten sechs Mann treten hervor; jene drei, welche zuerst schießen sollen, machen sich in der Stille fertig und rücken leise so nahe an, als, ohne den Verurtheilten zu berühren, möglich ist.

Der Major stellt sich seitwärts so auf, daß er von diesen Männern gesehen werden kann, hebt den Säbel in die Höhe, worauf der mittlere Mann auf den Kopf, die beiden anderen Männer auf die Brust anschlagen, und wenn der Major, ohne aber lange auszuhalten: „Feuer!" kommandirt, gleichzeitig Feuer geben.

Während dieser Zeit befinden sich die anderen drei Männer unmittelbar hinter den ersten in Bereitschaft, um wenn der Gerichtete noch einige Lebenszeichen äußern sollte, einen oder so viele Schüsse als nöthig wären anzubringen.

Bei jedem Hingerichteten ist eine Wache von einem Aufführer und drei Mann bis zum Sonnenuntergang zu lassen, dann wird ein mit dem Strange Hingerichteter durch den Freimann, ein Erschossener aber durch einen Aufführer und drei Mann begraben.

§ 69.

Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen.

Wenn bei der Verhandlung der einem Regimentsgerichte zuständigen Rechtsangelegenheiten das Einschreiten einer Kommission nothwendig wird, so hat sich der Auditor wegen der Bestimmung der Mitglieder an den Regiments-Kommandanten zu wenden.

Zu einer gerichtlichen Kommission sind außer dem Auditor in der Regel ein Rittmeister und ein Subalternoffizier als Beisitzer zu bestimmen.

Ist die erscheinende Partei ein Offizier, so muß ein Beisitzer von einer höheren Charge anwesend sein.

Das über die stattgefundene Verhandlung aufzunehmende Protokoll ist nebst der Partei, zur Beglaubigung von sämmtlichen Kommissionsgliedern zu unterzeichnen.

Sobald ein Offizier mit Tod abgeht, oder Jemand von der Mannschaft mit Hinterlassung eines beweglichen Vermögens stirbt, und von dem entfernten Militärgerichte nicht sogleich das Gesetzliche vorgekehrt werden kann, ist durch den Kommandanten die schriftliche Aufnahme des Todesfalles zu veranlassen.

Hiezu sind, wenn es thunlich, nebst dem die Stelle des Auditors vertretenden Offizier noch zwei andere Offiziere, sonst aber zwei Unteroffiziere beizuziehen, und der aufgenommene Akt ist sowohl von diesen Personen als auch von den Erben, und in deren Ermanglung oder Abwesenheit, von zwei Hausgenossen mit zu unterfertigen.

Befindet sich die Verlassenschaft unter der Obhut großjähriger Erben oder solcher Personen, denen sie der Erblasser selbst anvertraut hat, so ist keine Sperre anzulegen; im entgegengesetzten Falle aber, oder wenn eine das Vermögen übersteigende Schuldenlast zu besorgen, oder andere Umstände, z. B. die Gefahr einer Verschleppung, besondere Vorsicht fordern, hat der betreffende Kommandant unverzüglich für die vorläufige sichere Verwahrung des Nachlasses Sorge zu tragen.

Hat der Verstorbene eine letztwillige Anordnung hinterlassen, so ist sie zu dem Ende einzusehen, ob bezüglich des Begräbnisses etwas verfügt sei, dann aber wird solche sammt dem, über den Todesfall aufgenommenen Akte dem zuständigen Militärgerichte eingesendet.

Ist der Verstorbene in einer Verrechnung gestanden, so sind die Gelder kommissionell abzuzählen, abgesondert zu verwahren und die Rechnungs-Dokumente zu versiegeln. Orden, Kammerherrnschlüssel und Medaillen sind gleichfalls in Verwahrung zu nehmen und hierüber die weiteren Anordnungen des Gerichtes abzuwarten.

Wenn die Aufnahme des Nachlasses oder die Versteigerung desselben angeordnet wird, so sind die bezüglichen Akten nach den vorgeschriebenen Formularien zu verfassen.

Die zu solchen Amtshandlungen beorderten Kommissionsglieder bleiben ohne Unterschied, ob eine Gerichtsperson anwesend oder nicht, verantwortlich, daß Alles, was in den Nachlaß gehört, schriftlich aufgenommen, und unter keinem Vorwande etwas davon verschenkt oder sich von Jemand zugeeignet werde. Sie haften auch dafür, daß die bei der Versteigerung erzielten Preise genau in das Lizitations-Protokoll ohne Korrekturen mit der Feder eingetragen, und derlei Protokolle an Ort und Stelle von sämmtlichen Kommissionsgliedern unterzeichnet werden.

Anhang.

Beſondere Beſtimmungen.

§ 70.

Zuläſſigkeit der Bewerbung um den Militär-Maria-Thereſien-Orden.

Die hier angeführten, dem Militär-Maria-Thereſien-Ordens-Statute wortgetreu entnommenen Punkte — deren endgiltige Auslegung dem Ordens-Kapitel vorbehalten bleibt — ſtellen die Umſtände feſt, unter denen die Bewerbung um dieſen Orden ſtatthaft iſt, und beſtimmen die Art und Weiſe, in welcher darum angeſucht werden muß.

„Wir verſtehen unter denjenigen, die den Orden überkommen können, alle Unſere Oberoffiziers von dem höchſten bis zum niedrigſten, ohne auf ihre Religion, Rang und andere Umſtände im mindeſten zurück zu ſehen.“

„Da ſich auch zuweilen der Fall ereignet, daß einige Unſerer Generale und Offiziers ſich bei den Armeen Unſerer Bundesgenoſſen befinden, und den dortigen Feldzügen beiwohnen, ſo ſoll — wofern ſich ſelbige bei einer der verbündeten Armeen durch eine tapfere und kluge That hervorzuthun Gelegenheit bekommen — der Ordens-Kandidat, wenn er würdig befunden wird, in den Orden unweigerlich aufgenommen werden.“

„Dieſer militäriſche Ritterorden ſoll ſich an keine gewiſſe Zahl binden, ſondern jederzeit aus ſo vielen Großkreuzen, Kommandeuren und Rittern beſtehen, als ſich dazu würdig machen werden.“

„Anſpruch auf den Orden gründen nur jene herzhaften Thaten, die jeder Offizier von Ehre ohne den geringſten Vorwurf hätte unterlaſſen können, die aber dennoch mit ausgezeichneter Klugheit, Tapferkeit und aus ſelbſteigenem freiwilligen inneren Antriebe unternommen worden ſind. Gleichen Anſpruch gründen kluge, für den Kriegsdienſt erſprießliche Rathſchläge, welche Oberoffiziere nicht nur an Hand gegeben, ſondern auch mit vorzüglicher Tapferkeit ausführen geholfen haben.“

„Es müſſen übrigens auch dieſe Rathſchläge und Thaten für den Glanz der Waffen und für das Beſte Unſeres Dienſtes von erheblicher Wirkung ſein, welches aber ſelbſt bei unglücklichen Gefechten Statt haben kann, weil gerade in dieſen Fällen der Oberoffizier mit ruhiger Beſinnung, ungeſtörter Klugheit, unerſchütterlichem Muthe, außerordentlicher Anſtrengung, wo nicht das Verlorene wieder zu erſetzen, doch desſelben weitern nachtheiligen Folgen Einhalt zu thun ſehr oft vermögend iſt."

„Des Ordens würdig ſind, zum Beiſpiel: wenn ein Offizier ohne beſondern Befehl einen Angriff waget, und nicht nur mit geſetztem Gemüthe alle Veranſtaltungen macht, ſondern auch dabei eine perſönliche Herzhaftigkeit bezeiget; wenn er durch ſeinen Vorgang die unterhabende Mannſchaft aneifert, eine Schanze, Batterie oder ſonſt einen beſetzten Ort überſteiget; wenn er eine Oeffnung zwiſchen den feindlichen Truppen wahrnimmt, und ſich dieſes Vortheiles ohne Erwartung der Ordre zum Beſten Unſeres Dienſtes bedienet; wenn er ſich zu einer gefährlichen Unternehmung freiwillig anbietet und ſelbige ihm gelinget; wenn er in dem Treffen auf ſeinem Flügel, mit ſeiner Brigade, Kompagnie oder Kommando von ſich ſelbſt eine Bewegung macht, woraus einem Korps oder vielleicht der ganzen Armee ein beſonderer Vortheil erwächſet; wenn er ein thunliches Militär-Projekt oder ſonſten eine neue Entdeckung macht und durch deren Ausführung einen wirklichen Nutzen zu Wege bringt u. ſ. w. Maßen einem jeden Militär-Offizier bei der Armee und bei allen Korps derſelben erlaubt ſein ſoll, ſeinem kommandirenden Generale oder Stabsoffizier dasjenige vorzutragen, was ihm die Gelegenheit verſchaffen kann, wider den Feind etwas Vortheilhaftes zu unternehmen und dadurch dieſes Ehrenzeichen zu erwerben. In allen dergleichen Fällen, welche nicht leicht vorausgeſehen, noch alle der Reihe nach angeführt werden können, iſt demnach"

„Nur auf das kleine Kreuz anzutragen, mit dem großen Kreuz hingegen überaus ſparſam zu verfahren."

„Ganz vorzügliche Herzhaftigkeit und Tapferkeit, vereinbart mit einem hohen oder höhern Grade einer außerordentlichen Fähigkeit in Erfindung und einer außerordentlichen Klugheit in Ausführung wichtiger oder ſehr wichtiger Kriegsunternehmungen von mehr oder minder großem Erfolge, gründen Anſpruch auf die Kommandeurs- oder Großkreuz-Würde."

„Hieraus ergibt ſich der Schluß von ſelbſt, daß, wenn ein Ordensritter oder Kommandeur mit einer neuen, jener ganz gleich kommenden That ſich auszeichnet, mit welcher der eine das Ritter- und der andere das Kommandeurkreuz erworben hat, beide zwar ihre Verdienſte ſehr vermehren und ſich zu einer ſchnelleren Beförderung, ſo wie zu anderen Belohnungen beeigenſchaften, daß aber gleichwohl dadurch der Ritter das Kommandeur- oder der Kommandeur das Großkreuz anzuſprechen nicht befugt ſind, weil dieſe höheren Ehrenſtufen die vorhin erwähnten höheren Grade der Verdienſtlichkeit unumgänglich erfordern."

„Was die eigentliche Beſchaffenheit der ordenswürdigen Thaten betrifft, ſo iſt zur unabweichlichen Grundregel beſtimmt, daß Geburt, vieljährige Dienſte, vor dem Feinde überkommene

Wunden, sonstige Verdienste keinen Anspruch auf den Orden geben; so wie überhaupt alle Oberoffiziere, welche beständig nach Ehre und Pflichten ihre Schuldigkeit beobachtet, welche nie auch nur das Geringste unterlassen haben, was kein Offizier von Ehre ohne Vorwurf, ohne Gefahr irgend einer Verantwortlichkeit unterlassen darf, zwar allerdings schätzbare, aller Achtung, der Beförderung und sonstiger Belohnung würdige Männer sind, aber gleichwohl keinen Anspruch auf den Orden machen können."

„Um in den Orden aufgenommen zu werden, sind vorläufig drei wesentliche Stücke erforderlich, daß nämlich: erstens die tapfere That, so das Recht zum Orden gibt, zureichend beschrieben; zweitens die Beschreibung mit hinlänglichen Beweisthümern bestärket und dann endlich drittens von dem Ordens-Kapitel die unparteiische Untersuchung angestellt werde."

„Die Beschreibung der ordenswürdigen That muß von dem Ordens-Kandidaten klar und deutlich bewerkstelliget, alle wesentlichen Umstände der Zeit, des Ortes, der Veranlassung, der wirklichen Ausführung, der hierzu gebrauchten Mittel und des endlichen Erfolges müssen sehr genau, sehr bestimmt und vollkommen richtig dargestellt; alles dunkle, zweideutige, alles nur im geringsten übertriebene, muß um so sorgfältiger vermieden werden, weil jede entdeckte Spur davon, weit entfernt die Erlangung des Ordens zu erleichtern, solche vielmehr erschweren oder ganz vereiteln würde."

„Die so beschaffene Beschreibung muß rechtsbeständig erwiesen und außer allen Zweifel gesetzt werden. Weil sie Thathandlungen enthält, so können für deren Wahrheits- und Richtigkeits-Bestätigung keine anderen Beweise, als jene durch Augenzeugen geführt werden."

„Weil die Kriegsthaten meistentheils unter vieler Augen geschehen, und bei deren Zeugenschaft ein gewisses Maß zu halten ist, so muß sich auch hierbei nach Unterschied der Fälle gerichtet und insonderheit darauf gesehen werden, ob der probeführende General oder Oberoffizier zur Zeit, als er sich durch seine Tapferkeit und kluge Veranstaltung hervorzuthun die Gelegenheit erhalten, unter eines andern Kommando gestanden sei, oder selbst das Kommando geführt habe.

„In dem ersten Falle ist von dem kommandirenden Offizier die Zeugenschaft abzufordern und der Aufsatz des Fakti sowohl von ihm, kommandirenden Offizier, als von fünf andern Oberoffizieren, mit ihrer Handunterschrift und Petschaft zu bestätigen, so, daß in Ermangelung derselben für jeden als Zeugen abgehenden Offizier, zwei Unteroffiziers oder Gemeine gerechnet werden müssen."

„Sollte aber der kommandirende Offizier sich mit der Unwissenheit des Vorgangs entschuldigen, oder abwesend und verhindert sein, oder auch der Ordens-Kandidat selbst das Kommando geführt haben, so erfordern Wir in solchem Falle die Zeugenschaft und Unterschrift von sechs Oberoffizieren, oder für einen jeden der an dieser Zahl abgeht, von zwei Unteroffizieren oder Gemeinen, die der Action mit beigewohnt haben."

„Wäre hingegen der Fall so beschaffen, daß nicht so viele Zeugen, als bereits vorgeschrieben sind, aufgeführt werden könnten; so sollen in der Beschreibung des Factum die Umstände desto genauer bemerket, und diejenigen welche die That mit Augen gesehen haben, zur Unterschrift ihrer Aussage gezogen werden."

„Da keinem Oberoffizier vom höchsten bis zum letzten Rang, welcher sich durch eine besondere That des Ordens würdig gemacht zu haben glaubt, verwehrt, oder das geringste Hinderniß in den Weg gelegt, sondern vielmehr aller Vorschub gegeben werden soll, deßhalb den gehörigen Beweis beizubringen, so beladet sich derjenige mit schwerer Verantwortlichkeit, welcher aus Leidenschaft, Mißgunst oder anderen Nebenabsichten als Augenzeuge einer tapferen und rühmlich ausgeführten That, seine Bestätigungs-Unterschrift dem Ordens-Kandidaten verweigert, und dadurch die Belohnung seines wirklich geleisteten Dienstes zu hindern sucht. In einem solchen Falle berechtigen Wir jeden Ordens-Kandidaten, von dem Augenzeugen eine schriftliche Erklärung über die Ursache seiner Unterschrifts-Verweigerung durch den Weg der dem letztern vorstehenden Behörde abzufordern, welche Erklärung sammt dem Gutachten dieser Behörde dem Ordens-Kapitel übersendet werden soll."

„Wer hingegen aus leichtsinniger oder wohl gar eigennütziger Gefälligkeit, oder aus was immer für andern unreinen Beweggründen als Augenzeuge, der er wirklich nicht war, ein Zeugniß abgibt; wer eine des Ordens würdig sein sollende That als wahr bestätiget, deren Unwahrheit im Ganzen, oder in wesentlichen Theilen, ihm als wirklichen Augenzeugen nicht unbekannt sein konnte, der macht sich des Verbrechens eines Betruges schuldig, und hat bei dessen Entdeckung, die schwerlich ausbleiben kann, die hierauf gesetzlich verhängte Strafe unausweichlich zu erwarten."

„Aus eben dieser Ursache befehlen Wir, daß in allen jenen Fällen, wo in Ermanglung eines oder einiger Oberoffiziere an der vorgeschriebenen Zeugenanzahl Unteroffiziere oder Gemeine als Augenzeugen gestattet sind, diese Unteroffiziere oder Gemeine, in Abwesenheit des Ordens-Kandidaten, vorgerufen, bei deutlicher Verlesung der Species Facti über alle darin wesentlich vorkommenden Umstände aufmerksam gemacht und ernstlich befragt werden sollen, ob sie nach ihrem Gewissen, nach ihren Pflichten gegen Gott und Uns die Richtigkeit der That und der angeführten Umstände als Männer von Ehre und als wirkliche Augenzeugen bestätigen können oder nicht?"

„Ueberhaupt verordnen Wir, daß die Zeugenschaft von Unteroffizieren und Gemeinen nur dann Statt haben und für gültig angesehen werden soll, wenn die Ordens-Kandidaten hinlänglich erwiesen, daß bei der Ausführung ihrer That die zur Zeugenschaft bestimmte Zahl von Oberoffizieren, oder vielleicht gar keiner gegenwärtig war, folglich ihnen kein anderer Beweis ihrer That ganz oder zum Theil möglich ist, als jener durch Augenzeugen von der Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen."

„Wenn die Ordens-Kandidaten zur Bestätigung ihrer That keine andern Augenzeugen als jene von ihrem Regimente oder Korps anführen, so müssen sie, wenn diese Zeugenschaften als

giltig angesehen werden sollen, sattsam erweisen, daß einzig und allein Individuen ihres Regiments oder Korps bei der von ihnen vollbrachten That gegenwärtig und Augenzeugen waren. Ist aber auch eine andere Truppe mit zugegen gewesen, so müssen zugleich von derselben Zeugenschaften beigebracht werden."

„Wenn die von dem Ordens-Kandidaten angeführte That die Befreiung oder die vortheilhafte Unterstützung irgend eines in Gefahr gestandenen Trupps betrifft, so muß diese That vorzüglich durch das Zeugniß des Kommandanten des gedachten Trupps und von anderen Augenzeugen desselben bestätigt werden."

„Es ist bereits gesagt, daß wenn die Ordens-Kandidaten bei Ausführung ihrer That unter eines andern Kommando gestanden sind, hierüber zuvörderst sein Zeugniß nebst jenen von fünf anderen Oberoffizieren beigebracht werden soll."

„Ist der Kommandant kein Augenzeuge gewesen, und kann er folglich als solcher sein Zeugniß nicht ausstellen, so hat er schriftlich anzuzeigen, ob die That mit den eingelaufenen Berichten oder eingeholten Erkundigungen übereinstimmt oder nicht, welches zu bewähren selten unthunlich sein wird, wenn die That bedeutend ist. Sollte derselbe aber wider Vermuthen diese bestätigende Anzeige nicht abgeben können, so hat er solches und die Ursache davon ebenfalls schriftlich zu erklären. Diese Bestätigung oder die so eben erwähnte Erklärung müssen die Ordens-Kandidaten ihren übrigen Zeugnissen beilegen, und in dem letzteren Falle ihre That vorzüglich durch das Zeugniß desjenigen Oberoffiziers bestätigen, welcher dem Kommandanten im Kommando zunächst nachfolgt und Augenzeuge der That gewesen ist."

„Die Stabs- und Oberoffiziere haben ihre Bittschriften um den Orden nebst den Species Facti und den erforderlichen Zeugnissen durch das Kommando ihres Regiments oder Korps, ihres Bataillons oder ihrer Kompagnie, falls sie bei der Armee solchergestalt vertheilt sind, einzubefördern."

„Die Ordens-Gesuche der Regiments- und Korps-Kommandanten, so wie der übrigen Generale sind durch den Weg des Armee-Kommando und bei eingetretenem Frieden durch das Landes-General-Kommando, dem von Uns bevollmächtigten Großkreuz zuzusenden, damit dieselben in dem Ordens-Kapitel gehörig geprüft werden können."

§ 71.

Belohnungen für Auszeichnung vor dem Feinde.

Vorzügliche Dienstleistungen und ausgezeichnete Thaten vor dem Feinde werden von dem Monarchen durch Belobung oder Verleihung von Medaillen und Orden belohnt.

Zu solch ehrenhafter Anerkennung des Verdienstes eignen sich eben so wohl Beweise von besonderem Talente, persönlichem Muthe und außerordentlicher Kraftanstrengung bei feindlichen Gelegenheiten, als auch zweckmäßige Anordnungen, die zum Gelingen einer

Unternehmung, zur Erhaltung, Eroberung oder Wiedereroberung von Fahnen, Geschützen und anderem Kriegsmaterial oder zur Rettung eines in Gefahr gestandenen Vorgesetzten, Kameraden oder Untergebenen beigetragen haben.

Daraus folgt jedoch keineswegs, daß diese Belohnungen als wirkliche Gebühr für die vor dem Feinde geleisteten außerordentlichen Dienste gelten sollen, vielmehr sind sie unter allen Verhältnissen nur ein Ausfluß der Gnade des Monarchen, und es widerspricht ganz und gar dem Charakter und dem Selbstgefühl einer pflichtgetreuen Soldatennatur sich mit ihren Verdiensten vorzudrängen und um Anerkennung ihres Werthes bittlich zu werden.

Jeder Untergebene muß daher die Beurtheilung der Verdienstlichkeit seiner Leistungen, so wie den Antrag zur Belohnung derselben lediglich den Vorgesetzten überlassen, und es ist demnach, mit einziger Ausnahme der statutenmäßigen Bewerbung um den Militär-Maria-Theresien-Orden, Niemand berechtigt, persönlich eine Auszeichnung zu erbitten.

Dagegen sind die Vorgesetzten strenge verpflichtet, hervorragende Leistungen und Thaten ihrer Untergebenen nach den folgenden Bestimmungen den höheren Kommandanten zur Kenntniß zu bringen; während ihnen jedoch keineswegs das Recht zusteht, den Untergebenen irgend eine Belohnung in Aussicht zu stellen, oder sie die Beantragung wissen zu lassen.

Damit dabei keinerlei Begünstigung stattfinden und die zur Geltung gebrachte Waffenthat nicht in Zweifel gezogen werden könne, muß selbe in der Regel sowohl von den Vorgesetzten als auch von Kameraden und Untergebenen bestätigt sein.

Die Ausstellung von Tapferkeitszeugnissen aber ist nicht etwa für passive Tapferkeit und bloßes Wohlverhalten vor dem Feinde, sondern nur für wirklich hervorragende Thaten gestattet und muß von den betreffenden Augenzeugen unaufgefordert erfolgen.

Wer ein solches Zeugniß leichtsinniger Weise, oder aus unlauteren Beweggründen gibt, oder eine That bestätigt, deren Augenzeuge er nicht war, macht sich jedenfalls einer Unehrenhaftigkeit, ja nach Umständen des Betruges schuldig.

Der Antrag zu einer Auszeichnung hat in nachfolgender Weise zu geschehen:

a) Nach jedem Gefechte haben die selbstständigen Truppen-Kommandanten mit Beiziehung ihrer Stabsoffiziere und der allenfalls entsendet gewesenen Abtheilungs-Kommandanten über die wirklich ausgezeichneten Leistungen ihrer Untergebenen eine kurze Relation zu verfassen und dem Brigadier zu überreichen.

Besondere Thaten von detachirt gewesenen oder solchen Individuen, die dem Auge des selbstständigen Truppen-Kommandanten entrückt waren, müssen vorerst immer genau erhoben werden.

b) Der Brigadier hat dieſe Angaben zu beſtätigen, zu widerlegen oder auf ihr richtiges Maß zurückzuführen, über ſämmtliche Stabsoffiziere und zugetheilte Batterie-Kommandanten zu relationiren und den ganzen Akt dem Diviſionär zu unterlegen, welcher denſelben nach gehöriger Begutachtung an das Armee-Korps-Kommando gelangen läßt.

Die Armee-Korps-Kommandanten werden dieſe Relationen mit Zuziehung ihrer Korps-Adjutanten, ihres Chefs vom Generalſtab und des Artillerie-Kommandanten auf das Gewiſſenhafteſte überprüfen, Belohnungsanträge ſtellen und dieſelben an das Armee-Kommando weiter befördern.

Erſt die Armee-Korps-Kommandanten haben alſo die Ermächtigung auf Grund eigener Wahrnehmung oder eingelangter Relationen poſitive Belohnungsanträge zu ſtellen, welche endlich vom Armee-Kommando begutachtet und dem Allerhöchſten Kriegsherrn zur Entſcheidung unterlegt werden.

Nur durch ſolch geregelten feſtbeſtimmten Vorgang bei Beantragung von Auszeichnungen iſt es möglich dem wahren Verdienſte, wenigſtens im Großen und Ganzen gerechte Geltung zu verſchaffen.

Im militäriſchen Geiſte liegt es übrigens, daß jeder perſönliche Ehrgeiz auch in der Ehre des Ganzen ſeine Befriedigung finde und die Subordination ſich bis zur Selbſtverleugnung erſtrecke.

Wo daher irgend eine tapfere That der gehörigen Würdigung entbehren müßte, weil ſie den oben angeführten Regeln nicht zu entſprechen vermag, da führe man ſich zu Gemüthe, wie die Armee von jeher glänzende Beweiſe der Treue, der Opferfreudigkeit und Tapferkeit gegeben, ohne andern Lohn dafür zu hoffen, als die Ehre ihrer Fahnen und das Bewußtſein redlich erfüllter Pflicht.

Ohne Vorwiſſen des Monarchen darf Niemand einen Rang, Titel oder ein Ehrenzeichen von einer fremden Macht annehmen, ſondern es muß vorerſt die Allerhöchſte Bewilligung im Dienſtwege nachgeſucht werden.

§ 72.

Anſpruch auf Erhebung in den öſterreichiſchen Adelsſtand.

Jeder Offizier, der vor dem Feinde gedient und dabei ein ſtetes Wohlverhalten an den Tag gelegt hat, überdies ſich mit einer ganz tadelfreien Konduite und einer

dreißigjährigen, ununterbrochenen, mit dem Säbel zurückgelegten Dienstzeit ausweisen kann, wird auf sein Ansuchen taxfrei in den österreichischen Adelsstand erhoben.

§ 73.
Begünstigung bei Errichtung von Testamenten.

Jedem Offiziere, er mag in der Dienstleistung sich befinden oder in den Pensionsstand übernommen sein, jedem dienenden, beurlaubten oder in der Versorgung eines Invalidenhauses stehenden Soldaten, so wie jedem Reservemanne kommt das Recht zu, die letztwillige Anordnung über sein Vermögen mit minderen Förmlichkeiten, als jene, welche die Civilgesetze vorschreiben, zu errichten.

Zur Giltigkeit der schriftlichen letzten Willenserklärungen, welche diese Personen nicht selbst geschrieben und unterschrieben haben, genügt ihre Fertigung und die Unterschrift von zwei Zeugen, und ebenso ist bei mündlichen letztwilligen Verfügungen die Gegenwart zweier Zeugen, die den Erblasser von Person kannten, hinreichend.

Während eines Feldzuges ist weder bei einem schriftlichen, noch bei einem mündlichen Testamente die gleichzeitige Anwesenheit der Zeugen zur Giltigkeit desselben nothwendig, wenn es nur sonst nicht dem letzten Willen an rechtlicher Gewißheit fehlt.

Bei privilegirten Militär-Testamenten sind auch Mitglieder eines geistlichen Ordens, Frauenspersonen und Jünglinge, die das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, gültige Zeugen.

All diese Vorrechte bei Testamenten genießen übrigens auch Militär-Parteien und Beamte, überhaupt alle Militär-Personen des nicht streitbaren Standes, wenn sie während des Feldzuges bei der Armee, oder auch im Frieden zur See auf einem Kriegsschiffe in dienstlicher Verwendung stehen.

Die Giltigkeit eines derart begünstigten Testamentes erlischt jedoch:

1. Bei all den letztgenannten Personen sechs Monate nach kundgemachtem Frieden oder ihrer Ausschiffung; und ebenso nach sechs Monaten, wenn sie während des Krieges für ihre Person in friedliche Verhältnisse getreten.
2. Bei allen Militär-Personen ohne Ausnahme sechs Monate nach ihrem Austritte aus dem Militärverbande; endlich, gleichfalls ohne Unterschied der Personen, nach einer strafweisen Entlassung, und zwar in diesem Falle unmittelbar vom Augenblicke der Kundmachung derselben.

§ 74.

Disciplinar-Strafgewalt, welche von den Armee-Korps-Kommandanten, Divisionären und Brigadieren ausgeübt wird.

In Kriegszeiten — und zwar sobald die Armee auf den Kriegsfuß gesetzt ist — wird von den Armee-Korps-Kommandanten, Divisionären und Brigadieren in ihrem Dienstbereiche gleich dem kommandirenden Generalen die dem Regiments-Kommandanten ohnehin zukommende Disciplinar-Strafgewalt in jenen Fällen ausgeübt, in welchen die Bestrafung binnen vierundzwanzig Stunden erfolgen kann. Nach Verlauf dieses Zeitraumes ist der Beschuldigte seiner zuständigen Jurisdiction zu übergeben.

Ist eine Division oder Brigade von ihrem Armee-Korps detachirt, so haben die Kommandanten derselben das Recht, bei einreißender Desertion oder Plünderung das Standrecht kundmachen zu lassen.

Wenn der kommandirende General im Felde Untersuchungen und Kriegsrechte anordnet, so sind ihm auf sein Verlangen die bezüglichen Akten zur Ratifikation vorzulegen.

Im Frieden wird von den bezeichneten Befehlshabern die Disciplinar-Strafgewalt des Regiments-Kommandanten in dringenden Fällen dort ausgeübt, wo sie des Beispiels wegen in die Rechte des Obersten einzugreifen für nöthig erachten, und wenn dem Kommandanten einer ihnen unterstehenden Truppen-Abtheilung diese Gewalt nicht zusteht.

Wird dagegen eine Disciplinar-Uebertretung von Individuen mehrerer Truppenkörper gemeinschaftlich verübt, so kömmt den genannten Generalen die Bestrafung der Beschuldigten lediglich zu, wenn diese binnen vierundzwanzig Stunden zulässig ist.

§ 75.

Supernumeräre Stabs- und Oberoffiziere.

Die supernumerären Stabs- und Oberoffiziere verrichten alle Dienste vermöge ihres Ranges und Charakters gleich den wirklichen, jedoch ist stets Bedacht zu nehmen, daß kein supernumerärer Offizier einer solchen Abtheilung beigegeben werde, bei welcher er einem bereits in Wirklichkeit befindlichen Offizier von der nämlichen Charge im Range vorgeht.

§ 76.

Quittirung der Offiziers-Charge.

Jeder Offizier, mit Ausnahme des in gerichtlicher Untersuchung befindlichen, hat das Recht seine Charge zu quittiren.

Die Minderjährigen benöthigen hiezu die Zustimmung des Vaters oder in dessen Ermanglung der Vormundschaftsbehörde.

Jeder quittirende Offizier muß dem Quittirungsgesuche einen Revers beilegen, in welchem er allen Ansprüchen auf Wiederanstellung, allen Militär-Benefizien, der Pension und jeder andern Versorgung entsagt.

Alle Inländer und jene Ausländer, welchen die Quittirung mit Beibehalt des Militär-Charakters bewilligt wird, müssen sich in dem vorgeschriebenen Reverse verbindlich machen, daß sie niemals gegen das Erzhaus Oesterreich oder dessen Verbündete streiten, noch dessen Feinden irgend einen Vorschub, Hilfe oder sonst etwas Gedeihliches leisten wollen.

Jeder aktive oder mit Beibehalt des Charakters aus der Dienstleistung getretene Offizier, welcher eine Civil-Anstellung erhält, muß den Offiziers-Charakter und mit solchem die nur dem Offizier gebührenden Abzeichen ablegen.

Regiment. Eskadron.

Kommandir-Liste

der Unteroffiziere und Mannschaft.

Charge	Namen	Anmerkung	24stündige Wache	24stündige Inspection	Verhör, Kriegsrecht	Laufende Kommanden	Ritt-Touren	Sonstige kleine Dienste

Anmerkung. Beim Eintragen des Dienstes ist das Datum zu bemerken.

Dieses beispielweise gegebene Muster ist den jeweiligen Dienstverhältnissen entsprechend zu verfassen.

Regiment. Eskadron.

Straf-Protokoll.

Numero der Strafe	Charge	Namen	Art des Vergehens oder Verbrechens	Wann in Arrest gekommen	Art der Bestrafung	Wann des Arrestes entlassen	Strafe				
							Kriegsrechtliche	Rechtliche Erkenntniß	Regiments-	Divisions-	Eskadrons-

Regiment. Eskadron.

Charge	Rang	Vor- und Zuname	Religion	Ledig oder verheirathet, mit oder ohne Kinder	ehmen		Dienste und Verdienste		Anmerkung	Qualifikation zur Beförderung	Bemerkung des Divisions-Kommandanten
					gefelliges	vor dem Feinde	im Felde	sonstige			

Anmerku

M.

II. Klasse).

M.

tenant.

M.

t II. Klasse.

Regiment.

Verbrüderungs-Entſagungs-Revers.

Ich Endesgefertigter bekenne hiemit bei aufhabender Eidespflicht, daß ich auf keinerlei Art mit irgend einer geheimen Geſellſchaft oder Verbrüderung weder im In- noch Auslande verflochten bin, oder wenn ich es wäre, mich alſogleich davon losmachen, auch mich fürs Künftige in dergleichen geheimen Verbindungen nimmermehr unter keinerlei denkbarem Vorwande einlaſſen werde.

Sig. . . . den

(L. S.) N. N.

Regiment.

Charge	Rang	Vor- und Zuname	Religion	Ledig oder verheirathet, mit oder ohne Kinder	ehmen		Dienste und Verdienste		Anmerkung	Qualifikation zur Beförderung	Bemerkung des Brigadiers.
					gefelliges	vor dem Feinde	im Felde	sonstige			

Anmerkun

r.

t.

Belehrung

zu dem Formulare für Verfassung der Konduit-Beschreibungen über Offiziere:

Die Rubrik „Persönliche Verhältnisse“ soll enthalten: Herkunft und Vermögens-Verhältnisse.

Die Rubrik „Genossene Erziehung und Bildung“ soll enthalten: Bezeichnung der vor dem Eintritte in den Dienst erhaltenen Erziehung und der besuchten Bildungs-Anstalten, mit Erwähnung des, beim Eintritte bereits bestandenen Grades der Bildung.

Die Rubrik „Gesundheitsumstände“ soll enthalten: Schilderung der physischen Konstitution in bestimmten Ausdrücken, des gegenwärtigen Gesundheitszustandes, der Ursache einer allfallsigen augenblicklichen oder länger andauernden Gesundheitserschütterung, insbesondere so weit selbe auf Erfüllung der Dienstpflichten Einfluß nimmt.

Die Rubrik „Eigenschaften des Gemüthes und Charakters und Geistesgaben“ soll enthalten: Eine genaue und getrennte Bezeichnung obiger Eigenschaften und der vorhandenen Geistesgaben, sammt der Erwähnung ob Ausdauer und Entschlossenheit bereits vorhanden oder deren Aneignung zu erwarten sei.

Als Resultat wird sie ein richtiges Bild des Individuums gewähren.

In der Rubrik „Kenntnisse“ entfällt die Erwähnung der mittelst der Rubrik „genossene Erziehung und Bildung“ ohnehin ersichtlichen Kenntnisse.

Dagegen sind in diese Rubrik solche wichtigere spezielle Kenntnisse aufzunehmen, welche im Laufe der Dienstzeit allenfalls erlangt wurden, mit besonderer Rücksicht auf deren militärische Anwendbarkeit, und mit Andeutung der Art, wie selbe erlangt wurden.

Bei Sprachen ist Geläufigkeit und Korrektheit genau zu unterscheiden.

Die Rubrik „Geschicklichkeiten“ muß genau erörtert werden, und soll enthalten: ob der Betreffende seine Abtheilung sowohl in geschlossener als offener Ordnung und insbesondere bei Feldübungen gut zu unterrichten und zu führen verstehe; ob er die Waffen und das Pferd zu beurtheilen und zu behandeln verstehe; endlich ob er guter oder mittelmäßiger Reiter sei?

Ob er das Gewehr zu beurtheilen und zu behandeln wisse.

In die Unterabtheilung „Sonstige“ gehört alles Dasjenige, welches zwar nicht in unmittelbarer Beziehung zu den Dienstpflichten steht, aber doch einen Beitrag zur Kenntniß der Brauchbarkeit des Betreffenden liefert.

In der Rubrik „Fleiß“ ist wohl zu unterscheiden, ob der Erfolg mit demselben im richtigen Verhältnisse stehe, da dieser Umstand auch, abgesehen von der daraus hervorgehenden größeren oder geringeren Verdienstlichkeit, wesentlich zur Beurtheilung des Individuums dient.

In der Rubrik „Zu welcher Verwendung vorzüglich geeignet“ muß sich klar und bestimmt ausgesprochen werden, ob der Betreffende nur für die unmittelbar aufhabende oder auch für andere und höhere Bestimmungen schon jetzt oder in nächster Zukunft geeignet sei.

In der Rubrik „Benehmen“ ist in der Unterabtheilung „Dienstliches“ jedenfalls alles dasjenige aufzunehmen, was das Verhalten und die Stellung des Betreffenden gegen Höhere, Gleichgestellte und Untergebene in dienstlicher Beziehung charakterisirt, und es soll der hervorgebrachte Total-Eindruck geschildert werden.

In der Unterabtheilung „Geselliges“ hingegen ist das Benehmen abgesehen von dienstlichen Beziehungen und als Resultat der bestehenden individuellen Bildungsstufe, darzustellen.

Die Unterabtheilung „vor dem Feinde“ ist mit der größten Gewissenhaftigkeit und genauesten Abwägung der Ausdrücke auszufüllen, und darin jedenfalls ersichtlich zu machen, ob nebst dem militärischen Muthe auch gehörige Besonnenheit und Brauchbarkeit vorhanden sei.

In der Rubrik „Dienste und Verdienste“; in der Unterabtheilung „im Felde“ sind nebst den mitgemachten Feldzügen alle Gefechte und Schlachten und sonstige kriegerische Unternehmungen und Ereignisse, welchen der Betreffende beiwohnte, authentisch, d. h. entweder nach notorischer Kenntniß, oder wo diese nicht bestünde, nach beizubringenden Zeugnissen des Truppenkommandanten in chronologischer Ordnung aufzunehmen.

Ebenso müssen die über den Betreffenden im „Brigade-, Divisions-, Korps- oder Armee-Befehle“ wegen Auszeichnung vor dem Feinde ertheilten Belobungen, so wie der Ausdruck der Allerhöchsten Zufriedenheit und empfangene Belohnungen mit Beisetzung des vollen Datums, angeführt werden.

In der Unterabtheilung „Sonstige“ sind alle jene Dienstleistungen und Verdienste, welche auf einer ausnahmsweisen Verwendung beruhen oder besondere Befähigung oder Dienstbeflissenheit des Betreffenden beurkunden, so auch sonstige verdienstliche Handlungen aufzunehmen.

In der Rubrik „Anmerkung“ sind allfallsige Fehler und moralische Gebrechen und überhaupt solche Umstände aufzunehmen, welche zu einer ungünstigen Beurtheilung führen müßten. Ebenso ist im entgegengesetzten Falle auch eine ganz vorzügliche Qualifikation und alles dasjenige aufzunehmen, welches zur genauen Kenntniß des Individuums beitragen kann und in den früheren Rubriken nicht erschöpft werden konnte.

Wenn ein Offizier wegen Fehlern oder moralischen Gebrechen gewarnt werden mußte, ist die geschehene Warnung hier anzumerken und vom Betreffenden mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

In der Rubrik „Qualifikation zur Beförderung“ ist deutlich auszusprechen, ob der Betreffende zur Beförderung in der Rangstour oder außer der Rangstour, in beiden Fällen im Regimente oder Truppenkörper angetragen wird.

Sollten die Verhältnisse der Art beschaffen sein, daß ein zur vorzugsweisen Beförderung geeigneter Offizier im Regimente nicht dazu angetragen werden könnte, so sind selbe anzuführen.

Ausweis

der im Monate ... über den Friedensstand in Verpflegung gestandenen Mannschaft.

Als	Gemäß Reskript	Zu welchem Zwecke	Auf Rechnung	
			des Militär-Aerars	eines andern Fondes

Regiment.

Zweiter Inhaber

Stand- u

für d

Dasſelbe formirt	Eskadron	Mit Ende . . . . . iſt der Grundbuchsſtand verblieben		Seither ſind zugewachſen: Rekruten – Freiwillig eingetretene	Rekruten – Nach der Losreihe geſtellte	Deſerteure – Eingelieferte	Deſerteure – Sich ſelbſt gemeldete	Aus der Kriegsgefangenſchaft – Ausgewechſelt	Aus der Kriegsgefangenſchaft – Sich ſelbſt befreit	Als vermißt wieder eingerückt	Anſonſten	Im Regimente transferirt	Des nicht ſtreitbaren Standes	Remonten	Anſonſten	Im Regimente transferirt	Summe des Zuwachſes	abgegangen: Geſtorben	vor dem Feinde – Geblieben	vor dem Feinde – Kriegsgefangen	vor dem Feinde – Vermißt	Deſerteure	Entlaſſen	Anſonſten	Im Regimente transferirt	Des nicht ſtreitbaren Standes	Durch Deſerteure entführt	Gefallen, vertilgt	Anſonſten	Im Regimente transferirt	Summe des Abganges
		M.	Pf.	Mann									Pferde				M. Pf.	Mann							Pferde					M. Pf.
Regiments-Stab																														
1 2 3 Diviſion																														
Summe . .																														

Erlä

Zugewachſen				Abgegangen				Kommandirt, abſent und beurlaubt				
		Summe				Summe				Summe		
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M. Pf.

Die . . . Diviſion und die 3

Sig. . . . am . . .

…t-Tabelle

. . .

…irt		Hievon sind: absent				Hievon sind: beurlaubt				Summe der Kommandirten, Absenten und Beurlaubten		Verbleiben in Loco		Undienstbar										Verbleiben zum Dienste							Abgang vom Kriegsstande		Summe des Kriegsstandes		Ueber den Kriegsstand						
								v. Wachtmeister an							Krank in Loco		Dabei kommandirt																								
Vom Wachtmeister an		Stabs- und Oberoffiziere		Vom Wachtmeister an		Stabs- und Oberoffiziere		Auf kurze Zeit	Bis zur Einberufung					Des nicht streitbaren Standes	Stabs- und Oberoffiziere	Vom Wachtmeister an	Stabs- und Oberoffiziere	Vom Wachtmeister an	Invaliden	Ansonsten	Von obbesagten Undienstbaren	Summe der Undienstbaren		Stabsoffiziere	Oberoffiziere	Unteroffiziere	Patrullführer und Gemeine	Trompeter	Summe der Dienstbaren						Stabsoffiziere	Oberoffiziere	Unteroffiziere	Gemeine	Dienstpferde	Summe	
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	Mann		M.	Pf.	M.	Pf.	Mann							Pf.	M.	Pf.	Mann					M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	Mann				Pf.	M.	Pf.

…ung.

Undienstbar				Abgang vom Kriegsstande					Summe des Kriegsstandes					Ueber den Kriegsstand				
			Summe					Summe					Summe					Summe
	M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.		M.	Pf.	M.	Pf.
				Abgang vom Friedensstande					Summe des Friedensstandes					Ueber den Friedensstand				

…findet sich zu . . . .

Belehrung,

wie die Rubriken der Stand- und Dienstlabelle zu erläutern sind, als:

Mit Ende . . . . . war der Grundbuchstand verblieben — Sämmtliche in den Standesverband gehörigen Individuen und Dienstpferde.

Zugewachsen Mann

- **Rekruten**
  - **Freiwillig eingetretene** — Hieher gehören auch alle von Amtswegen Gestellte.
  - **Nach der Losreihe gestellte** — Selbstverständlich.
- **Deserteure**
  - **Eingelieferte** — Vom Civile oder Militär mit oder ohne Taglia.
  - **Sich selbst gemeldete** — Selbstverständlich.
- **Aus der Kriegsgefangenschaft**
  - **Ausgewechselt** — Selbstverständlich.
  - **Sich selbst befreit** — Selbstverständlich.
- **Als vermißt wieder eingerückt** — Selbstverständlich.
- **Ansonsten**
  - Von andern Regimentern und Korps Transferirte, kartelmäßig Reklamirte.
  - Hieher gehören auch Transferirte von jenen Unterabtheilungen des eigenen Regimentes, welche einer andern Militär-Landesbehörde unterstehen.
  - Von andern Regimentern als anerkannte Deserteure Ausgelieferte.
  - Aus Strafanstalten Transferirte.
  - Aus der nicht aktiven Reserve Präsentirte.
  - Avancirte, Degradirte und Mutirte.
  - Irrthümlich in Abgang Gebrachte, und alle Jene, welche in den vorhergehenden Rubriken des Zuwachses nicht aufgezählt sind.

Zugewachsen Mann	Im Regimente transferirt		Von und zu eigenen Unterabtheilungen, welche einer und derselben Militär-Landesbehörde unterstehen. Zuwachs und Abgang dieser Rubrik müssen in der Summe gleich sein.
	Des nicht streitbaren Standes		Selbstverständlich.
Zugewachsen Pferde	Remonten		Von Lieferanten Gestellte.
			„ Mezöhegyeser u. s. w. Gestüte.
			„ Regimente gekaufte.
			„ Beschäll-Departement in ... überhaupt alle von andern Regimentern und Korps übernommenen Pferde.
	Ansonsten		Eingelöste Deserteurspferde und überhaupt alle jene Dienstpferde, so nicht in den vorhergehenden Rubriken in Zuwachs genommen worden.
	Im Regimente transferirt		Selbstverständlich wie bei Mann.
	Summe des Zuwachses Mann und Pferde		Selbstverständlich.
Abgegangen Mann	Gestorben		Alle Verstorbenen mit Ausnahme der Hingerichteten und sich selbst Entleibten.
	Vor dem Feinde	Geblieben	Nur Diejenigen, von deren Tod auf dem Schlachtfelde man vollkommen überzeugt ist.
		Kriegsgefangen Vermißt	Selbstverständlich.
	Deserteure		Selbstverständlich.
	Entlassen		Nach vollendeter Dienstzeit.
			Gegen Erlag der Befreiungstaxe.
			Bei einer gesetzwidrigen Stellung.
			Die minderjährigen Freiwilligen, welche in Folge Reklamation entlassen wurden.
			Als superarbitrirt.
			Aus Familienrücksichten.
			Aus Wirthschafts-Rücksichten.
			Als Nachmann.
			Auf Allerhöchsten Befehl oder General-Kommando-Verordnung.
	Ansonsten		In Pensionsstand oder Invaliden-Versorgung Uebersetzte.

Abgegangen Mann	Ansonsten		Zu andern Regimentern oder Korps Transferirte.
			Als anerkannte Deserteure Abgegebene.
			Kartelmäßig an andere Mächte Ausgelieferte.
			In die nicht aktive Reserve Uebersetzte.
			Avancirte, Degradirte, Mutirte.
			Quittirte.
			Entlassene.
			Mit Laufpaß Abgefertigte.
			Hingerichtete.
			Sich selbst Entleibte.
			Irrthümlich in Zuwachs Gebrachte und alle jene, so nicht in den vorhergehenden Rubriken im Abgange erscheinen.
	Im Regimente transferirt		Wie beim Zuwachs.
Abgegangen Pferde	Des nicht streitbaren Standes		Selbstverständlich.
	Durch Deserteure entführt, gefallen, vertilgt u. s. w.		Selbstverständlich.
	Ansonsten		Außer dem Regimente Transferirte.
			An andere Regimenter und Korps Abgegebene.
			Verkaufte.
			Entlaufene und alle, die nicht in den vorgehenden Rubriken des Abganges behandelt worden sind.
	Im Regimente Transferirte		Selbstverständlich wie beim Mann.
Summe des Abganges Mann und Pferde			Selbstverständlich.
Verbleibt der Grundbuchstand			Selbstverständlich.
Kommandirt	Stabs- und Oberoffiziere		Die Offiziersdiener sind bei den betreffenden Offizieren aufzuführen. Mann u. Pferde.
	Vom Wachtmeister an		
Absent	Stabs- und Oberoffiziere		Zufälliger Weise noch nicht Eingerückte, als: auswärtige Kranke, auswärts in gerichtlicher Untersuchung Stehende, am Hin- oder Anhermarsch Befindliche. Laufende Kommanden. Mann und Pferde.
	Vom Wachtmeister an		
Beurlaubt	Stabs- und Oberoffiziere		Selbstverständlich.
	Vom Wachtmeister an	Auf kurze Zeit	
		Bis zur Einberufung	

Summe der Kommandirten, Abſenten und Beurlaubten Verbleiben in Loco Mann und Pferde			Selbſtverſtändlich.
Undienſtbar Mann	Des nicht ſtreitbaren Standes		Regimentskaplan.
			Auditor.
			Regimentsarzt.
			Oberärzte.
			Oberwundärzte.
			Unterärzte.
			Thierarzt.
			Rechnungsführer.
			Rechnungs-Stabswachtmeiſter.
			Profoß.
			Sattler.
			Kurſchmiede.
			Die Offiziersdiener, welche nicht ſchon in den vorwärtigen Rubriken erſcheinen und Alle, denen kein Platz in der Schlachtordnung angewieſen iſt.
	Kranke in Loco	Stabs- und Ober-Offiziere	Selbſtverſtändlich.
		Vom Wachtmeiſter an	
	Dabei kommandirt	Stabs- und Ober-Offiziere	Selbſtverſtändlich.
		Vom Wachtmeiſter an	
	Invaliden		Reale, deren Superarbitrirung noch im Zuge iſt.
	Anſonſten		In gerichtlicher Unterſuchung Stehende, Rekonvaleszenten und Leute, welche nur zeitweilig undienſtbar ſind.
Undienſtbar Pferde	Von obbeſagten Undienſtbaren, Marode u. ſ. w.		Selbſtverſtändlich.
Summe der . . . . . Undienſtbaren Mann und Pferde			Selbſtverſtändlich.
Verbleiben zum Dienſte Mann		Stabsoffiziere	Selbſtverſtändlich.
		Oberoffiziere	
		Unteroffiziere	
		Patrullführer und Gemeine	
		Trompeter	

Summe der Dienſtbaren	Mann und Pferde		Selbſtverſtändlich.
Abgang vom Kriegsſtand	Mann und Pferde		Hier ſind die abgängigen Chargen ſummariſch aufzuführen.
Summe des Kriegsſtandes	Mann und Pferde		Wird der ganze Kriegsſtand chargenweiſe erläutert.
Ueber den Kriegsſtand	Mann		Die Stabs- und Oberoffiziere, Militär-Parteien und Beamte ſind namentlich, die übrigen Chargen aber ſummariſch erſichtlich zu machen.
" " "	Pferde		Selbſtverſtändlich.
Ueber den Kriegsſtand	Summe	Mann und Pferde	"

Beſondere Bemerkungen.

Die Stand- und Dienſttabelle wird ſowohl im Frieden als im Kriege allmonatlich verfaßt.

Unter keinem Vorwande darf eine Rubrik zugeſetzt oder weggelaſſen, noch die Rubrikenordnung verändert werden.

Der bei einem Regimente vorhandene zweite Inhaber iſt am obern Rande unter der Bezeichnung des Regimentes namentlich aufzuführen.

Die Stabs- und Oberoffiziere werden ſtets mit einem Pferde aufgeführt, ſie mögen krank oder beurlaubt ſein. Individuen des nicht ſtreitbaren Standes aber, denen in Friedenszeiten keine Pferde gebühren, werden ohne ſelben, in Kriegszeiten aber mit einem Pferde angeſetzt.

Das im Felde ſtehende Regiment läßt die außer dem Armeebezirke zurückgebliebenen ganzen Abtheilungen aus ſeinem Stande weg. Ein Gleiches beobachtet ein Regiment im Frieden, bezüglich jener ganzen Abtheilungen, welche einer andern Militär-Landesbehörde unterſtehen.

Ein von mehreren Eskadronen zuſammengeſetztes Detachement wird unter den Kommandirten oder Abſenten aufgeführt.

Individuen, welche in den Rubriken des Abganges aufgeführt wurden, kommen erſt dann wieder in eine Rubrik des Zuwachſes, wenn ſie, entweder ſelbſt oder deren Zuwachs-Dokumente, beim Regimente eingetroffen ſind.

In der Erläuterung werden die Offiziere, Militär-Parteien und Militär-Beamten durchaus namentlich angeführt.

Bei größeren Erläuterungen iſt ein zweiter Bogen anzuheften.

Die von fremden Regimentern Zugetheilten ſind am Ende der Erläuterung — die Offiziere, Militär-Parteien und Beamten namentlich, die übrigen Chargen ſummariſch — auszuweiſen. Sind keine Zugetheilten vorhanden, ſo muß auch dies angemerkt werden.

Regiment.

Kommandir-Liste

der Oberoffiziere.

Charge	Namen	Anmerkung	24stündige Wache	24stündige Inspection	Verhör, Kriegsrecht	Laufende Kommanden	Sonstige kleine Dienste

Kommandir-Liste

der Wachtmeister.

Wie oben.

Diese beispielweise gegebenen Muster sind den jeweiligen Dienstverhältnissen entsprechend zu verfassen.

Regiment.

Rotten - Zettel

zur Ausrückung am . . . .

Als	vom Stabe				von den Eskadronen						Summe		Formiren
	Stabsoffiziere	Regiments-Adjutant	Stabs- u. Divis.-Trompeter	Standartführer	Oberoffiziere	Unteroffiziere	Trompeter	Gemeine	Kurschmiede	Riemer	Mann	Pferde	Rotten
Der vorgeschriebene Friedensstand hat zu bestehen													
Hierauf sind: überzählig													
Hierauf sind: abgängig													
Besteht somit der Friedensstand heute													
Hievon sind													
Rücken aus													
Summe . . .													

Regiment.

Rotten-Zettel

zur Ausrückung am . . . .

Als	vom Stabe				von den Eskadronen						Summe		Formiren
	Stabsoffiziere	Regiments-Adjutant	Stabs- u. Divis.-Trompeter	Standartführer	Oberoffiziere	Unteroffiziere	Trompeter	Gemeine	Kurschmiede	Riemer	Mann	Pferde	Rotten
Der vorgeschriebene Friedensstand hat zu bestehen													
Hierauf sind: überzählig													
Hierauf sind: abgängig													
Besteht somit der Friedensstand heute													
Hievon sind													
Rücken aus													
Summe . . .													

Regiment.

Dislokations-Tabelle

des benannten Truppenkörpers und der demſelben vorgeſetzten Generale.

Armee-Korps- oder Landes-General-Kommandant	Diviſionär	Brigadier	Benanntlich	Eskadron	Sind untergebracht		Name des		Politiſche Behörde		Art der Unterkunft			Die Natural-Verpflegung erfolgt
					Mann	Pferde	Ortes	Stations-Kommandanten	Kreis	Bezirk	Kaſernen	Quaſi-Kaſernen	Einquartiert	

Sig. N. N.

N. N.
Oberſt.

Dekret

zur Uebertragung des Straf- und Begnadigungsrechtes.

Ich N. N. (hier folgt der ganze Titel des Regiments-Inhabers) ertheile hiemit dem Herrn (hier folgt der ganze Titel des Regiments-Kommandanten) das Straf- und Begnadigungsrecht, das ist: die vollkommene Gewalt und Macht über alle zur Regiments-Gerichtsbarkeit gehörigen, in einem Verbrechen verfangenen Individuen die Verhöre anzuordnen, Kriegs- und Standrechte zu halten, die ausgefallenen Urtheile zu bestätigen, kundzumachen und vollziehen zu lassen, oder solche, wenn es die Umstände zulassen und gute Gründe vorhanden sind, zu mildern oder die Verurtheilten zu begnadigen.

Ich behalte mir jedoch im Falle ein Offizier den Prozeß verdiente, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens vor. Es soll daher mit einem solchen das Verhör zwar vorgenommen, mir aber ohne in eine weitere Verhandlung einzugehen, vorläufig eingesendet, und meine weitere Entschließung abgewartet werden.

Sig. . . . . den . . ten

(L. S.) N. N.

Richtereid.

Wir Richter und Beiſitzer, berufen über Verbrecher und Verbrechen zu richten, ſchwören zu Gott dem Allmächtigen, Allwiſſenden und gerechteſten Richter von uns Allen, daß wir, ohne Rückſicht auf die Verhältniſſe des Lebens, auf Macht und Anſehen, Armuth oder Reichthum, Freundſchaft oder Feindſchaft, Gunſt oder Haß, über das, was in dieſem Kriegsrechte wird gerichtlich vorgetragen und verhandelt werden, blos nach den vorliegenden Umſtänden und Beweiſen, dann uns vorgeſchriebenen Geſetzen, urtheilen und richten, und ſo ſprechen wollen, wie wir es einſt vor Gott und Seiner Majeſtät verantworten können. Auch ſchwören wir, alles in dem gegenwärtigen Kriegsrechte Verhandelte bis zur gerichtlichen Kundmachung des Urtheils, die Art der Abſtimmung aber für immer geheim zu halten, ſo wahr uns Gott helfen möge. — Amen!

Regiment. Eskadron.

Verlassenschafts-Sperr-Relation.

Gestern ist der Rittmeister N. N. am Schlagflusse plötzlich gestorben. Ich habe sogleich mit Beiziehung des hiesigen Gerichtsaktuars, (Notars) — (in Ermangelung einer Gerichtsperson: des Lieutenants N. N., Wachtmeisters N. N. und des Korporals N. N.) die Sperre angelegt; die hinterlassene Baarschaft, bestehend aus . . . fl. . . kr. (Pretiosen) und die vorhandenen Verpflegsgelder im Betrage von . . . fl. . . kr. in Verwahrung genommen.

Da die Entfernung vom Stabe zu groß ist, um weitere Befehle abwarten zu können, wurde das vorgefundene Testament eröffnet, eingesehen und wieder versiegelt.

Da die letztwillige Anordnung betreff des Leichenbegängnisses nichts besonderes bestimmt, so habe ich veranlaßt, daß der Verblichene nach vorgenommener Todtenbeschau morgen mit den gebührenden Ehrenbezeigungen zur Erde bestattet werde.

Uebrigens ist alle Vorsicht getroffen worden, daß von der Verlassenschaft nichts entwendet werden kann, sondern Alles bis zur Ankunft des Auditors wohl verwahrt bleibt.

Sig. N. N.

N. N.
Oberlieutenant,
oder
Rittmeister II. Classe,
einstweiliger Eskadrons-Kommandant.

Quittirungs-Revers.

Nachdem mir auf mein gehorsamstes Ansuchen von höchsten Orten die Bewilligung ertheilt worden ist, meine bei dem k. k. N. N. Regimente Nr. . . bekleidete N. Charge quittiren zu dürfen, so entsage ich, den bestehenden Vorschriften gemäß, allen Militär-Beneficien, der Pension und jeder andern Versorgung und verbinde mich hiemit:

(für alle Inländer, dann jene Ausländer, welchen die Quittirung mit Beibehaltung des Offiziers-Charakters bewilligt wird)

niemals gegen das Allerdurchlauchtigste Erzhaus Oesterreich oder gegen dessen Alliirte zu streiten, noch dessen Feinden irgend einen Vorschub, eine Hilfe oder sonst etwas Gedeihliches zu leisten und

(für alle Quittirenden)

zu keiner Zeit einen Anspruch auf eine Wiederanstellung in der k. k. Armee zu machen. Auch mache ich mich hiemit in aller Form Rechtens verbindlich, auf jedesmalige Vorforderung der Militärbehörde ohne alle Weigerung zu erscheinen, vor derselben über meine Diensthandlungen und über die mir diesfalls etwa zur Last gelegt werdenden Gebrechen Rede und Antwort zu geben, und mich ihrer Entscheidung so, als wenn ich noch in wirklichen Diensten stände, zu unterziehen. Urkund dessen meine und der beiden Zeugen eigenhändige Unterschrift und Siegel.

Sig. N. N. den . . ten

(L. S.) N. N.

Wir bezeugen mit unseren eigenhändigen Unterschriften und Siegeln, daß N. N. den vorstehenden Revers ganz freiwillig ausgestellt und unterschrieben hat. Sig. . . .

(L. S.) N. N.
als Zeuge.

(L. S.) N. N.
als Zeuge.

Regiment.

Konsignation

über das von dem nachbenannten Offizier vorgelegte Quittirungs-Gesuch.

Charge	Name	Geburts- Ort	Geburts- Land	Alter	Religion	Stand	Dienstjahre	Ursache, warum die Quittirung angesucht wird	Ob und welche Bedenken dagegen obwalten	Ob der Offizier die Beibehaltung des bekleideten oder die Verleihung eines höhern Charakters ansucht	Ob der Truppenkörper das Gesuch unterstützte, welche Gründe hiezu vorhanden sind, und ob der Quittirungsrevers beiliegt

Sig. . . . den . . . ten

N. N.
Oberst.

Wir bestätigen durch unsere eigenhändigen Unterschriften daß der N. N. freiwillig um seine Quittirung ansucht, daß derselbe in keiner gerichtlichen Untersuchung steht, und daß uns überhaupt kein gesetzliches Hinderniß bekannt ist, welches der Bewilligung seines Gesuches im Wege stünde.

Sig. . . . den . . . ten

N. N.
Oberstlieutenant.

N. N.
Oberst.

N. N.
Major.

N. N.
Auditor.

Inhalt.

Seite

Armeebefehl III
Eid V
Kriegsartikel VII

I. Theil.

I. Hauptstück.

Standespflichten.

I. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Seite

§ 1. Für den Soldaten überhaupt.

Bestimmung 1
Gottesfurcht 2
Moralität 2
Betragen 3
Einigkeit 3
Gemeingeist (Esprit de corps) 4

§ 2. Für den Untergebenen überhaupt. Seite

Subordination 5
Bei Bitten und Beschwerden 6
Bei auferlegtem Arreste 7
Beim Abgehen und Ankommen 7

§ 3. Für den Vorgesetzten überhaupt.

Mannszucht 8
Hemmung der Desertion 9
Erhaltung des Mannes und Pferdes 10
Besondere Bestimmungen 10

II. Abschnitt.

Persönliche Vorschriften für die Individuen des streitbaren Standes eines Kavallerie-Regimentes.

§ 4. Für den Gemeinen 11
§ 5. „ „ Kadeten 15
§ 6. „ „ Patrullführer, Korporal und Zugsführer 15
§ 7. „ „ Eskadrons- und Divisions-Trompeter 20
§ 8. „ „ Standartführer 20
§ 9. „ „ Stabstrompeter 21
§ 10. „ „ Wachtmeister 22
§ 11. „ „ Unter- und Oberlieutenant 24
§ 12. „ „ Rittmeister 27
§ 13. „ „ Major und Oberstlieutenant 34
§ 14. „ „ Obersten 37
§ 15. „ „ Oberst-Inhaber 45

III. Abschnitt.

Persönliche Vorschriften für die Individuen des nicht streitbaren Standes.

§ 16. Für den Offiziersdiener 47
§ 17. „ „ Eskadrons-Riemer 47
§ 18. „ „ Büchsenmacher 48
§ 19. „ „ Profoßen 49
§ 20. „ „ Rechnungs-Stabswachtmeister 51
§ 21. „ „ Rechnungsführer 51
§ 22. „ „ Kurschmied 52
§ 23. „ „ Thierarzt 53

Seite

§ 24. Für den Unterarzt 54
§ 25. „ „ Oberwundarzt 55
§ 26. „ „ Oberarzt 55
§ 27. „ „ Regimentsarzt 55
§ 28. „ „ Auditor 57
§ 29. „ „ Regimentskaplan 58

II. Hauptstück.

Innerer Dienst.

I. Abschnitt.

Laufende Dienstgeschäfte und Inspections-Dienst.

§ 30. Dienst des Regiments-Adjutanten 60
§ 31. „ „ Proviant- und Magazins-Offiziers 64
§ 32. „ „ Waffenoffiziers 64
§ 33. „ der Inspections-Individuen 65

II. Abschnitt.

Gewöhnliche Beschäftigung.

§ 34. Tagesordnung 69
Rapport 70
Menagen 70
Ausrückungen 71
Schulen 72
Behandlung der Rekruten und Remonten 72
§ 35. Kasernordnung 73
§ 36. Zimmer- und Stallordnung 74

III. Abschnitt.

Adjustirung, Behandlung der Montur, Waffen und Rüstung; vom Sattelu, von der Packung und Zäumung.

§ 37. Adjustirung 78
§ 38. Behandlung der Montur, Waffen, Rüstung und Feldrequisiten 79

Seite

§ 39. Vom Satteln, von der Packung und Zäumung 80
Von der Packung 83
Packung des Sattels 86
Von der Zäumung 88

IV. Abschnitt.

Von der Pferdekunde.

§ 40. Kenntniß und Beurtheilung der Pferde und ihres Alters 94
Vom Alter der Pferde 105
§ 41. Pflege und Wartung der Pferde 107
§ 42. Vom Hufbeschlage 114
§ 43. Von den bei Pferden am häufigsten vorkommenden Krankheiten und Uebeln, und deren einfachsten Heilungsarten 118
§ 44. Vorsichtsmaßregeln bei maroden Pferden, besonders mit ansteckenden Krankheiten . . . 124

V. Abschnitt.

Besondere Dienste.

§ 45. Ordonanzkurse 125
§ 46. Kommanden und Transporte 126
§ 47. Assistenz 129

VI. Abschnitt.

Verhalten bei Feierlichkeiten.

§ 48. Abholen der Standarten 129
§ 49. Gottesdienst 130
50. Musterung 131
§ 51. Standartenweihe 135
§ 52. Frohnleichnamsfest 138
§ 53. Begräbnißordnung 139

VII. Abschnitt.

Disciplinar-Strafrecht.

§ 54. Allgemeine Bestimmungen 142
§ 55. Disciplinar-Strafrecht des Unteroffiziers, des Subaltern-Offiziers und des Eskadrons-Kommandanten 143

Seite

§ 56. Disciplinar-Strafrecht des Divisions-Kommandanten 145
§ 57. „ „ „ Regiments-Kommandanten 145
§ 58. „ „ „ Regiments-Inhabers 146
§ 59. Anwendung der einzelnen Disciplinarstrafen 146

III. Hauptstück.

Rechtspflege.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 60. Gerichtsbarkeit 148
§ 61. Ausübung und Uebertragung des Straf- und Begnadigungsrechtes 149

II. Abschnitt.

Gerichtliches Verfahren.

§ 62. Anordnung der gerichtlichen Untersuchung 151
§ 63. Verhör 151
§ 64. Rechtliches Erkenntniß und Kriegsrecht 153
§ 65. Standrecht 159
§ 66. Das außerordentliche Kriegsrecht 161
§ 67. Citation 162
§ 68. Vollziehung der gerichtlichen Strafurtheile 163
§ 69. Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen 165

Anhang.

Besondere Bestimmungen.

Seite

§ 70. Zuläſſigkeit der Bewerbung um den Militär-Maria-Thereſien-Orden 167
§ 71. Belohnungen für Auszeichnung vor dem Feinde 171
§ 72. Anſpruch auf Erhebung in den öſterreichiſchen Adelsſtand 173
§ 73. Begünſtigung bei Errichtung von Teſtamenten 174
§ 74. Disciplinar-Strafgewalt, welche von den Armee-Korps-Kommandanten, Diviſionären und Brigadieren ausgeübt wird 175
§ 75. Supernumeräre Stabs- und Oberoffiziere 175
§ 76. Quittirung der Offiziers-Charge 176

Tabellen.

Kommandir-Liſte der Unteroffiziere und Mannſchaft 177
Straf-Protokoll 179
Konduit-Liſte der Unteroffiziere und Mannſchaft 181
Verbrüderungs-Entſagungs-Revers 183
Konduit-Liſte der Oberoffiziere 185
Belehrung 187
Stand- und Dienſt-Tabelle 190
Belehrung 191
Beſondere Bemerkungen 195
Kommandir-Liſte 197
Ordonanz-Protokoll 199
Rotten-Zettel 201
Dislokations-Tabelle 203
Dekret zur Uebertragung des Straf- und Begnadigungsrechtes 205
Richtereid 207
Verlaſſenſchafts-Sperr-Relation 209
Quittirungs-Revers 211
Konſignation 213

Stanford University Libraries
3 6105 126 939 110

UE
219
A9
1860
+

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.